Germ. sp. 517 ×
1,2 Weisse
2005.1.
6. Jahrh.
Digitized by Google

<36622415680019

<36622415680019

Bayer. Staatsbibliothek

Digitized by Google

Digitized by Google

Museum

für

die Sächsische Geschichte Litteratur und Staatskunde.

Herausgegeben

von

Dr. Christian Ernst Weiße.

Ersten Bandes zweytes Stück.

Leipzig,
in der Weidmannischen Buchhandlung.
1794.

Digitized by Google

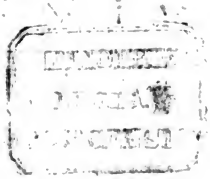

Digitized by Google

Inhalt.

I. Von dem Urſprunge und den Schickſalen des Oberhofgerichts zu Leipzig, von Zachariä. S. 1—31

II. Ueber den Verdacht, den man auf den Landgrafen von Heſſen, Philipp, wegen ſeiner Treue gegen den Churfürſten von Sachſen, Johann Friedrich, geworfen hat; Ueberſetzung einer lateiniſchen Abhandlung des Hofr. Böhme, vom Herausgeber. S. 32—58

III. Fortſetzung der Abhandlung über das Gymnaſium zu Eißleben, von Prof. Höpfnern. S. 59—88

IV. Auszug eines Gutachtens, welches der verſtorbene Oberſtadtſchreiber Klotzſch in Freyberg, bey Gelegenheit der Erhöhung des Goldes in den öſterreichiſchen Landen, über deren Nachahmung in den Sächſiſchen ertheilt hat. S. 89—119

V. Gedanken eines Provinzialen über das Churfürſtl. Sächſiſche Mandat wegen Qualificirung junger Leute zu künftiger Dienſtleiſtung, d. d. Dresden, den 27ſten Febr. 1793. S. 120—141

VI. Kurze

Digitized by Google

Inhalt.

VI. Kurze historisch-statistische Darstellung des Handels der Churſächsischen Lande, von D. R. S. 142—162

VII. Verſuch einer Geſchichte Heinrich des Frommen, Herzogs zu Sachſen, vom Herausgeber. S. 163—227

VIII. Bemerkungen von Benjamin Gottfried Weinart, über ſeinen Verſuch einer Litteratur der ſächſiſchen Geſchichte und Staatskunde. Dresden und Leipzig. 1790. 1791. 2 Theile. 8. S. 228—264

I. Von

Digitized by Google

I.

Von dem Urſprunge und den Schickſalen des Oberhofgerichts zu Leipzig.

Der bekannte Streit, der vor einigen Jahren über das Churſächſiſche Privilegium de non appellando geführt wurde, hat ſo wie über die ältere Sächſiſche Juſtizverfaſſung überhaupt, ſo auch über den Urſprung des Churſächſiſchen Oberhofgerichts zu Leipzig, ein neues Licht verbreitet. Beſonders hat der Herr Hofrath Günther in ſeiner rühmlichſt bekannten Schrift über das Sächſiſche Privilegium de non appellando (in den Beylagen p. 92. u. ff.) einige ganz neue hieher gehörige Urkunden und Actenſtücke bekannt gemacht. Es ſcheint mir der Mühe werth, dieſe Materialien nicht unbenutzt zu laſſen, da ſie weder der Herr Appellationsrath Kind bey ſeiner vortrefflichen Diſputation de origine et fatis curiae provincialis ſupremae in Saxonia (Lipſ. 1773.), noch der Hr. D. Hellfeld bey ſeinem Verſuche einer Geſchichte der landesherrlichen höchſten Gerichtsbarkeit und derer Hofgerichte in Sachſen, (Jena 1782. 8.) gebrauchen konnten.

Vorläufig werde ich das aus den deutſchen Rechtsalterthümern voraus ſchicken, was nothwendig

voraus gesetzt werden muß, um die Entstehung der Hofgerichte zu erklären, und dann chronologisch meinen Gegenstand behandeln.

Nach der ältesten deutschen Gerichtsverfassung wurde die Gerechtigkeit vorzüglich in den Landgerichten gehandhabt. Daß diese bald einen größern, bald einen kleinern Sprengel hatten, daß mehrere dem allgemeinen Landgerichte unterworfen waren, ferner ihre Verfassung, die Zeit, wenn sie gehegt wurden u. s. w. alles dieses liegt hier außer meinem Plane [1]). Nur den Umstand muß ich bemerken, daß die allgemeinen Landgerichte placita generalia s. provincialia von den Grafen oder Fürsten im Namen des Kaisers gehegt wurden, und daß diese als kaiserliche Beamte den Vorsitz darinne hatten. Sie schrieben sich von der alten Fränkischen Verfassung her, nach der der Herzog und der Graf kaiserliche Beamte waren, und noch spät, als schon der Ursprung der Reichsständischen Rechte unkenntlich zu werden anfieng, finden sich deutliche Spuren, daß diese Landgerichte im Namen des Kaisers gehegt wurden. So heißt es z. B. in der Legenda Bonifacii beym Menken, in den scriptt. rer. Sax. T. I. p. 845. von dem allgemeinen Landgerichte in Thüringen: Duodecim judicii assessores Landgravio jurare debent de administranda cuique

[1]) Ausführlich hat davon gehandelt Struben in s. Nebenstunden 1. 3.

que juſtitia ſine dolo, Landgravius vero nemini, niſi ſolum Regi ſive Imperatori jurabit.

Ich weiß ſehr wohl, daß zwiſchen kaiſerlichen Landgerichten und zwiſchen Landgerichten überhaupt ein ſehr weſentlicher Unterſchied ſey. Allein in ſo fern kommen auch die Landgerichte in den deutſchen Ländern mit denen, die den Namen kaiſerlicher Landgerichte in einem vorzüglichen Sinne führen, überein, daß jene, ſo wie dieſe, von den Reichsfürſten und andern, ihrem erſten Urſprunge nach, auf kaiſerlichen Befehl und in der Eigenſchaft kaiſerlicher Richter gehegt wurden; nur daß dieſer Urſprung nach und nach immer mehr und mehr in Vergeſſenheit gerieth, und Fürſten und Grafen mehr jure proprio, als im Namen des Kaiſers den Vorſitz oder die Beſtellung derſelben zu haben ſchienen.

Dieſe allgemeinen Landgerichte wurden zu beſtimmten Zeiten gehalten, und jeder konnte bey dieſer Gelegenheit ſeine Sache vor dem Fürſten, Herzog oder Grafen anbringen, der hier in Perſon den Vorſitz führte *). Allein da nur zwey- oder dreymal des Jahres ſolche Placita gehalten wurden, ſo mußten ſich theils die Geſchäffte nicht wenig häufen, theils mußte es oft an einer ſchleunigen Entſcheidung feh-

 len.

*) Man kann über dieſe placita ordinaria unter andern nachſehn: Hauſchilds Gerichtsverfaſſung der Deutſchen. Leipzig, 1741, 4.

Digitized by Google

len. Daher kam es, daß diejenigen, die nicht unter den niedern Landgerichten ſtanden, oft außer der Zeit den Fürſten um Entſcheidung ihrer Rechtshändel angiengen, oder daß die Partheyen, wenn ſie von jenen appellirt hatten, ſchnellere Gerechtigkeit zu erhalten wünſchten, und es war natürlich, daß der Fürſt in dieſen Fällen, da wo er eben Hof hielt, ein Gericht beſtellte, und dieſe Sachen, die ohne Mittel vor ihm gehörten, abthat. Dieſe Art, mit ſeinem Gegner zu rechten, hatte ſo viele Bequemlichkeiten, daß ſie nach und nach zur Regel wurde, da ſie anfangs nur Ausnahme geweſen war. Mit andern Worten, Hofgerichte traten endlich in ſo fern an die Stelle der placitorum generalium, in ſo fern in denſelben der Fürſt die Rechtsſachen ſeiner Unterthanen entſchieden hatte [2]).

Ich ſage, die Hofgerichte traten in ſo fern an die Stelle der placitorum generalium, als dieſe Gerichte des Fürſten geweſen waren. Denn außer dieſem Zwecke hatten ſie noch einen andern, für die Erklärung der heutigen Territorialverfaſſung, eben ſo wichtigen Zweck. Es wurden nemlich auf denſelben nicht blos Rechtsſachen entſchieden, ſondern zugleich die allgemeinen Landesangelegenheiten der Provinz in Erwägung gezo-

[2]) Hier ſpäter, dort früher. Uebrigens läßt ſich hiernach beurtheilen, in wie fern die Beckiſche Meynung, (in der

gezogen. Hier berathſchlagte ſich z. B. der Fürſt mit ſeinen Vaſallen, wie Friede im Lande zu erhalten, oder eine Fehde glücklich zu beſtehen wäre u. ſ. w. *).

Als nun nach jener Veränderung der Fürſt an ſeinem Hofe, nicht mehr unter freyem Himmel, im Angeſicht des verſammelten Volks Recht ſprach, ſo hörten doch deswegen jene Landesverſammlungen nicht auf, ſondern ſie wurden von nun an nur allein in allgemeinen Landesangelegenheiten gehalten, und es entſtanden daraus, nach mannigfaltigen Modificationen und Veränderungen unſere heutigen Landtäge.

Die Hofgerichte aber, die von Zeit zu Zeit niedergeſetzt wurden, mußten ſich ſchon an ſich, wegen der ſchnellen Juſtiz, die man hier erhielt, und die in den unruhigen Zeiten des Mittelalters nicht wenig nothwendig war, empfehlen. Auch begünſtigte der Landesherr dieſe Einrichtung, da ſie ſeiner Macht und ſeinem Anſehn eher günſtig als nachtheilig war. Hierzu kamen endlich noch andere Umſtände, welche die Gerechtigkeitspflege, in wie fern ſie unmittelbar vor den Fürſten gehörte, aus den placitis generalibus an den Hof des Fürſten ausſchließlich verwieſen.

der D. de curiis provincialibus Saxonicis) daß die Hofgerichte aus den Placitis generalibus entſtanden ſind, richtig ſey oder nicht. Gewiſſermaßen traten ſie allerdings an die Stelle derſelben.

*) M. ſ. z. B. Leg. Alem. c. 36. Lex Bajuv. Tit. II. c. 15. Cap. de partibus Sax. c. 18.

Digitized by Google

Ich rechne dahin erstens, die Lehnsverfassung des Mittelalters. Nach derselben mußte bey allen Lehnsstreitigkeiten ein judicium parium curiae niedergesetzt werden. Da nun auch Allodialstreitigkeiten der Vasallen unmittelbar vor den Fürsten gehörten, so war es sehr natürlich, daß man sich zur Beylegung derselben des nemlichen Mittels bediente, das man bey Lehnssachen gebrauchte, da ohnehin der Begriff einer Lehnssache, die Pflichten der Vasallen gegen ihren Lehnsherrn, so wie gegen einander, so unbestimmt und viel umfassend waren. Es würde mir nicht schwer werden, eine Menge Umstände anzuführen, die selbst die Aehnlichkeit der jetzigen Hofgerichte mit dem ehemaligen Mannengerichte, sehr deutlich bewiesen. Indessen ich übergehe sie, weil sie theils auffallend am Tage liegen, theils nicht mit der gehörigen Genauigkeit hier abgehandelt werden könnten.

Ein zweyter Umstand, der die Gerichtsbarkeit der Hofgerichte beförderte, waren die kaiserlichen Hofgerichte. Es ist eine wahre Bemerkung, daß im Mittelalter die Verfassung des Reichs in den einzelnen deutschen Ländern copirt wurde. So wie daher der Kaiser an seinem Hofe Gericht hielt, so that es der Herzog, der Fürst, der Graf an dem seinigen, und der Vasall fand es eben so billig, von seinem Herrn auf eben die Art Recht zu leiden, wie dieser am Hofe des Kaisers gerichtet wurde.

Einen

Digitized by Google

Einen dritten Grund endlich finde ich in der Sitte des Mittelalters, Streitigkeiten durch Austräge beyzulegen. Man wählte oft das Hofgerichte des Fürsten, gleichsam als Austrägal-Instanz; sehr leicht aber konnte das Regel und Nothwendigkeit werden, was anfangs zum Theil nur freyer Wille der Partheyen gewesen war [3]).

Uebrigens waren diese Gerichte keine beständigen Gerichte, sondern wurden gehegt, wenn eine Sache vorfiel, oder angebracht wurde. Der Fürst oder ein Hofrichter hatte im Namen des Fürsten den Vorsitz. Die Vasallen aber, die sich eben am Hofe befanden, der seinen Aufenthalt von Zeit zu Zeit veränderte, waren Beysitzer. Warum hätte man sie auch lange wählen oder für immer bestellen sollen, da ein jeder Vasall der Gewohnheiten kundig war, nach denen er das Urtheil finden sollte [4])?

Ehe ich weiter gehe, will ich aus dem Vorhergehenden einige Folgen herleiten:

[3]) Eine merkwürdige Urkunde, die hieher gehört, findet sich in der Sammlung verm. Nachrichten z. Sächs. Gesch. IV. B. p. 262. Sie ist über ein Mannengericht ausgestellt, das ex consensu partium von Otto dem Reichen 1186 gehalten wurde. „Ex fidelium nostrorum consilio & utriusque partis collaudamento contentiones inter eos habitas perpetualiter diremimus."

[4]) Eine hieher gehörige Urkunde s. in Horns Urkunden Samml. zu s. Friderico Bellicoso, n. 38.

Digitized by Google

1) Es läßt sich unter dieser Voraussetzung sehr wohl erklären, warum die Hofgerichte oft auch Landgerichte genennt oder wohl gar damit verwechselt werden [5]). Denn sie traten allerdings, wie wir gesehen haben, an die Stelle derselben, und hatten manches mit einander gemein; so führte z. B. in beyden der Fürst den Vorsitz, und beyde erstreckten sich über das ganze Land. Allein auf der andern Seite waren sie wieder eben so verschieden von einander, theils

a) in Ansehung der Form und des Ortes, wo sie gehalten wurden, theils

b) in staatsrechtlicher Rücksicht. Die Landgerichte wurden doch immer als kaiserliche Gerichte gehalten, sie waren die alten placita generalia, von denen die Capitularia regum Francorum so vieles verordnen. Die Hofgerichte im Gegentheil wurden vom Fürsten, als Oberhaupt seiner Vasallen und Unterthanen, gehegt, die Jurisdiction, die er hier ausübte, kam der Jurisdiction eines Lehnherrn und Schiedsrichters näher, und machte endlich die Gerechtigkeitspflege in der Provinz zu einem

5) Es scheinen in der That zu der Zeit, da sich die neue Justitzverfassung bildete, besonders im 15ten Säculo einige niedrige Landgerichte den Namen Hofgerichte erhalten zu haben. Es sey nun, daß es Ton der Zeiten war, oder daß man den Grund der veränderten Benennung wohl kannte.

Digitized by Google

einem Rechte der Landesherrlichen Gewalt. Demungeachtet hielten noch mehrere Fürsten, als sie in der Folge beständige Hofgerichte niedersetzten, hierzu die kaiserliche Einwilligung für nothwendig, wovon Hr. Appellationsrath Kind in der angeführten Dissertation §. 1. Beyspiele angeführet hat.

2) So wie bisher mit dem placito generali auch andre Landgerichte bestanden hatten, so war auch ferner die Jurisdiction derselben mit der Jurisdiction der Hofgerichte vereinbar, und wir dürfen uns nicht wundern, wenn wir beyde zu einer und derselben Zeit antreffen. Uebrigens wurden die Exemtionen von den niedern Landgerichten immer häufiger, welches vorzüglich eine Folge von der größern Ausdehnung der Lehnsverbindung war.

3) Der Name Hofgerichte, in sofern er Fürstlichen Gerichten beygelegt wird, ist neuer als die Sache selbst; bis jetzt kenne ich nur Urkunden vom 14ten Säculo, in denen dieser Name vorkommt, der vielleicht von den kaiserlichen Hofgerichten entlehnt ist. Die Sache selbst aber steigt wohl bis nahe an die Zeiten der Carolingischen Kaiser hinauf.

Eine Hauptveränderung, die sich mit den Hofgerichten zutrug, und welche die neueste Form derselben vorbereitete, bestand darinne, daß man anfing, sie auch an solchen Orten, wo der Hof nicht zugegen war, zu halten, indem bisweilen entweder die

Vögte des Landesherrn das Recht erhielten, ein solches Gericht zu bestellen oder besondre Hofrichter dazu niedergesetzt wurden. Diese Hofgerichte, die beständig an einem Orte gehegt wurden, wahrscheinlich auch ihre bestimmten Beysitzer hatten, waren jedoch von den heutigen Hofgerichten darinne unterschieden, daß sie

1) bey weitem noch nicht die heutige Form hatten, noch keine bestimmten Ordnungen, keinen besondern Proceß, der sich von dem alten, auf Gewohnheiten beruhenden unterschieden hätte, daß noch keine gelehrten Beysitzer in denselben Sitz und Stimmen hatten. Es waren nur die alten Mannengerichte, die jetzt nach dem Befehle des Fürsten an bestimmten Orten von einem angestellten Hofrichter gehalten wurden.
2) daß mit ihnen das Hofgericht, das an dem Hofe des Fürsten gehegt wurde, entweder concurrentem jurisdictionem hatte, oder doch von jenen an dieses appellirt werden konnte. Der Beweis dieses Satzes soll weiter unten folgen.

Wir finden in Sachsen mehrere Beyspiele dieser Art, die ich, meine Behauptung zu bestätigen, anführe. So heißt es beym Lünig in seinem Reichsarchive P. sp. Cont. II. p. 214. (eine Stelle, die ich dem Hrn. Appellationsrath Kind verdanke): „Der „Landvoigt zu Weißenfels soll Ausschos unserer Erbar „Mann aus der Pflege zu Weisenfels zu sich nehmen,

„und

»und darzu geloben und schweeren laßen, und mit »den ein Hofgericht daselbst zu Weisenfels unsern »Herrn, Mannen oder den unsern bestellen und sitzen, »wenn und wie dicke ein solches noth ist, ohne Ge»fehrde, also daß einem jeglichen gleich und Recht »wiederfahre und ohne Gefehrde.« Zu eben dieser Classe von Hofgerichten gehört das Gericht über dem rothen Thurme zu Meißen, (Samml. verm. Nachrichten zur Sächs. Gesch. P. I. p. 261. ꝛc.) das Hofgericht zu Dresden und Eckartsberge, von denen wir bald mehr hören werden. Ja, aus einer Urkunde, die ich weiter unten anführen werde, ergiebt sich, daß jede Provinz des Sächsischen Hauses ihr eigenes Hofgericht hatte.

Die Ursachen, warum dergleichen beständige Hofgerichte an gewissen Orten eingeführet wurden, lagen theils in der größern Menge der Rechtshändel, welche durch die größere Cultur der Nation bewürkt wurde, theils in der Bequemlichkeit derer, die vor diesen Hofgerichten Recht leiden mußten, denn diejenigen, die unmittelbar vor dem Landesherrn Recht leiden mußten, konnten nicht ohne große Beschwerde dem Hofe des Fürsten nachreisen, besonders in einem so ansehnlichen Lande, wie Sachsen war.

Die neuere gegenwärtige Form der Hofgerichte entstand erst zu Ende des 15ten und Anfange des 16ten Jahrhunderts, in einem für die deutsche Verfassung äußerst wichtigen Zeitpunkt, wo sich in dem Raume

eines

eines halben Jahrhunderts die merkwürdigsten politischen Ereignisse, und die größten Veränderungen in der deutschen Verfassung zusammendrängten, und wo Alles das Entstehen einer neuen Ordnung der Dinge ankündigte.

Jetzt kamen nemlich zu den Ursachen, die schon vor dieser Zeit die Bestellung immerwährender Hofgerichte veranlaßt hatten, noch andre hinzu, die die neue Einrichtung derselben nothwendig machten.

Als die erste derselben verdient die Einführung der fremden Rechte bemerkt zu werden. Zwar finden sich schon in weit frühern Zeiten Spuren des Gebrauchs derselben, jedoch erst zu Ende des 15ten Jahrhunderts wurde ihr Uebergewicht über die deutsche Sitte merklicher. Ich bin weit entfernt, über diese Aufnahme fremder Rechte zu klagen, wie es besonders ehemals der Ton war. Denn sie war gewiß ein vorzügliches Mittel, Deutschland weit eher zu cultiviren, als es, sich selbst überlassen, cultivirt worden wäre, so wie auf der andern Seite dieses Recht gewiß nicht so sehr und eben in dieser Periode überhand genommen hätte, wenn nicht die steigende Cultur der Nation und verwickeltere Verhältnisse sein Ansehn befördert hätten. Die Revolution, die dadurch in den deutschen Gerichten gemacht wurde, war außerordentlich. Auch unsre Hofgerichte waren ihr unterworfen, und bedurften einer veränderten Verfassung, um mit den Bedürfnissen der Zeit übereinzustimmen.

Eben

Eben so mächtig wirkte in mehrern Ländern das Beyspiel der Reichs-Justitzverfassung, die zu Ende des 15ten Jahrhunderts nicht wenige Veränderungen erlitt. Indessen muß man sich hüten, dieser Bemerkung ein zu großes Gewicht beyzulegen. Das Beyspiel der Reichsjustitz wurde zwar bey der Bildung der Territorialgerichte nicht selten befolgt, allein die Entstehung derselben hatte ihren Grund auch in andern Ursachen, oder richtiger, dieselben Ursachen bewirkten sowohl im Reiche als in den einzelnen Ländern eine Verbesserung der Justitzverfassung.

Hierzu kam aber auch, daß man diese nicht selten deswegen für nothwendig hielt [e]), um dadurch erhaltene Appellationsprivilegien zu schützen, und wie schon andre bemerkt haben, trug dieser Umstand selbst in Sachsen nicht wenig zur heutigen Einrichtung des Leipziger Oberhofgerichts bey.

Ich

e) Ich kann dieses durch eine merkwürdige Stelle aus den Landacten vom Jahr 1670 bestätigen. Es heißt daselbst in der Präliminarschrift der Stände: „Hierüber hat es in diesen Landen ob pacta conventa inter principem & subditos sowohl wegen der Appellation als primae instantiae eine absonderliche Beschaffenheit. Denn die Appellation anlangend, besagen es die Archiven, liegt auch durch des Andreae Knichen und Carpzovii Schriften am Tage, daß diese Lande der Appellation ad aulam Caesaream aut Cameram imperii sich durch Verbindlichkeit begeben, weil sie nicht nur in prima das beneficium

Leute-

Ich komme jetzt zu der Geschichte desselben, die, wie ich glaube, in vier Perioden muß eingetheilt werden.

Erste Periode.

Mit der Niedersetzung jener immerwährenden Hofgerichte, die in den besondern Provinzen die Gerechtigkeit im Namen des Fürsten verwalteten, hörte auch in Sachsen das Hofgerichte, das an dem Hofe des Fürsten selbst gehegt wurde, nicht auf, nur erhielt es zum Unterschiede den Namen des Oberhofgerichts, weil es

Leuterationis, so instar revisionis actorum, sondern auch ein wohlbesagtes Appellationsgericht und also instantias subalternas hätten, auf welche praesuppositа nach deutlichen Worten das privil. de non appellando bestätiget worden." Der Andreas Knichen, der hier angeführt wird, war Herzogl. Sächs. Eisenachischer Kanzler. Seine Werke sind 1613 zu Hanau in Fol. herausgekommen und enthalten unter andern eine commentat. de Saxonico non provocandi jure & privilegio, die er schon vorher 1596 zu Frankfurt und 1605 zu Hanau in 4. heraus gegeben hatte, hier aber vermehrt wieder abdrucken ließ. Freylich behandelt er seinen Gegenstand im Geschmack des damaligen Zeitalters, d. h. nach Röm. Grundsätzen, indessen enthält er doch mehrere Stellen, die neuerlich ein neues Interesse erhalten haben. So widerlegt er z. B. die (also nicht ganz neue) Behauptung, als wenn sich die deutschen Fürsten bey Errichtung des Kammergerichts ihrer Appellat. Freyheit begeben hätten. l. l. P. III. c. 2. n. 189 sqq.

Digitized by Google

es sich über das ganze Land erstreckte, und wahrscheinlich die Appellationsinstanz war, an die man sich auch von den Urtheln der übrigen Hofgerichte wenden konnte.

Dieses Oberhofgericht veränderte sich nachmals immer mit dem Aufenthalte des Fürsten selbst, ob es wohl zu Ende des 15ten Jahrhunderts schon ein gelehrteres Ansehn erhielt, indem schon um diese Zeit auch gelehrte, der fremden Rechte kundige Beysitzer in dasselbe aufgenommen wurden.

1483 verlegten die Sächsischen Regenten, Ernst und Albrecht, ihre Hofhaltung nach Leipzig und es mußte also ein Oberhofgerichte in dieser Stadt niedergesetzt werden. Vier Ritter, vier Doctoren, und viere vom Adel hatten Sitz und Stimme in demselben, einer der angeführten Fürsten oder ein Hofrichter statt ihrer, den Vorsitz. Der Herr Appellationsrath Kind hat im 15ten §. seiner Disputation dieses Oberhofgericht zuerst in einer Stelle eines gleichzeitigen Schriftstellers entdeckt. Jetzt ist es keinem Zweifel mehr unterworfen. Denn so heißt es in einer Vereinigung, die zwischen beyden Fürsten bald nach der Theilung von 1485 erfolgte: (S. die Güntherische Schrift p. 23.) Uff das auch unser geschehen Erbtheylung halben alle die unsern, die vor unserm Oberhofgericht zu Lipzk auch andern unsern Hofgerichten zu Sachsen, Doringen, Missen und Franken Foderung gehabt ꝛc. Eben so findet sich unter den Beylagen

der

der angezogenen Schrift eine Ladung dieſes Oberhofgerichts vom Jahre 1485.

Dieſes Oberhofgericht, das von dem, welches 1488 entſtand, ſehr wohl zu unterſcheiden iſt, klärt jedoch mehrere Punkte in der Geſchichte deſſelben auf, und ich will daher verſuchen, aus den angeführten Urkunden einige dieſes Gericht betreffende Umſtände in ein helleres Licht zu ſetzen:

1) Es hatten vier Doctoren in demſelben Sitz und Stimme, und zwar werden ſie noch vor den Adlichen, unmittelbar nach den Rittern genannt. Der Grund davon iſt bekannt genug. Zugleich ſieht man die Aehnlichkeit dieſes Gerichts und des judicii parium [7]). Nur Ritter, (Doctoren wurden ihnen gleich geachtet) und Adliche hatten darinne Sitz und Stimme, und wie in jenen war die Anzahl der Beyſitzer zwölfe [8]).

2) Mei-

[7]) Es heißt l. l. principes ordinaverunt per (l. pro) cauſarum eis commiſſarum atque oriuntur *inter pares Curiae* deciſione judicium publicum, baronum nobilium & doctorum quod alii nominant parlamentum. In quo judicio unus ex principibus ſive Magiſter Curiae Ducalis praeſidet & ultra hoc XII aſſeſſores ſunt deputati 4 milites, 4 doctores & 4 ſimplices nobiles, qui in praeſentia notariorum & advocatorum & partium, cauſas ad eos devolutas audiunt & juridice determinant.

[8]) Buder D. de judiciis duodecimvitalibus populorum ſeptentrionalium in Germ. Ien. 1743. 4. Sollte man

2) Meiner Meynung nach war es die höchste Instanz des gesammten Landes; an dieses Gericht gelangten alle Appellationen, ja vielleicht hatte es auch mit den andern nur particulären Hofgerichten concurrentem jurisdictionem. Schon der Name Oberhofgericht scheint dieß zu bestätigen, noch mehr aber, daß der Fürst selbst darinne den Vorsitz hatte. Die Oberhof-Gerichts-Citation, die ich oben anführte, wurde wegen eines Anspruchs an das Dorf Burkersdorf in der Pflege zum Honstein erlassen; und da hier von keiner Appellation die Rede ist, da es ferner laut des obigen Vereinigungsvertrages wahrscheinlich ist, daß diese Sache auch vor einem besondern Hofgericht (dem Thüringischen) angebracht werden konnte, so läßt sich vielleicht die Vermuthung rechtfertigen, daß das damalige Leipziger Oberhofgericht concurrentem jurisdictionem mit den übrigen besondern Hofgerichten hatte.

3) Hieraus ergiebt sich zugleich der Grund seiner Benennung. Das damalige Oberhofgericht wurde theils, weil es über alle Länder des Hauses Sachsen gieng, theils, weil es die höchste Instanz

man nicht diese Gewohnheit, 12 Assessoren bey einem Gerichte zu bestellen, aus irgend einem historischen Grunde entwickeln können?

Instanz des Landes war, im Verhältniß zu den übrigen Hofgerichten, die eine niedere Instanz waren, von der an das Oberhofgericht appellirt wurde, das Oberhofgericht genannt [9]).

4) Es hatte allerdings schon zu Leipzig seinen bestimmten Sitz. Und wenn gleich mit den Hofhaltungen der beyden oben genannten Fürsten während der Zeit, daß sie in Gemeinschaft blieben, zuweilen Veränderungen vorgiengen, so blieb doch das Oberhofgericht zu Leipzig, wo sich seine Beysitzer aufhielten oder versammelten. Daher heißt es in den angeführten Urkunden, das Oberhofgericht zu Leipzig, und daher ist auch in der obigen Citation den Partheyen angedeutet, sich in Leipzig zu stellen, ob sie gleich von Weimar aus, wo damals die fürstliche Hofhaltung war, erlassen wurde.

5) Dieses gemeinschaftliche Oberhofgericht hörte wenigstens auf, ein gemeinschaftliches zu seyn, als die bekannte Erbtheilung der beyden Brüder den 20sten August 1485 zu Stande kam (die angeführte Citation von dem nemlichen Jahre ist von

9) Daß es diesen Namen wirklich geführt habe, ergiebt sich aus der mehrgedachten Citation beym Günther S. 92. Es heißt daselbst: Hirumb so heischen und laden Wir uch mit diesem unserm Brive für unser Oberhoffgericht gen Liptzk; desgleichen aus der obenangeführten Stelle in der Vereinigung zwischen Ernst und Albert.

von älterem Dato). Daß die abgetheilten Länder nicht mehr unter einem Gerichte stehen konnten, war wohl ganz natürlich. Ob aber wenigstens für die Albertinischen Länder, dieses Oberhofgericht beybehalten wurde, ist zwar mehr als wahrscheinlich, da das 1487 eingerichtete Oberhofgericht offenbar nur eine veränderte Fortsetzung des vorigen war; jedoch urkundliche Nachrichten sind mir von diesem kurzen Zeitraum noch nicht bekannt. Eben so ist es mir unbekannt, ob dieses 1483 niedergesetzte Gericht eine besondre Ordnung hatte, wie nicht ganz unwahrscheinlich ist.

Zweyte Periode.

Auf dem Landtage, den Herzog Albert bald nach jener Erbtheilung hielt, kam die Bestellung eines Oberhofgerichts aufs neue zur Sprache. Dieser Landtag wird in der Schreberschen Nachricht von den Sächsischen Land- und Ausschußtagen in das Jahr 1488 (zu Dresden) gesetzt. Allein in der Güntherschen Schrift findet sich S. 93. ein Auszug der Landtagsverhandlungen vom Jahr 1487. Entweder ist also auch in diesem Jahr ein Landtag gehalten worden, oder das Jahr ist in der einen oder der andern Schrift unrichtig angegeben. Da ich die Landtagsacten von dieser

Zeit nicht vor mir habe, so kann ich diesen Punkt nicht entscheiden [10]).

Auf diesem Landtage nun berathschlagte man sich vorläufig wegen der Abschaffung des Hofgerichts zu Dresden und zu Eckartsberge. Da nemlich jetzt das Land nicht mehr so groß war als ehedem, so konnte man natürlich auf den Gedanken kommen, beyde eingehen zu lassen, und dafür das Oberhofgericht zu Leipzig in bessern Stand zu setzen. Hierzu kam auch wahrscheinlich der Umstand, daß jene noch zu sehr nach der alten Sächsischen Gerichtsverfassung eingerichtet waren, als daß sie mit dem veränderten Gerichtsgebrauch hätten bestehen können [11]), und es mit Schwierigkeiten verbunden war, die in Leipzig wegfielen, sie an dem Orte ihres bisherigen Aufenthaltes mit Rechtskundigen Männern zu besetzen. Herzog Albert that selbst seinen Ständen den Vorschlag, beyde Gerichte mit einander zu vereinigen, und dem Oberhofgerichte eine neue Ordnung vorzuschreiben, es mit tüchtigen Männern zu bestellen und zu Leipzig für immer niederzusetzen.

[10]) In einer ungedruckten Nachricht von der Sächs. Landtagsbewilligung finde ich ebenfalls einen Landtag vom J. 1488.

[11]) In der Oberhofgerichtsordnung von 1488 heißt es: Und doch dy uñßern, ungelegenheit der gemelten Gerichtsstete, und anders beclaget.

zen [12]). Dieser letzte Punkt war zwar der alten Theorie von dem Oberhofgerichte entgegen, nach welcher sie ihren Aufenthalt zugleich mit dem Fürstlichen Hoflager verändern mußten; aber man gieng gegenwärtig deswegen von jener Regel ab, weil Leipzig, wie es in den Landtagsverhandlungen heißt, den Landen am gelegensten war, wahrscheinlich auch deswegen, weil man auf der dortigen Akademie tüchtige Männer zur Bestel-

 lung

12) Es war zwar ehedem die gemeine Meynung, daß das Leipziger Oberhofgericht aus den Hofgerichten zu Dresden und Eckartsberge entstanden sey; neuerlich war sie jedoch, da man schon früher eines Leipziger Oberhofgerichts erwähnt fand, in Zweifel gezogen worden. Jetzt lassen sich beyde Nachrichten füglich mit einander vereinen. In den angeführten Landtagsverhandl. in dem Bedenken ꝛc. wie das Hoffegericht fall bestalt werden, heißt es: Zum ersten das vnnßer gnediger Her das Hoffegericht zu lipzck zu haltenn bestelle ꝛc.

Item Das die zwey Hoffegerichte zue Dreßdenn vnnd Eckersperge abegethan werden, vnnd das sunst alle andere gericht in Landen In yrm Herkommen vnnd weßenn bleiben. Desgleichen in der Oberhofgerichtsordnung von 1488. Nachdem Wir Albrecht ꝛc. — vormals — zwey Hofgericht, Eyns, In vnserem wesenlichem Hofe zw Dreßdenn, dem Lande zw Meyssenn vnd Osterlande, das Andere zum Eckersperge, dem Lande zw Döringen dynende zw haldenn bestalt, — so verordnen Wir, das hynfür vnnßer Oberhofgericht zu Leipzik, des Jahres viermal, vnd alßo vff itzliche Quatuortemper, In form maße vnd ordenunge wy volgt, sal gehaltenn werden.

lung desselben hatte, und weil überhaupt das vorige Leipziger Oberhofgericht zum Theil noch bestand, oder wenigstens noch in frischem Andenken war.

Die Stände nahmen daher sehr gern den Vorschlag ihres Fürsten an, und so wurde 1488 das Oberhofgericht zu Leipzig durch eine besondere Oberhofgerichtsordnung eingesetzet, das Dresdner und Eckartsberger Hofgericht, wovon jenes sich über Meißen und das Osterland, dieses aber über Thüringen erstreckt hatte, wurden aufgehoben und die Verfassung, so wie die Gerichtsbarkeit des neuen Gerichts, wurden genau bestimmt. Alle diese Umstände werden theils durch die angeführten Landtagsverhandlungen, theils durch die Oberhofgerichtsordnung Herzog Albrechts vom Jahr 1488, die der Herr Hofrath Günther zuerst (S. 96. ff.) bekannt gemacht hat, durchgängig und unwidersprechlich erwiesen.

Um den Unterschied dieses neuen Oberhofgerichts von dem vorigen und das Verhältniß zu zeigen, in welchem es zu den Landesherren stand, bemerke ich folgendes:

1) Das neue Oberhofgericht war von dem alten in Ansehung der Zahl der Beysitzer unterschieden. Es saßen nemlich nur neun Personen in demselben, drey Ritter, drey Doctoren und drey aus der Ritterschaft, d. h. drey vom Adel oder Rittermäßigen Geschlechte; auch war es nur ein Oberhofgericht für die Albertinischen Lande, da

das

das vorige ein gemeinschaftliches Oberhofgericht war, das seine Gerichtsbarkeit zugleich über die Ernestinischen Länder ausdehnte.

2) Das neue Oberhofgericht wurde in der Ordnung, die es erhielt, noch immer das Oberhofgericht genannt, obgleich der Grund dieser Benennung gegenwärtig wegfiel. Das vorige nemlich hatte diesen Namen aus dem Grunde geführt, weil mehrere andere Hofgerichte neben demselben, aber nicht an dem Orte, wo die Fürsten ihre Hofhaltung hatten, bestanden, und weil, wie es mir mehr als wahrscheinlich ist, von diesen Hofgerichten an das Oberhofgericht zu Leipzig appellirt wurde. Aber jetzt fiel dieser Grund weg, da die Hofgerichte zu Dresden und Eckartsberge aufgehoben wurden.

Dennoch behielt man diese Benennung bey, und fast möchte ich sagen, daß sie durch Erbrecht auf das neue Gericht übergetragen wurde. Es trat dieses zwar in so fern in die Stelle der Hofgerichte zu Dresden und Eckartsberge, als diese nunmehr gänzlich aufhörten, und die Personen, die bisher vor diesen Gerichten Recht leiden mußten, jetzt an das Oberhofgericht zu Leipzig verwiesen wurden. Aber in anderer Rücksicht hatte es desto mehr Aehnlichkeit mit dem ersten Leipziger Oberhofgerichte. Denn es gieng, so wie dieses, über die ganzen Herzogl. Länder und

war die höchste Instanz in denselben. Dazu kam noch, daß das erste Leipziger Oberhofgericht, wenigstens in so fern noch bestand, als die Assessoren noch lebten, und die Expedition so wie die Acten der vor demselben geführten Prozesse, wahrscheinlich noch in Leipzig vorhanden waren. Man war einmal gewohnt das Leipziger Hofgericht das Oberhofgericht zu nennen, und so blieb auch dem neuen Gerichte derselbe Name, mehr aus Gewohnheit als aus einem bestimmten Grunde.

3) Von dem ersten Leipziger Oberhofgerichte möchte ich beynahe vermuthen, daß weiter keine Appellation an den Fürsten Statt gefunden hätte. Der Fürst selbst hatte darinne, wenn er zugegen war, den Vorsitz (denn so heißt es in der oben angeführten Stelle eines gleichzeitigen Schriftstellers: in quo judicio, unus ex principibus sive magister curiae Ducalis praesidet) und man konnte also unmöglich an eine weitere Berufung von diesem Gerichte denken. Es war ja eben in der Absicht niedergesetzt, um die Sachen, die unmittelbar der Entscheidung des Landesherrn unterworfen waren, darinne zu verhandeln und abzuthun. Höchst wahrscheinlich also war das einzige Rechtsmittel, das man gegen die Entscheidungen desselben einwenden konnte, die Leuterung.

Diese

Diese Verfassung konnte jetzt unmöglich mehr bestehn, da der Fürst seit der Erbtheilung nicht mehr zu Leipzig, sondern zu Dresden Hof hielt, mithin nicht mehr selbst den Vorsitz darinne führen konnte. Nothwendig mußte also der wahrscheinlich ganz neue Grundsatz entstehen, daß von dem Oberhofgerichte noch an den Landesherrn selbst appellirt werden könne, und es hieß daher in der Oberhofgerichtsordnung: „Wan entliche Urteill und Rechtssprüche ergeheenn, der sich ymandt beschweret bedrücket, odder andere rechtliche Beschwerungen ymandt zwgefüget würdenn, der mack sich deß an vnß beruffen vnd appelliren.“

Dennoch wurde von nun an kein besonderes Hofgericht an dem Hofe des Fürsten selbst niedergesetzt. Ehemals hatte wohl neben den Hofgerichten, die in den herzoglichen Ländern gehegt wurden, ein besonderes Hofgericht an dem Orte, wo der Fürst Hof hielt, bestanden. Aber eben dieses Hofgericht war jetzt für beständig nach Leipzig verlegt worden, und es war also eine nothwendige Folge davon, daß an dem Hofe des Fürsten selbst ferner kein Hofgericht mehr gehalten werden konnte. Ueber Appellationen entschied der Fürst mit seinen Räthen, sie wurden mehr als Regierungssachen denn als Rechtshändel betrachtet, oder wenn auch den Par-

theyen besondere Sätze verstattet wurden, so konnte man doch nicht den Namen eines Hofgerichts ferner gebrauchen.

4) Anfangs scheinen alle Personen und Sachen, die unmittelbar unter der Gerichtsbarkeit des Fürsten standen, ausschließend vor dieses Gericht in der ersten Instanz gehört zu haben, und die concurrente Jurisdiction der landesherrlichen Räthe, (oder später der Regierung) ist wohl erst neuern Ursprungs. Diese Behauptung läßt sich, wie ich glaube, mit mehr als einem Grunde vertheidigen. Vors erste enthält diese, so wie die folgende Hofgerichtsordnung kein Wort davon, daß man Sachen mit Uebergehung des Oberhofgerichts unmittelbar an den Hof des Fürsten bringen könne. Zweytens scheint mit der entgegengesetzten Meynung die Idee und die Absicht zu streiten, die man mit der Niedersetzung dieses Gerichts hatte. Es sollte in allen Sachen und über alle Personen, die dem Fürsten ohne Mittel unterworfen waren, Recht sprechen. Es war noch immer das ehemalige Hofgericht, das am Hofe des Fürsten selbst die einzige und höchste Instanz des Landes gewesen war, und der einzige Unterschied bestand darinne, daß man jetzt noch von der Entscheidung dieses Gerichts an den Fürsten selbst appelliren konnte. Die

Ober-

Oberhofgerichtsordnung von 1548 [13]) bestätigt unsre Behauptung und in den Landtagsacten [14]) findet man mehr als einmal Klagen, daß der stracke Lauf des Oberhofgerichts gehindert werde.

Dritte Periode.

Eine neue wichtige Veränderung trug sich mit dem Oberhofgerichte zu Leipzig 1493 zu, in welchem Jahre es abermals von beyden Sächsischen Linien zu einem gemeinschaftlichen Oberhofgericht für ihre gesammten Lande erhoben wurde *). Eine Folge davon war eine neue Oberhofgerichtsordnung, die in diesem Jahre heraus kam, und die schon Schöttgen in dem ersten Theile der von ihm und Kreysigen herausgegebenen diplomatischen und curieusen Nachlese der Historie von Obersachsen S. 18. bekannt machte, ohne jedoch das Jahr zu kennen, in welchem sie gemacht ist.

Churfürst Friedrich III. und sein Bruder Johann, so wie von Seiten der Albertinischen Linie Georg an statt und von wegen seines Vaters Alberts, (der wahrschein-

[13]) Man sehe den Titel: daß dem Oberhofgericht der Personen halber, die wie oben davor gehören, sein stracker Lauf soll gelassen werden.

[14]) Besonders von den Jahren 1602, 1666 und 1670 u. s. w.

*) Daß diese neue Einrichtung 1493 geschehen ist, konnte zuerst der Hr. Hofr. Günther mit Gewißheit behaupten.

scheinlich noch in den Niederlanden war) machten diese neue Einrichtung deswegen, weil die Länder der beyderseitigen Linien zu sehr in einander lagen, als daß sie ohne die größten Unannehmlichkeiten unter einem verschiednen Gerichtshofe hätten bestehn können. Seit dieser Zeit versammelte sich das Oberhofgericht jährlich viermal, zweymal zu Altenburg, und zweymal zu Leipzig. Es erhielt 12 Assessoren und zwey Hofrichter, und hatte übrigens über dieselben Personen und in denselben Sachen zu sprechen, die dem heutigen Oberhofgerichte unterworfen sind, nur daß sich seine Gerichtsbarkeit über die Länder beyder Linien erstreckte. Indessen sind noch manche Dunkelheiten in der Geschichte dieses Gerichts vorhanden.

So ist es eine Frage, die ich nicht aufzulösen vermag, in wie fern beyde Linien bey der Besetzung oder Ergänzung desselben concurrirten. Zwar steht in der Oberhofgerichtsordnung selbst, daß jede Linie einen Hofrichter dabey haben sollte, der, wenn das Gericht in ihrem Lande gehalten würde, präsidiren, und wenn es in den Ländern der andern Linie gehalten würde, nur als Beysitzer dabey gegenwärtig seyn sollte. Allein von der Bestellung der übrigen Beysitzer ist nichts darinne enthalten. Gleichwohl ist es unwahrscheinlich, daß die Albertinische Linie allein das Recht gehabt haben sollte, diese Stellen zu vergeben, oder wenn die Assessoren, die schon 1493 darinne saßen, mit Tode abgien-

abgiengen, zu ersetzen, da zumal gegenwärtig statt neun Assessoren zwölf waren.

Vergleicht man ferner beyde Oberhofgerichtsordnungen mit einander, so ist zwar offenbar, daß die erstere bey der letztern zum Grunde lag. Indessen sind doch so viele und nicht unbeträchtliche Veränderungen theils in den Sachen, theils in der Ordnung der Materien enthalten, die ich mir nicht ganz erklären kann. Vermuthungen will ich nicht wagen, denn damit würde niemanden gedient seyn.

Uebrigens scheint mit diesem Gerichte bis zum Jahr 1547 keine besondere Veränderung vorgegangen zu seyn, außer daß durch die Unruhen, die einige Zeit zuvor unser Vaterland zerrütteten, die Thätigkeit desselben nicht wenig gehindert wurde.

Vierte Periode.

Als 1547 der bekannte Streit zwischen den beyden Sächsischen Linien beygelegt wurde, und nun das Leipziger Oberhofgericht wieder aufhörte, ein gemeinschaftliches zu seyn, so war es eine der ersten Beschäfftigungen des Churfürsten Moritz, dasselbe wieder in völlige Thätigkeit zu setzen [15]). Die Stände selbst suchten darum

[15]) Churfürst Moritz sagt in dem Eingange der Oberhofgerichtsordnung vom Jahr 1548, er habe durch die bessere und neue Einrichtung des Oberhofgerichts „das Recht, so in den Kriegsleuften betrübt, wieder aufrichten wollen."

darum auf dem Landtage, der 1547 den 13ten Julius zu Leipzig eröffnet wurde, an, und die Verhandlungen, die damals über diesen Gegenstand gepflogen wurden, sind für unsere Geschichte nicht ganz unerheblich. Der Churfürst erklärte sich, daß das Leipziger Oberhofgericht der alten Ordnung nach bestellt werden sollte, und da bisher zweymal des Jahrs in Altenburg, zweymal in Leipzig Gericht gehalten worden war, so versprach er, daß von nun an alle Quatember Oberhofgerichts-Session in Leipzig seyn sollte. Er verlangte ferner von den Ständen die Anzeige der Beschwerden, die sie gegen das bisherige Gericht hätten. Diese trugen zwar anfangs Bedenken, „ohne Sr. Churfürstl. Gnaden sonderlich Erfordern, die diesem Gerichte zugewachsenen Mängel anzumelden," jedoch wurden endlich die wegen der geistlichen Güter niedergesetzten Deputirten bevollmächtiget, ihr Bedenken über diese Sache auszufertigen. Uebrigens war man wegen der Zahl der Beysitzer getheilter Meynung. Der Churfürst glaubte, es würde mit acht Beysitzern und einem Hofrichter gethan seyn. Allein die Stände wünschten, daß es bey der jetzigen Verfassung (bey zwölf Beysitzern) bleiben möchte [16]).

Die

16) Beyläufig erinnere ich hier, daß, wie man aus den Landtagsacten ersieht, die Grafen und Herren einen Versuch machten, die Exemtion vom Oberhofgericht zu erlangen. Die Landschaft widersetzte sich diesem Gesuche. Der vorzügliche

Die Folge dieser Verhandlungen war die neue Oberhofgerichtsordnung vom 22sten Dec. des Jahres 1548, von welchem Zeitpunkte die neueste Periode dieses Gerichts anfängt. Da sie in aller Händen ist, da ihr Innhalt, auf dem die heutige Verfassung dieses Gerichts größtentheils beruht, bekannt genug ist und zu meinem Zwecke auf keine Art gehört, so füge ich nur einige historische Bemerkungen über diese letzte Gründung des Leipziger Oberhofgerichts bey.

1) der Name Oberhofgericht hatte auch jetzt weiter keine Bedeutung, und wurde nur deswegen beybehalten, weil man dieses Gericht von jeher das Leipziger Oberhofgericht genannt hatte.

2) Es lag bey dieser neuen Oberhofgerichtsordnung die vorige von 1493 offenbar zum Grunde, nur daß sie theils vollständiger ist, theils die Materien in einer bessern Verbindung unter einander stehen.

3) Es bestand, ungeachtet des von den Ständen geschehenen Antrags, nur aus neun Assessoren, aber Churfürst Christian I. fügte gleich beym Antritt seiner Regierung noch drey hinzu. Ein Umstand, der sich durch die Landtagsacten von 1588 erweisen läßt.

Wittenberg.

Zachariä.

zügliche Grund, dessen sich jene damals und schon auf dem Landtage zu Leipzig 1542 bedienten, war dieser, daß keine ihnen ebenbürtige Richter in diesem Gerichte säßen.

II. Ueber

II.

Ueber den Verdacht, den man auf den Landgrafen von Hessen Philipp wegen seiner Treue gegen den Churfürsten von Sachsen Johann Friedrich geworfen hat *).

Zu verschiednen noch zweifelhaften Umständen, welche in der Geschichte des Schmalkaldischen Krieges vorkommen, gehöret unstreitig auch der Verdacht, den man gegen den Landgrafen von Hessen Philipp zu erregen gesucht hat: daß er dem Churfürsten von Sachsen Johann Friedrich, mit dem er durch die engsten Bande verbunden war, untreu geworden sey. In der That aber verdient derselbe desto eher eine Aufklärung, da es gewiß jener Fürst vorzüglich werth ist, daß man ihn wo möglich von diesem Vorwurfe reiniget. —

Kaum war in dem Jahre 1535 das Bündniß der Evangelischen Stände zu Schmalkalden bestätiget, und die Direction desselben abwechselnd dem Churfürsten von Sachsen und dem Landgrafen von Hessen anvertrauet worden, so verbreiteten auch schon verschiedne sich

*) Die lateinische Dissertation, von welcher gegenwärtige Abhandlung eine freye Uebersetzung enthält, führet folgenden Titel: *Ioh. Gottlob Böhme* de Philippi Imi Haſſorum Principis fide ſuſpecta erga Ioh. Fridericum Ducem Electorem Saxoniae. Lipſ. 1775. 4.

Digitized by Google

sich sehr klug dünkende Menschen, das Gerüchte, als wenn sie gewisse Vorbedeutungen von einem Zwi- sie bemerkt hätten, der bald unter den Häuptern des Bundes ausbrechen würde; ja einige derselben gien- gen in ihren thörichten Prophezeyungen so weit, daß sie sogar die verkehrte Drey, welche sich auf der Ge- dächtnißmünze des Bundes befindet *), als ein Zeichen der Untreue auslegten. Auch in der Folge pflanzte sich diese Sage fort, und der Landgraf wurde, wie Ge. Arnold **) in seinem Leben Moritzens erzählet, ziem- lich allgemein für den Urheber des Unglücks der Bun- desgenossen gegen den Kaiser gehalten, und sogar bis- weilen mit dem Namen eines Verräthers des Vater- landes belegt. Dieses thut unter andern der Verfas- ser der geheimen Geschichte dreyer Churfürsten von Sachsen ***), den die meisten, nach dem Berichte des George Arnold, für den Marb. Ratzenberg halten, den Leibarzt Johann Friedrichs; andre aber für Wil- helm Reifenstein †). Dieser, er mag nun gewesen seyn wer er will, zeigt seine feindseligen Gesinnungen gegen

*) S. Köhlers Münzbelustigungen, Th. 2. S. 41.

**) S. *Ge. Arnold* Vita Mauritii in Menkens S. R. G. T. 2. p. 1185.

***) Herausgegeben von Strobel. Altdorf, 1774. 8.

†) S. *Ioh. Frid. Gauhii* Apol. Theol. Viteb. in Col- lect. Rer. Theol. antiq. & novarum de anno 1729. p. 297.

gegen den Philipp in demselbigen Grade, in welchem er seine Anhänglichkeit gegen den Churfürsten zu erkennen giebt. Auch sucht er jenen nicht nur durch versteckte Verläumdungen verdächtig zu machen, sondern klagt ihn geradezu an, daß er mehreremalen eine Untreue gegen den Churfürsten begangen habe. Mit ihm also werden wir es bey unsrer gegenwärtigen Untersuchung vorzüglich zu thun haben. Zuvörderst aber wollen wir überhaupt die Thatsachen, die man gegen den Landgrafen anführet, kürzlich zusammen stellen. Philipp (sagt man) habe sich mit vieler List Mühe gegeben, den Churfürsten zu einem Feldzuge zu bereden und anzutreiben, da dieser wegen seines friedliebenden Charakters anfangs gar keine Neigung dazu bezeigt hätte; er habe ihm ferner oft und heftig widersprochen, wenn auch keine wichtige Ursache dazu vorhanden gewesen; er habe sich heimlich in Friedensunterhandlungen mit dem Kaiser eingelassen, und deswegen bey Ingolstadt mit wenig Eifer und Thätigkeit gehandelt; er habe endlich den Churfürsten, als er zurückkehrte, um seine Staaten wieder zu erobern, nicht unterstützt, und den Kaiserlichen, Preis gegeben.

Was die erste Beschuldigung betrift, daß Philipp den Churfürsten aus bösen Absichten zum Kriege verleitet habe, so sagt hierüber der Verfasser der geheimen Geschichte, den wir nach der gewöhnlichen Meynung Ratzenberg nennen wollen, folgendes:

Digitized by Google

des *): »Ob nun wohl der Churfürst in solcher Kriegs»gefahr keinesweges gedacht, in eigener Person sich in »einen Feldzug wider den Kaiser zu begeben, sondern »daheim bey den Seinen alle Abentheuer zu erwarten »und auszustehen, so hielte doch Landgraf Philipp bey »dem Churfürsten an, und ließ ihn weder Tag noch »Nacht vom Halse, bis er solches zu thun bewilligte. »Da solches dem Landgrafen ward angesagt, gefällt »ihm diese Botschaft so wohl, daß er dem, der ihm sol»ches anzeigte, ein köstliches Roß zum Botenbrod ver»ehrte« **).

Die Absicht aber, warum der Landgraf den Churfürsten in diese Gefahren zu verwickeln suchte, soll diese gewesen seyn, daß er durch dessen Unglück seinem Schwiegersohne Moritz Gelegenheit verschafte, sich der Churfürstlichen Staaten zu bemächtigen. So sinnreich aber auch dieses ausgedacht ist, so wird man doch bey einiger Aufmerksamkeit bald bemerken, daß es mit der Wahrheit nicht übereinstimmt. Denn zu geschweigen, daß man nicht einmal den Namen von

*) a. a. O. S. 60.

**) In einer andern bald darauf folgenden Stelle (S. 65.) wird auch den Wittenberger Theologen Schuld gegeben, daß sie nebst dem Landgrafen den Churfürsten zum Kriege gereizt hätten. „Es ward also (heißt es daselbst) der Churfürst Johann Friedrich von dem Landgrafen und den Wittenbergischen Theologen vielleicht bewogen, sich in den Krieg wider den Kaiser zu begeben.“

Digitized by Google

dem Urheber dieser Nachrichten zuverläßig angeben kann; so ist auch ohnedieß sein Zeugniß sehr unsicher und verdächtig, wie Gaubius und Strobel, die hinlänglich über diese Sache urtheilen konnten, sehr deutlich erwiesen haben. Hierzu kommt ferner, daß der Churfürst, so sanft und friedfertig er auch immer mag gewesen seyn, demungeachtet nicht ohne alle Erfahrung im Kriege war. Denn schon vorher hatte er in Gesellschaft des Landgrafen eine glückliche Unternehmung gegen den Herzog Heinrich von Braunschweig ausgeführet. Auch hatte er sich nicht geweigert, das Kriegskommando zu übernehmen, welches ihm die Schmalkaldischen Bundesgenossen gemeinschaftlich mit dem Landgrafen übertrugen. Daß aber der Landgraf den Churfürsten zur gemeinschaftlichen Ausübung desselben aufgefordert habe, ist sehr unwahrscheinlich, da dieser der Meynung gewesen war, daß es heilsamer und zuträglicher sey, wenn man die Anführung im Kriege einem Einzigen überließe, weil der Feind die Trennung, die aus getheilten Meynungen entstünde, benutzen könnte. Nachricht hiervon giebt uns das Diarium des Schmalkaldischen Krieges, das man gewöhnlich dem Hessischen Canzler Günderode zuschreibt *), in folgenden Worten: „Zue Thonawer„da hat der Landtgrave zum Dieckermall gesagt, er „wollte

*) In *Mogenii* Hist. Captivitatis Philippi Landgr. §. 15. p. 264.

„wolte gern, daß ihme die Handell im Feld alß einem „Obriſten allein bevohlen würdten, und daß der Chur„fürſt alles Rhats, Canzeley, Praktiken undt Geld„handlungen abwartete, oder daß er das Feld zue re„gieren uff ſich nehme, undt ließe den Landtgraven die „obgemelte Sachen verſehen, oder daß ſie einen gemai„nen Obriſten mächten, er were Fürſt, Grave oder „Edelmann, uff daß im Feldt gegen den Feinden, „durch ein Haupt geriegirt würdt, dann das zweifäl„tig Regiment wurde wenig Nutz bringen; wie dann „geſchehen, es hat aber nicht ſein wöllen.“

Da man alſo zwey Feldherrn mit gleicher Gewalt und gleichen Rechten gewählet hatte, die in Anſehung ihrer Fähigkeiten, Neigungen und Sitten ganz verſchieden waren, ſo konnte es natürlich an häufigen Zwiſten und heftigen Streitigkeiten nicht fehlen. Schon vorher in dem Jahre 1532 auf dem Convente zu Nürnberg, ſtimmte Johann Friedrich mit dem Landgrafen nicht überein, der entweder gar keinen Vertrag mit dem Kaiſer eingehen wollte, oder wenigſtens auf andre Bedingungen. Auch beſchwerte ſich damals der Landgraf nachdrücklich über die Räthe des Churfürſten *), welche ihm einen unwiderſtehlichen Hang zum Kriege beylegten, und Luthern bereden wollten, daß er blutdürſtig ſey: den Churfürſten ſelbſt aber beſchuldigte

*) ſ. *Seckendorf* Hiſt. Lutheraniſmi L. II. Sect. 4. p. 22.

er, daß er den Frieden zu übereilen ſuche, und einen jeden Aufſchub verweigere, ob er gleich von ihm und den Städten inſtändigſt darum ſey gebeten worden. Hierauf antwortete Johann Friedrich, daß alle dieſe Aeußerungen des Landgrafen unbeſonnen und übereilet wären, und daß er ſie gar keiner Widerlegung würdigen wolle. Seit dieſer Zeit iſt der Churfürſt mit dem Landgrafen aus vielen andern Urſachen, welche Seckendorf hier und da angiebt, ſehr oft uneinig geweſen; ja zuletzt, als ſchon die größte Gefahr von Seiten des Kaiſers vorhanden war, gieng ihre Zwietracht ſo weit, daß ſie im Begriff waren, das Bündniß vor der Zeit wieder aufzulöſen *). Damals kam nun wirklich eine Verſöhnung zu Stande, weil ſich insbeſondre der Landgraf darum bemühte, und der Krieg wurde hierauf mit gemeinſchaftlichen Kräften gegen den Kaiſer unternommen. Bald aber brach die Uneinigkeit viel heftiger und zu noch größerem Schaden der gemeinen Sache zwiſchen ihnen aus, welches unter andern der Verfaſſer des oben bemerkten Diariums erzählet. Doch wäre es ungerecht und unbedachtſam geurtheilet, wenn man die ganze Schuld hiervon

*) *Seckendorf* l. c. Sect. 31. p. 570. Haec & alia non in Electore ſolum, ſed & Landgravio — taedium foederis produxerant, ut ex eorum litteris, ſub finem anni hujus (1545) commutatis, conſtat. Et Elector quidem ſaepe in eo erat, ut foedus, cujus finis anno 1546 appropinquabat, diſſolveretur.

Digitized by Google

hiervon dem Landgrafen allein beymessen wollte. Zwar konnte Philipp, der von Natur heftig und von sich selbst eingenommen war, Meynungen, die mit der seinigen nicht übereinstimmten, schwerlich ertragen, und noch weniger sich denselbigen unterwerfen; aber auch dem Churfürsten fehlte es an der Freundlichkeit und Gefälligkeit, welche die Herzen und Neigungen der Menschen gewinnt, und sein Eigensinn hat, wie Melanchthon berichtet *), viele Menschen von ihm entfernt. Es läßt sich daher leicht begreifen, daß er den Philipp, der ohnedieß schon aufgebracht genug gegen ihn war, immer mehr und mehr durch Worte und Handlungen erbitterte. Bisweilen suchte er ihn wegen allzugroßer Kühnheit zurück und gleichsam im Zaum zu halten; da er ihn ein andermal darüber auslachte und verhöhnte, daß er selbst dann noch Gefahr befürchte, wenn alles sicher sey. Beständig aber beharrte er auf seinen Rathschlägen und Unternehmungen, und verlangte, daß seinem Befehle allein gehorcht werden sollte. Als er daher einst erfuhr, daß der Landgraf, ohne ihn darum zu fragen, aus dem Lager bey Ingolstadt gegangen sey, um die Feinde auszukundschaften, und daß es dabey zu einem Scharmützel gekommen; so wurde er hierüber so aufgebracht, daß er erklärte, er würde eher fortgehen, ehe er dergleichen

*) in Epist. ad Ioach. Camerarium p. 568.

länger duldete *). Als ihm ferner der Landgraf warnte, daß er sich vor einem Angriffe der Feinde in Acht nehmen möchte, hörte er ihn gar nicht an, und gab ihm dieselben nicht höfliche Antwort: es müsse sich ein jeder um das seinige bekümmern, auch sey er sich selbst genug, um seine Geschäfte zu besorgen **). So wenig aber auch der Landgraf in den meisten Stücken mit dem Churfürsten übereinstimmte, so mußte er diesem doch gewöhnlich nachgeben, welches in der Folge nicht allein ihm selbst, sondern auch den übrigen Bun-

des-

*) s. Diarium Günderodianum l. c. p. 268. „Wie „der Landgrave nun ins Lager kam, wardt der Churfürst „zornig uff Ihnen, sagt, wo er mehr ohne seinen Rhat „waß anfinge, so wolte er von Ihm auß dem Felde ziehen.“ Man vergl. *Sleidani* Comment. L. XVII. p. 297. ed. pr.

**) Die hierher gehörige Stelle des Diariums lautet folgendermaßen: „Darnach zogen sie sich biß gen Bethuren, „schlugen da Ihr Läger, — daselbsten hielte der Landtgrave „biß an einem Abendt zu sehen, was die Feindt beginnen „wolten. — Wie er also hielte, sahe er wie Ihnen be„deucht, daß der Feindt etlich tausendt in Waldt zogen, „gegen des Churfürsten Läger, undt nit wieder herreiner — „Da zohe er ins Churfürsten Läger, undt sagte Ihnen sol„ches, auch daß Ihnen deucht, Ihr Geschütz zu nahe bey „dem Walde, sollten besser hinder sich rucken, denn er „sorgte, es möchten dieselbe Nacht die Feindt was begin„nen; darauff Ihnen hönisch antwortt — gegeben, er hette „allwege mehr sorgen, dan ein ander, sie wöllen ihre sache „wohl bestellen.“

desgenossen, und auch dem Churfürsten zu großem Schaden gereichte. Ja die ganze Unternehmung des Bundes fiel deswegen unglücklich aus, weil man nicht, wie Philipp gerathen hatte, bey Ingolstadt den Kaiser angriff, der damals mit weit weniger Reuterey versehn war, als die Bundesgenossen, und sein Lager noch nicht befestiget hatte *). So wenig auch diese Thatsache kann bezweifelt werden, so suchten doch schon damals nicht wenige Personen den Landgrafen durch eine falsche Darstellung derselben zu verläumden, und der Untreue gegen den Churfürsten zu beschuldigen. Da nun auf diesen Punkt das meiste bey unsrer Untersuchung ankommt, so wollen wir uns hierüber etwas genauer erklären. Zuvörderst läugnet man, daß der Landgraf jenen Rath gegeben habe, und schreibt ihn vielmehr dem Sebastian Schertlin zu, mit der Behauptung, daß ihn der Churfürst gebilliget und vor Begierde gebrannt habe, einen Angriff zu thun, und sein Glück zu versuchen, in der Meynung, daß von einer solchen Unternehmung weniger Gefahr, als von einem Aufschub zu besorgen sey, welcher das Ansehn der

*) *Lambertus Hortensius* de bello Germanico L. III. p. 84. „Si sententia Landgravii vicisset in Concilio, victoria in manu fuisset. Superiores erant ipsi „duces equitum numero, & Caesaris castra fossa „haud admodum alta, et aggere humillimo circumdata erant. Itaque ea dissensio Caesari fuit prima „ad insecutam victoriam fenestra."

Feldherrn und den Muth der Soldaten schwäche und vermindere. Diese Nachricht wird nicht allein, wie Thuanus meynt *), von kaiserlich gesinnten Schriftstellern erzählet, sondern noch von mehrern andern. So berichtet unter andern Heinrich Pantaleon folgendes **): „Der Churfürst und der Landgraf stießen mit ihren Truppen zu der Armee der übrigen Bundesgenossen, und schlugen ihr Lager bey Ingolstadt an einem erhabenen Orte auf. Auch der Kaiser kam dahin, aber mit weit weniger Mannschaft. Daher gab Seb. Schertlin den Rath, daß man sein Lager mit aller Gewalt bestürmen und angreifen sollte, ehe er sich verschanzte. Weil man aber hierauf keine Rücksicht nahm, so siegte der Kaiser, nachdem er vorher einen hohen Wall aufgeführet hatte.“ Hiermit stimmt auch Jac. Schrenk in seinem Heldenbuche überein ***). Vorzüglich aber wird diese Meynung dadurch unterstützt, daß Schertlin selbst nach dem Berichte Seckendorfs †), in dessen Hände sein Diarium gekommen war, gesagt haben soll: „Er habe diesen Rath mit Widerspruch des „Landgrafen gegeben, und sey auch nebst den Seini-

„gen

*) in Hist. sui temporis L. II. ad a. 1546. (Ed. Genf. 1620.) T. I. p. 61.

**) In Prosopogr. Heroum Germ. P. III. p. 301.

***) s. Joh. Ge. Schellhorns Ergötzlichkeiten aus der Kirchengeschichte und Litteratur Th. 3. S. 930.

†) l. c. L. II. S. II. p. 71.

Digitized by Google

»gen mit dem größten Nachdruck darauf beſtanden. »Der Kaiſer und der König Ferdinand wären hier»durch ſo ſehr gegen ihn aufgebracht worden, daß ſie »öffentlich geſagt hätten, ſie würden eher dem Chur»fürſten und dem Landgrafen verzeihn, als dem »Schertlin.« *) Zu allen dieſen Gründen kann man noch das folgende Zeugniß des jüngern Schertlin, eines Sohnes des Sebaſtian beyfügen, der daſſelbe in ſeinem Exemplare des Sleidan am Rand geſchrieben hat **): Sleidan, ſagt er, irrt, wenn er behauptet, daß der Landgraf zur Schlacht gerathen habe, denn dieſer Rath wurde von dem Schertlin gegeben. Ja der Landgraf ſoll ſogar nach der oben bemerkten beym Seckendorf befindlichen Nachricht des alten Schertlin, den Angriff durch alle mögliche Liſt und Künſte verhindert haben.

*) Auf dieſes Zeugniß des Schertlin gründet ſich auch die Behauptung des Hrn. D. Plank, daß der Landgraf durchaus nicht in den Angriff habe willigen wollen. ſ. Deſſen Geſchichte der Entſtehung, der Veränderungen und der Bildung des proteſtantiſchen Lehrbegriffs, B. 3. Th. 2. S. 329. Anmerk. des Ueberſ.

**) Dieſes Exemplar befindet ſich nebſt einer ſehr vollſtändigen Sammlung der Ausgaben des Sleidan, in der Böhmiſchen Bibliothek, die durch ein Vermächtniß des ſel. Hofr. Böhme an die Leipziger Univerſitätsbibliothek gekommen iſt. Böhme aber hatte es, zum Geſchenk von dem Sohne des oben genannten Schellhorn erhalten, wie er ſelbſt in ſeiner Abhandlung bemerkt hat. A. d. U.

Digitized by Google

haben. Auch Achilles Gasserus *), der wahrscheinlich der Nachricht des Schertlin gefolgt ist, bezeigt dieses in folgenden Worten: „Als die Unsrigen zuerst mit „Carl V. bey Ingolstadt zusammentrafen, so hätten „sie ihn, da er eben nicht sehr gerüstet war, sehr leicht „besiegen können, wenn nicht der Landgraf diesen mu„thigen Vorsatz durch einen gewissen Wilhelm von „Schachten, ich weiß nicht aus welchem Grunde, hin„terlistig verhindert hätte.“ Mehrere Schriftsteller, welche dem Arnold gefolgt sind, haben ihm geradezu Schuld gegeben, daß er mit einer großen Summe Geldes von dem Kaiser sey bestochen worden, und deswegen die Schlacht vermieden habe.

Alle diese harten Beschuldigungen scheinen mir der Wahrheit nicht gemäß zu seyn, und ich stimme ganz mit dem großen Thuanus überein, der in diesem Stücke dem Zeugnisse Sleidans folgt; weil dieser Schriftsteller überhaupt in Rücksicht auf die Verhandlungen der Schmalkaldischen Bundesgenossen den meisten Glauben verdient **). Man höre aber den Sleidan selbst:

*) in Annalibus Augspurgensibus beym Menken, T. I. p. 1842. Auch durch Volkslieder wurden ähnliche Nachrichten von dem Landgrafen verbreitet. s. Röderers nützliche und angenehme Abhandlungen S. 374.

Anm. des Uebers.

**) Dagegen macht Hr. D. Plank a. a. O. S. 331. not. 99. den Einwurf, daß Sleidan aus Furcht oder Achtung gegen den Landgrafen diese Nachricht könnte erdichtet haben; würden

selbst *): „In der Versammlung der Räthe und An„führer, welche bey dem Churfürsten von Sachsen ge„halten wurde, sagte der Landgraf: daß, wenn ihm „das Kommando allein überlassen wäre, wie damals, „da er den Herzog von Würtemberg wieder einsetzte, „er den Feind zuerst mit zwey Regimentern anfallen „und seine Verschanzungen durchbrechen, dann aber „ihn mit ganzer Macht angreifen würde. Weil man „aber andrer Meynung war, so wurde gar nichts vor„genommen.“ Einen ganz ähnlichen Bericht hiervon erstattet das Günderodische Diarium: „Der Land„grave (heißt es daselbst) sagte, wann die sach mein „allein were, und hette das macht, wie der zeit, da „ich den Hertzogen von Würtemberg einführte; so wolte „ich

würden aber nicht diese Bewegungsgründe, gesetzt auch, daß sie sich mit dem Charakter des Sleidan vereinigen ließen, ihn lieber bestimmt haben, die ganze Sache mit Stillschweigen zu übergehen, da doch dem Landgrafen mit einer Unwahrheit, die wenigstens damals sehr leicht bekannt werden mußte, unmöglich viel gedienet war?

Anm. d. Ueb.

*) l. c. „Ibi tum Landgravius, convocatis ad Saxonem belli consiliariis atque ducibus: Quodsi penes me solum, inquit, esset administratio, sicut tunc erat, quando Virtenbergium restitui, duabus equidem cum legionibus hostem adoriri primo velim, & fossoribus adductis, munitiones illorum disturbarem, & summis deinde copiis impressionem facerem. Variantibus ibi sententiis — nihil actum fuit.

Digitized by Google

„ich zwey Regiment Knechte angreiffen lassen, die „Schantzen Bauern nehmen, undt die Kayßerische „Schantz zu ziehen, die dan gantz nicht tieff war, undt „wolte mit dem gantzen Hauffen nachtrucken.“ Auch die folgenden Worte des Diariums bestärken die Treue des Sleidan und unsre Behauptung: aus ihnen erhellt nemlich unwidersprechlich, daß die Meynung des Landgrafen, von dem Churfürsten und dem Schertlin, die manches dabey zu erinnern hatten, ist verdrängt worden. „Der Schertlin sagt, deß „Landgraven Meinung were guth, wann man wüste, „wie man mit der Statt Ingolstatt stünde. — Der „Churfürst sagte, es gefiell mir deß Landgraven mei„nung, wann man die Reuter gleich zum ersten Angriff „mit darzu bringen möcht, in Summa des Landtgra„ven Rhat galt nicht, wardt also uffgeschoben.“ Vielleicht könnte man dagegen einwenden, daß der Verfasser des Diariums diese ganze Nachricht zum Besten des Landgrafen erdichtet habe, weil er ihm sehr viele Wohlthaten schuldig war. Allein, zu geschweigen, daß schon der rechtschaffne Charakter dieses Mannes eine solche Vermuthung widerlegt, so wird auch die Wahrheit jener Aussage durch die Briefe erwiesen, welche der Landgraf bald darauf an den Churfürsten geschrieben hat. „Hetten wir“ (sagt er in einem unwilligen und klagenden Tone) „vor Ingolstatt geschla„gen, — wie wir unsers Theils so guten Vortheil „gehabt, wer uns daß alles nicht von nöthen.“ Hier-

auf

auf aber wußte der Churfürst nichts anders zu antworten, als daß der Landgraf „wohl wisse, wie es da„mit allenthalben zugegangen sey, und daß dieses „Dinge wären, welche vorüber und nicht zu wieder„bringen seyn“ *).

Nach diesen Voraussetzungen müssen wir also den Verläumdungen des Schertlin keinen Glauben beymessen, da sie zumal durch mehrere deutliche Kennzeichen sehr verdächtig sind. Denn wie kann man wohl einem Geschichtschreiber beypflichten, der nur seine Rathschläge und Handlung erhebt, die Ehre fremder Personen aber antastet und verläumdet, und überdieß nicht einmal mit sich selbst einig ist, sondern die Sache dadurch, daß er sie bald so bald anders erzählet, weit ungewisser macht, als sie vorher war. In diesem Lichte aber erscheint Schertlin nicht allein in seinem eignen Diario, sondern auch in seiner vom Menken herausgegebenen Geschichte des Schmalkaldischen Krieges **); auch sieht man aus einer Stelle des Lambertus Hortensius, daß er immer mit großen Projekten

*) In einem Exemplare von den Briefen Melanchthons an den Camerarius, welches ich besitze, hat jemand, der vielleicht Camerarius selbst gewesen ist, am Rande derjenigen Stelle, wo Melanchthon von den Ursachen des Krieges spricht, folgendes geschrieben: Utinam Elector nunquam fuisset in castris prope Ingolstadium!

**) T. III. p. 1362.

Digitized by Google

jekten beschäftiget war *). Da sich nun der Landgraf diesen entgegensetzte, und ihn selbst nicht nur durch sein Ansehn verdunkelte, sondern sogar bisweilen mit harten Worten ausschalt **): so ist es gewiß nicht unwahrscheinlich, daß er dagegen den Ruhm des Landgrafen zu verkleinern, und ihm die ganze Schuld und Schande der mislungenen Unternehmung aufzubürden suchte. Zwar erklärt er sich in seiner Geschichte nicht offenherzig hierüber, entweder aus irgend einer listigen Absicht, oder aus Achtung für die Wahrheit; desto frecher aber in seinem Diario, das er für sich und seine Anhänger heimlich aufbehalten hatte. In jener, welche von diesem ganz und gar abweicht, lobt

*) l. c. in Praefat. His curis in eo ardore acceſſit Scherteli Anguſtani auctoritas, hominis ſub Germanici belli recentis initium apud populares ſuos, ſupra magiſtratum exiſtimatione nominis, ob rei militaris peritiam celebris, qui belli ducibus praeeundo plura paene quam illi, facinora perpetrabat: ut adpareret, majora eum, ſi per omnia ſui imperii belli negotium fuiſſet, animo agitaſſe.

**) ſ. Diar. Günderod. l. c. §. 33. p. 273: „Nun ſolte „Sebaſtian Schertlein und Georg von Ravenspurg mit „ihren zweien Hauffen folgen. Wie der Landtgrave aber „kam, lag (da es liechten Tag wahr) Schertlein noch in „ſeinem Betthe; da ſagte der Landtgrave zue Schertlein, „woll auff ins Teufels nahmen, iſt daß der Abſcheidt, „meine Reuter ſeint nicht weit von Feinden, undt du „liegſt hie.“ —

lobt er sogar die Klugheit, Rechtschaffenheit und Tapferkeit des Landgrafen, und billiget es selbst, daß der Landgraf, gegen seinen Rath, den Angriff unterließ, weil er, nachdem er alles gründlich untersucht hätte, das Glück seiner Bundesgenossen auf kein gefährliches Spiel setzen, sondern lieber eine so große Unternehmung bis auf eine bessere Gelegenheit aussetzen wollte *).

Ehe ich weiter fortgehe, muß ich noch eine andre Beschuldigung, welche Ratzenberg **) vorbringt, widerle-

*) „Aber der Churfürst, Landgrave und andere Kriegsräth „der Stendt, ergründten die Sach uff sollichen weg. Sintemal des Keyserischen Volks villmehr dann unser Heer „an Manschaft stercker, Feldts undt Schantzen halber „vertheilliger, und sicherer, vor die Statt inn ihren Befestigungen — an der Handt. — So were vor Augen, „das Tag Rath brecht und — wollt es schimpfflich seyn, „über so mächtigen Vortheil Kayserl. Maj. allerchristlichen „Stendten Glückh und Heil auf ein freveln einsmals gewagten Angriff nit zu verschetzen, dieweill man wol undt „heimblichen einer bessern Gelegenheit auch noch gleichen „möglichen Angriffs erwartten möcht.“ (s. *Mencken* T. 3. p. 1428.)

**) a. a. O. S. 71. „Wie beide Fürsten (der Churfürst „und der Landgraf) wider den Kaiser vor der Statt Ingolstatt zu Feld lagen, und der Landgraf einsmals ein „grausames Schießen abgehen lies, ward doch das Geschütz dermassen seitwerts abgerichtet, daß es in dem „Kayserl. Lager keinen Schaden thun konnte.“

verlegen: der Landgraf soll nehmlich in der Absicht, um sich die Gnade des Kaisers zu erwerben, seinem Geschütze eine solche Richtung gegeben haben, daß es dem Kaiserlichen Lager keinen Schaden zufügen konnte. In wiefern aber auch dieses eine bloße Verläumdung gegen den Landgrafen sey, zeigt die Natur der Sache selbst, und die Nachrichten andrer Schriftsteller, sie mögen nun zu der Kaiserlichen Parthey, oder zu der unsrigen gehören, vorzüglich des Avila, Suri, Sleidan, Hortensius und selbst des Schertlin. Denn diese erzählen uns insgesammt, daß man das Kaiserliche Lager länger als acht Stunden mit solcher Heftigkeit beschossen habe, daß man auch des Hauptquartieres nicht geschonet hätte, und der Kaiser selbst in Lebensgefahr gekommen sey. Insbesondre sagt Avila*): es wäre um den Kaiser eine so dichte Wolke von Kugeln herum geflogen, daß die meisten Personen ihre ganze Aufmerksamkeit auf ihn gerichtet, und sich um ihre eigne Rettung gar nicht bekümmert hätten. Hiermit stimmt auch Schertlin überein, der außerdem in den meisten Stücken von dem Avila sehr abweicht. „Es sind, sagt er, die Kugeln wie die Hornussen Kais. »Maj. umb das Haupt geflogen.« Einige Schriftsteller erzählen, daß man 1900 Kugeln in dem Lager gefunden, andre geben gar die Zahl auf 2768 an. Doch in der That kommt hierauf sehr wenig an; weit merk-

*) in Comm. de bello Germ. p. 30.

merkwürdiger ist die Nachricht von der Unerschrockenheit und dem Muthe des Kaisers, die zwar von mehreren Geschichtschreibern erzählet wird, aber doch angeführet zu werden verdient, weil sie nicht allgemein genug bekannt ist. Man höre hierüber den Melch. Adam *): „Die Protestanten, erzählet er, beschossen drey Tage hinter einander das Kaiserliche Lager, und während dieser Zeit war Karl, wie einst Julius Cäsar, mitten in dem Geräusche der Waffen, mit der Sternkunde beschäftiget. Er ließ nehmlich in das Lager, welches damals erst aufgeschlagen war, und sich in der Nähe der Stadt befand, den Petrus Apianus holen, der ihm eine von diesem Astronomen selbst verfertigte Maschine erklären sollte, welche die eigenthümlichen Bewegungen der Planeten darstellte. An demselbigen Tage nun flogen die Kugeln der Feinde dicht umher, und eine derselben, die vier Pfund schwer war, fiel bey dem Kaiserlichen Zelte nieder, ohne jedoch jemanden zu verletzen; Apian zitterte hierbey, und bückte sich etwas, der Kaiser aber gab kein Zeichen von Furcht zu erkennen, und setzte den Fuß nicht von der Stelle.“ Schon aus diesem Berichte läßt sich auch

*) in Vitis Germ. p. 349. Adam hat diese Nachricht aus der Rede entlehnt, welche Erh. Cellius auf den Apian gehalten hat, einen vorzüglichen Mathematiker, der wegen seiner Wissenschaften bey dem Kaiser sehr beliebt war.

Digitized by Google

der Ratzenberg widerlegen, der, ich weiß nicht, ob im Ernste oder aus Scherz erzählet, der Kaiser sey in dieser Gefahr ungewiß geworden, ob ihm der Landgraf sein Wort halten werde, und habe gesagt: „Ey „Du Lecker halt mir, was Du zugesagt und versprochen „hast.“ Auch trägt diese ganze Erzählung so sehr das Gepräge der Erdichtung an sich, daß ich wohl nicht nöthig habe, mich länger hierbey aufzuhalten.

Demungeachtet hören hiermit die Beschuldigungen gegen den Landgrafen noch nicht auf; denn wie es immer denjenigen Personen zu gehen pflegt, die einmal der Gegenstand der Verläumdung geworden sind, daß man alle mögliche Vorwürfe gegen sie häuft, so ist es auch dem Landgrafen gegangen. Er soll also ferner, so bald die Sachen anfingen eine unglückliche Wendung zu nehmen, sogleich darauf bedacht gewesen seyn, sich wo möglich vom Schiffbruche zu retten, und in dieser Absicht mit dem Kaiser Unterhandlungen wegen eines heimlichen Friedens gepflogen haben. Ja, von Ingolstadt aus, soll er besondre Gesandten an den Kaiser abgeschickt haben, um den Frieden durch schändliche Bedingungen zu erkaufen. Ratzenberg *) berichtet hiervon folgendes: „Es hat auch im währenden „Lager beyder Fürsten wider den Kaiser, der Land„graf seinen Abgesandten beym Kaiser gehabt, und „mit höchstem Fleiß handeln lassen, daß er möge bey „seiner

*) a. a. O. §. 21.

„seiner Majestät zu Gnaden angenommen werden, so „wollte er mit seinem Kriegsvolke alle des Kaisers „Widerwärtige helfen überziehen.“ In der That will ich nicht läugnen, daß der Landgraf lange vor dem Anfange des Krieges gesucht habe, sich den Kaiser geneigt zu machen, und ihn wieder auszusöhnen; denn dieses stimmt allerdings mit demjenigen überein, was hier und da von dem Sleidan, Seckendorf und einigen andern bemerkt wird. Auch soll der Kaiser, wie gleichfalls Seckendorf *) behauptet, dem Landgrafen, als dieser in Speyer zu ihm kam, weit glimpflicher als gewöhnlich begegnet seyn, und ihm mit ausgezeichneter Güte viele Versprechungen gemacht haben, damit er ihn entweder von den Bundesgenossen abzöge, und auf seine Seite lenkte, oder ihn doch wenigstens nachgiebiger machte. Daß aber demungeachtet der Landgraf von jenen Anschlägen, die man ihm Schuld giebt, weit entfernt gewesen sey, läßt sich aus mehreren Zeugnissen, und vorzüglich aus dem Günderodischen Diario **) erweisen. „Wiewohl, (heißt es daselbst,) „Ihme, dem Landgrafen, viel Vertrags, wie er be„weisen kan, angepotten, so er nur dem Kaiser 200 „Pfund und wenig Knecht wider den Churfürsten zu „schicken gewöltet, hat er's doch rundt abgeschlagen, „in Betrachtung, daß Ihme mit Ehren nicht geziemen

 „wölte,

*) S. 659.
**) §. 135. S. 313.

„wölte, wider den Churfürsten zu thun.“ Selbst der äußersten Gefahr wollte er sich lieber aussetzen, ehe er sich zu einer Trennung von dem Churfürsten und den übrigen Bundesgenossen verstünde. Denn es war ihm keinesweges verborgen, wie mehrere übelgesinnte Personen, den Kaiser mit dem größten Eifer reizten und ermunterten, daß er ihn ins Verderben stürzen sollte. Unter andern erzählet er selbst in einem Briefe an den Churfürsten vom 31sten März d. J. 1546 *): er wisse wohl, daß der Sekretair des Kaisers Obernburger gesagt habe; er würde, wenn er an der Stelle des Kaisers wäre, der ganzen Sache dadurch bald ein Ende machen, daß er einen der Vornehmsten (hiermit meynte er den Landgrafen) recht hart bestrafte, damit die übrigen den Muth sinken ließen.

Erst dann, als der Landgraf merkte, daß die Sache der Bundesgenossen ganz auf der Spitze stünde, bemühte er sich, die Gnade des Kaisers zu gewinnen **), und gab auch dem Churfürsten den Rath, daß er, da nun einmal nichts anders zu thun sey, einen billigen Frieden mit dem Kaiser beschleunigen sollte. Daher schrieb er auch im Anfange des schon oben aus dem Hortleder angeführten Briefes, sehr klug und nachdrücklich: „Was aber Vertrag dieser „Handlung belangt, rathen wir in allewege, so man „einen

*) Bey Seckendorf a. a. O.
**) Sleidan B. 19. S. 331.

„einen Vertrag erlangen kann, der in was leidlichen „und annemblich, daß man denselbigen annehme, und „nicht abschlage, weil alle sachen dermassen gelegen, „wie E. L. wissen, und täglich erfahren. Dann so „wir solches nicht thun, werden wir befinden, daß es „uns gereuen wird.“ Da aber der Churfürst hartnäckig diesen Rath verwarf, und es aus Feindseligkeit gegen den Herzog Moritz für besser hielt, den Krieg fortzusetzen, und seine Staaten zu vertheidigen, so zog er sich auch hierdurch sein Verderben zu.

Doch selbst bey dieser Gelegenheit beschuldiget man den Landgrafen der Untreue gegen den Churfürsten, indem man behauptet, daß er das gute Vernehmen zwischen Johann Friedrichen und Moritzen mehr zum Schein, als aus guten Absichten wieder herzustellen gesucht habe *), weil er im Herzen gewünscht hatte, daß ganz Sachsen in die Hände des Moritz kommen möchte. Aus demselbigen Grunde, sagt man ferner, habe er auch den Churfürsten, der nicht stark genug war Widerstand zu leisten, der Unterdrückung seiner Feinde Preis gegeben. Man vergleiche hiermit folgende Stelle Ratzenbergs: „Es waren in Summa „alle Sachen dahin gespielet, daß man den Churfür-

*) Wegen der Mühe, die sich der Landgraf gab, den Churfürsten mit dem Moritz zu versöhnen, vergl. man den Sleidan a. a. O. u. das Günderodische Diarium S. 308. u. f.

„ſten unterdrucken wolte, und weil das harte Wetter „und Froſt eingefallen war, zogen beide der Churfürſt „und Landgraf ungeſchaft ab. In ſelbigem Abzug, „da der Landgraf erſucht und gefragt ward, wie alle „Sachen ſtünden, und weß man ſich zu ſeiner Hülfe „und Beiſtand zu getröſten hätte? antwortete er, es „möchte ein jeder Fuchs ſeines Balgs wahrnehmen, „und denſelben ſo wol als er immer könnte, bewah„ren. Als er nun wieder heim kam, verbot er durch „ſein gantz Fürſtenthum allen ſeinen Unterthanen bey „höchſter Leibesſtraffe, daß ſich keiner zum Churfür„ſten von Sachſen ſollte beſtellen oder annehmen „laſſen.“

Selbſt Schertlin *) widerſpricht dieſem Berichte, indem er erzählet, daß der Landgraf nicht allein dem Churfürſten bey ſeiner Rückkehr herzliche Verſprechungen gemacht, ſondern ſie auch nach ſeinen Kräften erfüllet habe. „So nun, ſagt er, da neben unverſeh„ner zuefall Churfürſtl. Gn. von ſeinem Bluets „Freundt inn Gefahr und verluſt ſeines Erb Vatter„landts gebracht zue werden erſcheinen wollte: haben „Landtgraff und alle der Evangeliſchen Stendt Kriegs„räth Ihre Chur und Fürſtl. Gnaden unterthenigſt ge„beten, ſy ſollen ſich groſſen Danckhs ſo lang gehab„ter Mühe gegen allen Stenden verſehen, und Ir „Mitleiden aus eytler Liebe verſtehen, alſo daß ſie „ſich

*) a. a. O. S. 1455.

„sich des Kayſers Macht minder entſetzten, dann Ire „Chur und Fürſtl. Gn. Nachtheil leyden mögen. Der„halben wie eheſt, füeglichſt und kräfftigſt ſie Irem „Landt zueziehen müſte, ſo ſchiereſt were Ir will und „unterthenige Meynung, daſſelb an die Handt zuene„men, dahin ſie Ihro Churf. Gn. Jederzeit und Gele„genheit alles Vermögen und nach Notturft, was „zum Krieg dienſtlich, nachſchicken wolten.“ Nach einigen Einſchaltungen ſpricht er auch von der thätigen Hülfe ſelbſt, welche der Landgraf dem Churfürſten geleiſtet hat *). „Allda haben Ire Fürſtl. Gn. ettliches „dero Kriegs Volckh, zum theil Iren Chur und Fürſtl. „Gn. zue fürgenommener Handlung dargeben, denn „andern geringen Pferden von wegen der kleinen An„zahl mit ſich heimwärts gefüert.“ Noch genauere Nachricht giebt uns das Günderodiſche Diarium **) hiervon, in folgenden Worten: „Er hatte „dem Churfürſten Bernhardts von Dolheims Regiment, „darüber damahln Georg von Reckenroth ein Obri„ſter war, welches Regiment Ihm dem Landtgraffen „zuſtundte, deßgleichen Adam Trotten, Daniel Scheur„ſchloſſen und andere volgen laſſen, und thäte, ſo viel „er vermocht.“

In der Folge fuhr der Landgraf fort, den Churfürſten wenigſtens durch ſeinen Rath in ſeiner gefähr-

*) S. 1462.

**) §. 134. S. 312.

lichen Lage zu unterstützen, weil er ihn auf keine andre Art mehr unterstützen konnte. Insbesondre rieth ihm der Landgraf, wie gleichfalls das Günderodische Diarium berichtet *): daß er sich mit seinen geringen Kräften dem Kaiser nicht entgegensetzen, sondern Wittenberg mit einer Besatzung versehen, und sich selbst in die Vestung von Magdeburg zurückziehen sollte. Und gewiß ließ sich kein vorsichtigerer und besserer Rath denken; weil ihn aber der Churfürst nicht befolgte, so verlor er das Treffen bey Mühlberg, und gerieth in die Kaiserliche Gefangenschaft.

*) §. 138. S. 314. „Der Landtgrave des Churfürsten „Hauptleut undt Dienern schreiben liesse, der Churfürst „solte des Kayſers nit wartten, den er wehre viel zu „schwach, sondern solt Wittenberg bestellen, undt er mit „seinem Kriegsvolk in Magdeburg ziehen, liesse Ihme „darbey dessen sein Motiven und Ursachen anzeigen."

III. Fort-

Digitized by Google

III.

Fortsetzung der Abhandlung über das Gymnasium zu Eißleben.

Geschichte der Lehrer des Gymnasiums.

Da außer den ordentlichen Lehrern des Gymnasiums anfangs auch Prediger theologische Vorlesungen daselbst gehalten haben, so müssen wir zuvörderst einige Nachricht von diesen mittheilen, unter welchen wir nur die vorzüglichsten bemerken wollen. Der berühmteste unter allen ist M. Johannes Agrikola, ein gebohrner Eißleber, daher er auch M. Eißleben genennet wird. Er war den 20sten April 1492 gebohren. Von seinen Eltern weiß man nichts; er selbst aber war in seiner Jugend sehr fleißig und gieng nach Wittenberg, um Luthern und Melanchthon zu hören. Der erstere schätzte ihn sehr, und nahm ihn mit nach Leipzig im Jahre 1519, um das Protocoll bey dem Colloquium mit Ecken zu führen. In demselben Jahre wurde er Baccalaureus der Theologie, und 1525 kam er als Lehrer an die Andreasschule und als Prediger an die Nicolaikirche zu Eißleben. 1529 reisete er mit dem Grafen Albrecht dem VII. von Mansfeld, auf den Reichstag nach Speyer, und 1530 bewieß er sich bey der Uebergabe der Augspurgischen Confession als einen beständigen Lutheraner. 1537 unterschrieb er im Namen der Grafen von Mansfeld die Schmalkaldischen Artikel, weswegen er mit Michael Cölius und dem

dem Seeburgischen Hofprediger Wendelinus Faber nach Schmalkalden gereiset war. In demselben Jahre verlangte er seine Entlassung und gieng nach Wittenberg, wurde daselbst Professor und Prediger, und gerieth unter einem veränderten Namen als das Haupt der Antinomen mit Luthern in heftigen Streit. (S. Luthers Werke Tom. VII. p. m. 369.) Hierauf wurde er als Hofprediger vom Markgrafen Joachim II. zu Brandenburg nach Berlin berufen, andre sagen, als Superintendent und Erzbischoff in der ganzen Mark. Er wiederrief, aber nur aus Verstellung, auf Antrieb des Churfürsten Joachims, 1540 öffentlich seine Behauptungen *), und starb 1566 den 22sten September im 74sten Jahre. Wegen seiner Lebensart nannte man ihn in der 1565 herausgegebenen Mansfeldischen Confession, Epicuri de grege porcus **), und Luther selbst machte ihm wegen des Eißlebischen Bieres Vorwürfe ***). Aus Spott wurde er auch von manchen Grickel, Meister Grickel, von Luthern Graeculus genannt †). Er übersetzte übrigens eine Historiam Hussiticam ins Deutsche, gab auch das

*) Confession und Bekenntniß Johanns Agricolä von Eißleben vom Gesetze Gottes. Berlin 1541. Da Luther todt war, vertheidigte er wieder seine vorigen Irrthümer, und brachte Nicolaus Amsdorfen auf seine Seite.

**) S. Emmerling de statu Eccl. Mansfeld. c. 2.

***) Tom. VII. p. 380. ed. Ienens. German.

†) Seckendorf. Lutheranism.

Digitized by Google

das Evangelium Lucä und eine Erklärung der deutschen Sprüchwörter unter dem Titel heraus: 300 gemeiner Sprichwörter, der wir Teutschen uns gebrauchen, und doch nicht wissen, woher Sie kommen. Zwickau, 1529. 8., welche er dem damaligen Churprinzen Johann Friedrichen zueignete. Nachher kam diese Schrift vermehrter zu Eißleben 1548. unter dem Titel heraus: 500 gemeiner neuer teutscher Sprichwörter in 8. und nun dedicirte er sie dem D. Adrian Albinus, dem Kanzler des Markgrafen Johann zu Brandenburg. In dem 1528 zu Wittenberg gedruckten Gesangbuche ist das Lied: Gottes Recht und Wunderthat ꝛc. oder die 10 Gebote, von ihm verfertigt *).

II.

*) Wer mehr vom Agricola nachlesen will, den verweisen wir auf *Melchior. Adami* Vit. Theolog. S. 409. ff. D. *Casp. Sagittarii* Hist. Eccles. S. 838. ff. *Seckendorf* Histor. Lutheranismi T. I. 62. II. 1, 56. Arnolds Kirchen- und Ketzerhistorie, Th. 2. B. 16. c. 25. M. Joh. Erdmann Biecks dreifaches Interim. Leipzig 1721. 8. S. Strobel in der Vorrede zu den Churſächs. Visitationsartikeln. Alt. 1776. Luthers Werke T. VII. p. 290. ed. Ien. wo man Agricola's Sätze findet, nebst Luthers Widerlegung derselben und der Vertheidigung seiner eignen Vorstellung, die er in sechs zu Wittenberg 1538. ff. gehaltenen Dissertationen vortrug. Vergl. auch Herrn D. Walds in Königsberg Programm: De Controversia inter Musculum et Praetorium de bonorum operum necessitate agitata. Lipſ. 1786. 4.

Digitized by Google

II. M. Christoph Irenäus, war erst Diakonus in Aschersleben, wurde 1563 Pastor an der hiesigen Peterskirche, und lehrte als solcher zugleich in unserm Gymnasium. Wegen des Flacianismus wurde er entlassen, und wendete sich nun nach Weimar 1566 *) und nach Mansfeld 1567 als Hofprediger; an beyden Orten aber hatte er dasselbe Schicksal. Einige sagen, er sey zuletzt in Jena gestorben. Der 1569 im Fürstenthume Weimar gehaltenen Kirchenvisitation wohnte er mit Wiganden, D. Cölestinus und M. Rosinus bey. Seine erbaulichen Schriften sind: Der Höllenspiegel, der Wasserspiegel, und der Spiegel des ewigen Lebens. Eißleben, 1582. 4. und Eine tröstliche Leichenpredigt über Martha und Maria. Luc. 10. Eißleben 1564.

III. M. Andreas Fabricius, von Chemnitz in der Lausitz gebürtig, anfangs Rektor in Nordhausen 1554, nachher aber 1562 Diakonus, und zuletzt 1565 Pastor an der Petrikirche zu Eißleben. 1568 wurde er mit dem M. Anton Otto, Pastor zu Butstedt, wegen der Strigelianischen Unruhen entlassen, aber (1569) wieder als Pastor an die Nicolaikirche berufen, wo er den heiligen, klugen und gerechten Teufel schrieb. Er war ein Feind des damaligen Decani zu Mansfeld, Spangenbergs, und wurde deshalb vom Grafen Volrathen und Carln von Mansfeld, welche dem M. Spangenberg sehr geneigt waren, abermals entlassen, aber

*) S. Wettens Weimar. Histor. S. 182.

aber auf Fürbitte der Gemeinde zu St. Nicolai, von der Fürstin Margarethe, des Grafen Hanßens I. von Mansfeld Gemahlin, behalten. Er schrieb wider Spangenbergen und M. Otten: 1) Die Hauptlehre von der Erbsünde, 1574. 2) Wider die trunkne Präfation M. Ottens. 1574. — (S. Leuckfelds Historia Spangenberg. S. 39.) Da er die Theologie auf dem hiesigen Gymnasio lehrte, so hielt er einst daselbst eine lateinische Rede de Catechismo Lutheri, welche gleichfalls gedruckt worden ist. Außerdem hat er noch herausgegeben Libellum nervosum, Haus-Kirche genannt, 1569. ferner Christus lacrymans in Versen. 1551. Bericht vom Gesetze Gottes. 1569. Sendbrief an meine Pfarrkinder. 1570. Er starb übrigens den 26sten Oktober 1577.

Unter den außerordentlichen Lehrern auf dem Gymnasio zu Eißleben muß endlich noch M. Cyriakus Spangenberg bemerkt werden, ob er gleich kein Prediger gewesen ist. Er war ein Sohn des ersten Generalsuperintendenten M. Johann Spangenbergs, schrieb eine Querfurtische Chronik und lehrte vier Jahre im Gymnasium vom Jahre 1546 bis 1550.

Von den Rektoren des Gymnasiums zu Eißleben.

Der erste Rektor auf dem Gymnasio zu Eißleben, den Luther noch vor seinem Ende den Grafen von Mansfeld selbst vorgeschlagen hatte, war

M. An-

M. Andreas Kegel, aus Hettstädt, dem sieben Kollegen an die Seite gesetzt wurden. Er setzte eine Schulordnung auf, welche von Philipp Melanchthon und andern Wittenbergischen Gelehrten, auch nachher vom M. Johann Spangenberg gebilligt wurde. Da er ein guter Schulmann war, so besuchten zu seiner Zeit mehr als 600 Schüler unser Gymnasium, wo er Philologie und Theologie lehrte, und die Locos communes vom Philipp Melanchthon erklärte. Besonders sahe er sehr darauf, daß in allen Klassen die Grammatik fleißig getrieben wurde. Sein Schwiegervater, der berühmte D. Creuziger, Theolog und Pastor zu Wittenberg, schickte ihm die Antwort der Wittenbergischen Theologen auf das Interim zu, welche Kegel zu Magdeburg unter Melanchthons Namen 1548 den 16ten Juny mit folgendem Titel drucken ließ: Bedenken auf's Interim des Ehrenwürdigen und Hochgelahrten Herrn Phil. Melanchthon. Kegel starb übrigens, wie schon oben erwähnt wurde, an der Pest 1550 den 12ten August.

2) M. Mauritius Helling. Im Katalog der Rektoren sieht sein Name nicht, aber in dem Mansfeldischen Bekenntnisse, das die Prediger der ganzen Grafschaft Mansfeld nach der vierten Synode 1564 herausgegeben haben, wird erwähnt, nach Kegels Tode sey M. Mauritius Helling herberufen worden, und auf sein und D. Klings Betrieb und Anordnung sey auch D. George Maior hieher gekommen, mit welchem

welchem Helling wieder habe fortgehen müssen, weil sie in den Artikeln von der Rechtfertigung und den guten Werken Störungen verursacht hätten *). Nachher wurde er Prediger zu St. Sebaldi in Nürnberg, wo er 1595 im 74sten Jahre starb. Ein gewisser D. Zeltner hat sein Leben 1716 in 16 Bogen beschrieben.

3) M. Johann Rhot oder Rhode war eigentlich von Freyburg im Thüringischen gebürtig, nicht von Bamberg, wie Franke sagt, denn da gieng er nur in die Schule. Er ist gebohren den 24sten April 1522. Von Bamberg gieng er in das Cistercienserkloster Lankenhain, und von da nach Coburg, und endlich auf die Schule nach Naumburg. Dann wurde er selbst Schullehrer in der Georgenschule, doch gieng er im folgenden Jahre nach Wittenberg und hörte Luthern. Von da kam er als Rektor nach Freyburg bey Naumburg, welches Amt er nach zwey Jahren abermals aufgab, um wieder nach Wittenberg zu gehen (1543) und sich noch mehr in den höhern Wissenschaften zu belehren. Hier wurde er 1544 Magister, und 1545 den 8ten April erhielt er den Ruf als Rektor in Mansfeld. Als aber die Schule zu Eißleben durch die Spangenbergischen Streitigkeiten zerrüttet wurde, weil mehrere Lehrer auf Spangenbergs Seite waren, so wurden diese abgesetzt,

*) s. Emmerlings Propylaeum Historiae Sacrae S. 44 und 47.

setzt, Rhode aber den 7ten Juny 1554 als Rektor hieher berufen, der auch die Schule wieder in Aufnahme brachte. Da er aber ein beliebter Redner war, mußte er wider Willen im Jahre 1560 an Mencelius Stelle, da dieser Gen. Superintendent wurde, Pastor an der Nicolaikirche werden; doch hielt er auch als Pastor Vorlesungen im hiesigen Gymnasium. Er starb in seinem 46sten Jahre den 27sten April 1568 an einem hitzigen Fieber, und war ein sehr gelehrter und rechtschaffner Mann, und auch ein guter Schullehrer.

4) M. Johann Mackenrod soll, wie Kunad, Biering u. a. sagen, erst Konrektor gewesen seyn. (S. unten unter den Konrektoren.) Er ward 1560 nach Rhoden Rektor und starb erst 1583 den 23sten April im 65sten Jahre seines Alters, war also 30 Jahre an der Schule. — Unter seinem Rektorat mußte die Schule wegen der Pest eingestellt werden.

5) M. Jacob Morgenstern (Phosphorus) war erst Konrektor, dann seit dem Oktober 1583 Rektor. In der Pest 1598 ward er ein Opfer des Todes. Sein Sohn George Morgenstern wurde Decanus und Pastor zu Leimbach.

Nach seinem Tode blieb das Rektorat zwey Jahre unbesetzt, dann folgte

6) M. Albert Grauer von Meseckau, wo sein Vater Prediger war, bey Perleberg in der Mark Brandenburg gebürtig. Er war gebohren den 31sten April 1575, gieng 1587 nach Rostock auf die Schule, und

und wurde daselbst von seinem Verwandten M. Willebrand, nachmaligem D. und Prof. in Rostock, erzogen, 1591 gieng er nach Frankfurt an die Oder auf die Universität, 1593 nach Wittenberg, wo er 1594 im September Magister wurde, und Privatvorlesungen hielt. Der bekannte Aegidius Hunnius, bey welchem er im Hause war, empfahl ihn als Rektor an das zu Vyvar oder Skepus in Ungarn vom Baron Gregorius Horwath neu errichtete Gymnasium, nach dem Tode dieses Mannes (1597) wurde er nach Caschau in Oberungarn als Rektor berufen, begab sich aber, da Erla von den Türken eingenommen wurde, 1599 nach Wittenberg zurück, wo er vom D. Hunnius an die Herren Grafen von Mansfeld zum Rektor an unserm Gymnasium empfohlen wurde. Im Jahre 1607 wurde er General-Dekan zu Mansfeld, 1609 im Oktober Doktor und 1611 Professor der Theologie zu Jena, und endlich 1616 im März, General-Superint. zu Weimar. Aber er starb schon im folgenden Jahre (1617) den 30sten November und brachte sein Leben nicht höher als auf 43 Jahre, 13 Wochen, 2 Tage *). Er soll ein herrliches Genie, außerordentlichen Scharfsinn und ein bewundernswürdiges Gedächtniß gehabt haben.

*) S. M. *I. C. Zeumer* Vit. Theol. Ien. p. m. 121. sq. *D. Casp. Sagittarii* Introd. in H. E. Wettens Weimarische Historie, und Kromeyers Leichenpredigt auf Grauern.

Ein Urtheil von seiner Gelehrsamkeit kann man in Ioh. Casselii Epistolis, Ep. 36. lesen. In Schochwitz war er beym Colloquium mit Aulingen zugegen, und zeigte seine theologischen Einsichten; deswegen, und wegen seiner Heftigkeit nannte man ihn clypeus und gladius Lutheranismi, und malleus Socinianorum *).

7) M. Andreas Schöpfer, geb. den 3ten December 1575 zu Hettstädt, wo sein Vater Bürgermeister war. Er studirte zu Hettstädt, im 15ten Jahre gieng er nach Eißleben, wo er sich drey Jahre beym Pastor Trusius in der Neustadt aufhielt, begab sich hierauf im Oktober 1593 nach Jena auf die Akademie, wo er 1597 Magister und 1598 in die philosophische Facultät aufgenommen wurde. 1602 verheirathete er sich und wurde vom Grafen zu Schwarzburg als Rektor nach Frankenhausen, und nach 5 Jahren 1607 im May nach Eißleben als Rektor berufen. Er verfiel endlich in eine Hauptkrankheit, kam aber wieder zu Verstande und starb den 4ten Jun. 1618 im 43sten Jahre seines Alters. Der Superint. Rechtenbach, hielt ihm die Leichenpredigt, die auch 1619 hier gedruckt worden ist. Schöpfer war ein guter Disputator, und zeichnete sich als solcher in dem Colloquio mit dem bekannten Calvinisten Bartholomäus Keckermann, damaligem Prof. des

*) Seine Schriften führt Jöcher an, im Gelehrten-Lexicon S. 1146.

des Gymnasiums zu Danzig, im Gymnasium sehr aus *). Er war unverdrossen in seinem Amte, und wurde von seinen Schülern sehr geliebt, daher auch die Schule unter ihm sehr frequentirt wurde. Ohngeachtet er ein Anhänger des Petrus Ramus war, las er doch, den Schulgesetzen zu Folge, über Melanchthons praecepta Rhetorica und Logica; auch hat er selbst eine Logik geschrieben, wo er sich Gymnasiarcham Islebiensem nennt.

8) M. Johann Rhenius aus Oschatz im Meißnischen, geb. 1574, studierte in Leipzig, ward daselbst Magister, dann Conrektor an der Thomasschule, dann 1609 Adjunkt der philosophischen Facultät und endlich Professor Organi Aristotelici. Wegen Verdrüßlichkeiten, die er sich durch Verbesserung der griechischen und lateinischen Grammatiken zuzog, und vom Neide verfolgt gieng er im Jahre 1618 im December nach Eißleben als Rektor. Er hatte aber wenig Schüler, und ihre Anzahl nahm immer mehr ab. Biering sagt in seinem Clero Mansfeldico, Rhenius habe 1623 mit dem Buchdrucker Kühnen Händel gehabt, und weil diese nicht wären gleich nach seinem Wunsche beygelegt worden, habe er auf das Consistorium und den Superintendenten beständig in der Schule geschimpft, das habe man den Herren Grafen hinterbracht, die

*) S. *Nicandri* Civitat. Dei, Sect. 2. Art. de colloquiis.

dieſes Betragen, ſo wie die Abnahme der Schule unter ihm übel aufgenommen hätten; allein das iſt unrichtig. Denn in dem Berichte des Gener. Superint. Rechtenbachs und Adam Volkraß wird folgendes hiervon gemeldet: „daß Rhenius zeither nicht allein ziemlich übel Schule gehalten, in lectionibus bald dieſe bald eine andre den legibus ſchnurſtracks zuwider laufende Aenderung vorgenommen und die Diſciplin ganz fallen laſſen, ſondern auch von Tage zu Tage je mehr und mehr ſich ſingular und inordinat erzeiget; daher es geſchehen, daß vor jetzo in prima claſſe kaum 20 Schüler zu befinden und daß die vornehmſten Knaben nicht viel beßre profectus hätten, als wohl bey etlichen Secundanis anzutreffen ꝛc.“ Rhenius vertheidigte ſich hierauf bey den Grafen, ſchützte die kriegeriſchen Zeitläufte vor, ſchrieb aber unter andern: „Damit die Herren Grafen nicht weiter meinetwegen betrübt werden, will ich mich um Pfingſten oder Trinitatis, an einen andern Ort begeben.“ Graf Albrecht von Mansfeld dagegen erließ 1624 den 2ten May von Artern aus an das Conſiſtorium zu Eißleben folgenden Befehl: „So werdet ihr nunmehr ermeldten M. Rhenio in pleno Conſiſtorio anmelden, und befehlen, daß er ſich der Schule bis zu unſerer geſammten fernern Verordnung enthalten ſolle.“ Rhenius, der wegen ſeiner Kenntniſſe überall Brod finden konnte, gieng ſeinen Verfolgern, die über ſeine Verdienſte eiferſüchtig ſeyn mochten und bey den Herren Grafen

auf

auf seine Absetzung angetragen hatten, aus dem Wege und resignirte den 30sten April 1624, ohne die fernere Verordnung abzuwarten, freywillig. Er gieng nach Leipzig, von wo aus er als Rektor an das Gymnasium nach Stargard berufen wurde; da er aber wegen der kaiserlichen Armee nicht sicher hinkommen konnte, blieb er in Kiel, verbesserte die dasige Stadtschule, und wurde nun nach Husum als Konrektor gerufen, wo er im 65sten Jahre seines Alters 1639 starb. Sein Name und seine Verdienste sind bekannt, er war ein gründlicher Philolog, ein brauchbarer Schulmann und überaus fleißig *).

9) M. Bartholomäus Beck aus Döbeln im Meißnischen, geb. den 24sten Dec. 1596, studierte zu Leipzig, wo er bey dem berühmten D. Heinrich Höpfner den Tisch hatte, wurde dort Magister, nachher Baccalaureus der Theologie und kam, nachdem er einige Zeit Kollegia zu Leipzig gelesen hatte, im Jahre 1624 im Februar als Rektor an das hiesige Gymnasium. Dieses Amt verwaltete er fünf Jahre, dann gieng er als Pastor an die Nicolaikirche und wurde von seiner Gemeinde sehr geliebt. Er starb d. 18ten Oktober 1654. Er war ein sehr gelehrter, und besonders in Orientalischen Sprachen geübter Mann und guter Redner,

*) Seine vielen Schriften, die davon zeugen, findet man in Jöchers Gelehrten-Lexicon S. 2047. angezeigt. Ein Urtheil über ihn siehe in *Morhofii* Polyhistor. T. I. L. 11. c. 10. §. 38 und S. 455.

Digitized by Google

hatte aber oft Visionen. Wilhelm Schickard dedicirte ihm seine 1625 herausgegebenen Institutiones Linguae Ebraeae. Beck hat mehrere in die Philosophie einschlagende Schriften herausgegeben. (S. Jöchers Gel. Lex. S. 924.) Außer diesen hat er auch eine Klag' und Trauerpredigt auf den unverhoften Abschied der Fräul. Barbara zu Räcknitz, Braut des Gr. Christian Friedrich zu Mansfeld über Sapient. 3, 1-3. Eißleben, 1644. 4. und Tergeminus Davidis gemitus über Psalm 25, 16. 17. 18., erklärt bey Beerdigung Anna Mar. Spangenbergin, Eißleben, 1650. 4., drucken lassen.

10) M. Michael Emmerling, geb. zu Zwickau d. 4ten April 1601, wo sein Vater Müller und Baumeister an der Elster und Mulde war. Er studierte auf der dasigen Schule unter den berühmten Rektoren M. Peter Hornice und M. Joh. Zechendorf, gieng 1619 zu Ostern nach Leipzig auf die Universität, wo er 1621 vierter Schulcollege an der dasigen Nicolaischule wurde. 1623 ward er Magister daselbst, legte wegen zu vieler Beschwerde sein Schulamt nieder, wurde Präcentor in der Pauliner-Kirche und lehrte privatim Logik, Rhetorik und Physik, erklärte die Locos theologicos von Gerhard, und disputirte mehreremale. Es wurden ihm mehrere Beförderungen, unter andern auch das Pastorat in der Schulpforte angetragen, aber er schlug sie aus, bis ihm D. Rechtenbach, der hiesige Gener. Superint. und D. Peter Ritter, Kanzler,

zu

zu Anfange des Jahres 1627. das Konrektorat an hiesigem Gymnasium antrugen, welches er annahm; er erhielt die von sechs Grafen eigenhändig unterzeichnete Vokation im Februar, und gieng gegen Ostern hieher. Er fand diese Stelle gar nicht nach Wunsche, und wollte sich sogleich wieder verändern, aber man suchte seine Umstände und auch seine Besoldung zu verbessern, und gab ihm, da Beck an die Nicolaikirche befördert wurde, das Rektorat im Monat August im Jahre 1629. (nicht 1632, wie Kunad in seinem oben angeführten Programm sagt.) Da aber wegen der Kriegsunruhen die Schule in Verfall kam und auch die Besoldung schlechter wurde *), klagte er sehr; er wurde daher im Januar 1635 als General-Dekan nach Mansfeld an M. Hochschilds Stelle berufen, nachdem er das Jahr vorher die Stelle als Praeses Consistorii Castrensis bey des schwedischen Generals Banner's Armee ausgeschlagen hatte. Aber auch in Mansfeld lebte er sehr unruhig, und mußte wegen des Krieges viele Gefahren ausstehen, bis er 1645 im May

*) Das Consistorium schrieb hierüber an den Grafen Johann George vom 30sten April 1635 folgendes: „Es „hat mit der vordessen wohlbestellten Schule zu Eißleben, „wegen nicht folgenden Salarii, Gott erbarme es! ei„nen so schlechten Zustand gewonnen, daß man fast nicht „mehr die Kirchen mit der gewöhnlichen Musica, noch die „Leichenbegängnisse mit gebührlicher Solennität bisher be„stellen können."

Digitized by Google

nach Aſchards Tode General-Superint. allhier wurde. Er erhielt den Ruf ſchon im März 1644, weigerte ſich aber aus manchen Urſachen lange, ihn anzunehmen, bis er ſich endlich dazu entſchloß, und ſein Amt den 22ſten December 1645 antrat, welches er 25 Jahre redlich verwaltet hat. Auf ſeinen Vorſchlag wurde 1646 eine General-Viſitation und Synode im Januar und Februar gehalten. Er war ſehr mit der Hypochondrie geplagt, zwey Jahre vor ſeinem Ende rührte ihn der Schlag, dennoch verwaltete er ſein Amt noch immer, bis er den 7ten December 1670 im 70ſten Jahre ſeines Alters an einem Steckfluſſe ſtarb. Der Archidiak. M. Pols hielt ihm die Leichenpredigt, die auch gedruckt worden iſt, und der Diakonus Reis die Abdankung. Er war ein ſehr gelehrter Mann und hat mehrere Abhandlungen philoſophiſchen und theologiſchen Inhalts herausgegeben, auch ein Propylaeum H. S. eccleſiae Mansfeldenſis geſchrieben, welches D. Feuſking mit einer Vorrede zu Wittenberg 1710. 8. herausgegeben hat. Ein Epigramm auf ihn kann man in Securii Epigrammaticor. Miſcellan. Centur. decad. IV. Epigr. 9. leſen, ein andres hat der berühmte Prof. der Dichtkunſt in Leipzig D. Rappold unter das Bildniß Emmerlings verfertigt:

Haec Emmerlingi facies ſenis, Ipſe Lutheri
Doctrina, ingenio, munere, imago fuit.
Viſa illa hanc recolet, meritisque utriusque ſuperba
Mente Luthere puri patria dicet, eras.

11) M.

Digitized by Google

11) M. Gottfried Lindemuth aus Eißleben, ein Sohn des vormaligen hiesigen Archidiakonus an der hiesigen Andreas-Kirche, der nachher als Superint. nach Querfurth gieng, wurde von der Universität Leipzig, wo er studierte, im Jahre 1635 als Rektor hieher berufen. Wegen der im dreyßigjährigen Kriege außenbleibenden Besoldung, schrieb er an den Grafen Christoph Friedrich den 24sten März 1638.: „In Entstehung meiner Besoldung ist mir durchaus kein Mittel zu meiner Sustentation in Händen, als habe ich „zu anderer Condition mich verstehen müssen.“ Er gieng darauf an's Gymnasium illustre nach Gera im Voigtlande und starb daselbst im Jahre 1644.

12) M. Christian Rhehausen von Bretleben im Heldrungischen, wurde im Jahre 1635 Konrektor und 1638 Rektor allhier, aber aus denselben Ursachen, aus welchen Lindemuth fortzugehen sich genöthiget sah, mußte er auch im Jahre 1642 fortgehen. Er begab sich nach Riga, wo er beym Gymnasium als Rektor angestellt wurde. Emmerling schrieb ein trauriges Propemptikon auf ihn, in welchem er sehr bedauert, daß der Hunger den trefflichen Mann von den Musen verjage.

Propemticum M. Christiano Rhehausen scriptum.

Patria Lutheri quondam Mansfeldica terra,
Grata piis sedes, Saxoniaeque oculus,
Area nunc Martis furiosi, clade Gradivi
Conculcata jacet motibus assiduis.

Omnia

Omnia ad interitum in pejus collapſa feruntur,
Gratia nulla choro, nulla Miniſterio.
Nulla ſcholis pietas ſupereſt, vix unus et alter,
Gratis, qui pueros, qui populum docet.
Si pauper quereris fame colluctatus, anhelo
Ore ajunt: bellum eſt! ἢ πάθε ἢ ἄπιθι.
Omen ineſſe putes, experto crede, redundant
Plerumque in reliquos, quae mala nos patimur.
Praedixti quondam fore, quum ultima venerit aetas
Inſano mundo, ſancte Luthere, tuis,
Vt Lutherani fame conficiantur ubique,
Dogmata qui pure religioſa docent.
Prima eſt, quae complet dictum tua patria, fatum
Paullo poſt alii rite ſequentur idem.
Aeſtimat hoc damnum Ioſephi nemo, perinde eſt,
Hic ſit, vel non ſit, qui doceat, taceat.
Exemplo mea dicta probas, clariſſime Rector
Percelebris quondam Gymnados Iſiadum.
Annis tot pubem docui, mihi gratia nulla,
Merces nulla data eſt, ſpes mihi nulla manet.
Ergo vale! dicis, Lutheri patria, gratis
Qui poſthac doceant, quaerito nunc alios.
Excludor fame ego, primus non ſum, ultimus an ſim,
Ingratum doctis experiere ſolum.
Ito bonis avibus, ſiquidem tibi fata quietas
Oſtendant ſedes. Vivit ubique *DEVS*.
Ito memor noſtri, et nobis pia vota relinque,
Vt populo iratus parcat Iova ſuo,
Doctrinae Verbique famem, male ſanaque porro
Avertat triſtis femina barbaride.

Nach einer zweyjährigen Vakanz wurde

13) M. Johann Ernst Gander, der seit 1640 Konrektor gewesen war, 1644 zum Rektor erwählt. Er war Poëta Caesareus laureatus, wie Kunad in seinem Programm erinnert. Während der Kriegsunruhen mußte er allein die Stellen der obersten Lehrer zusammen versehen. Auch mußte er, wie schon oben in der Geschichte des Gymnasiums ist erinnert worden, in Niedersachsen eine Kollekte zur Unterstützung der Lehrer einsammeln. Da er wieder von seiner Reise zurückkam, lebte er ruhig bis an sein Ende, welches in seinem 53. Jahre den 8ten Januar an der Wassersucht 1668 erfolgte, und hinterließ den Ruhm eines thätigen Schulmannes.

14) M. Johann Cammerhoff wurde im Jahre 1670 sein Nachfolger. Er war erst Konrektor zu Halle, wurde aber seiner Zänkereyen wegen, die er mit dem dasigen Rektor Calehmus hatte, seines Dienstes entlassen, gieng hierauf nach Magdeburg an die Stadtschule als Konrektor, und verwaltete dieses Amt nebst dem Amte eines Montagspredigers in der Johanniskirche sechs Jahre lang, dann dankte er ab, und nun ward er im September 1670 als Konrektor nach Eißleben berufen. Aber auch hier blieb er nicht lange, er resignirte den 18ten September 1673, und gieng als Garnisonsprediger an die Klosterkirche nach Colberg in Pommern. Er war ein sehr gelehrter Mann, das Consistorium giebt ihm das Zeugniß: in Lectione δεκιμαστικῇ solide doctum in Theologia, Philosophia

loſophia et linguis ſe exhibuit. Im Verzeichniſſe der Rektoren aber hat Nicander unter ſeinem Namen geſchrieben: Meliora ſperamus! Er hat folgende Schriften herausgegeben: 1) Orthotomia theologica ſiue Idea ſyſtematis theologici. Witteberg. 1669. 4. 2) Praecognita Theologiae de natura et cura ſtudii Theologici. 3) Exegetica de diſpoſitione capitum biblicorum in ſingulis verſiculis. 4) Protopſeudologia. (enthält eine Beurtheilung der Ketzer in und außer der Kirche.) 5) Hutterus analyticus und exegeticus. 6) Methodus Iuris. (Eine Skiagraphie der Rechtslehre nach ihren einzelnen Zweigen.) 7) Praecognita Medicinae de natura et cura. 8) Paedia Philoſophica de natura et cura omnium partium philoſophiae in diſpoſitione ſyſtematica ex ratione ſtudii philoſophici. 9) Gnoſtologia, Noologia ſ. Archelogia, Metaphyſica, pneumatica, Geographia etc. 10) Paedia philologica de natura et cura omnium linguarum. 11) Logica ſyllogiſtica, practica, ſynthetica, analytica, horiſtica, meriſtica etc. Quedlinburg, 1666. in 12. (Iſt eine Einleitung in Ariſtoteles Logik.) 12) Rhetorica. 13) Mechanica. 14) Encyclopaedia Iſagogica. Iſleb. 1673. 15) Hiſtoria Eccleſiaſtica. 16) Argumentum Angelo-Mimeticum de Cherubim et Seraphim. Halae 4. 17) Eupraxia natalitia Chriſti. Iſleb. 1673. 18) Paſchalia Maieſtatica. Iſleb. 1673. 19) Soteriologia

gia Ianuaria de nomine Iesu. 1669. 20) Hodoeporia Christiana s. Viatorium coeleste, enthält seine zu Magdeburg über 3. Mos. 23. gehaltne Abschiedspredigt. 1670. 21) Catechisinus practicus, eine Disputation über Luthers kleinen Katechismus, die Kammerhoff in unserm großen Hörsaale den 19ten Februar 1669 vertheidigte. Sein Respondent war George Lemken von Goldwedel in der Alt-Mark.

15) M. Andreas Besser war erst sechs Jahre Rektor an der Schule zu Sangerhausen, kam im Jahre 1673 den 27sten November als Rektor hieher, starb aber schon 1674 den 15ten November. Er war treu in seinem Amte, aber kränklich, und im Schulamte wurde seine Gesundheit vollends zertrümmert. Sein Verlust wurde sehr bedauert. Auf seinem Sterbebette hielt er an seinem Todestage eine Abschiedsrede an seinen Beichtvater M. Pels, die dieser nach jenes Tode in Reimen herausgegeben, und Koch allhier gedruckt hat unter dem Titel: Geistliche Letzungsrede, welche gar beweglich bey seinem herannahenden Lebensende hielt ꝛc.

16) M. Christoph Latzky, (Lazky, Latzke) aus Neu-Brandenburg in der Mark, wo er anfangs Rektor war. 1675 wurde er in gleicher Qualität hieher berufen. Zu seiner Zeit wurden die Gesetze unsers Gymnasiums erneuert. 1680 kam er als Diakonus an die Andreas- und 1681 im März als Pastor an die Petri-Pauli-Kirche, starb aber noch in demselben Jahre den 3ten Aug. mit seiner ganzen Familie an der Pest.

Digitized by Google

Pest. Er war ein gelehrter und menschenfreundlicher Mann, ein trefflicher Redner und Disputator, Philosoph und Hebräer. D. Deutschmann, ein berühmter Wittenbergischer Theologe, giebt ihm vom 1sten März 1675 folgendes Zeugniß: »Kann versichern, »daß Herr M. Lazky ein Orthodoxus sincere For»mulae Concordiae addictus, und daher viel in die»ser Function (nemlich zu Neu-Brandenburg) ausste»hen müssen, ist auch verträglich, weiß jedermann mit »gebührender Reverenz zu begegnen, sonderlich seine »Superiores zu ehren.« Er hat einige Disputationen geschrieben. (S. Jöchers Gel. Lex. S. 2192. f.)

17) M. Martin Herbst war aus Nürnberg gebürtig, und Adjunkt der philosophischen Facultät zu Jena, von da wurde er im August 1680 als Rektor nach Eißleben gerufen. Den 22sten Jul. 1681 ward er Diakonus an der Andreaskirche, und bald darauf Pastor an derselben, aber drey Tage nachher starb er schon an der Pest. Er präsidirte, da Happe in Jena seine Disputation de fundamentis religionis naturalis theologicis cumprimis ex Theologia Aristotelis concinnatis vertheidigte. Vermuthlich hat er sie auch geschrieben, denn er hat sie dem Eißlebischen Consistorio dedicirt.

Zwey Jahre blieb nun, vermuthlich wegen der Pest, das Rektorat vakant, und Viehweg, der 1682 als Konrektor hieher kam, besorgte dieses Amt zugleich.

18) M.

Digitized by Google

18) M. Elias Franke aus Naumburg, geb. den 28sten Februar 1656, studierte in der Schulpforte, dann auf der Universität Leipzig und Jena, und legte sich vorzüglich auf die Humanioren; am letztern Orte wurde er auch Magister und Poëta laureatus. Im July 1682 erhielt er den Ruf als Tertius an unser Gymnasium, und schon im Jahre 1683 im April als Rektor, wobey er sich vor dem Consistorium verbindlich machte, auf Zeitlebens diesen Dienst zu verwalten, und nie eine Aenderung vorzunehmen. Er machte sich sehr um unsre Schule verdient, und eine große Anzahl Jünglinge wurden von ihm gebildet. Er starb den 3ten März 1727 an einem Schlagflusse im 71sten Lebensjahre, und schrieb mehrere Reden, Gedichte und Programme, von welchen der erste Theil 1699 herausgekommen ist.

19) M. Johann Christian Wolff aus Leipzig, studierte in seiner Vaterstadt und in Wittenberg, und wurde erst nach Sangerhausen an die dasige Stadtschule, und nach sechs Jahren an unser Gymnasium 1727. im Oktober berufen. Seine Antrittsrede handelte de optima ratione iuuentutem bonis literis imbuendi. Er starb aber schon im folgenden Jahre 1728. den 9ten July an der Auszehrung.

20) M. Christian Friedrich Reineccius ein gebohrner Eißleber. Sein Vater George Theodor war hier anfänglich Cantor an der Andreaskirche, wurde

aber hernach an die Stadtkirche nach Weimar in derſelben Qualität berufen. — Er ſtudierte in Weimar und Altenburg, gieng dann auf die Akademie nach Leipzig, wo er unter andern auch des berühmten Menkens Rath und Unterricht genoß. Im Jahre 1714 wurde er an des nach Unter-Rißdorf zum Paſtorat beförderten Wetzels Stelle zum Konrektorat berufen. Dieſes Amt verwaltete er 13 Jahre, dann wurde er im Oktober 1728 Wolffs Nachfolger im Rektorate. Er ſtarb den 24ſten März 1739 an der gelben Sucht in ſeinem 53ſten Lebensjahre. Bey der Einführung dieſes Rektors ſchrieb eben Kunad das oben in der Einleitung erwähnte Programm de Gymnaſio Iſlebienſi, in welchem er nur mit wenigen die Stiftung derſelben durch Luthern und die Rektoren bis auf dieſen neuen einzuführenden Reineccius erwähnt hat. Dieſem Reineccius folgte

21) M. Gotthilf Johann Ludwig Dienemann, aus Berlin, war erſt in Halle Magiſter Legens, wurde 1739. im November als Rektor hier eingewieſen. Er ſtund dieſem Amte treu und redlich 40 Jahre vor, und ſtarb 1779 den 12ten November in ſeinem 62ſten Lebensjahre. Er hat ſich um unſre Schule ſehr verdient gemacht und viele Programme hinterlaſſen. Mehreres von ihm ſoll unten unter den Konrektoren geſagt werden, da ich eine genauere Nachricht von ſeinem Leben von deſſen Herrn Sohne, dem ehemals treuverdienten

Kon-

Digitized by Google

Konrektor und jetzigen Pastor in Bornstedt erhalten soll.

Mit Ehrfurcht nenne ich den Namen seines grossen Nachfolgers,

22) M. Christian David Jani, geb. den 11ten December 1743 zu Glaucha in Halle im Magdeburgischen, wo sein Vater, der vorher das Pastorat zu Radewell bey Halle verwaltet hatte, und 1768. starb, Inspektor war. Im Jahre 1752 kam Jani auf die Schule des glauchischen Waysenhauses und 1758 in die königl. Stadtschule zu Halle. 1760 gieng er auf die Universität daselbst, 1761 im Herbste lehrte er schon in der lateinischen Schule des Waysenhauses, und 1763 im Winter in der königl. Stadtschule. 1767 wurde er als Konrektor an's lutherische Gymnasium daselbst angestellt, wo er auch zugleich für den zu seinem Amte unfähigen Rektor das Rektorat verwaltete. 1773 ward er Magister und hielt nun auch philologische Vorlesungen als Privatlehrer. 1780 wurde er als Rektor an unser Gymnasium berufen. Er machte sich bald um dasselbe verdient, und nahm einige Aenderungen vor, die er auch in einem besondern 1783 in 4. herausgegebenen Programm öffentlich bekannt gemacht hat. Er war ein treflicher Schulmann, hatte viele natürliche Talente und vorzügliche Einsichten, mit welchen er auch viel Geschmack vereinigte. Er war ein zärtlicher Vater und Gatte, ein aufgeräumter Ge-

sellschafter und ein aufgeklärter Theolog. Seine Schüler liebten ihn herzlich. Aber mancherley Sorgen und Leiden trübten seine Tage, und nahmen ihn vor der Zeit weg, da ihm sein sehr gesunder Körper ein längeres Leben zu versprechen schien. Auch durch seine Schriften machte er sich um die Welt verdient, und verewigte seinen Namen. Daß er aber während seines Aufenthalts in Eißleben nicht mehr schrieb, und nicht das vollendete, wozu er sich beym Publikum anheischig gemacht hatte, wird der billige Menschenfreund, der unsre Arbeit kennt, ihm nicht verargen. Eben deswegen war er auch nicht Willens, noch lange hier zu bleiben, und äußerte den sehnlichen Wunsch im Kreise seiner vertrautern Freunde recht oft, daß er vom Schulamte befreit und auf eine Universität versetzt werden möchte. Seine Schriften, von welchen man einige in Meusels gelehrtem Deutschland finden wird, sind folgende: 1) Initia dialecticae. Halae 1770. 4. 2) Parsiolls Gespräche zwischen einem Vater und seinen Kindern. Aus dem Englischen übersetzt 1771. 8. 3) Desselben erbauliche Betrachtungen. Aus dem Englischen. Ebendas. 1772. 8. 4) Ciceros Nachrichten von berühmten Gelehrten, übersetzt mit Anmerkungen und Zusätzen, 23ster Theil. Halle 1771. 8. 5) Desselben 24ster Theil. Ebendas. 1775. 8. 6) Artis poëticae latinae Libb. IV. Hal. 1775. 8. 7) Horatii Opera, cum varietate lectionis et adnotat.

notat. perpetua, T. I. Lipſ. I. 1778. 8. 8) idem Tom. II. ibid. 1782. 8. (Die 6. 7. und 8. erwähnten Werke haben ihm am meiſten Ruhm verſchafft.) 9) Virgils Aeneide, überſetzt. Erſter Theil. Halle 1784. 8. (Dieſe Ueberſetzung bedarf allerdings noch Feile, und die allgem. Liter. Zeit. hat ein ſehr nachtheiliges Urtheil von ihr gefällt. Ich fand unter den Papieren meines ſel. Schwagers eine ziemlich bittre Antikritik, die der ſel. Jani den Zeitungen beygelegt hatte, welche er öffentlich einrücken laſſen wollte, aber ſeine überhäuften Arbeiten, ſo wie ſeine Krankheit und Tod haben ihn daran, ſo wie an vielen wichtigern Unternehmungen, gehindert. — Für den Horaz werden wir nun wohl ſchadlos gehalten, da Herr Prof. Mitſcherlich unter Heynens gütiger Vorſorge eine neue ganz umgearbeitete Ausgabe von dieſem treflichen Dichter veranſtaltet. Die Abhandlungen und Programme des ſel. Jani ſind folgende: 1) De elocutionis poëticae natura. Halae 1774. 2) De moribus Horatii. ibid. 1774. 3) De ingenio Horatii. ibid. 1775. 4) Specimen novae editionis Horatii. ibid. 1775. 5) De difficili ingeniorum pictura. ibid. 1776. 6) Der Schulfreund. 8. Stücke. Halle 1776—1780. 8. 7) De Alcaeo poëta lyrico, eiusque fragmentis. Commentt. 1. 2. 3. ibid. 1780—1782. 4. 8) Nachricht vom Gymnaſium zu Eißleben. (Enthält die neue Einrichtung deſſelben.) Eißleben, 1783. 4. 9) Obſervationum Criticarum

Part. I. Isleb. 1784. 4. 10) Vom Gregoriusfeste. Erste Abtheilung. (Die letzte und noch nicht vollendete Schrift vom sel. Jani.) *). Mehrere gelehrte Männer, unter andern auch der Herr Verfasser der Kritischen Uebersicht der Schulwissenschaften vom Jahre 1790. sind in der Meynung, daß ich die Programme des sel. Jani über den Alcäus vermehrt herausgeben werde. Ich habe aber nie diese Absicht gehabt, weil mein Herr Kollege, der gelehrte Herr Subconrektor M. Jstrich diese, so wie auch die übrigen Programme von Jani neu herauszugeben Willens war. — Uebrigens hatte sich Jani vorgenommen, noch mehrere Arbeiten dem gelehrten Publikum in die Hände zu geben, er wollte nicht nur den Horaz fortsetzen, sondern auch ein griechisches Wörterbuch für Jünglinge, den Vellejus Paterculus und den Silius Italicus herausgeben. Ein Theil des Manuscripts vom Vellejus ist dem Verleger desselben Herrn Schwickerten in Leipzig, zugeschickt worden, der die Vollendung desselben dem mir ewig theuern Köppen, und, nachdem dieser auch zu früh der Welt, für die er so eifrig geschäftig war, entrissen wurde, dem Herrn Direktor Krausen in Hannover,

Köppens

*) Ich würde sie, um den Wünschen mehrerer meiner hiesigen Freunde Genüge zu leisten, fortsetzen, wenn ich nicht befürchtete, eine beynahe überflüßige Arbeit zu unternehmen, da außer dem, was man davon in Biedermanns Actis Scholasticis P. I. und andern findet, neuerlich der Herr Tertius Mücke in Meißen eine besondre Abhandlung darüber herausgegeben hat.

Digitized by Google

Köppens würdigem Nachfolger, aufgetragen hat. Vom Silius Italicus haben wir nicht nur eine sehr brauchbare Ausgabe von der Hand des Herrn Prof. Ernesti in Leipzig erhalten, sondern mein theurer Freund, Herr Rektor Ruperti in Stade, hat im Neuen Magazin für Schulen 2. B. 1. St. die angenehme Hofnung gemacht, daß seine vollendete Ausgabe desselben im künftigen Jahre erscheinen werde. Dem Andenken Janis habe ich selbst einen kleinen Aufsatz gewidmet, im ältern Magazin für Schulen, das zu Bremen herauskam, im 2. B. 2. St. S. 397. ff. *) und diesem folgte eine kurze Biographie in Schlichtegrolls beliebtem Nekrolog vom Jahr 1791.

Nach Janin erhielt das Rektorat der um unsre Schule sehr verdiente Herr

23) Johann Carl Herold, mein jetziger theurer Amtsgenosse. Er ist 1753 gebohren zu Löbejün, wo sein Vater Rektor war. Dieser brachte seinen Sohn im Jahre 1767 auf das Waisenhaus nach Halle, wo er drey Jahre blieb. Drauf gieng er 1770 zu Ostern auf die dasige Universität. Bey seinem fünftehalbjährigen Aufenthalte daselbst, war er zugleich vier Jahre Lehrer am dasigen Waisenhause. Zu Michaelis 1774 gieng er nach Eißleben und wurde von dem damaligen gräfl. Mansfeld. Konsistorium unter die

*) Die dort mitgetheilten Nachrichten sind aus dem eigenhändigen Aufsatz vom sel. Jani.

Kandidaten aufgenommen. 1777 wurde er d. 25sten November beym hiesigen Gymnasium als der 7te Lehrer angestellt. Zu Anfange des Jahres 1787. wurde er Subconrektor, im Mai 1789 Konrektor, an Herrn Pastor Dienemanns Stelle, und den 17ten December 1790 Rektor. Die Bescheidenheit und Freundschaft gebietet mir von seinem Lobe zu schweigen. Er hat vier Programme geschrieben, 1) de Cosmogenia Mosis. 1791. 4. 2) de Scholis publicis. 1792. 4. 3) De crimine quodam Mosi nuper illato. 1. B. 1793. 4) Ad Locum Virgil. Aen. 3, 684. f. 1. B. 1794.

Köpfner.

(Die Fortsetzung folgt.)

Digitized by Google

IV.

Auszug eines Gutachtens, welches der verstorbene Oberstadtschreiber Klotzsch in Freyberg bey Gelegenheit der Erhöhung des Goldes in den österreichischen Landen über deren Nachahmung in den sächsischen ertheilt hat.

Bey der Erhöhung des Goldes kommt theils der verschiedene Nutzen oder Schaden des Landes überhaupt, theils des Commerciums oder der Kaufleute insbesondre in Betrachtung.

Auf letzteres lasse ich mich gar nicht ein. Ich bin niemals in den Geheimnissen des Commercialwesens im Großen eingeweiht worden. Aber als Landesbürger will ich ohne Hinterhalt sagen, was ich von der durch das Kaiserl. Edict vom 12ten Jan. 1786 bekannt gemachten Erhöhung des Goldes gegen das Silber denke, und welche Folgen ich in dem Falle, daß Sachsen diese nachahmen sollte, befürchte.

Würde auch eine solche Nachahmung für den Handel vortheilhaft seyn, so dürfte doch dieser Gewinn den Schaden nicht aufwägen, welchem hierdurch das nicht handelnde Publicum, das immer den größten Theil des Ganzen ausmacht, blos gestellet wäre.

Nach dieser Voraussetzung will ich folgende Fragen, jedoch salvo aliorum judicio, beantworten.

I.

Ob nicht zu befürchten, daß durch gegenwärtige Münzveränderung in den Oestreichischen Landen Mangel an Goldmünzen, oder irgend ein andrer Schaden in Sachsen entstehen möchte?

In der That ist es sehr wahrscheinlich, daß in gegenwärtiger Crisi mehr Gold als gewöhnlich außer Landes und besonders aus dem Gebürge nach Böhmen gehen werde, indem gegenwärtig der Erzgebürgische Kreis sein Korn aus Böhmen holet und die Fuhrleute sich den Vortheil nicht möchten entgehen lassen, den Dukaten, welcher in Sachsen 2 Thl. 20 Gr. höchstens gilt (a), in Böhmen für 3 Thl. an Mann zu bringen.

Aber deshalb allein ist noch nicht diejenige große Gefahr zu befürchten, welche man sich einbildet, wenn nur solcher mit richtigen Münz-Grundsätzen zeitig entgegengearbeitet wird. Denn die Kaiserliche Erhöhung des Goldes ist gar nichts neues, sondern vielmehr schon allmählich stufenweise bewürkt worden; und doch hat diese zeitherige Steigerung des Goldes keine solchen Veränderungen in der einheimischen Münzverfassung verursacht, welche eine öffentliche Gegenverfügung nothwendig gemacht hätten.

Hierzu kommt ferner, daß, sobald bey uns die Getraidepreise sich ändern, alsdenn auch sogleich die zeitherige Einfuhr des Korns aus Böhmen, und damit die

die Besorgniß aufhöret, daß durch diesen Handel Gold dahin weiter verschleppet werden möchte. Denn auser dem Getraide ist das übrige, was aus Böhmen geholet wird, von geringem Belange, und da aus Sachsen nichts darf hineingeschafft werden (b), kann man wegen groser Geldzahlungen in dieses Land, wohl unbesorgt seyn.

Allein der Kaiserliche Aufschlag des Goldes kann sich in andere Länder ausdehnen! — Das ist möglich, so wie höchst wahrscheinlich. Doch glaube ich, daß selbst in diesem Falle nur die Kaufleute ein Privatinteresse hierbey haben würden. Welcher Fürst ist aber wohl im Stande, selbigen überall eine richtige Geldbilance zu verschaffen (c)? Von ihren Einsichten wird erwartet, daß sie solche, wie sie da lieget, zu gebrauchen wissen.

Man lasse also das Gold immer ausgehen. Die Kaufleute, welche solches brauchen, werden schon wieder für die Restitution desselben besorgt seyn. Denn es kann nicht fehlen (d), daß in Ländern, wo die Masse des Goldes zunimmt, verhältnißmäßig das Silber abnehmen muß. Alsdenn wird letzteres sogar mit Agio wiederum gesucht und jenes dafür in die weite Welt geschickt werden.

Digitized by Google

II.

Ob es rathsam sey, die zeithero in Sachsen gangbaren Goldmünzen gegen unsere Conventions-Silbermünzen zu erhöhen (e)?

Bey flüchtiger Uebersicht der hierbey vorkommenden Umstände scheint zwar in Sachsen eine Steigerung des Goldes nöthig, wo nicht gar unvermeidlich, jedoch, auf einer andern Seite betrachtet, ganz und gar nicht rathsam zu seyn, wenn nicht auch zu gleicher Zeit der Bedacht auf eine verhältnißmäßige, jedoch gleichfalls schädliche Erhöhung des Silbergeldes gerichtet werden sollte.

Wollte man für jetzt die Erhöhung am Golde zuerst angreifen, so würde hierdurch das Gold zum Maasstabe der Auf- und Abwürderung der Silbersorten angenommen, damit aber wider alle alte und neue allgemeine Reichsmünzgrundsätze verstoßen werden.

Deutschland bringet kein Gold, wohl aber Silber hervor. Letzteres ist durch einmüthige Stimmen seiner Staatsglieder zum Maasstocke der Münzen angenommen und bis auf den heutigen Tag dafür behauptet worden. Hierzu ward die Bahn mit der Eßlinger Münzordnung vom Jahre 1524 gebrochen und solche bis zur neuesten Reichs-Münzordnung vom Jahre 1559 behauptet. Weder in den Zinnaischen noch Leipziger Verträgen ward auch nur mit einem Winke an das Gold gedacht, sondern die Sache lediglich

diglich beym Silber angegriffen. Nach dieſem Grundſatze handelten auch die Münz-correſpondirenden drey Kreiſe, Franken, Bayern und Schwaben, auf ihrem im Jahre 1760 zu Augsburg gehaltenen, bekannten großen Münz-Probationstage, worauf die Fundamentalregeln des Wiener Conventionsfußes beſtimmet wurden.

Außerdem ſehe ich auch keine Möglichkeit vor mir, wie die Nothwendigkeit vermieden werden könnte, nach Erhöhung des Goldes, das Silbergeld von einer proportionirten Valvation ſtilleſchweigend auszuſchließen. Der Leipziger Fuß giebt hiervon ein einleuchtendes Beyſpiel.

Bey der erſten Einrichtung dieſes Münzfußes ward das Gold ſo wenig in Betracht gezogen, daß ſich der Dukaten bey dem Werthe von zwey Thalern, welchen ſolcher beym Zinnaiſchen Fuße, und einige Jahre vorher auch noch unter der Herrſchaft des Reichsfußes behauptet hatte, erweislich bis zum Jahre 1701 wenigſtens noch erhielt. Denn als in eben dieſem Jahre König Friedrich Auguſt durch eine unterm 30ſten Nov. dem damaligen Münzmeiſter Holland gegebene Ordonnanz, die Ausprägung einer gewiſſen Zahl Dukaten zum Behufe des damals bevorgeſtandenen Kaiſerlichen Belehnungs-Actus verfügte, habe ich hierbey den äußerlichen Anſchlag jedes einfachen Dukaten in meinen Handſchriften nur für 2 Thl. annoch gefunden.

Der

Der Kaufmann allein steigerte hernach den Dukaten, und es kam solcher bis auf 2 Thlr. 16 Gr. auch noch höher und dergestalt hinan, daß unterm 2ten Merz 1736 dessen höhere Steigerung über 2 Thl. 18 Gr. durch ein Landesgesetz mußte inhibiret werden. Dieses war nun das berufene Verhältniß des Goldes gegen das Silber wie 1 gegen $15\frac{1}{10}$, welches zwar Frankfurter und Leipziger Kaufleute, zu der Zeit als in dem Jahre 1738 die Reichstagsversammlung den Leipziger zum allgemeinen Reichsfuße annahm, als den Handlungsvortheilen am bequemsten und schicklichsten sollen angerathen haben, worüber jedoch nachher bald von allen Reichsständen sehr laut geschrieen wurde. In der That wurde durch diese unmäßige Erhöhung des Goldes gegen das Silber die schädliche Ausfuhre des letztern in fremde Länder veranlaßt, welches dem Entschlusse der meisten deutschen Stände, geringhaltige Silbermünze prägen zu lassen, einen ziemlichen Anstrich gab, wodurch aber eine gräuliche Münzunordnung ausbrach. Zuletzt entstand zwar hieraus der gute Conventions-Münzfuß, doch nicht eher, als bis vorher Deutschland überhaupt und Sachsen besonders die schädlichsten Folgen hiervon empfunden hatte.

Eine ähnliche Zerrüttung wäre nun gewiß jetzt wieder zu erwarten, wenn die Aufwürderung beym Golde lediglich angegriffen, nicht aber auch das Silber zu gleicher Absicht sollte erhöhet werden. Dabey

würden

würden nun zwar die Kaufleute einige Zeit ihre Commercialvortheile, aber doch nicht länger finden, als sie hierein das Gold lediglich zu ziehen vermöchten und nicht vielmehr das Silber an dessen erhabene Stelle treten dürfte. Auch darzu geben die Zeiten der Herrschaft des Leipziger Fußes Beweise an die Hand. Wenn schon die Kaufleute den Dukatenwerth bis auf 2 Thl. 16 Gr. und verhältnißmäßig andere Geldsorten mehr hinaufgesteigert hatten, so provocire ich doch auf das Zeugniß aller Leipziger Sensale, ob nicht ohngefehr in der Zwischenzeit der Jahre 1720 bis 1730 aus ihren Büchern ein Verlust der Louisd'or, mit 8 pro Cent und darüber gegen grobe Speciessorten im Handlungscours kann attestiret werden.

Sollte nun aus Gefälligkeit gegen die Kaufleute und zu Begünstigung ihrer Handlungsvortheile das Gold vorjetzo erhöhet, und in gleicher Maaße willig oder unwillig, das Silber zugleich nachgeholet, doch dann, wenn ihre Handlungsvortheile über kurz oder lang in eine andere Lage verrücket, von der Erhöhung des erstern willig wiederum abstrahiret werden; so bliebe am Ende die Erhöhung des Silbergeldes unverhältnißmäßig zurück und dem wucherlichen Aufwechsel so lange ausgesetzet, bis alsdenn, wenn das nicht handelnde Publicum reichliches Lehrgeld bezahlet, die Augen zu Beförderung einer neuen Münzeinrichtung wiederum geöffnet werden möchten.

Digitized by Google

III.

Ob bereits der innere Gehalt des Goldes gegen unsere Silbermünzen differire?

Das neue Kaiserliche Münzedict vom 12ten Jan. 1786 setzet den Werth der alten franz. Schild-Louisd'or von 1726 bis 1784 bis auf 9 Gulden 12 Kreuzer und der neuen vom Jahre 1785 bis auf 8 Gulden 35 Kreuzer. Weiter ist mir zur Zeit von einer Veränderung an Schrot und Korn neuerlich geprägter Goldmünzen nichts vorgekommen.

Des Schwäbischen Kreises General-Münzwardein v. Henglin hingegen hat den Werth eines neuen franz. Schildlouisd'or auf 10 Gulden angegeben. Hierzu ist aber wohl der Maasstock nicht von dem 20Guldenfuße, sondern dem in Schwaben eingeführten 24Guldenfuße angenommen worden.

IV.

Wenn eine Erhöhung des Goldes anzurathen, um wieviel solche geschehen könne?

Im Falle dieser Erhöhung unvermeidlich nachgegeben werden müßte, bliebe keine Auswahl übrig, ob man den Kaiserlichen Aufwürderungssätzen auch genau nachgehen wolle, oder nicht. Immittelst möchte doch wohl erst abzuwarten seyn, welche Maasregeln der König in Preußen zur Sicherheit seiner eigenen Goldmünzen ergreifen wird. Diesem müßte wohl eher

eher als dem Kaiser gefolget werden, damit nicht Sachsen, wenn es einem mächtigen Nachbar ausbeugen wollte, dafür beym andern noch mehr ins Gedränge kommen möchte. Ich habe aber von weitem gehört, daß der König von Preußen die Aufmerksamkeit wider die Ausführung des Goldes aus seinen Staaten vorjetzo soll verdoppelt haben.

V.

Ob, wenn Erhöhung des Goldes höhern Orts gebilligt werden sollte, nicht zu befürchten, daß alsdenn unsere Silbermünzen häufig möchten aus dem Lande geschaffet werden (g)?

Wer weiß, was bereits geschehen ist, und vorjetzo noch geschiehet!

Der Baron von Taube in der Abschilderung von englischen Manufakturen I. Th. S. 32. redet, ganz ohne Zurückhaltung, von Thalern, welche in Wien zum Thalerhandel nach der Türkey besonders geprägt würden. Er redet von Thalern, wiewohl ohne Beziehung auf diesen Handel, wozu die rohe Silbermark nur 9 Loth 4 bis 7 Gran fein soll seyn ausgepräget worden. Gut genug für die Türken. Wie aber, wenn nun Thaler solcher Art im deutschen Reiche sich verirret haben möchten, worinnen die Conventions-

mark 13 Loth 6 Gran fein soll ausgeprägt werden? Herrmann in der physikalischen Beschaffenheit der Oestreichischen Staaten schreibt hiervon S. 37 und 39. etwas umständlicher. Er zählet nemlich unter die aus Wien nach der Türkey geführt werdenden Waaren namentlich die Thaler, und saget, daß diesen Thalerhandel in die Türkey ausschließend, der berühmte Banquier Graf von Fries besäße, und selbiger an jedem Thalerstücke à 2 Gulden Werths einen reinen Gewinnst von 10 Kreuzer, das sind 2 Gr. 8 Pf. Sächsischer Wehrschaft ziehe. Ferner, daß dieser Thalerhandel schon alt sey und in den Jahren von 1741 bis 1773 an die 107 Millionen in ganzen und halben Thalern aus den Oestreichischen Staaten sowohl mit Fässern als heimlich nach der Türkey gebracht worden wären; daß aber solcher im Jahre 1782 ansehnlich gefallen sey, weil die Türken so viel Thaler bereits gehabt, daß sie selbst schon Waaren damit in Ungarn hätten bezahlen können. Außerdem machet auch Nicolai im VI. Bande seiner Reisebeschreibung S. 604. die Bemerkung, daß die Bayerschen Conventionsthaler stark nach der Levante giengen und er in Wien die Versicherung erhalten hätte, daß im Jahre 1779 ein dasiges bekanntes großes Comtoir — Wer anders wohl, als der Graf von Fries? — eine Zeitlang wöchentlich 75000 Gulden an bayerischen Conventionsthalern erhalten, und bey der Versendung nach der Levante hieran viel verdienet hätte. Hierbey wirft

Nicolai

Nicolai unter andern die Frage auf: Was bekommt Bayern für seine Conventionsthaler? Und beantwortet sie sich selbst: Gold im hohen Course, Scheidemünze ꝛc.

Also handelt man mit Golde als mit einer Handlungswaare aus dem Kaiserlichen Hoflager zu Wien nach der Türkey? Der jetzige Kaiser und vermuthlich auch seine Vorfahren haben zu diesem, als einem ausschliessenden Handel, sogar Privilegien und Pässe gegeben, den Graf von Fries dadurch zum Millionair gemacht, und vielleicht eben so viel selbst auf noch unbekannte Bedingungen daran gewonnen. Könnte also wohl nicht das vorjetzo dem Conventions-Münzfuße Gefahr drohende Kaiserl. Münzedict vom 12ten Jan. 1786 lediglich die Absicht haben, durch Erhöhung der Goldmünzen nach deutschen Conventionsthalern weiter zu angeln, um damit dem etwa noch verfallenen Türkischen Thalerhandel einen neuen Schwung zu geben?

Der gegenwärtig damit gemachte Versuch ist nicht der erste solcher Art. Schon im Jahre 1768 ward in den Kaiserlichen Landen der Dukaten, welcher nach dem von den drey correspondirenden Kreisen zu Augsburg im Jahre 1760 angenommenen Verhältnisse des Goldes gegen das Silber in Conventionswerthe nicht höher als 4 Gulden 10 Kreuzer stehen soll, bis auf 4 Gulden 15 Kreuzer erhöhet, und im Jahre 1771 kam

noch der 16te Kreuzer hinzu. Weil nun solches vielleicht zur Bilance mit den sich verminderten Vortheilen des Türkischen Thalerhandels noch nicht auslangen mochte, so ward endlich durch ein Kaiserliches Edict vom 15ten Sept. 1783 dem Dukaten ein noch höherer Werth für 4 Gulden 20 Kreuzer gegeben.

Bey so vielen Erfahrungen sehe ich nun auch die jetzige Kaiserliche Erhöhung des Dukatens bis auf den Werth von 4 Gulden 30 Kreuzer, für eine Fortsetzung der auf den Türkischen Thalerhandel sich beziehenden Finanzoperation an, weil vermuthlich die Steigerung im Jahre 1783 nicht hoch genug gewesen ist, um die Leute zum Wechsel zu reizen. Und wenn man damit die von dem angezogenen Herrmann angegebene Nachricht, daß der Thalerhandel im Jahre 1782 sehr gefallen, und den Nicolaischen Wink, daß den Bayern ihre Thaler mit Golde im höhern Cours abgewechselt werden, combiniret, so wird man wohl schwerlich an der Wahrheit dieser Behauptung zweifeln. Auch haben wohl noch mehrere andere Ursachen die Wiederauflebung jenes Projekts befördert. Der Donauhandel nach Cherson ist aufgekommen und mit Rußland ein sehr um sich greifender Commercientractat vom Kaiser geschlossen worden. Hierzu ist eine stärkere Handlungs-Valuta nöthig, im Orient aber sind deutsche Thaler annehmlich, und wohl gar als herrschend anzusehen. Der Kaiser gewinnt, nach Verhältniß seiner

großen

großen Staaten, aus seinen Bergwerken wenig Silber. Er ist also dessen sich am Silbergelde deutscher Fürsten, besonders Sachsen und Braunschweig, als der erheblichsten Bergfürsten, zu erholen genöthiget; weil nun hierzu das Vehikulum mit successiver Erhöhung des Goldes der Erwartung noch nicht völlig entsprach, so sind ohnfehlbar seine Finanzminister zum Extremo eines Uebersprungs mit noch 10 Kreuzern über die bereits gesetzten 20 Kreuzer fortgegangen, um desto sicherer sich der deutschen Silbermünzen damit bemächtigen zu können, und wenn auch andere deutsche Fürsten dadurch zur Nachfolge gereizt werden sollten, von der hieraus wenigstens in den ersten Zeiten unvermeidlich entstehenden Unordnung, so lange als möglich zu profitiren.

In einem solchen Lichte glaube ich die Absicht des neuen Edicts vom 12ten Jan. 1786 wenigstens nicht ganz zu verkennen; und ich halte dafür, wenn die deutschen Fürsten durch den Kaiserlichen Vorgang sich nicht irre führen lassen, sondern den schon so lange glücklich gehandhabten Conventions-Münzgrundsätzen ferner treu verbleiben, durch keine Commercial-Vorspiegelungen sich irre führen lassen, sondern nur erwägen wollen, wie sehr der nicht commercirende größre Theil ihrer Unterthanen durch Münz-Veränderungen aller Art theils mehr und weniger in Schaden gebracht, theils wohl gar heimlich zu Grunde gerichtet werden könnte, das Gold in zeitherigem gesetzmäßigen Wer-

the und Laufe lassen, unter keinerley Vorwande aber eine Erhöhung desselben gestatten wollten; daß alsdann der Kaiser nach fehlgeschlagenen Absichten, stillschweigend wieder zurücktreten möchte. Sollte er jedoch für jetzo in einem glücklichen Zeitpunkte den deutschen Fürsten eine Conformität abnöthigen, so zweifle ich gar nicht, daß im Jahre 1787 eine weitere Erhöhung der Dukaten, Beyspielsweise, bis auf 4 Gulden 35 Kreutzer, auch wohl noch drüber, zum Vorscheine kommen möchte. Denn ich halte dafür, der Kaiser hat die Einführung eines eigenmächtigen neuen Münzsystems in Deutschland prämeditirt, worein alle deutsche Fürsten unmerkbar sollen geflochten werden. Erreicht selbiger seinen Zweck, so wird er alsdenn auch weiter Deutschland Handlungsgesetze vorschreiben. Und dann würden die Kaufleute erfahren, was sie eigentlich begünstiget hätten, wenn ihr Wunsch vorjetzo auf eine Valvations-Conformität mit dem Golde sollte gerichtet seyn.

VI.

Ob der Vorschlag einiger Leipziger Kaufleute zu billigen, daß alle Wechsel und andere Zahlungen bey uns, auf Sächsisches Conventions-Silbergeld gestellet werden sollten?

Sollte dieses Desiderium wohl nicht durch die Disposition in dem Münzedicte vom 14ten May 1763

§. 2.

§. 2. zum Theil seyn erschöpfet worden: »daß die Chur»sächsische Conventionsmünze an Speciesthalern $\frac{2}{3}$tel »und $\frac{1}{3}$tel Thalerstücken künftig das Wechsel-Courant »hiesiger Lande seyn, die Courszettel darinne, statt »des vorigen Maasstocks, darauf berechnet, auch die »Wechselbriefe, so auf Courant oder keine benemte Sorte »gestellet, darinnen bezahlet werden sollen?« (h)

VII.

Ob, wie von einigen bezweifelt werden wollen, in solchem Falle hinlängliches Sächsisches Conventions-Silbergeld in Sachsen vorhanden? (i)

Es kommt darauf an, wie damit zeithero ist gewirthschaftet worden, wovon ich aber nichts anzugeben vermag, weil mir niemals erlaubt gewesen, Mittel zu dieser statistischen Berechnung aus der Quelle zu holen. So viel ist gewiß, daß von der Zeit an, als in Chursachsen der Conventions-Münzfuß angenommen ward, bis mit dem Jahre 1783 an Silbergelde allein, vom Speciesthaler an, bis zum einfachen Groschen grob, gegen 28 Millionen an Conventionssorten ausgepräget worden sind. Rechnet man hierzu noch das Gold und die Scheidemünzen in Silber und Kupfer, so kommen zusammen gegen 31 Mill. heraus.

Digitized by Google

VIII.

Ob dieser Vorschlag nicht blos auf die zwischen Sächsischen Unterthanen zu leistende Zahlungen, einzuschränken, immaßen außerdem dadurch vielleicht das Negotium mit Ausländern gehemmet werden dürfte?

Ich glaube nicht, daß gedachter Vorschlag einzig und allein auf Landesunterthanen eingeschränket werden könne, weil es eines Theils, so bald ein Wechselbrief aus des Ausstellers Händen gegangen, ungewiß ist, wer solchen zur Einlösung wieder präsentiren möchte; andern Theils die schon angezogene Dispostion des Münzmandats wegen des Handels ist gegeben worden und sich auch auf Ausländer erstreckt.

IX.

Ob, wenn sothaner Vorschlag höhern Orts approbiret werden sollte, nicht zu befürchten, daß diejenigen, welche wegen älterer Contracte, schlechterdings in Golde Zahlung zu leisten verbunden, nunmehro ein übertriebenes und ganz von der Bestimmung und Willkühr des Kaufmanns abhangendes Aufgeld zu geben genöthiget seyn würden? (k)

Das ist sehr möglich, da zumal von jeher die Münzfürsten sich sehr wenig um das Gold bekümmert, dessen Richtung lediglich den Kaufleuten überlassen,

lassen haben, und sich der Kaufmann in seinen Handlungsvortheilen in Ansehung des Goldes auch gegen Innländer niemals ganz wird einschränken lassen (l).

X.

Ob, um letzteres zu vermeiden, nicht dienlich seyn möchte, wenn höchsten Orts durch ein Generale anbefohlen würde, daß auch sogar die Zahlungen, welche in bereits ältern Contracten auf Gold gestellet, gleichwohl nunmehro in Conventions-Silbermünze geleistet werden sollten?

Ich halte dafür, daß solches nicht nöthig seyn würde. Wie der Kaufmann hierbey gesinnet seyn möchte, kann ich zwar nicht wissen; aber für den übrigen Theil des nichthandelnden großen Publicums wollte ich wohl stehen, daß solches lieber Silber für Gold nehmen wird, und zwar zu Entgehung des bey diesem so leicht zu befürchtenden Betrugs (m). Ich erinnere mich noch der Zeit, daß, als einsmals der Ruf gieng, es fehlte im Lande an Golde, ein großes Handlungscomtoir — nicht in- sondern außerhalb Leipzig, — durch seine willigen Dienste dessen Einschaffung vermittelte, worunter jedoch der beste Dukaten 4 As zu leichte war, und so gieng es weiter mit andern und höhern Geldsorten nach ordentlicher Progression herab.

Ueberhaupt kann mit dem Golde eher nicht eine richtige Valvation, als nach Vergleichung dessen mit

dem Silber, wie beydes unter sich tempore Contractus im Verhältnisse gestanden hat, angestellet, und hiernach eine richtige Wiedererstattungssumme bestimmt werden. Denn das Silbergeld ist unser Maasstock.

XI.

Was sonst für Vorkehrungen zu treffen seyn möchten, um den Nachtheilen vorzubeugen, welche aus den in auswärtigen Landen vorgenommenen Veränderungen der Goldmünzen für Sachsen zu befürchten sind.

Da in hiesigen Landen die Disposition wegen der Goldmünzen im §. 14. des Münzedicts vom 14. May 1763 sich beständig wirksam erwiesen hat, so traue ich solcher auch ein ferneres gleich gutes Gewichte zu, wenn nur auch darüber strackliche, in Rücksicht auf das Land, gehalten wird. Der Kaufmann mag immer das Gold außerhalb Landes als eine Waare ferner gebrauchen, und solches zu seinen daselbst treibenden Geschäften so hoch steigern, als er will.

Nachgiebigkeit gegen die Nachbarn in Münzangelegenheiten hat niemals etwas Gutes bewirket, wohl aber jederzeit unsäglichen Schaden gestiftet. Die Münzgeschichte giebt hiervon häufige Beyspiele unter mancherley Gestalt. Verblendet durch schimärische Vorspiegelung der Vortheile, sich mit dem Münzgehalte

der

Digitized by Google

der Nachbarn zu Vermeidung des Aufwechsels gleich zu setzen, ward damit vom Jahre 1619 an, dem grossen Kipper- und Wipperwesen am Ende Thür und Thor geöfnet. Und aus einer gleichmäßigen Einbildung, als ob durch Annehmung des Verhältnisses des Goldes gegen das Silber wie 1 gegen 15 der Leipziger Münzfuß mit fremden Nationen in Gleichheit erhalten werden könnte, entstand eine gleiche Münzunordnung.

Man glaube nur nicht, daß gegenwärtige, Kaiserlicher Seits unternommene Erhöhung des Goldes nicht auch auf alle Fälle sollte dergestalt prämeditiret worden seyn, um auch, ungeachtet der leicht vorauszusehenden Maasregeln von andern Münzfürsten, eines Theils seinen Zweck zu erreichen, andern Theils aber auch diese Anlage zu Ausführung eines veränderten Münzsystems im Ganzen, mit der Zeit zu gebrauchen. Hierzu ist in dem 42sten Stück der Leipz. Zeit. bereits ein gar nicht undeutlicher Wink durch die Nachricht aus Wien gegeben worden, daß allda an einem Projekte zur Erhöhung des Silbers gearbeitet würde.

Dieses sehe ich nun als eine Losung zum 24 Guldenfuße an. Würde also jetzt mit dem Golde nachgegeben; so müßte alsdenn unvermeidlich mit dem Silber auch gefolget werden. Auf diesen Fall rathe ich wohlmeynend, immer auch das Banqueroutiermandat in Rücksicht auf den nichthandelnden Theil des großen Publikums aufzuheben. Denn da diejenigen, welche auf gewissen Jahres-Einkommen sitzen, schon durch

den

Digitized by Google

den Conventions- 20 Guldenfuß gegen den Leipziger, 10 pro Cent verloren haben, durch den 24 Guldenfuß aber noch 20 darzu verlieren, in effectu also 70 für 100 Thl. dereinst bekommen würden; so dürfte sich bald eine innere Vermögensentkräftung zeigen, und solche mit Schuldenmachen sich endigen, zumal in einem Lande, wie Sachsen, worinne, nach einmüthiger Klage aller Reisenden, unverhältnißmäßig gegen andere Länder, schon in vorhergegangenen Zeiten alle unentbehrliche Bedürfnisse theurer bezahlet werden müssen, ohne dabey noch auf die gegenwärtige Theurung Rücksicht zu nehmen.

Es möchte also wohl bey einer so mißlichen Erwartung, welche dem jetzigen Münzsystem mit einem gefährlichen Angriffe, wo nicht gar völligen Umsturze drohet, von gesammten Ständen des Obersächsischen Kreises, auch mit Beyziehung anderer Nachbarn, welche den 20 Guldenfuß zeithero glücklich gehandhabt haben, zu Ergreifung nöthiger Maasregeln gemeinschaftlich zusammengetreten werden, wenn Chursachsen allein sich nicht stark genug zum Widerstande fühlen sollte.

Einige

Einige Anmerkungen zu dem vorigen Aufsatze *).

Zu No. I. (a)

Der Satz, daß der Dukaten in Sachsen höchstens 2 Thl. 20 Gr. gelte, und nur in Böhmen für 3 Thl. an Mann zu bringen sey, hat gegenwärtig nicht mehr völlige Richtigkeit, und scheint gar sehr eine nähere Prüfung und Beurtheilung zu verdienen, weil die daraus erwachsenden Resultate von großer Erheblichkeit und vieler Beziehung auf das Folgende seyn müssen.

Wahr ists, daß mit Begründung auf das Münzedict vom 14ten May 1765 (welches das Gold in ausländischen Handels- und Wechselgeschäften blos für eine Waare erklärt, deren hoher oder niederer Preis ganz von der Convenienz des Kaufmanns abhängen soll) in den zeitherigen und zuletzt in der jüngsten Valvat. Tab. vom Monat. Jul. 1794 der öffentliche Cours

a) der Reichs- Constitutions- und Conventionsmäßigen K. K. und anderer zuverläßig 23 Kar. 8 Gran fein haltende Duk. nur
auf 2 Thl. 18 Gr. 8 Pf. bis 2 Thl. 20 Gr. 3 Pf.

b) der Cremnitzer Duk. Florentin. Gigliati und Venetian. Zechinen
auf 2 Thl. 19 Gr. bis 2 Thl. 20 Gr. 6 Pf.

c) der Königl. Preuß. und Holländ. Duk.
auf 2 Thl. 18 Gr. — Pf. bis 2 Thl. 20 Gr. — Pf.

gesetzt ist.

Allein

*) Diese Zusätze und Berichtigungen sind mir von einem Freunde mitgetheilet worden. A. d. H.

Allein wer giebt seine wichtigern Dukaten dafür aus, was die Valvation besagt?
Wer weiß jetzt nicht, daß
Leichte Duk. à 65 As schon etwas gewinnen
Breslauer Duk. à 65½ ditto } mehr und
Wichtige dergl. à 66 ditto }
die Holländ. Randdukaten noch mehr
(nach den von den Kaufleuten gemachten Classen), Agio thun?
Diese Bekanntschaft mit dem Geldcours, darf man gegenwärtig nicht mehr allein unter Kaufleuten und auf Handelsplätzen in Sachsen suchen, nein, jeder, der nur einiges Verkehr hat, er sey Handwerker oder Bauer, raffinirt aufs Agio. Wenn daher der Bauer den Scheffel Getraide 2 Thl. gilt, so meynt er damit Conventionsmünze. Handelt man auf Gold, so läßt er schon hiervon mehrere Groschen nach, wenn das Gold nur nicht ganz schlecht oder leicht ist, und nimmt selbst den Dukaten zu 3 Thl.
Louisd'or 5 Thl. 6 Gr. und
Carolin 6 Th. 4 Gr.

Zu No. I. (b)

Die Behauptung, daß nach Böhmen keine fremden Handelsproducte dürfen eingeführt werden, ist nur ratione der Publicität richtig, macht aber in Beziehung auf den Sächs. Handel die wichtigsten, aber freilich geheimen Ausnahmen. Weit eher läßt sich behaupten,

behaupten, daß Sachsen mit keinem Lande mehr als mit Böhmen Handel treibt, aber, freylich wie gedacht, nicht öffentlich. Auf die Leipziger Messen scheint bey jener Behauptung gar nicht gerechnet zu seyn, und eben so scheint solche eine Unbekanntschaft mit dem Handel zu verrathen, welchen die Ungarischen, Tyrolischen, Siebenbürgischen, Mährischen und Oestreichischen Kaufleute noch unterhalten, da sie viel Waaren in ihre Länder und in die Oestreichische Bukowina ziehen, die sie dann als inländisch wieder in Böhmen absetzen. Hieraus aber ergiebt sich, daß für Sachsen das Interesse allgemein seyn müsse, welches aus dem Kaiserl. Aufschlage des Goldes entstanden ist.

Zu No. I. (c)

Man kann aus der Geschichte wissen, daß die Proportion zwischen Gold und Silber immer der Veränderung unterworfen gewesen, welches sowohl von zufälligen Ursachen, als von dem größern oder mindern Vorrathe des Silbers, und der Beschaffenheit der Silberbergwerke herrühret. Im J. 1524 hat man ohngefähr 11 Mark Silber, 1667 aber $13\frac{1}{2}$ Mark und nach dem Leipziger Fuß $15\frac{1}{10}$ Mark Silber für 1 Mark Gold haben können.

Durch den Conventions- oder Wiener Fuß ist dieses wieder gefallen, da eine Mark Gold auf $14\frac{1}{2}$ Mark Silber gesetzet worden.

Holland

Digitized by Google

Holland nimmt 14$\frac{1}{6}$ Mark Silber für 1 Mark Gold, Frankreich giebt noch mehr, nämlich 14$\frac{1}{2}$ Mark.

Zu No. I. (d)

Es kann nicht fehlen, daß in Ländern, wo die Masse des Goldes zunimmt, verhältnißmäßig das Silber abnehmen müsse.

Dieß ist der Fall bald nach dem Bayerischen Erbfolgekriege gewesen. Gold war damals genug vorhanden und stand immer pari mit dem Silber. Oft aber war das Silber kaum zu bekommen, gegen Gold, und die Preußischen Bancomäßigen Friedrichsd'or gewannen kaum $\frac{1}{4}$ pro Cent. Die Ursache davon lag darinne, daß durch die Preußische Armee viel Gold, in Friedrichsd'or und Dukaten in Sachsen in Umlauf kam. Denn die von Sachsen an die Preußische Armee gelieferten Naturalien sind fast allemal in Golde bezahlt worden.

Zu No. II. (e)

Bey Beantwortung der 2ten Frage dürfte auf folgende Umstände einige Rücksicht zu nehmen seyn, daß

1) das Sächs. Gold, ratione des innern Gehalts, oder Korns nicht den Werth hat, wie das Preußische, Oestreichische und Holländische. Es hat mehr Kupfer bey sich. Im Schrote oder Gewicht, wird es jedoch dem übrigen conform ausgeprägt. conf. Münzedict vom 14. May 1763. Dagegen ist

2) das

2) das Sächs. Silber besser, als das Preußische und Holländische. Das Oesterreichische Silber aber kommt dem Sächsischen gleich.

Zu No. IV. (f)

Um nicht zu vieles Gold aus den Preußischen Staaten gehen zu lassen, hat Friedrich Wilhelm im Jahr 1793 lauter Schlesische Gröschel ausprägen lassen, welche nach Sächs. Cours über 9 pro Cent verlieren. Davon sind einige Millionen an den Rhein zur Armee gegangen. Allein die Unterthanen am Rhein haben sich geweigert, solche anzunehmen und sich dieserhalb mit dem Preuß. Proviantcommissariate nicht in Handel einlassen wollten, welchen sie auch nicht anders gemacht haben, als auf Friedrich- oder Wilhelmd'or. Der Preußische Soldat aber ist genöthigt gewesen, mit seinen Löhnungsgröscheln die Victualien entweder theurer oder mit Aufgelde zu bezahlen. Die erfolgte Zurücksendung dieser Gröschel, mittelst des in Frankfurt errichteten Auswechselungscomtoirs ist bekannt. Jetzt gehen selbige nach Schlesien und an die Mährische Gränzen, um die Fabrikarbeiter damit zu bezahlen.

Zu No. V. (g)

Bey der Frage: ob zu befürchten sey, daß nach erfolgter Erhöhung des Goldes unsre Silbermünzen häufig aus dem Lande dürften geschaft werden, ver-

dient wohl bemerkt zu werden, daß unter der Hand von Zeit zu Zeit viele Sächsische Species nach Holland und Hamburg sollen geschaft worden seyn, obgleich jene nicht geschehen ist.

Auch läßt sich bey der Menge von Münzstätten, und da die wenigsten Fürsten Deutschlands austrägliche Silberbergwerke haben, sehr leicht denken, daß die Sächs. Species ganz willkommen zum Exercitio ihres Münzregalis seyn müssen, da das Korn derselben so ist, wie es die Bergwerke geben, die umwandelnden Münzstädte dagegen solches legiren oder mit Kupfer beschicken, um den Schlagschatz oder das Erforderliche für die Facon heraus zu bringen, ohne jedoch wider den Conventionsfuß zu verstoßen.

Zu No. VI. (h)

Ueber die fünfte Frage verdienen noch folgende Gesetze bemerkt zu werden:

1) Mandat vom 18ten Jun. 1763, die Wiederbezahlung der während dem siebenjährigen Kriege gemachten Schulden betreffend.

2) Die Valvationstabelle nebst dem dabey befindlichen Avertissement vom 29sten Aug. 1786.

Zu No. VII. (i)

Die sechste Frage dürfte wohl verneinend beantwortet werden, da viele Fälle vorgekommen sind, daß mit der größten Mühseligkeit bey den ersten Banquiers

kaum

kaum einige tausend Thaler Conventions-Species sind aufzutreiben gewesen, wenn zumal periculum in mora vorgewaltet. An Sächs. Species ist in solchen Fällen vollends gar nicht zu gedenken. Laubthaler, Kreuzer und kleine Münze, das ist eher zu haben. Die Kreuzer aber verlieren gemeiniglich, bald $\frac{1}{3}$, bald $\frac{1}{2}$, bald $\frac{2}{3}$ pro Cent.

Zu No. IX. (k)

Der Hauptgesichtspunkt, aus welchem die achte Frage muß beurtheilet werden, ist wohl unstreitig dieser, daß die Bestimmung von dem Werthe des Goldes dann desto mehr von der Willkühr des Kaufmannes abhängen wird, je seltener die gewöhnlichen Zahlungen in dieser Münze werden. Denn in diesem Falle wird derjenige, der kein Kaufmann ist, gewöhnlich seine Zuflucht zu diesem nehmen, wenn er schlechterdings eine Zahlung in Golde verrichten soll; und dieser nimmt alsdenn natürlich das höchstmögliche Agio, (welches an den mehresten Handelsplätzen immer nur die wichtigsten Häuser, wären's auch nur 2, 3 oder 4, bestimmen, die übrige Handelschaft muß sich, ohngeachtet sie sammt und sonders dabey concurriren soll, der sich durchkreuzenden Verhältnisse wegen, diese Börsenconvention, (welche ein ziemlich monopolisches Ansehen dadurch gewinnt) gefallen lassen.

Zahlt dagegen etwa der Kaufmann an mich, den Nichtkaufmann, eine in Gold gesetzte Verschreibung,

von welcher Art sie auch sey, so hütet er sich, mir gut Gold zu geben, wenn er es auch hätte; sondern behandelt mich nach dem gemachten Cours, (der bloß beym Verwechseln einer Geldsorte gegen eine andere zur Basis, von ihm anerkannt wird, aber nicht beym Einwechseln, wo er mich allemal nach seinem Arbitrio behandelt.) Wenn es hoch kömmt, so wird er sagen: „Es ist kein Gold zu haben, oder ich brauche „Louisd'or (d. h. wichtige) selbst; ich habe dergleichen „Zahlung. Hier ist zu Silbermünze, das Agio nach „dem Courszettel.“ Auch die in der allegirten Valvationstab. von 1786 enthaltene Churſächs. Verordnung, benutzt der Kaufmann nach den vorher aufgestellten Principiis.

Sie lautet verbotenus:

1) daß den alten Louisd'or der Cours zwar noch zur Zeit und so lange solche nicht aus der Valvationstab. hinweg gelassen worden, gestattet, jedoch in Ansehung der dabey vorkommenden unwichtigen, die Vorschrift des 13ten Paragraphen des Münzedicts vom 14ten May 1763. genau befolget werden, auch

2) dem Leipz. Anschlage von der Leipz. Jubil. Messe 1786 gemäß und bis zu erfolgender andern Anordnung, jeder Gläubiger, dem dergl. alte Louisd'or (es ist von den unsichern mehr als 2 As calirenden Louisd'ors die Rede) verschrieben sind, statt deren von seinem Schuldner C. F. Sächs. seit An. 1772 geprägte

geprägte oder K. Preuß. und Herzogl. Braunschweigische doppelte, ganze und halbe Fünfthalerstücke, oder das gesetzmäßige Wechselcourant hiesiger Lande, an Churſächſ. Conv. Spec. $\frac{2}{3}$ und $\frac{1}{3}$ mit dem Agio, wie ſolche in denen von vereydeten Mäklern verfertigten Courszetteln ſtehen, unweigerlich bey Wechſeln, Tratten und andern Zahlungen anzunehmen gehalten ſeyn, dabey aber

3) allemal der jede Woche vorher verfertigte Courszettel, und beſonders in der Meſſe derjenige, ſo nach Maasgabe der Leipz. Wechſelordnung vom 2ten Oct. 1682. §. 31. den Freytag in der erſten Marktwoche verfertigt wird, zur Richtſchnur dienen ſoll. Auch wird

4) in Anſehung der in den monatlichen Valvationstabellen nicht enthaltenen, mithin durch Landesherrliche Genehmigung nicht autoriſirten, vielmehr beſage des 22ſten §phen des Münzedicts vom 14ten May 1763 für verboten zu achtenden Münzſorten das Publicum nochmals verwarnet und auf die gemeſſenſte Vorſchrift jenes Geſetzes, wie ſolche in dem 22ſten, 23ſten, 24ſten und 25ſten §phen enthalten iſt, verwieſen.

Als worüber auch die Obrigkeiten ihres Orts ſtracklichſt zu halten haben.

An mich, den Nichtkaufmann, zahlt er Münzſtatt Gold, nach dem Courszettel; für das Coursagio kann ich gewiß kein gut Gold einwechſeln, ſondern muß

noch nach des Banquiers Arbitrio zulegen und verlieren, wenn ich einmal welches brauche.

Zahle ich aber an den Kaufmann, so weiß ich nicht, was ich von den Schwierigkeiten denken soll, die er macht, wenn mir seine Handelsmaximen unbekannt sind. Ihm Münze nach dem Courszettel anzubieten, das ist gleich ganz vergeblich. Hier kennt der Kaufmannsgeist schlechterdings keine andere Vorschrift als sein Interesse. Er wird mir von Veränderung des Courszeddels, der nur so eben erst erfolgt sey und daß das Gold nun schon wieder höher stehe, und allenfalls im Vertrauen das sagen, was ich schon wissen muß, um mich selbst mit ihm so gut als möglich zu salviren; nemlich:

Der Courszeddel gilt blos beym Verwechseln, nicht aber beym Einwechseln.

Beym Einwechseln aber muß man immer $\frac{1}{6}$, $\frac{1}{3}$, auch wohl gar $\frac{1}{2}$ pro Cent mehr geben, als im Courszeddel steht, je und nachdem die Sorte vorher zu Zahlung gebraucht worden ist, die ich suche.

Zu No. X. (l)

Jetzt nimmt gewiß auch der Nichtkaufmann lieber Gold, so lange als der hohe Cours desselben besteht. Aber freilich kann sich dieses gar leicht wieder ändern. Denn die Erfahrung lehrt, daß besonders nach überstandenen

ſtandenen Kriegsläuften, wenn das Hin- und Wiedertransportiren des Geldes, außer dem Commercio abnimmt, worzu das Gold bequemer iſt, das nun einmal im Umlaufe befindliche häufigere Gold, ſo lange immer heftige Stöße erhält, bis es endlich nach einer ſtarken Diſtribution durch den Geheim- oder Schleichhandel, ſein verlornes, aber jetzt ſehr geltendes Anſehen wieder erhält.

Digitized by Google

V.

Gedanken eines Provinzialen über das Churfürstl. Sächsische Mandat wegen Qualificirung junger Leute zu künftiger Dienstleistung, d. d. Dresden, den 27sten Febr. 1793.

Da wir nicht voraussetzen können, daß sich dieses vortrefliche Mandat in den Händen aller unsrer Leser befindet, so halten wir es für nothwendig, es ihnen selbst mitzutheilen. (A. d. H.)

Wir Friedrich August u. s. w. Entbieten allen und jeden Unsern Prälaten, Grafen und Herren, denen von der Ritterschaft, Creiß- und Amts-Hauptleuten, Schössern und Verwaltern, Bürgermeistern und Räthen in Städten, Richtern und Schultheisen, und sonst jedermänniglich Unsern Gruß, Gnade und geneigten Willen, und fügen denselben hiermit zu wissen: Da unsere Landesväterliche Fürsorge jederzeit vorzüglich dahin gerichtet gewesen ist, zur Wohlfahrt Unserer Lande und Unterthanen, sämtliche Raths- und andere wichtige Stellen bey Unsern Landes-Collegiis mit hinlänglich qualificirten und arbeitsamen Subjecten zu besetzen; so haben alle diejenigen, welche dazu zu gelangen, oder sonst zu Civil-Bedienungen und Staatsgeschäften gebraucht zu werden wünschen, dazu anders nicht sich Hofnung zu machen, als in so ferne sie die zu deren Verwaltung erforderlichen Fähigkeiten und Kenntnisse durch anhaltende

tende Arbeitsamkeit und Fleiß zu erlangen gesucht, und solche vor ihrer Anstellung in Unserm Dienst, bey der mit ihnen angestellten Prüfung oder sonst hinlänglich bewährt haben.

Wir erachten daher der Nothdurft, Unsere dabey allenthalben hegende Absicht und Willensmeinung zur allgemeinen Wissenschaft bringen zu lassen. Zuvörderst werden

1.

alle Eltern und Vormünder, indem selbige zur Erreichung Unserer gnädigsten Absicht vorzüglich mitwirken können, auf das ernstlichste ermahnet, die Fähigkeiten ihrer Kinder und Pflegbefohlnen, bevor sie dieselben zum Civildienst des Staates und überhaupt zum Studieren bestimmen, sorgfältig zu prüfen, und in so ferne sie dieser Prüfung nicht selbst fähig sind, durch verständige und erfahrne Personen prüfen zu lassen, auch solche Subjecte, von deren Fähigkeiten und Kräften kein sonderlicher Erfolg zu erwarten ist, lieber von dieser Bestimmung abzuhalten, und einer andern denselben angemessenen Lebensart zu widmen, als zu veranlassen, daß selbige, nebst dem Verlust der vergeblich verwendeten Kosten, in der Folge, als unfähige und unbrauchbare Subjecte ihrer Familie und dem Staate zur Last fallen. Es sind aber auch diejenigen, die dem Studieren sich widmen, gleich anfänglich zur Ordnung und Arbeitsamkeit anzuhalten, und nebst der Erlernung gründlicher Sprachkenntnisse und anderer zur

Vorbereitung auf die Akademie erforderlichen Wissenschaften, besonders durch practische Uebungen zum Selbstdenken, und zur Fertigkeit, das wohl Ueberdachte schriftlich und mündlich gut vorzutragen, zu gewöhnen. Auch ist ihnen der Grundsatz, daß nur Geschicklichkeit und Fleiß, keinesweges aber Geburt und Stand der Eltern oder Reichthum auf künftige Anstellung gegründeten Anspruch geben könne, frühzeitig einzuprägen; wie Wir denn zugleich

2.

sämtlichen Lehrern der niedern und höhern Schulen Unserer Lande hiermit nachdrücklichst einschärfen, in der Behandlung ihrer Schüler und Zuhörer weder auf Geburt, noch auf Glücksgüter Rücksicht zu nehmen, sondern vielmehr selbige ohne Unterschied durch eine ernste Erziehung und Unterweisung zu nützlichen Bürgern des Vaterlandes zu bilden. Da hiernächst

3.

der Schulunterricht, als eine unentbehrliche Vorbereitung zur Akademie, eher zu verlängern als abzukürzen ist, und ohnehin die höhern Wissenschaften ein reiferes Alter erfodern, so hegen wir zu Eltern und Vormündern das gnädigste Vertrauen, daß sie ihre Kinder und Pflegbefohlnen, denen Wir ohnehin nicht eher, als nach erfülltem 21sten Jahre ihres Alters einen Civildienst anzuvertrauen gemeinet sind, nicht zu früh die Universität werden beziehen lassen.

4. Die-

4.

Diejenigen, welche auf Schulen gewesen sind, und die Akademie beziehen wollen, haben, ehe sie als akademische Bürger aufgenommen werden, über ihre erworbene Kenntnisse und Fähigkeit, ihre Studia mit Nützen auf Akademien fortsetzen zu können, ein Zeugniß ihrer Lehrer, diejenigen aber, welche eine Privaterziehung genossen haben, nach vorgängiger Prüfung durch einen Schulrector, von diesem letztern ein gewissenhaftes Zeugniß zu empfangen und vorzuzeigen; und Wir versehen uns zu den sämtlichen Lehrern der Schulen Unserer Lande, daß sie hierbey nach strenger Gewissenhaftigkeit handeln, und Unserm auf sie gesetzten gnädigsten Vertrauen vollständig Gnüge leisten werden.

Es sind aber auch solche Subjecte, die mit keinem dergleichen Zeugnisse versehen sind, oder deren beygebrachtes Attestat unzulänglich befunden wird, von der Aufnahme als akademische Bürger, ohne alles Ansehen der Person, zurückzuweisen, und daß sie sich zuvor besser qualificiren sollen, zu bedeuten.

5.

Alle, welche in Zukunft zur Anstellung bey einem Justiz-Collegio Hofnung haben wollen, sollen wenigstens zwey Jahre auf inländischen, und überhaupt wenigstens drey völlige Jahre auf Universitäten studieren, allda sich eines sittlichen und ordentlichen Betragens befleißigen, und, nebst den erforderlichen Vorbereitungs-

reitungs- und Hülfswissenschaften, über alle Theile der Rechtsgelehrsamkeit Vorlesungen, auch insonderheit, nebst andern practischen Collegiis, ein Relatorium hören.

6.

Nach vollendeten akademischen Studien sollen sie nebst dem bereits angeordneten Examine, zu welchem die von Adel bey dem Oberhofgerichte zu Leipzig, oder dem Hofgerichte zu Wittenberg, oder einer der Juristenfacultäten zu Leipzig und Wittenberg, die Bürgerlichen aber bey einer von gedachten Facultäten sich zu sistiren, und dabey die Zeugnisse aller gehörten Collegien einzureichen haben, ihre erlangten Kenntnisse und Fähigkeiten zugleich durch Ausarbeitung zweyer Speciminum, eines aus Civil- und das zweyte aus Criminalacten, wovon auch diejenigen, welche sich ad Candidaturam juris examiniren lassen, wenn sie nicht schon zuvor das gewöhnliche Examen ad praxin juridicam überstanden haben, künftig nicht ausgenommen seyn sollen, hinlänglich bewähren. Und gleichwie Wir Uns zu der Gewissenhaftigkeit aller derjenigen Personen, durch deren Zeugnisse dieselben sich künftig legitimiren sollen, versehen, daß sie dabey die strengste Genauigkeit, ohne alle persönliche Rücksichten, beobachten werden, auch insonderheit Unser Oberhofgericht und Hofgericht, ingleichen die Juristen-Facultäten zu Leipzig und Wittenberg, durch besondere Rescripte von Uns darzu angewiesen worden sind;

also ist auch bey Ausstellung der pflichtmäßigen Zeugnisse über das sittliche Betragen der jungen Leute auf der Academie, ohne dessen Production die Anstellung in Unsern Diensten schlechterdings nicht Statt finden soll, in eben der Maaße, ohne Rücksicht auf Stand oder Geburt, oder andere Verhältnisse zu verfahren.

7.

Nach dem im Examine erhaltenen beyfälligen Zeugnisse müssen ferner diejenigen von Adel, welche bey Unserer Landesregierung als Assessoren, oder bey Unserm Appellationsgerichte und Stiftsregierungen angestellet werden wollen, wenigstens Ein Jahr den Sitzungen des Oberhofgerichts zu Leipzig, oder des Hofgerichts zu Wittenberg, als Auditores beywohnen, auch dabey, so weit möglich, sich in eigenen Ausarbeitungen zu üben suchen.

Wir sind auch von diesem Erfordernisse des Auditoriats bey dem Oberhof- oder Hofgerichte nur in dem Fall zu dispensiren gemeinet, wenn der Supplicant darzuthun vermag, daß er nach beendigten akademischen Studien bey einem Creiß- oder Amtshauptmann oder einem Justiz-Beamten auf die praktische Anwendung der Rechtswissenschaften annoch ein Jahr allen Fleißes sich appliciret habe.

Wenn sodann

8.

bey Uns einer von Adel um die Assessur bey der Landesregierung, oder eine Stelle bey Unserm Appellations-

tions-Gerichte oder Stifts-Regierungen ansuchen will, hat er seinem Memoriale die Zeugnisse wegen der auf Academien gehörten Collegiorum und darunter insonderheit des Relatorii, wegen seines Wohlverhaltens auf Academien, wegen des Examinis bey dem Oberhof- und Hofgerichte, oder einer der Juristen-Facultäten zu Leipzig und Wittenberg, ingleichen des gehörig abgewarteten Auditoriats, und daferne er deshalb um Dispensation bittet, wegen des bey einem Creiß- oder Amtshauptmann, oder einem Justiz-Beamten, Ein Jahr lang, auf die Anwendung der Rechtswissenschaft, verwendeten Fleißes, originaliter beyzufügen.

9.

Wenn Wir hierauf dessen Zulassung zu Fertigung der ferner erforderlichen Probeschriften bewilligen, so hat derjenige, welcher sich zur Assessur bey der Landes-Regierung qualificiren will, deren zwey, eine aus Civil- und die andere aus Criminal-Acten abzufassen, nach deren Einrichtung aber sich annoch einer, von zwey deputirten Räthen des Collegii mit ihm, nach Anleitung der gefertigten Probeschriften, anzustellenden Prüfung zu unterwerfen: und erst nach der Uns erstatteten Anzeige, wie die Probeschriften des Candidaten befunden worden, und wie derselbe bey der angestellten Prüfung bestanden sey, werden Wir Uns, ob er, nach vorgängiger eidlichen Bestärkung der Selbstverfertigung der Probeschriften, zum Assessor bestel-

bestellet, oder zu Erlangung mehrerer Kenntnisse oder Uebung anzuweisen sey, entschließen.

10.

Diejenigen von Adel aber, welche Wir, auf ihr Ansuchen, um Stellen bey Unserm Appellations-Gerichte oder Unsern Stifts-Regierungen zu Fertigung der Probeschriften zulassen, haben deren ebenfalls zwey, und zwar, bey dem Appellations-Gerichte, die eine aus Acten, welche einen Lehns-Proceß und die andere aus Acten, welche einen Civil-Proceß enthalten, bey den Stifts-Regierungen aber die eine aus Civil-Acten, und die andere aus Criminal-Acten, abzufassen, und durch solche die erforderliche Rechtswissenschaft und Geschicklichkeit hinlänglich zu bewähren.

Um Hof- und Justitien-Raths-Stellen mögen die bey der Landes-Regierung angestellten Assessoren eher nicht, als nachdem sie zuerst sechs Monate lang, die Ferien nicht mit eingerechnet, unter Anleitung und Aufsicht eines ältern Hof- und Justitien-Raths, sowohl im mündlichen Referiren, als in schriftlichen Ausarbeitungen, sich geübet, und sodann wenigstens noch Ein und ein halbes Jahr ohne diese Anleitung selbst gearbeitet haben, ansuchen.

Wenn dann aus der Uns, auf solches Gesuch eines Assessors, über dessen bis dahin erwiesenen Fleiß und erlangte Geschicklichkeit zu erstattenden Anzeige sich ergeben sollte, daß von ihm nichts, oder doch

nur

nur etwas sehr mittelmäßiges zu hoffen sey; So werden Wir denselben sofort, ohne Zulassung zu weitern Proben, abweisen lassen. Derjenige aber, welchem Wir diese Zulassung zu bewilligen, kein Bedenken finden, hat zwey anderweite Probeschriften, die eine aus einer wichtigen Lehns-Sache, und die andere aus einer wichtigen Grenz- und Hoheits-Sache zu fertigen: und nach der Uns ferner darüber, wie die Probeschriften befunden worden sind, erstatteten Anzeige, werden Wir Uns wegen des Candidaten Bestellung zum Hof- und Justitien-Rathe, nach vorgängiger eidlicher Bestärkung der Selbstverfertigung der Probeschriften, entschließen.

II.

Da übrigens alle diejenigen, welche sich der Rechtsgelehrsamkeit widmen, wenn sie auf Universitäten gründlich studieret haben, auch bey der Advocatur, und in Stellen bey niedern Gerichten, Gelegenheit finden, nützlich zu werden, und immer mehrere practische Erfahrung zu erlangen;

So können die, welche hierbey durch vorzügliche Geschicklichkeit und Rechtschaffenheit sich auszeichnen, daß Wir bey Besetzung höherer Stellen, auf sie Rücksicht nehmen werden, gewärtig seyn; es sollen aber auch die von ihnen, nach Beschaffenheit der Stellen, zu welchen sie befördert werden wollen, jedesmal zu fertigende Probeschriften, ehe die Verfertiger zur eidlichen Bestärkung der Selbstverfertigung zugelassen werden,

den, auf das strengste und genaueste untersuchet und alle diejenigen, welche der von ihnen gehabten Erwartung nicht Gnüge leisten, ohne Ansehen der Person zurückgewiesen werden.

12.

Demnächst haben diejenigen, welche künftig in öffentlichen Staats- und auswärtigen Geschäften gebraucht zu werden wünschen, nicht nur alle Theile des Staats- und Völkerrechts, nebst Geschichte und Staaten-Kenntniß gründlich zu studieren, sondern auch practischer Uebungen in schriftlichen Aufsätzen über die bey diesen Geschäften vorkommenden Angelegenheiten sich zu befleißigen, und die nothwendige Fertigkeit im Sprechen und Schreiben der dabey gewöhnlichen Sprachen sich zu erwerben.

13.

So haben ferner diejenigen, welche sich vorzüglich Finanzgeschäften zu widmen gedenken, dahin zu arbeiten, damit sie, außer den ihnen ebenfalls nöthigen Rechts- und andern Wissenschaften und dem hierbey nicht minder nothwendigen Erfordernisse des guten schriftlichen und mündlichen Vortrages, annoch besonders nützliche Vorkenntnisse in ökonomischen, technologischen und übrigen Cameral-Wissenschaften, erlangen; und auch hierunter practische Vorübungen nicht zu verabsäumen.

Wornach sich also jedermänniglich zu achten, und dieser Unserer gnädigsten Willensmeynung gehorsamst nachzuleben sich befleißigen wird.

Zu mehrerer Urkund haben Wir gegenwärtiges Mandat eigenhändig unterschrieben, und Unser Canzley-Secret darauf zu drucken befohlen.

So geschehen und gegeben zu Dresden, am 27ten Februar 1793.

Friedrich August.

(L.S.)

Friedrich Adolph von Burgsdorff.

Johann Friedrich Gotthelf Arnold, S.

Gewißlich ist dieses Mandat überhaupt so beschaffen, daß es das Vertrauen der Staatsbürger gegen eine solche Regierung wecken, aufs Neue beleben und befestigen kann.

Zwar wird in demselben zunächst auf die Bildung solcher Subjecte gesehen, die dereinst in Landes-Collegien oder sonst in Civilbedienungen und Staatsgeschäften mit Nutzen gebraucht werden sollen, und folglich nicht sowohl der bessern und zweckmäßigern Betreibung der Wissenschaften selbst, als vielmehr der staatsbürgerlichen Bildung zum Dienste der Regierung Vorschub verheißen; inzwischen ist doch auch überhaupt auf Verbesserung des wissenschaftlichen Unterrichts Rücksicht genommen, und, dem gemäß, vielleicht

leicht auch für die niedern Schulen gehörigen Orts eine bessere und der wahren Bildung des menschlichen Geistes angemessenere Einrichtung zu hoffen, deren diese fürwahr noch an sehr vielen Orten vorzüglich bedürfen.

Man hat diesem Mandate bereits im 15ten und 16ten Stücke der deutschen Zeitung, wo es abgedruckt ist, einige Erläuterungen beygefügt; vielleicht könnten wohldenkende Männer, die Lokalkenntnisse besitzen, deren noch mehrere geben. Ich wage es hiermit, einen Versuch dieser Art in einer Zeitschrift mitzutheilen, wo er wahrscheinlich am besten die gewünschte Wirkung thun kann; ich habe darinn auf einige specielle Gebrechen gezielt, aber eine billige Schonung beobachtet: weil ich nicht den Personen schaden, sondern der Sache nutzen will; überhaupt wird die Beherzigung des Gesagten bey gutgesinnten Lesern mir das Zutrauen erwecken, daß ich in den besten Absichten geschrieben habe. Noch belohnender aber wird es für mich seyn, wenn die hier gerügten Mängel auf die Beförderung des allgemeinen Besten aufmerksam machen.

Was nun §. 1. und 2., in Ansehung des Grundsatzes erinnert ist, vermöge dessen die Lehrer ihren Untergebenen frühzeitig einschärfen sollen, daß nur Geschicklichkeit und Fleiß, keinesweges aber Geburt und Stand der Eltern oder Reichthum auf künftige Beförderung gegründeten Anspruch geben: so wird es, in

Ansehung dieses Punctes, kein wohlgesinnter Schulmann an gutem Willen fehlen lassen; ja selbst der besser gebildete Jüngling, so wie er den Werth der Wissenschaften mit zunehmender Einsicht zu schätzen, und ihre große Anwendung allmählig zu ahnden beginnt, wird von selbst und unvermerkt auf diesen gerechten und billigen Anspruch hinarbeiten, und Nichts in der That ist geschickter, als diese Hoffnung, ihm das „*Sudavit et Alsit*“ erträglich, ja selbst zur angenehmsten Pflicht zu machen.

Nun aber wird es auch der Macht und der Wachsamkeit des Gesetzgebers vorbehalten seyn, die, aus den sogenannten niedern Ständen hervorgehenden nützlichen Subjecte gegen die gemeinschaftliche, oft sehr plausibel maskirte Kabale mächtiger Familien, gegen den vielvermögenden Zusammenhang der Vetter- und Sippschaften, und gegen die Zudringlichkeiten und Insinuationen aller derer zu schätzen, die es ihrem und dem Interesse ihrer Freunde und Anhänger gemäß finden, die wohlthätigsten Gesetze unter tausend scheinbaren Vorwänden zu eludiren.

Denn was wäre dem Staate geholfen, wenn man, beym lebhaftesten Gefühl dieses gewiß edelmüthigen Grundsatzes, den Lehrer jungen Herzen einprägen sollen, und bey dem ungetäuschten Bewußtseyn seines ehrlich und treulich verwendeten Fleißes, durch die Gewalt der eben bemerkten Mißbräuche, die, freylich, nach Befinden der Umstände, mehr oder min-

der

der drückend seyn können, zurückgesetzt, verkannt oder gänzlich ignorirt würde?

Ein Mittel, wie der bescheidene Mann von vorzüglichen Talenten und hervorstechenden Geschicklichkeiten, der nicht die Gabe sich hervorzudrängen, und, eben weil er edel und bescheiden denkt, nicht den Willen hat, sich feil zu bieten, auf eine, seinem innern Werthe angemessene Art, den, über das Wohl des Staats wachenden Männern ohne Zudringlichkeit bekannt werden könne, ein solches Mittel wäre wohl noch ausfindig zu machen. Es kann Fälle geben, wo der Weg durch Memoriale und Bittschriften an die dazu angestellten Individua, gerade weder der bequemste noch sicherste ist: so wie die Besetzung wichtiger Stellen mit Subjecten, die sich herzudrängen, gewöhnlich nicht die glücklichste zu seyn pflegt. Auch ein solches Subject, das um das empfehlende Haus, um die empfehlende Familie, der es Dienste geleistet, gute Meriten haben kann, hat sie doch deshalb nicht immer so, wie sie bey der zu besetzenden Dienststelle nothwendig vorauszusetzen wären.

Strenge Auswahl demnach bey Besetzung der wichtigsten Posten ist sicherlich eine höchst nothwendige Pflicht, deren Beobachtung oder Nichtbeobachtung Einfluß auf ganze Generationen äußert. Auch erzeugten Stellen, die schlecht oder doch nur unvollkommen besetzt werden, noch ein anderes Uebel, dessen Ueberhandnehmung jeder Staatsverwaltung gefähr-

lich werden muß. Die edle Ambition, von der so viel gesprochen und für die so wenig gethan wird, verliert oder geht mit der Zeit gänzlich verloren. Ich kann nicht umhin, auf eine gewiß sehr merkwürdige Stelle Leibnitzens, die mir immer im Andenken ist, hier aufmerksam zu machen. „Mihi," schrieb dieser große Mann, vor nunmehr hundert Jahren, an seinen Freund, Hiob Ludolph, „mihi *in tanta copia librorum* „*et literatorum* videtur tamen numerus virorum „solide doctorum, qui famam et habeant et *me*„*reantur*, multum imminui. *Eorum maxi*„*me culpa*, vt opinor, *qui qualescunque*, „*non prorsus, aut certe non palpabili*„*ter ineptos, praeficere officiis satis* „*habeant. Ita fit, vt nemo fere sit, qui* „*sese ab humo attollere curet.*" An allen Consistorien und Examinationsstuben sollte dieses Memorandum mit unverlöschlichen Zügen angeschrieben stehen!

In Ansehung eines andern in dem Mandate eingeschärften Punktes, der gleichmäßigen Behandlung der Zöglinge, können Schulmänner schwerlich überall allein durchgreifen. Eine einzige unwissende und aus Unwissenheit despotische Ortsinspection, und deren giebt es ja wohl zum großen Nachtheil der Schulen welche, oft nur ein einziges herrschsüchtiges Mitglied derselben wird und kann ihnen so viele Hindernisse in den Weg legen, daß sie selbst den Muth, gerechte

rechte Beschwerden deshalb zu führen, bey sich erstikken müssen. Ueberhaupt bedarf dieß ganze hergebrachte Inspectionswesen eine Revision und Reform vom Grund aus. Hier, hier sitzt die Wurzel der elendesten Mißbräuche und so vielen Schulverderbs! Die wenigsten dieser oft mit vieler Präsumtion versehener Männer sind im Stande, nur eine gehörige Prüfung anzustellen; geschweige Schulverbesserungen anzurathen, und verfallenen Instituten empor zu helfen. Noch suche ich das Object zu dem Ideale, das der nun verewigte Irmisch in seiner vortrefflichen, die Vorsteher der Schulen betreffenden, Schulschrift, so geschickt und treffend entworfen hat! Mit einem solchen Ephoro wäre allerdings etwas auszuführen! Wo sind aber die, auf welche ein entgegengesetztes Bild von demjenigen paßt, das dieser verdiente Schulmann gezeichnet: „Quae enim solent dissidia oriri, pa„riunt illa maxime animorum dissensus, senten„tiarumque ac studiorum discrepantia; parit igno„ratio literarum tum universarum, tum in primis „scholasticarum humaniorumque, et hinc natum „odium ac frigus talium scientiarum, sed et odium „et fastidium scholae ipsius, scholaeque cum labo„rum, tum magistrorum; pariunt partium utra„rumque maculae ac labes, quas animus non „omnino pravus ab humanitate et communi natu„rae corruptione contraxit; parit arrogantia, cum „sumitur, quod non est nostrae ditionis nostrae-

„que provinciae; parit ſuperbia, cum melius de „ſe magnificentiusque ſentitur, quam par eſt, ae„quum et verum, cumque contemtu aliorum, alie„nae ſapientiae, doctrinae, virtutis; parit moroſi„tas, libido et faſtidium animi, ſpernens aliena „ſine cauſa iuſta, adamans contra probansque ſua „caeco impetu, ſua conſilia, ſua inventa, ſua in„ſtituta; parit ambitio, non ſatianda illa honorum „ornamentis atque ſignificationibus, inhians titu„lis laudibusque majoribus quam pro dignitate et „meritis, omnia volens ſola agere, et videri omnia „agere et egiſſe, nihil vt alteri relinquatur conce„daturque, nihil, niſi forte parendi gloria, parit „ambitionis comitatus reliquus, imperioſior vul„tus, vox, animus, vt nihil benigne ſuadeatur, „nihil placide, vt nihil cedatur de iure ſuo, vt de „gradu ac dignitate non deſcendatur ſua ad tenuita„tem aliquam et comitatem, et ad honorem exhi„bendum quemdam etiam inferius collocatis, aut „quoque vt nolint obſequi aliis et parere, conſcii „ſibi bonorum quorumdam, quae teneant propria „nec cum altero communia.“ Iſt nicht dieſes Gemählde der, dem geiſtlichen und weltlichen Schuldeſpotismus anhängigen Uebel mit ſo vieler Erfahrungskenntniß und Wahrheit ausgeführt, daß es ſchon allein die theilnehmendſte Aufmerkſamkeit erregen muß?

Was drittens erinnert iſt, daß der Schulunterricht, als eine unentbehrliche Vorbereitung zu der Univer-

Universität, eher verlängert, als verkürzt werden soll, das ist zwar in thesi vollkommen wahr und richtig; in der Ausübung kann es aber doch nur von solchen Schulen gelten, die wirklich als eine solche Vorbereitung mit Grunde zu betrachten sind. Denn, wie? wenn die Schola quaesita von so schlechter Beschaffenheit ist, und zumal die Lehrer der obern Classen so unbrauchbar sind, daß es größern Nachtheil bringen würde, auf einer solchen Schule, unter solcher Anführung auszuharren? Fremde, die besser sind, zu besuchen, steht nicht immer in Jedermanns Vermögen.

Bey der §. 4. injungirten Prüfung durch einen Schulrektor in Ansehung derer, die eine Privaterziehung genossen, erinnert die deutsche Zeitung S. 243. sehr wohl: „es sey zu wünschen, daß sich die Herren „Rektoren solche Prüfung zur Gewissenssache machen „und bedenken möchten, daß sie sich durch Nachsicht „sowohl am Staate, als an den zu prüfenden jungen „Leuten selbst versündigen; indem diese durch die Wahl „eines Berufs, wozu sie nicht taugen, auf ihr ganzes „Leben unglücklich werden können.“

Man sieht leicht ein, wohin der Verfasser der Erinnerung mit dieser Nachsicht ziele, und welchen krummen Wegen zur Bewirkung einer solchen Konnivenz er dadurch vorgebeugt wissen will. Aber man muß sich wundern, warum eben derselbe ein anderes Extremum, ich meyne die, bey solchen Prüfungen zu weit getriebene Strenge, nicht in Erwägung zog. Mehrere

rere dieser Herren besitzen ohnehin zum Theil eine so übel verstandene Eifersucht auf ihre Rektorwürde und gelehrte Gerechtsame, und betrachten jede, auch die beste Privaterziehung, mit so scheelsüchtigen Blicken, daß, wenigstens eben so oft, wo nicht öfter, Unbilligkeit und unglimpfliche Härte, wo nicht offenbares Unrecht, bey dergleichen Prüfungen befürchtet werden muß, als Nachsicht und Durchdiefingersehen!! Der liberal erzogene Jüngling einer guten Familie, der oft den prüfenden Gelehrten an guter Lebensart und feinen Sitten gar sehr beschämen dürfte, wird gewiß sehr leicht, besonders wenn Privatumstände eintreten, der Gegenstand einer Orbilischen Rache; und wie leicht ist es dann, daß ein lateinischer oder griechischer Phrasesmann — ich spreche nicht mit Verachtung von geschmackvollen und gründlichen Philologen — dem hoffnungsvollen Jünglinge, wo nicht öffentliche Schande und Unglück, doch Unannehmlichkeiten und heimliches Nachreden zuziehe? Ich kenne Rektores, und wollte sie nennen, die sich quovis modo selbstmit der Feder in Recensionen zu rächen suchten, weil ihnen Zöglinge von einem nahen Anverwandten aus der Zucht genommen wurden. Wessen dürften aber solche Männer nicht fähig seyn, wenn ihnen die Zöglinge zur Prüfung überlassen werden müßten? Hier also erwarte ich von dem Gesetze die nöthige Einschränkung. Wenigstens müßten die Prüfungen, wo Familien perhorresciren, von mehrern Collegen, immer unter Aufsicht,

ſicht, oder noch beſſer, beym Eintritt auf die Univerſität, von einem dazu beſtimmten Receptionsprofeſſor, den weder ira noch ſtudium blenden kann, noch vor Anſuchen um die Inſcription vorgenommen werden.

Bey den Zeugniſſen über das ſittliche Betragen junger Leute auf Univerſitäten nach §. 6. dürften wohl die Bedenklichkeiten in Anſchlag zu bringen ſeyn, die, ſo viel ich mich erinnere, ſchon ehedem das Raiſonnement über die Proteſtantiſchen Univerſitäten in dieſer Hinſicht vorgetragen hat. *) Aber den Inſpectionen, noch mehr beſondern Schulviſitatoren, die jene ziemlich unnöthig machen könnten, ſollte aufgegeben ſeyn, über das ſittliche Betragen der Schulmänner ſelbſt ſtrenger zu wachen. Was kann z. B. Gutes geſtiftet werden, wenn Schulmänner, wenn ganze Familien von Schulleuten dem Schüler öffentliches Aergerniß geben? Wenn Vorgeſetzte den ausſchweifenden Untergebenen Gelder auf wöchentliche Zinſen vorſtrecken, und ihnen dadurch die Ausführung ihrer Ausſchweifungen, mit oder ohne Wiſſen, erleichtern? Ueberhaupt, wenn der unverſchämteſte, in jeder Handlung ganz frey dem Schul- und Stadtpublikum ſich veroffenbarende Eigennutz jeden Tritt und Schritt ſolcher Lehrer bezeichnet? Iſt ſchlechter Gehalt, oder die Ver-

*) Die von dem Geſetz verlangten Teſtimonia morum ſind wirklich ſchon ſeit ungefähr 30 Jahren in Uebung. (A. d. H.)

Digitized by Google

Verhaltung des verdienten Lohns Ursache von solchen Verderbnissen — nun so taste das Gesetz die Oerter an, wo der Schaden verborgen liegt!

Aber wie kann auf öffentlichen Schulen nur ein äußerlich guter Anstand, geschweige denn die Sittlichkeit des Herzens erhalten werden, wenn es Subjecten der ersten und obersten Classen frey steht, an Sonn- und Feyertägen die Stelle der Kunstpfeifer und Musikanten zu vertreten, und Knechten und Mägden, oder ausgelassenen Rekruten und verführten Töchtern, an verdächtigen Plätzen zum Tanze aufzuspielen? Wenn die erwachsene Schuljugend ihre Niederlage in übelberüchtigten Schenkhäusern nehmen, und daselbst die besten Stunden des Tages, ganze Abende und einen Theil der Nacht in rohen Gesellschaften zubringen darf? Gesetzt, daß Jünglinge dieses Schlages auch für ihre Person in solchen Cirkeln wenig verlören, da sie selbst zum Theil unwiederbringlich verdorben sind; so ist doch zu befürchten, daß ihr zweydeutiger, oder zu Grunde gerichteter Charakter mit der Zeit auch die gute Heerde verderbe. Die „Erneuerte Schulordnung für die lateinischen Stadtschulen der Churfächsischen Lande“ hat im 5ten §ph. des XI. Kapitels auf die Handhabung guter Zucht auch in dieser Rücksicht gedrungen: an einer Schule, die ich kenne, weiß ich mich keines Beyspiels zu erinnern, daß man auf die Abstellung solcher einreissenden Unordnungen durch thätige Anwendung dieser Vorschriften hingearbeitet habe. Aufrichtig

richtig wünsche ich, daß es, in Ansehung der neuen vortreflichen Verfügungen, nicht eben so heißen möge, wie der edelste und freydenkendste Römische Geschichtschreiber, Tacitus, in einem ähnlichen Falle sagt: „Quae, admodum *aequa, brevi servata*, dein „*frustra habita sunt.*“

Der Herausgeber der deutschen Zeitung setzt S. 255, bey Erwähnung des sittlichen Betragens auf Universitäten, eine Anmerkung hinzu, die seinen Einsichten und seinem Eifer für alles sittliche Gute gleiche Ehre bringt; obgleich in einem, an jede andre, nur nicht an wahrhaft humane und Humanität befördernde Cärimonien gewöhnten Zeitalter für die Realisirung seines schönen Traumes wenig Hoffnung ist. Aber, welche Wirkung müßte gleichwohl der Umgang mit Männern, die der conventionellen Steifheit auf ein Kleines entlassen wären, auf die Ausbildung von Jünglingen haben, die sich eines solchen Vorzugs würdig zu machen gelernt hätten! Gewiß keine andre, als die der freundschaftliche Verkehr unter Männern und Jünglingen in den schönen Zeiten Griechenlands hervorbrachte, wie sie im Charmides und so manchem andern Platonischen Dialog mit unverdächtigen Zügen geschildert sind.

Geschrieben im Jahr 1793.

VI. Kur-

VI.

Kurze historisch-statistische Darstellung des Handels der Churſächsischen Lande.

von D. R.

Der älteste Handel der Churſächsischen Lande schließt sich an den großen Handel der Slaven, die selbst einen Theil unsrer Lande bewohnten. Sie waren ein sehr emsiges und thätiges Volk, dem die Meißnischen Lande unstreitig ihre erste vorzüglichere Kultur verdanken. In den Gegenden ihres Aufenthalts verbreiteten sie Ueberfluß von allen Gattungen der Früchte, Getraide und Lebensmittel, theils durch Kultur, theils durch Handel. Sie betrieben das Salzsieden, Woll- und Leinenmanufakturen, Bienenzucht und den damit verbundnen Wachshandel und vorzüglich auch den Weidbau, und den Bergbau. Der alte Flor der Städte Erfurt und Magdeburg als großer Stapelplätze stand mit dem Handelszuge der hiesigen Lande in Verbindung, besonders durch Naumburg, welches jenem Handelszuge den größten Theil seines blühenden Handels verdankt.

Ein wichtiger Grund von dem Handelsflor der Meißner Lande liegt auch in dem im 12ten Jahrhunderte sich erweiternden Bergbaue derselben, welcher bey seiner Ergiebigkeit die schnellsten Fortschritte machte *).

Fast

*) Chron. vet. Cell. bey *Menken* in scriptoribus Rer. Saxon. II. p. 405.

Digitized by Google

Fast zu gleicher Zeit wurde auch Mannsfeld durch seinen Bergbau des Kupfers, welches sehr silberhaltig ist, wichtig. In der Mitte und gegen Ende des 13ten Jahrhunderts wurde der auswärtige Englische Zinnhandel durch die in Meißen und Böhmen entdeckten vorzüglichen Zinnwerke ein neuer wichtiger Zweig des hiesigen Handels; dieses wurde selbst so häufig nach England verführt, daß man das Sinken des einheimischen Englischen Zinnbaues davon bemerkte, wie Matthäus Paris versichert *).

Alles dieses machte unser Vaterland für den Handel wichtig, jedoch, wie es scheint, immer nur in so fern, als die Kaufleute dahin kamen und an Ort und Stelle die Materien roh und unbearbeitet durch die Kunst, zusammenkauften. Es scheint daher der eigentliche große Handelszug nicht zu stark durch diese Gegenden gegangen zu seyn, und wir finden auch keine vorzüglich großen Stapelplätze in den ältesten Zeiten in denselben. Eben so wenig sind große Marktplätze bekannt. Indessen giebt doch das hohe Alter der Naumburger Messe, welche sich noch aus dem 11ten Jahrhundert herschreibt, und auf den Petri- und Paulitag

*) in hist. majori. p. 507. Eodemque anno inventum est stannum in Alemannia primum et purissimum, copiosius quam in Angliae partibus et ideo pretium ejus in Anglia propter copiam abundantem, quam in Angliam transmisit Alemannia, fuit minoratum et vilificatum.

Digitized by Google

litag gelegt wurde, weil man die dasige Domkirche bey Verlegung des bischöflichen Sitzes von Zeitz nach Naumburg, diesen Aposteln widmete, nicht unbedeutende Winke von dem Handel dieser Gegend. Vorzüglich gieng der Waarenzug aus den Rheinischen Städten nach Naumburg und die Köllnischen und Aachischen Kaufleute hatten hier große Niederlagen. Zu derselbigen Absicht dienten auch die beträchtlichen Märkte zu Merseburg und Grimma, deren Zerrüttung durch öftere Feuersbrünste dieser Städte höchst wahrscheinlich in der Folge das Steigen des Leipziger Handels mit beförderte. Auch findet man schon 1190 in Leipzig zu Ostern und Michaelis privilegirte Märkte unter Otto dem Reichen, und der Handel nach Leipzig genoß schon damals eines besondern Schutzes. Der Sohn Otto's, Albrecht, bestätigte diese Jahrmärkte von neuem, allein der Handel scheint durch die nachherigen Uneinigkeiten zwischen ihm und seinen Kindern in seinem Fortgang nicht wenig aufgehalten worden zu seyn. Indessen zeigen sich doch einige Spuren, daß er nicht ganz zerstöret worden, sondern immer in einigem Flor geblieben ist, indem man zu Heinrich des Erlauchten Zeiten findet, daß sich viele Juden in die Meißnischen Gegenden und vornehmlich nach Leipzig zogen, und wo diese im Mittelalter sich finden, kann man sicher auf Handel schliessen, da derselbe größtentheils in ihren Händen war. Eine Urkunde Heinrich des Erlauchten enthält sehr aus-

ausführliche Vorschriften über die Justizhandhabung in Absicht der Juden, über ihre Eyde, über Verpfändungen an sie und andere dergleichen Dinge, die oft selbst nicht ungünstig für sie sind, daraus man schliessen kann, daß ihr Handel schon von Beträchtlichkeit müsse gewesen seyn *).

Auch suchte Heinrich der Erlauchte den Handel der hiesigen Lande durch Ertheilung mehrerer Marktrechte zu befördern; so gab er den Mönchen zu Dobrilugk, wegen des Ortes Kirchheim einen Markt und den Bürgern zu Freyberg, ingleichen der Stadt Pirna, welche letztere er nur auf Salz und Heringe wegen Gubens einschränkte.

Vorzüglich war auch Markgraf Dietrich der Weise, der Sohn Heinrich des Erlauchten, bemüht, den Handel der hiesigen Lande zu befördern. Er gab daher 1268 der Stadt Leipzig das Privilegium, daß alle Kaufleute, welche nach Leipzig reisten, sichres Geleite genießen sollten, wenn man auch mit ihren Fürsten und Ländern in Fehden lebte **).

Die zu Anfange des 14ten Jahrhunderts zwischen der Hanse und den Niederlanden eintretenden Streitigkeiten und Spannungen, bewürkten, daß die Hanse die Italienischen Waaren nicht mehr durch die Niederlande

*) s. *Horn* vita Henr. illustr. p. 319.

**) *Pfeiferi* Lipf. II. p. 213. in *Horn* vita Henr. Illustr. p. 197.

derlande zog, sondern aus Hochdeutschland, und daß dadurch der Levantische Waarenzug mitten durch Deutschland über Erfurt und Braunschweig gieng. Hierzu kam auch, daß der staatskluge Karl IV. diesen veränderten Handelszug für die Mark Brandenburg, für Schlesien und die Lausitz zu benutzen suchte, wobey die Meißnischen Lande immer mit gewannen. Bey diesem Handelswege gieng der Zug von den Alpen her mitten durch Deutschland. Braunschweig und Erfurt waren die Lagerstädte für die Nürnberger und Augspurger sowohl, als für die Levantischen und Italienischen Produkte.

Dieses benutzte noch der Markgraf von Meißen auf mancherley Art. So ertheilte, nach dem Beyspiele der Kaiser, der Markgraf Friedrich mit der gebissenen Wange der Stadt Freyberg 1312 ein Privilegium, daß alle nach Böhmen gehende Güter durch Freyberg gehen sollten. Vorzüglich bemühete man sich auch im Meißnischen und in Sachsen, den Nürnberger Handelszug, der damals sehr ansehnlich und groß war, zu gewinnen, und schützte deshalb die Nürnberger Kaufleute jederzeit nachdrücklich, wenn der Adel sie durch Fehden beunruhigte; dieses geschahe unter andern gegen Ende des 15ten Jahrhunderts, wo Kunz und Christoph von Giech Nürnberger Kaufleute in Sachsen beraubten *).

Mehrere

*) Müller Reichstag-Theater unter Max. I. Vorstell. IV. C. 58. §. 18. S. 727.

Mehrere Nachricht von dem Handel der hiesigen Lande, welcher immer mehr und mehr anfing sich auf den Leipziger Handel zu gründen, findet man seit dem 15ten Jahrhundert. Die vorzügliche Gunst Siegismunds, Friedrichs III. und Maximilians I. für das Meißnisch-Sächsische Haus, so wie die Verbindung zwischen Sachsen und den Niederlanden scheint einen großen Antheil an dem steigenden Flor desselben in diesen Zeiten zu haben. 1466 wurde Leipzig die Neujahrsmesse bestätigt *). Im Jahre 1469 erweiterte Friedrich III. die Rechte von dem Leipziger Handel, und gab ihm vorzüglich das Stapelrecht.

Man hatte schon bisher von Seiten der Sächsischen Fürsten immer darauf gedacht, den Handel von Erfurt zu benutzen, da die Erfurter selbst immer mehr und mehr dazu beytrugen, daß er bey ihnen sinken mußte, indem die Stadt äußerst verschuldet war, auch ihr und ihrer Bürger Credit fast gänzlich verloren gieng, sich auch andre Gewerbe von da weg wendeten. Jene Absicht wurde zum Theil mit durch das Privilegium Maximilians I. erreicht, worinnen er 1497 die drey Leipziger Märkte bestätiget und mit ausdrücklichen Worten untersagt, daß keine Stadt in den Diöcesen Magdeburg, Halberstadt, Meißen, Merseburg,

*) Dieses Diplom hat zuerst herausgegeben *Born* de jure stapulae et nundinarum civitatis Lipf. Diff. prior p. 41.

Naumburg nachher neue Märkte sich anmaßen und einrichten sollte. Eben dieser Kaiser bestimmte im Jahre 1507 den Stapel auf 15 Meilen im Umkreise. Um sich gegen die Eingriffe der Bischöffe, deren Sprengel dieses Privilegium betraf, zu sichern, suchte man auch bey Pabst Leo X. eine Bulle deshalb auszuwirken; selbst Maximilian verwendete sich dafür, und man erhielt sie auch wirklich*). Der Abt zu St. Thomas bekam den Auftrag, sie bekannt zu machen. Die Sächsischen Fürsten suchten ferner die Bestätigungen der nachherigen Kaiser, und erhielten sie auch von Karl V. 1529. von Ferdinand I. und Maximilian II. Auf Verlangen Christian des ersten bestätigte sie 1581 Rudolph II. und Matthias 1613 auf Ansuchen Christian II. Johann George I. erhielt die Bestätigung von Ferdinand II. 1620. Ferdinand III. that eben dieses 1638 und Leopold I. auf Bitte Johann George II. Auch unterließen es nicht Joseph I. und Carl VI.

Diese kaiserlichen Bestätigungen wurden vorzüglich wirksam gemacht, durch die Thätigkeit und die weisen Anstalten der Sächsischen Fürsten. Schon Georg der Bärtige suchte in dieser Absicht das Zollwesen und die Straßen zu verbessern. Vornehmlich aber zeichnete sich hierinne die Regierung des großen Churfürsten August aus **).

Er

*) *Born* de stapula Lipsi. Diss. I. p. 51.
**) Cod. Aug. II. 1163.

Er verband sich deshalb mit andern Fürsten gemeinschaftlich, zur Erhaltung guter Straßen, um die Aufnahme des Handels zu befördern. So vereinigte er sich mit Herzog Johann Friedrichen von Sachsen, wegen der Straße, welche von Leipzig nach Frankfurt und nach dem Rhein zu führt, 1560. Eben dergleichen Verbindungen traf er mit dem Herzoge Johann Wilhelm von Sachsen 1567 und 1568. wegen der Straße nach Frankfurt u. Schlesien *), vorzüglich auch um über den Straßenzwang und das Zollwesen mit zu wachen. Auch sorgte er für die Straße bey Plauen, Myla und Zwickau **), wie auch von Leipzig nach Pohlen und Schlesien, 1581 ***).

Auch suchten die Sächsischen Fürsten bey den Erbvereinen und bey andern Bündnissen mit benachbarten Fürsten immer das Handelsinteresse mit zu befördern. Unter andern war dieses ein Gegenstand bey mehrern Erbvereinen mit Böhmen, wo man öfters die Handelsfreyheit zwischen beyden Ländern zu befestigen suchte. Auch wachte Chursachsen zur Beförderung des Handels über das Münzwesen, und beobachtete nicht nur selbst einen zweckmäßigen und guten Münzfuß, sondern war auch vermöge seiner Aufsicht über das Münzwesen im Obersächsischen Kreise dafür be-

 sorgt,

*) Cod. Aug. II. 1166 u. 1167.
**) ibid. 1163.
***) ibid. 1170.

Digitized by Google

sorgt, daß das Münzwesen der Kreisstände nicht so sehr in Unordnung kam und von zu schlechtem Gehalte wurde; ja diese Wachsamkeit äußerte es selbst in jenem für Deutschland so traurigen Zeitpunkte des dreyßigjährigen Krieges.

Auch vergaßen die Sächsischen Fürsten nicht, schon seit dem 16ten Jahrhunderte durch das fahrende Bothen- und Kutschenwesen den Handel zu befördern, dessen Hauptsitz zu Leipzig war. Ja es finden sich schon im 16ten Jahrhunderte unter Churfürst August I. Spuren von Postanstalten. Schon 1586 gab Churfürst August einem Postmeister seine Bestallung, und unter Christian I. findet man Postanstalten in Sachsen nach Hessen und Braunschweig; bis endlich Sachsen in der andern Hälfte des 17ten Jahrhunderts durch eigentliche Posten das Postwesen unter Johann George III. und IV. erweiterte, und in den neuen Zeiten auch zum Behufe des Handels immer mehr vervollkommnete.

Außerdem beförderte auch die Vorsorge der Churſächsischen Regierung für bestimmte Handelsrechte und schleunige Handelsjustitz den Handel der Churſächsischen Lande. Schon 1681 wurde hierüber verschiedenes verordnet, noch nachdrücklicher aber beförderte ihn die Handelsgerichtsordnung, welche 1682 erschien, und mehrere zu ihrer Erläuterung dienende Verordnungen, vorzüglich aber auch die Leipziger Wechsel-

ordnung,

ordnung, welche kurz nachher in demselben Jahre erschien.

Zu Beförderung des sächsischen und Leipziger Handels diente auch die Börse, welche 1678 die Stadt Leipzig errichtete.

Endlich hat auch in den neuen Zeiten die Vorsorge der weisen Regierung der Churſächsischen Lande, immer ein wachsames Auge auf den Handel des Landes getragen, indem man theils mit Chur-Brandenburg verschiedne Handelsconventionen im Jahre 1727 und 1766 schloß, und neuerlich mehrere Traktaten deshalb gepflogen, um den vorzüglichern Handlungszweigen des Landes und sonderlich dem Pohlnisch-Russischen Handel Erleichterung zu schaffen. Ferner schloß man auch mit den Venetianern einen Handelstraktat 1756 auf 13 Jahre. Auch wurde schon 1725 eine Kommerziendeputation niedergesetzt, welche noch jetzt gemeinnützig für den Handel wirkt und in den beyden Hauptmessen deshalb zu Leipzig ihre Sitzungen hält. Nicht weniger trägt auch die weise Einrichtung des Leipziger Accis- und Landaccis- und Geleitswesens, welches zum Behuf des Handels und in Rücksicht auf denselben seine besondre Einrichtung hat, zu der Erleichterung und Beförderung desselben bey.

Ich komme nun zu dem statistischen Theile dieser Abhandlung, welcher eine Uebersicht der gegenwärtigen Verfassung darstellt. Die natürlichste Ordnung ist wohl diejenige, welche die Handelsgegenstände nach

den sogenannten verschiednen Naturreichen betrachtet, und in diesen so viel wie möglich Produkte und Waaren von einander absondert, und bey beyden darauf Rücksicht nimmt, ob sie aus dem Auslande zu uns kommen, oder als einheimische in das Ausland gehen, oder auch als ausländische doch durch sächsischen Fleiß veredelt ihren Weg wieder aus dem Lande nehmen, oder blos als Speditionsgut durchgehen.

Thierreich.

Ausländische eingeführte und zu Markte gebrachte Produkte und Waaren.

Wollene Waaren werden eingeführt:

Tücher, feine, von Aachen, Cölln am Rhein, Eupen oder Eppen in Limburg. Tücher und Tiffel überhaupt aus Cottbus, Goldberg in Schlesien, Grünberg, Hainau, Kalbe, Dessau, Posken bey Frankfurt an der Oder, Sagan, Schwibbus, Treuenbrietzen, Weichstadt in Pohlen, Frankfurt an der Oder, Altbrandenburg, Brandenburg an der Havel, Bürg, Schmöllen bey Altenburg, Züllichau.

Wollene Zeuge von Gera, Graitz, Eisenach.

Friese, Flanelldecken, Aschersleben, Halle, Dessau.

Gestreifte Molle und Moltum, Altbrandenburg.

Wollene Bänder, Erfurt, Halle, Bremen bey Elberfeld.

Wollene Strümpfe, Halle, Nixdorff in Böhmen.

Englische

Englische Wollwaaren aus England unmittelbar und über Hamburg, und durch Berliner Kaufleute.

Leder, Lüttich, Mastrich, Frankfurt am Mayn, Neudietendorf, Stabeloth, Hamburg.

Rauche Waaren, aus der Schweitz, Amsterdam, Altenburg, Cottbus, Goppingen bey Stuttgard, Hamburg, Kempten, Lissa, aus England, Prag, Stralsund.

Handschuhe von Leder, Altona, Erlangen, Magdeburg, Halle, Halberstadt.

Federspulen, Hamburg.

Fischbein, Cottbus, Bremen, Hamburg, Berlin.

Hüthe, Berlin, Halberstadt, Hanau, Magdeburg, Nixdorf in Böhmen, Potsdam, Rumburg und Weißwasser, und Prag in Böhmen.

Castorstrümpfe, Magdeburg und Nixdorf.

Englische Kaninchenhaar-Manufaktur, Weimar.

Seide, rohe Näh- und offne Seide, aus Mayland, Cremona, Roveredo, Messina.

Bänder, Bremen bey Elberfeld, Berlin, Halle, Erfurt, Hamburg, Hundshübel, Iserlohe, Dessau, aus Frankreich, England und der Schweitz. Viele führen auch die Pohlnischen und andre Juden ein.

Seidene Zeuge, Wien, Aachen, Braunschweig, Halberstadt, Berlin, Cölln am Rhein, Lion, Mayland, Schweitz.

Seidene Strümpfe und Tücher, Augsburg, Elber-

feld, Frankfurt, Iserlohe, Erfurt, Halle, Mayland, Schweitz, Lion, Nismes.

Stickerey, Aachen, Berlin, Lion, Mayland.

Halbseide, Berlin, Brieg.

Seidene Handschuhe, Flöhre, Berlin, Schweitz, Italien.

Reiche seidene Zeuge, Lion.

Blonden, Hundshübel und aus Frankreich.

Pflanzenreich.

Ausländische eingeführte zu Markte gebrachte Produkte und Waaren.

Baumwolle, roh über Wien aus Macedonien, Smirna.

Mancheſter und Velvercets, aus England unmittelbar, und durch Berliner und Iserlohner Kaufleute.

Musseline, aus der Schweitz, aus Herißau, aus Frankreich, England.

Kattune, Augsburg, Hamburg, Amsterdam, Mancheſter, England.

Zitze, Hamburg, Augsburg, Amsterdam.

Chaals, Elberfeld, Zeilenzig, Brieg und aus England.

Strümpfe, Hallein in Salzburg, Nixdorf in Böhmen.

Leinen, Leinewand, Schleſien, südliches Weſtphalen, Bielefeld, Quedlinburg.

Schleyer,

Schleyer, Hirschberg vorzüglich, ingleichen Bielefeld.

Battist und Cammertuch, Halberstadt, Schweitz, Französische Niederlande, Frankreich, England.

Zwirn, Schlesien, Holland, südlich Westphalen.

Spitzen, Elberfeld, Halberstadt, Hundshübel, Berlin, München, vereinigte Niederlande, sonderlich Brüssel, Mecheln, Französische zu Valenciennes, neuerlich England, gewürkte Spitzen.

Spanische Röhre, Frankfurt am Mayn, Berlin, Magdeburg, Amsterdam.

Spezereywaaren, von Hamburg und Amsterdam.

Tabak, Gera, Hamburg, Bremen, Holland.

Zucker und Caffee, vorzüglich von Hamburg, auch Magdeburg.

Mineralreich.

Gold- und Silberarbeiten, an Bijouterien, Galanterie- und Modewaaren, aus Augsburg, aus dem Schwäbischen, aus Mannheim, Wien, Prag und aus Carlsbad, Berlin, Hanau, Iserlohn, Pforzheim, verschiedenen Französischen Handelsstädten, auch aus England.

Kurze Waaren, Iserlohe, Schwäbischgeminde, Strasburg, Birmingham.

Siegellack, Dessau, Hannover, Quedlinburg, Magdeburg.

Uhren,

Uhren, Berlin, Tournhout, Lüttich, Cassel, Genf, Herisau, Locle, Paris und London.

Messer, Degen und Gewehre, Sohlingen, Wien, Lüttich, Fürth, Schmalkalden.

Metallknöpfe, Halle, Coburg.

Porzelan, Gera, Limbach bey Coburg, Berlin.

Bernstein, von Stolpe in Hinterpommern.

Steinschneider, aus Schlesien bey Hirschberg.

Spiegel, Fürth, Nürnberg, Maynz.

Nürnberger Waaren gehen über Leipzig häufig nach der Mark.

Juwelen, Hildesheim, Erfurt, Amsterdam, Berlin.

Stahl- und Eisenwaaren, grobe, Remscheid, Sohlingen, Ruhl bey Eisenach, Schmalkalden, Steyer in Oesterreich, Iserlohe, Birmingham.

Einländische Produkte, Fabrik- und Manufakturwaaren, so Handlungsgegenstände sind.

Thierreich.

Seide, rohe, wird verhältnißmäßig gegenwärtig weniger erbaut als sonst.

Strümpfe, Limbach bey Chemnitz, und vorzüglich Leipzig und Dresden.

Seidene Bänder, Annaberg, Buchholz, Freyberg, Radeberg, Scheibenberg, Schneeberg.

Posamentierwaare, an sehr vielen Orten des Landes, sonderlich auch in den angeführten Orten, wo seidene Bänder bereitet werden.

Blonden,

Digitized by Google

Blonden, Annaberg, Buchholz, Schneeberg, und mehrern Orten des Erzgebirgs.

Seidene Tücher, Annaberg, Auerbach, Burgstädt.

Seidene Zeuge, glatte und auch gemusterte, vorzüglich zu Leipzig.

Sammetne, ebenfalls zu Leipzig, wo an 60 bis 70 Stühle gangbar sind.

Halbseidene Sachen, Burgstädt, Langensalza, Sebnitz, Chemnitz.

Wollen:

Rohe Wolle, vorzüglich im Leipziger und Meißnischen Kreis, auch Oberlausitz, zum Theil auch Thüringen.

Flanelle, Barby, Hähnichen, Mittweyda, Frankenberg.

Cholge- und Druckflanelle, Crimmitschau, Hähnigen, Grimma.

Wollene Scherpen, Zeilenroda.

Zeuge, Borna, Burgstädt, Rochlitz, Penig.

Wollene Bänder, Pulsnitz und mehrere Orte in Thüringen.

Wollene Strümpfe, Naumburg, Weißenfels, Bautzen, Gnadau.

Tücher, Dobrilugk, Döbeln, Görlitz, Lauban, Lösnitz im Schönburgischen, Lübben, Schmiedeberg, Sorau, Spremberg, Torgau, Burgstädel, Hainichen, Nossen, Oederan, Mittweyda, Grimma, Rochlitz, Roßwein, Markliffa.

Wollene

Wollene Plüsche, Felde, Caffa, Lausigk, Rochlitz.
Sattel- und Pferdedecken, Dresden, Lausigk.
Handschuhe und Leder, Bautzen und Dresden.
Leder, Bautzen, Görlitz, Leipzig und mehrern Orten des Landes.
Pergamentmacher, Leipzig.
Saffian- und Corduanbereiter, Leipzig und Bautzen.

Pflanzenreich.

Leinen:
Flachs, im Erzgebirge, Meißnischen, der Oberlausitz und im Thüringischen.
Garn, in eben diesen vorbenannten Gegenden.
Leinewand, Friedersdorf, Bischofswerda, Lauban und den nahen Dörfern daselbst, Löbau, Markliffa, Zittau, Bautzen und umher und bis Dresden herauf.
Bunte Leinewand, sonderlich Lauban.
Spitzen, Annaberg, Buchholz, Schneeberg, Aue.
Zwilligne Bettleinewand, Bischoffswerda, Zittau.
Damaste, Zittau, auch Lauban.
Steifleinewand, Rochlitz.
Zwirne, Burgstädt, Grimma, Bautzen und bey Dresden.
Trippsammet, Lausigk und Königstein.
Halbseidener Zwillig, Sebnitz, Chemnitz.
Leinenes Band, von Dresden nach der Oberlausitz hin auf vielen Dörfern.

Papier.

Papiertapeten, Dresden und Leipzig.

Papier, an vielen Orten des Gebirges und in der Oberlausitz, zum Theil auch in Thüringen, und bey Leipzig.

Baumwolle:

Garne, im Voigtlande, zu und bey Dresden.

Musseline, Auerbach, Plauen.

Zitz, Pirna, Großenhain, Chemnitz.

Cattune, Belzig, Chemnitz, Frankenberg, Großenhayn, Pirna, Zwickau, Burgstädtel.

Cannefasse, Zittau, Chemnitz.

Baumwollene Waaren überhaupt, Chemnitz, Dresden, Grimma, Lichtenstein, Limbach, Waldenburg, Hohnstein.

Piqué, Chemnitz, Ebersdorf, Waldenburg.

Barchent, Hainichen, Rochlitz, Suhl.

Baumwollene Druckwaaren und bunte Tücher, Chemnitz, Löbau, Zittau, Cunnersdorf.

Strümpfe, Görsdorf, Chemnitz, Naumburg, Pausa, Reichenbrand, Waldenburg.

Mineralreich.

Messing, Auerbach vorzüglich, ingleichen zu Elbefeld im Voigtländischen.

Siegellack, Dresden, Leipzig, Oberwiesenthal.

Kupferhammer, zu Grünthal, Unternaunhof.

Tombackhammer, Freyberg.

Spiegel, Dresden.

Leonisches Gold, Freyberg.

Aechte Gold- und Silbermanufakturen, und Drath-Spitzendressen, Leipzig und zum Theil Dresden.

Künstliche Eisenfabrik, Mickenberg.

Eisendrath, Schwarzenberg und an mehrern Orten des Gebirgs bey Scheibenberg und zu Unterwiesenthal.

Eisenguß- und Blecharbeiten, auf mehrern Hammerwerken im Gebirge. Es sind allein im Erzgebirge an 22 Hammerwerke.

Löffelschmiede, vorzüglich zu Obersachsenfeld und Bärenspach.

Zwecken- und Nagelschmiede, ebendaselbst zu Bayersfeld, Eibenstock, Schwarzenberg.

Nadelfabrik, Oberwiesenthal vorzüglich.

Gewehr, zu Suhl und Olbernhau.

Feilen, zu Dresden, Freyberg, Siebenlehn, Leipzig, Bautzen.

Zinnhütten, zu Annaberg, Altenberg, Eibenstock, Geyer, Schwarzenberg, Zinnwald.

Blaufarben, das doppelte zu Oberschlemma, das Pfannstieler, Schindlerische und Zschopenthaler.

Alaunwerk, zu Moschring, Schwarz und Schwemsal bey Düben, Reichenbach und an andern Orten.

Vitriol und Schwefel, vorzüglich zu Beyerfeld, Drossen, Geyer, Marienberg, Johanngeorgenstadt, auf einigen wird auch Schwefel zubereitet.

Vitriol-

Vitriolöle und Scheidewasserbrennen, zu Buckau, Beyersfeld, Geyer.

Salpeter, zu Herzberg, und in Thüringen.

Pulver, zu Bautzen, Zwenckau und bey Freyberg.

Glas, zu Glücksburg, Friedrichsthal, wo sonderlich Spiegelgläser, auch bunte Glasfluß, Raniſſa und Krebsfeld.

Bunter Glasfluß, sonderlich in der Oberlauſitz.

Porzelain, zu Meißen, Steinguth zu Hohenſtein, Hubertusburg.

Arſenik, zu Geyer und bey den meiſten Blaufarbenwerken.

Muſikaliſche Inſtrumente, Leipzig, Neukirchen und zu Dresden.

Kardetſchen und Krempeln, zu Zwickau vorzüglich.

Was nun den Ausgangshandel des Landes betrifft, ſowohl in Abſicht der fremden in das Land eingehenden und durch daſſelbe anderwärts verhandelten oder blos verſendeten, als auch der einheimiſchen ausgehenden Produkte und Waaren, ſo glaube ich, iſt die ganz beſtimmte Kenntniß deſſelben mit Recht kein eigentlicher Gegenſtand der Publicität, für ſo nützlich ich auch unter andern Verhältniſſen dieſelbe halte. Indeſſen läßt ſich hier im Ganzen genommen ſo viel angeben, daß der Hauptumſatz aller dieſer Waaren zu Leipzig geſchiehet, einige Artikel der Oberlauſitz und des Erzgebirges und einige

Thüringische ausgenommen, welche unmittelbar von dem Orte aus versendet werden. Ferner ist zu bemerken, daß die Sächsischen Produkte und Waaren nach den mehresten Europäischen Staaten gehen, immer aber bleibt der Handelszug nach Italien und Spanien und dem Norden vorzüglich, wenn er auch nach Holland, Frankreich und England und durch diese Nationen selbst in den entferntesten Gegenden andrer Welttheile nicht unbeträchtlich ist.

Digitized by Google

VII.

Versuch einer Geschichte Heinrich des Frommen, Herzogs zu Sachsen.*)

Unter den vielen großen Fürsten des Sächsischen Hauses, welche in dem 16ten Jahrhunderte auftraten, verlieren sich gleichsam diejenigen Regenten, die sich durch keine glänzenden Eigenschaften auszeichneten; und die meisten Geschichtschreiber würdigen sie daher nur eines flüchtigen Andenkens. Es ist daher sehr natürlich, daß dieses Schicksal auch unsern Heinrich betroffen hat, da zumal dieser, während dem größten Theile seines Lebens, über einen ganz kleinen Distrikt regierte. Und doch ist die Geschichte dieses Fürsten in gewisser Rücksicht merkwürdiger, als die von so manchem Helden und Staatsmanne, da sich unter ihm die Reformation auch über die Meißnischen Länder verbreitete, wo sie von seinem Vorfahren mit aller Gewalt war zurückgehalten worden.

Er war den 17ten März 1473. gebohren; **) die erste Erziehung, die er von seinem Vater Albrecht erhielt, war seinem Charakter eben nicht angemessen; denn so wenig er auch Neigung zu einem thätigen Leben und insbesondere zu kriegerischen Beschäftigungen

*) Aeltere Schriften über das Leben dieses Fürsten s. in Kreysigs historischer Biblioth. von Obersachsen. S. 102.

**) s. Müllers sächsische Annalen, S. 41.

Digitized by Google

blicken ließ, so suchte ihn doch dieser frühzeitig an große und gefährliche Unternehmungen zu gewöhnen. An einem Schauplatze aber, wo er Heinrichen mit Ehren konnte auftreten lassen, fehlte es ihm nicht; denn schon seit mehrern Jahren regierte er die Niederlande als kaiserlicher Statthalter, in welchen eine Empörung auf die andre folgte. *) Dahin also wurde der junge Prinz in seinem 18ten Jahre gerufen; und hier mußte er auch wirklich einigen Antheil an den Feldzügen seines Vaters nehmen. Nach dem Berichte des Fabricius **) soll er sich vorzüglich dabey ausgezeichnet haben; in der That aber verdient wohl Cranz ***) mehreren Glauben, wenn er behauptet, daß Heinrich nie mit ganzer Seele bey den Waffen gewesen, sondern

*) s. *Joh. Rathalter* de meritis *Alberti* Duc. Sax. Locum tenentis Generalis per Brabantiam, in Domum Burgundicam, apud *Menken.* in S. R. G. T. 2. p. 2114.

**) *Fabricii* Origines Sax. L. IX. p. 89: „In prima aetate ductum atque auspicia patris bello Belgico finem imposituri secutus, in Brabantiam cum eo proficiscitur, virtutisque specimen edit singulare.

***) *Cranzii* Sax. L. XIII. C. 23. Non totis praecordiis *Henricus* arma tractauit ac in medio praeliorum aestu pugnantibus aliis suis indulsit amoribus. Bey dieser Stelle geräth Gottlieb Wernsdorf in seiner Historia Civili de *Henrico* Pio (Vitb. 1720. 4. p. 10.) nach Art eines ächten Biographen, in einen wahren Eifer, und erklärt sie geradezu für Verläumdung.

Digitized by Google

dern mitten im Geräusche derselben, seinen Lieblingsneigungen nachgehangen habe. Und ich zweifle daher sehr, ob unser Heinrich zu der Beruhigung der Niederlande, die damals auf einige Zeit erfolgte, viel mag beygetragen haben. Bald darauf mußte er seinen Vater auf den merkwürdigen Reichstag nach Worms begleiten, wo der allgemeine Landfriede bekannt gemacht und das Reichskammergericht angeordnet wurde. *) Hier hätte er wohl treffliche Gelegenheit gehabt, manche politische Erfahrung zu sammeln; allein zur Staatskunst mochte wohl Heinrich noch weniger Talent als zum Kriege besitzen; denn hierzu fehlte es ihm ganz an derjenigen Feinheit und Gewandheit, welche die Seele aller politischen Geschäfte und Verhandlungen ist. Eher würde er vielleicht hierzu fähig gewesen seyn, wenn er einige Zeit früher wäre gebohren worden, wo die Behandlungsart derselben noch weniger von ihrer ehemaligen Simplicität verloren hatte, als damals. Auch ist es möglich, daß er in dieser Hinsicht eine größere Ausbildung würde erhalten haben, wenn man ihn an einige Europäische Höfe geschickt, und etwa dort zu geheimen Negotiationen, woran es schon damals nicht fehlte, gebraucht hätte; allein leider! fiel man auf den unseligen Gedanken, ihn in das gelobte Land reisen zu lassen, (1498.) **) wo er sich

 schwer-

*) *Fabricius* l. c.

**) Nachrichten von dieser Reise findet man in Bernhard Freydigers (der Sekretair am Hofe Heinrichs gewesen ist,)

schwerlich mit politischen Kenntnissen sehr bereichern konnte. Als Reisegefährden wurden ihm einige Edelleute mitgegeben: ein Herr von Bünau, von Gernstein und von Grensig, von welchen der letzte auf der Reise gestorben ist; ein Gefolge, das in diesen Zeiten, wo man selbst Churprinzen mit einem Informator und einigen Reitknechten auf die Universität zu schicken pflegte, stattlich genug seyn mochte. Sonderbar ist es in der That, daß Heinrich, der doch sonst gern von seinen Begebenheiten plauderte, dieser Reise nur selten und wenn er eine besondre Veranlassung hierzu hatte, erwähnte. Vielleicht mochten ihm einige Unannehmlichkeiten daselbst begegnet seyn, an die er sich nicht gern erinnerte; wenigstens sagte er bisweilen, daß die Zigeuner in Palästina seinen Stand entdeckt hätten, und daß er dadurch in verschiedene Sorgen und Gefahren gerathen sey; auch konnte er diese seit der Zeit nicht leiden, und verstattete ihnen keinen Aufenthalt in seinen Ländern. *) Uebrigens erlangte doch

ist,) kurzem Verzeichniß etliches Thuns Heinrichs zu Sachsen, in Glafeys Kern der Sächsisch. Geschichte befindlich.

*) Freydiger a. a. O. „Er redete selten von dieser Reise, als die nun fast vergessen war, es hätte sich denn sonderliche Occasion oder Ursache dazu gegeben, als wenn man etwa der Gezeunter oder Zigeuner, wie man sie nennet, gedachte, denen war er gram, und hieße sie Verräther oder Ausspäher der Lande, darum, daß sie ihn in Syria

doch Heinrich einen Vortheil von seiner Reise, der wenigstens nach den Begriffen des damaligen Zeitalters für nicht unbedeutend angesehen wurde. Er erhielt nehmlich zu Jerusalem den Ritterschlag, welche Ehre ihn zu dem Tittel eines Ritters vom heiligen Grabe berechtigte. *)

Gleich nach seiner Zurückkunft mußte er sich zu seinem Vater nach Friesland begeben, dessen erbliche Statthalterschaft dieser kurz zuvor als eine mäßige Belohnung seiner vielen Verdienste um das Kaiserliche Haus erhalten hatte. **) Weil nun Albrecht Heinrichen schon damals die Nachfolge in diesem Lande zudachte, so machte er ihn zum Vicestatthalter desselben, als er wegen eines nach Leipzig ausgeschriebenen Landtages im Jahre 1499 in seine Sächsischen Staaten zurückreisen mußte. ***) Er setzte aber seinem Sohne einen gewissen Johann von Tautenberg an die Seite, einen standhaften und im Kriege erfahrnen Mann. ****)

Syria gekannt und gemeldet hatten, dadurch er in Sorgen und Gefahr gestanden, wollte sie auch derohalben in seinem Gebiete nicht leiden."

*) Ebendaselbst.

**) Die Urkunde hierüber s. beym Müller in seinem Reichstags-Theatro unter Max. I. Vorst. 18. L. 48. S. §. 81.

***) s. Wecks Beschreibung von Dresden, S. 126.

****) s. *Fabricii* Origines l. c. „*Albertus* — filium *Henricum* Phrysiis relinquit Praefectum, eidemque addit

In der That war auch Heinrichen dieser Beystand sehr nothwendig; denn bald nach der Abreise seines Vaters entstand eine allgemeine Empörung gegen ihn, die vorzüglich dadurch zum Ausbruch kam, daß er ein festes Schloß zu Hartlingen aufbauen und zu dieser Absicht die Häuser benachbarter Edelleute niederreißen ließ, und ansehnliche Summen Geldes erpreßte. Vermuthlich war dieses ganze Verfahren nicht sein eigner Betrieb; denn eine solche Strenge stimmte mit seinem sanften Charakter nicht überein; es mochte daher wohl sein Vater den Befehl hierzu zurückgelassen haben, wie auch verschiedene Schriftsteller nicht undeutlich zu verstehen geben. *) Doch suchten sich natürlich die Friesen an ihm zu rächen, und belagerten ihn daher in Franecker, wobey sie erklärten, daß sie ihn aufhängen würden, sobald sie ihn in ihre Gewalt bekämen, und schon die Kette hierzu mit sich führten. **) Aber zum Glück wurden sie an der Ausführung dieses schändlichen Entwurfs von dem Herzog Albrecht verhindert, der, sobald er die Nachricht von der

addit legatum *Johannem Pincernam Tautenbergium*, virum gravem et armorum peritum."

*) s. *Chytraei* Sax. L. III. p. 100.

**) Eine eigne Abhandlung über diesen Gegenstand, der wohl kaum eine besondere historische Untersuchung verdiente, s. in Schöttgen und Kreysigs diplom. Nachlese zu der Historie von Obersachsen, Th. 9. S. 110.

Digitized by Google

der Gefahr, die seinem Sohn bedrohte, erhalten hatte, mit einer ansehnlichen Armee in der größten Geschwindigkeit nach Friesland eilte, und die Friesen nach einer dreymaligen Niederlage nöthigte, die Belagerung von Franecker aufzuheben. *) Leider war dieses die letzte wichtige Unternehmung, die Albrecht ausführte; denn bald darauf (den 12. Sept. d. J. 1500) gieng er mit Tode ab, der wahrscheinlich durch Gram über die Friesischen Händel beschleunigt wurde, **) und hinterließ allgemein den Ruhm eines tapfern und biedern Fürsten. Wegen seiner Nachfolge hatte er schon den 18. Febr. 1499 zu Mastricht eine Verordnung gemacht, die nach seinem Ableben vom Kaiser Maximilian dem Ersten zu Linz den 14. Dec.

*) s. *G. Spalatin* de *Alberti* Ducis Saxoniae liberis. beym *Menken* l. c. T. 2. p. 2124.

**) Die vielen Muthmaßungen über die Todesart von dem Albrecht lassen sich wohl am besten durch folgenden Bericht des Rathalter (l. c. p. 2123.) widerlegen, der sehr gut davon unterrichtet seyn konnte: „Es war (bey der Belagerung von Grüningen) kein Geld vorhanden; denn was ich uff meinen eignen Glauben ausbrachte, und die Knechte dräuten, S. G. denen von Grüningen vor ihre Schuld zu überantworten, und wollten nicht lenger sich ufhalten lassen mit der Zahlung. Derohalben sich S. G. hoch bekümmert, daß er darüber schwach und krank worden.“

1500 bestätiget wurde. Obgleich diese Verordnung *) in der Form eines Testaments gemacht wurde, und sich daher auch Albrecht die Freyheit vorbehielt, sie nach Befinden der Umstände wieder aufzuheben oder abzuändern, **) so haben doch die beyden Söhne Albrechts, Georg und Heinrich, ihre Einwilligung dazu gegeben, welches auch gleich zu Anfange derselben in folgenden Worten ausdrücklich bemerkt ist: „Wir haben mit „Wissen und Willen und Vollwort Unsrer Söhne, Her„zog Georgen und Herzog Heinrichen — nachfolgende „Meynung geordnet, beredet, begriffen, beschlossen „und beschrieben.“ — Schwerlich dürfte sich wohl ein Fürst, der mehr Ehrgeiz und Thätigkeit als Heinrich gehabt hätte, zu dieser Einwilligung verstanden haben, da sie seinem Vortheile ganz entgegen war, und es ihm an Rechtsgründen zum Widerspruch, selbst nach den Römischen Rechts-Ideen des damaligen Zeitalters, nicht fehlen konnte, so ängstlich sich auch der Vater

*) Sie wurde zuerst in einer Deduktion, welche für den Herzog Moritz Wilhelm zu Sachsen-Zeitz den 2. Dec. 1685 gegen das Churhaus erschien, und die Kreyssig in der historischen Biblioth. von Obersachsen S. 214. umständlich angeführet hat, bekannt gemacht. Aus dieser hat sie Glafey in seinen Kern der Sächsisch. Geschichte genommen.

**) „Wir behalten uns (heißt es daselbst) bevor, Unser Lebeta„ge lang Unser freye Hand, mit Unsern Landen und Leuten „zu handeln nach allem Unsern Willen und Gefallen.

Vater bemühte, sein Testament diesen Vorstellungen so genau als möglich anzupassen.

Die wahre Ursache dieser Verordnung, die Albrecht wegen seiner Erbfolge machte, lag vorzüglich in den mannichfaltigen Unruhen und Streitigkeiten, die aus den bisherigen Erbtheilungen entstanden waren. *) Um also diese zu verhindern, setzte er fest: daß Heinrich die erbliche Statthalterschaft über Friesland, und George alle übrige Länder erhalten sollte. — Für den dritten Sohn, Friedrich, brauchte er deswegen nicht zu sorgen, weil sich dieser in geistlichen Stand begeben hatte, und als Hochmeister des deutschen Ordens in Preußen regierte. **) — Da aber Albrecht mit ziemlicher Wahrscheinlichkeit voraussehen konnte, daß sich Heinrich schwerlich in dem Besitze von Friesland würde behaupten können, so verordnete er ferner, daß auf den Fall, wenn dieser oder seine Nachkommen ihr Erbtheil verlieren sollten, ihnen George die beyden Schlösser und Städte Freyberg und Wolkenstein mit

*) Gleich zu Anfange des Albertinischen Testaments wird diese Ursache umständlich angegeben. Unter andern heißt es hiervon: „wie das bey Unsern Vorfahren vielmals „schädlich in Uebung vermerkt und befunden ist.“

**) „Der eine seiner Söhne (sagt Albrecht) sey in etlichen „Staat zum Hoemeister des löblichen teutschen Ordens in „Preußen versehen, und damit gegen seine andern Söhne „nach Ausweisung der Verträge, vertragen und gesonder.“

Digitized by Google

mit allen dazu gehörigen Vasallen und Nutzungen, auch der Obrigkeit, jedoch der Regierung, und Obrigkeit über die Bergwerke ausgenommen, einräumen sollte. — Merkwürdig ist es in der That, daß in dieser Stelle die Obrigkeit, die noch in den damaligen Zeiten sehr oft für Territorialhoheit gebraucht wird, hier der Regierung entgegengesetzt wird; welches zu erkennen giebt, daß darunter bloß die Gerichtsbarkeit und andre geringere Hoheitsrechte verstanden werden. — Ausserdem sollte auch Heinrich in dem bemerkten Falle den vierten Theil aller übrigen Landes-Einkünfte, nach Abzug der Nutzungen von Freyberg und Wolkenstein und der zur Bestellung der Aemter und Verzinßung der Schulden nöthigen Kosten, erhalten. Um die Gleichheit in allen Stücken so viel als möglich zu beobachten, so wurde auch eine ähnliche Verfügung auf den Fall, welcher doch gar nicht zu vermuthen war, getroffen: wenn Herzog Georg ein solches Schicksal erfahren sollte, als dasjenige war, das oben bey dem Heinrich vorausgesetzt wurde. — Die übrigen, wegen der Erbfolge in dem Testamente gemachten Verordnungen, liegen außer den Grenzen dieser Abhandlung, und verdienen eine besondere Untersuchung. *) —

Ver-

*) Nur beyläufig will ich bemerken, daß man, um diese Disposition richtig zu erklären, zwey Fälle von einander unterscheiden muß: 1) Wenn Heinrich Friesland behielte, und 2) wenn er es nicht behaupten könnte. Im ersten

Vermöge dieses Testamentes war also Heinrich nach dem Tode seines Vaters Erbstatthalter in Friesland. In der That muß man sich beym ersten Anblick darüber wundern, wie Albrecht, der doch den stillen, friedlichen Charakter seines Sohnes recht gut kennen mußte, auf den Gedanken fallen konnte, ihm einen so gefährlichen Posten anzuvertrauen, den er selbst bey aller seiner Herzhaftigkeit und Thätigkeit und bey der größern Macht, die er als Besitzer der sächsischen Erbstaaten besaß, kaum zu behaupten vermöchte. Auch kann man sich schwerlich dieses Räthsel auf andre Art lösen, als wenn man annimmt, daß er befürchtete: es möchte der Vorzug, den er seinem Erstgebohrnen verschaffen wollte, zu sehr in die Augen fallen, und selbst zu Streitigkeiten unter den beyden Brüdern Anlaß geben, wenn er sogleich verordnete, daß Heinrich mit einigen Aemtern und dem vierten Theil der Landeseinkünfte zufrieden seyn sollte, ohne die Territorialhoheit über irgend ein Land zu erhalten, wie es doch vorher uralte Sitte im Sächsischen Hause gewesen war. *)

Bald

ersten Falle sollte nur dann die eine Linie der andern succediren, wenn diese ganz ausgestorben wäre. Im zweyten „unter Ihrer beeder Leibes-Lehns-Erben der Aelteste, so dazu tüchtig seyn würde."

*) s. die im vorigen Stück des **Musäums** befindliche Abhandlung über die älteste Erbordnung im Sächs. Meißnisch. Hause.

Digitized by Google

Bald nach dem Ableben seines Vaters that Heinrich eine neue Wallfahrt zu dem Körper des heiligen Jakob nach Compostella in Spanien *). Es war wohl nicht bloßer Aberglaube, der ihn zu dieser Handlung bewog, sondern es mochte auch zu dieser Unternehmung der lebhafte Wunsch nicht wenig beytragen, sich einige Zeitlang mit Ehren von den Friesischen Händeln zu entfernen, und die ganze Last derselben seinen zurückgelassenen Beamten und Dienern aufzubürden. Wenigstens wurde auf der Reise kein andächtiges Leben geführet, denn Freydiger sagt ausdrücklich: „Schlemmen wäre dabey die beste Andacht und Ablaß gewesen.“ Derselbige Schriftsteller erzählet auch eine andre Anekdote von derselbigen Reise, aus welcher man schließen kann, daß Heinrich für die Geistlichkeit nicht die große Ehrerbietung hegte, die man von ihm nach seinem Beynamen, vermuthen sollte. Als er nemlich zu Compostella 100 Goldgülden auf dem Altare vor St. Jakobs Bilde opferte, so sagte er scherzhaft: „Er wäre ihm zu Gefallen hereingezogen, und schenke ihm derohalben dieß Geld, ließe er es aber die Buben nehmen, (die Mönche und Pfaffen meinend) so könne er nichts dafür.“

Mit

*) Die Zeit, wenn Heinrich diese Reise soll gethan haben, wird von den sächsischen Geschichtschreibern unbestimmt angegeben; doch läßt sich unsre Behauptung aus dem Spalatin a. a. O. S. 2125. und aus dem Weck a. a. O. S. 129. erweisen.

Digitized by Google

Mit der Friesischen Regierung Heinrichs gieng es übrigens, wie man leicht vermuthen kann, ziemlich schlecht, und in dem Jahre 1505 sahe sich Heinrich genöthiget, Friesland an seinen Bruder auf immer abzutreten. Bey dem Vertrage, den beyde Fürsten deshalb zu Leipzig den 30sten May mit einander eingiengen, legten sie nun zwar das väterliche Testament zum Grunde, doch mit Beyfügung gewisser Abänderungen und Zusätze *). Bey jener Verfügung nemlich blieb es in Ansehung der beyden Aemter Freyberg und Wolkenstein; statt des 4ten Theils der Landeseinkünfte aber begnügte sich der mäßige Heinrich mit 12500 Gulden und 12 Fuder Landwein, der zu den wenigen unentbehrlichen Bedürfnissen unsers Fürsten gehörte. Ausserdem wurde noch zur Sicherheit Heinrichs wegen jener Summe festgesetzt, daß er, wenn sein Bruder mit der Zahlung derselben an dem bestimmten Termine nicht einhielte, einige besonders genannte Städte, Weissenfels, Eckartsberge, Sachsenburg, Hayn und Pirna, unterpfändlich in Besitz nehmen sollte. Jetzt erst war Heinrich in die Sphäre versetzt, die ihm eigentlich die Natur angewiesen hatte, denn nun war er von den meisten Regierungssorgen frey, und hatte doch immer genug, um seine Neigung zum Wohlleben und zur Gast-

*) Man vergleiche die summarische Relation, wie in dem Hochlöbl. Churhause Sachsen die Regierung der Lande von Herzog Albrecht an zu rechnen, bis 1612 erfolgt ist, in der Obersächs. Nachlese Th. 11. S. 1—35.

Gastfreyheit zu befriedigen. Wie sehr er sich dieser anfangs mag überlassen haben, giebt sein Biograph Freydiger nicht undeutlich zu verstehen. Nun, sagt er, wurde für jedermann freye Tafel gehalten, wie an König Arturs Hofe, und dabey große Bublerey getrieben, welches Wort damals nicht die schlimme Bedeutung hatte, als gegenwärtig. So sehr aber auch dieses Leben mit dem Geschmacke Heinrichs übereinstimmte, so wollte er doch ihm zu Gefallen den Freuden des häuslichen Lebens nicht entsagen. Er heyrathete daher im Jahre 1512 die Tochter des Herzogs von Mecklenburg, Catharine. Das Beylager wurde zu Freyberg nach der Sitte des damaligen Zeitalters vollzogen *), d. h. es wurde wacker dabey geschmaußt, gezecht und turnirt. Gäste aber wurden aus ganz Teutschland dazu eingeladen, denn man sah damals eine solche Hochzeit nicht blos als ein Familienfest an, sondern als eine allgemeine Lustbarkeit des hohen und niedern Adels, wobey von diesem erscheinen konnte, wer nur wollte. Natürlich suchten sich besonders die Fremden durch Pracht und Aufwand auszuzeichnen; daher in Ansehung der Kleidung ein Luxus getrieben wurde,

*) Die Nachrichten von Fürstlichen Hochzeiten des damaligen Zeitalters liefern interessante Beyträge zur Sittengeschichte desselben. In dieser Hinsicht verdient daher die Erzählung des Spalatin von dem Beylager Heinrichs verglichen zu werden, bey Menken a. a. O. S. 2145.

Digitized by Google

wurde, der den gegenwärtigen eher übertrift als nachsteht. Von der Hochzeit Heinrichs sagt uns unter andern Spalatin: „es wären viele Grafen, Herrn „und Adelhaftige gegenwärtig gewesen, in köstlicher „scheinlicher Kleidung mancherley Tracht und Musie„rung, fürnemlich mit vielen großen guldnen Ketten, „und sey ein Edelmann darunter gewesen, der wohl „für 2000 fl. Ketten gehabt hätte.“ — Das Hofgesinde des Bräutigams mußte sich wenigstens durch eine seltsame Kleidung auszeichnen. Die Erzählung, die Freydiger hiervon macht, ist so auffallend, daß sie mitgetheilt zu werden verdient. „Sie war, sagt er, aus etlichen 100 Stücken zusammengesetzt, von langen Strichlein einer halben Elle lang, und eines Viertels breit, hernach nach der Quere dazwischen Striche, zweyer Finger breit, schachtweise, oder würflich von den vier Farben zusammengestickt und genehet, als nemlich Rosenfarbe, gelbe, Aschenfarbe und weiße.“

Nachdem sich Heinrich verheyrathet hatte, so wurde seine Zufriedenheit nicht selten dadurch gestöret, daß ihm seine Gemahlin oft mit Klagen über die ungleiche Theilung mit seinem Bruder beläſtigte. Auch wollten wirklich seine Einkünfte nirgends mehr zulangen, als sich seine Familie vergrößerte. Anfangs wendete er sich zwar in seiner Verlegenheit an den Bruder, dieser aber gab ihm gewöhnlich, statt der Hülfe, die leidige Antwort, daß der unordentliche Hofstaat, den er führte, Schuld an diesem Geldmangel sey, und daß

insbesondre die Herzogin zu vielen Aufwand mache, welches sein Weib, als eine eingezogene Fürstin, nicht thäte. Man mußte also bey entferntern Verwandten Hülfe suchen, und wendete sich daher an den Churfürsten Johann Friedrich oder an die Wittwe des Herzogs Johann, die auf ihrem Wittwensitz zu Rochlitz wohnte; beyde halfen nun zwar oft mit Geld und Getraide aus, aber doch nicht länger als von Quartal zu Quartal, und man war daher nach Verlauf desselben immer wieder so weit, als man vorher gewesen war. Endlich wurde eine bestimmte Ordnung festgesetzt *), wie viel alle Jahre der Fürst selbst, die Herzogin, und ein jeder Hofdiener erhalten sollte. Der Kanzler erhielt 100 fl. nebst der Kleidung, der Dechant aber, als eine geistliche Person, mußte mit 50 fl. zufrieden seyn, doch bekam er daneben Essen und Trinken voll auf. Für Heinrichen blieben ungefähr vierteljährig 500 fl. übrig, die sein Thürknecht Michael Giebritz dergestalt verwaltete, daß er keine Rechnung davon ablegte. Außerordentliche Einkünfte, die etwa der Herzog aus den Bergwerken zu Marienberg erhielt, an welchen er Antheil hatte, verwendete er vorzüglich auf Geschütz, welches man ihm nicht groß und ungeheuer genug gießen konnte, und auf welches er häßliche Bilder mahlen ließ, die ihm der berühmte Mahler Lucas Cranach

*) Diese und die folgenden Nachrichten sind aus dem Freydiger.

nach in Wittenberg zeichnen mußte. Besser hätte er freylich gethan, wenn er seine Einkünfte als einen Nothpfennig für seine Kinder gesparet hätte; denn da diese heranwuchsen und einer standesmäßigen Erziehung bedurften, so wußte sich der Herzog kaum mehr zu helfen. Zum Glück schlug sich diesesmal noch George ins Mittel, und brachte es durch seine Verwendung so weit, daß der Erzbischof von Magdeburg der Kardinal Albrecht, den ältesten Sohn, Moritzen, zu sich nahm, von dem man sich anfangs Hofnung machte, daß er selbst den geistlichen Stand erwählen würde *). Auch für den zweyten Sohn Severinus sorgte damals der Bruder Heinrichs, indem er ihn auf seine Kosten nebst einem Hofmeister, Bernhard von Rotschütz, nach Inspruck schickte, wo er mit den königlichen Prinzen Ferdinands erzogen wurde, aber bald darauf gestorben ist. Nun sollte aber auch eine Tochter Heinrichs, Aemilie, ausgestattet werden, als sie in dem Jahre 1533 **) an den Markgrafen George von Brandenburg verheyrathet wurde. 10000 fl. hatte man diesem baar versprochen, und eben so viel auf den Fall, wenn

*) Diese Hofnung gründete sich insbesondere darauf, daß Moritz zu kriegerischen Uebungen weit weniger Lust und Geschicklichkeit bezeigte, als sein zweyter Bruder.

**) Ueber das Jahr, wenn diese Heyrath ist vollzogen worden, sind die Meynungen verschieden. Freydiger giebt das oben von uns bemerkte an, Müller aber a. a. O. S. 86. das vorhergehende.

Heinrich den Herzog George beerben würde, wozu schon damals große Wahrscheinlichkeit vorhanden war. Wegen der Art und Weise nun, wie die erste Summe sollte aufgebracht werden, war man sehr verlegen, denn von dem Bruder konnte man gar nichts erwarten, da dieser über die Heyrath seiner Nichte mit einem evangelischen Fürsten keine Freude hatte, und nicht einmal bey dem Beylager erschien. Der Rath des Fürsten, Anton von Schönberg, meynte, man müsse eine Steuer auf die Unterthanen legen, der gutmüthige Heinrich aber hatte hierzu keine Lust, auch mochte er wohl an der Rechtmäßigkeit einer solchen Abgabe zweifeln, da sie vorher in den Sächsischen Ländern nicht üblich gewesen war. Endlich erbot sich die Bürgerschaft zu Freyberg freywillig, von jedem Schock drey Pfennige zu geben, und auch diese wurden ihr erlassen, als bald darauf Heinrich nach dem Tode seines Bruders zum Besitz ansehnlicher Länder gelangte *).

Mitten unter diesen häuslichen Sorgen war Heinrich auch mit Religionsangelegenheiten beschäftiget, die damals ganz Teutschland beunruhigten. Schwerlich würde er sich wohl aus eignem Antriebe zu der Lehre Luthers bekannt haben, da er gewöhnlich seiner Neigung für Ruhe und Frieden alle übrigen Rücksichten aufzuopfern pflegte, und er leicht voraussehn konnte, daß er durch eine Religionsveränderung in viele

*) s. *Molleri* Annales Fribergenses ad Ao. 1533.

viele Verdrüßlichkeiten mit seinem Bruder, dem eifrig katholischen George *), mußte verwickelt werden. Was aber sein eigner Entschluß nie würde vermocht haben, wurde durch eine glückliche Verkettung von mancherley Umständen bewirkt. Gleich bey dem ersten Anfang der Reformation, wurde sie von der Herzogin begünstiget, wahrscheinlich nicht blos aus Liebe für die Wahrheit, sondern auch wegen ihrer freundschaftlichen Verbindung mit dem Churſächsischen Hofe und aus Haß gegen ihren Schwager George. Um nun ihrem Gemahle Neigung für die evangelische Lehre einzuflößen, ließ sie einen gewissen Stephan, und George Schumann gegen das Pabstthum predigen, deren Predigten desto größern Eindruck machen mußten, da sie selbst noch Mönche waren, von welchen man gewiß am wenigsten dergleichen Gesinnungen vermuthete. Heinrich entschuldigte sich zwar anfangs gegen die Vorstellungen seiner Gemahlin, die hierauf erfolgten, sehr naiv damit, daß er diese Prediger nicht immer wohl hören und vernehmen könnte; doch seine Gemahlin wußte auch dieser Entschuldigung auszuweichen, indem sie ihm einen Sessel gleich an dem Predigerstuhle machen ließ **). Wahrscheinlich geschah es auch auf ihre Veranlassung, daß Luther selbst an unsern Fürsten schreiben, und ihm günstige Gesinnun-

*) s. Spalatin S. 2132.

**) Freydiger a. a. O. u. *Seckendorf* Hist. Lutheranismi L. I. p. 181.

gen für seine Unternehmung beybringen mußte *). Ob nun aber gleich der Herzog insofern den Bitten seiner Gemahlin nachgab, daß er sich für seine Person der Lehre Luthers geneigt bezeigte **), so trug er doch noch immer Bedenken, eine öffentliche Reformation in seinen Ländern vorzunehmen, und wurde auch in diesen Gesinnungen von dem Dechant zu Freyberg Ragewitz und von seinem Kanzler Wolf Steblin unterhalten; ja auf Betrieb des letztern jagte er sogar noch 1523 einige adliche Frauenzimmer von seinem Hofe, weil sie Luthers Schriften gelesen hatten ***). Demungeachtet konnte Heinrich die Ausbreitung der evangelischen

*) Luther erzählet dieses selbst in einem seiner Briefe an den Spalatin vom 7ten März 1521: Dux Saxoniae Henricus bullam Papae cum suis detestatur fortiter; *dedi ad eum litteras, sic enim desiderare* mihi inde scribebatur. (S. Epist. Lutheri ex Ed. Frf. 1597. Fol. no. 219.)

**) Müller in seinen Annalen z. J. 1525 erzählet: daß Heinrich sich in diesem Jahre zur Lehre Luthers bekannt habe, oder, wie er sagt, den allein seligmachenden evangelischen Glauben angenommen habe; von einem öffentlichen Bekenntniß aber kann dieses auf keine Weise verstanden werden, denn solches widerlegen die nachherigen Handlungen unsers Fürsten.

***) S. Luthers Tröstung an drey um des Evangelii willen zu Freyberg vertriebene Hofjungfrauen, beym Wilisch in seiner Kirchenhistorie der Stadt Freyberg. (Leipzig, 1737. 2 B. 4.) B. 1. S. 91.

Digitized by Google

lischen Lehre unter seinen Unterthanen in Freyberg und den dazu gehörigen Ortschaften nicht ganz verhindern, welches um so mehr bemerkt zu werden verdient, weil auch durch dieses Beyspiel die Behauptung kann bestätiget werden, daß der große Fortgang der evangelischen Lehre weit weniger ein Werk der Fürsten war, als man wohl ehedem gewöhnlich glaubte. War doch schon Tetzel in dem Jahre 1517 bey seinem Aufenthalte zu Freyberg öffentlich von den Bergleuten beschimpft worden, die ihm sogar drohten, das gesammelte Ablaßgeld wieder abzunehmen. Auch mochte dieß schon eine Wirkung der selbst unter dem Volke überhand nehmenden religiösen Aufklärung seyn, daß in dem Jahre 1523 die großen Schauspiele eingestellt wurden, in welchen man die Schöpfung, die Erlösung und das jüngste Gericht auf öffentlichem Markte vorstellte, und welche bisher alle sieben Jahre waren gehalten worden *). Zu derselbigen Zeit mußte sich auch eine Begebenheit eräugnen, die, so geringfügig und lächerlich sie ihrer Natur nach war, demungeachtet das Ansehn der katholischen Clerisey mehr verminderte, als kaum die eifrigste und geistreichste Predigt Luthers gegen das Pabstthun zu thun im Stande gewesen wäre. Es wurde nemlich zu Freyberg in einer geschlachteten Kuh ein Kalb gefunden, an welchem der Pöbel die Zeichen eines Mönchs wahrzunehmen

 glaubte,

*) s. Wilisch a. a. O. Th. 1. S. 82. u. f.

glaubte *), und das daher den lächerlichen Namen eines Mönchskalbes erhielt. Bey der damaligen Stimmung der Gemüther war es wohl nicht zu verwundern, daß dieses Abentheuer zu vielen Spöttereyen über Pfaffen und Mönche Anlaß gab, die sogar Heinrichen nöthigten, deshalb 1525 eine eigne Verordnung an den Freyberger Stadtrath ergehen zu lassen, worinne er diesem befahl: „der Gemeinde nachdrücklich „zu wehren, damit die Domherrn und Geistlichen zu „St. Petri und Nicolai nicht geschimpfet, sie auch „und andre Priester und Mönche auf der Gasse „und in ihren eignen Häusern und Klöstern nicht mehr „beläſtiget würden.“ Wenn aber auch seit dieser Zeit der Schimpfreden und Spöttereyen weniger wurden, so hatte doch die hierdurch verminderte Achtung gegen die Geistlichen eine Wirkung, die ihnen vielleicht unangenehmer war als jene; man suchte ihnen nemlich ihre

*) Beym Wilisch a. a. O. S. 82. findet man folgende Beschreibung desselben: „Es soll einen runden ungestalten Kopf, und oben darauf eine Platte mit zwo großen Warzen, wie kleine Hörner gehabt haben, und mit dem Untermaul einem Menschen, mit dem obern und der Nase einem Kalbe ähnlich, sonst aber ganz glatt am Leibe gewesen seyn, dabey es die Haut am Halse und Rücken herunter wie eine gewundene Mönchskutte gehabt habe. Der ehrliche Luther setzte eine eigne Deutung des Mönchskalbes zu Freyberg auf, die man gleichfalls a. a. O. findet.

ihre Einkünfte zu entziehen und auf alle mögliche Art zu schmälern. Dieses veranlaßte 1526 einen neuen Fürstlichen Befehl, daß man den Priestern die schuldigen Opfer an den vier Hauptfesten, und die Zinsen unabbrüchlich reichen sollte. Zu gleicher Zeit wurde auch das Fleischessen an den Freytagen bey hoher Strafe verboten, man zog auch verschiedne Mönche und Priester nebst etlichen Bürgern, welche an verbotnen Tagen Fleisch in ihren Häusern gespeiset, gefänglich ein, und ließ sogar diejenigen Geistlichen, welche der Lehre Luthers zugethan waren, aus der Stadt hinausschaffen; den einzigen George Schumann ausgenommen, den die Gemahlin des Herzogs, als ihren Hofprediger in Schutz nahm. Dieser Befehl gab zu der bekannten Entweichung der Herzogin Ursula von Münsterberg und Troppau aus einem Freyberger Kloster Anlaß, indem sie ihren bisherigen Aufenthalt deswegen verließ, weil es ihr daselbst nun an Gelegenheit fehlte, sich von der evangelischen Lehre zu unterrichten *).

Daß übrigens Heinrich sowohl jene Verordnungen, als auch diejenigen, die in dem Jahre 1528 zur Aufrechthaltung der bisherigen Kirchenverfassung erfolgten, nicht aus eignem Antrieb, sondern blos auf die

*) s. Frau Ursulens Herzogin zu Münsterberg christliche Ursachen des verlassenen Klosters zu Freyberg mit Lutheri Vorrede, Ao. 1528. beym Wilisch a. a. O. S. 95.

nachdrücklichsten Vorstellungen seines Bruders erlassen habe, läßt sich leicht vermuthen. In der That aber hatte er mehrere Ursachen, warum er diesen schonte, da er nicht nur seine Uebermacht fürchten mußte, sondern auch wohl nicht ohne Grund besorgen konnte, daß Herzog George in Beziehung auf das Albertinische Testament, welches ihm die Regierung auch über Freyberg und dessen Gebiet verstattete, eigne Vorkehrungen und Anstalten gegen den Fortgang der Reformation treffen möchte.

Unter der Hand that auch Heinrich, was er nur zum Besten der evangelischen Lehre zu thun vermochte; und erließ im Jahre 1531 an den Freyberger Magistrat eine Verordnung des Inhalts: „daß er auf mannichfaltiges Flehen der Gefangenen, so von wegen der Strafe des Fleischessens, wider die Ordnung der christlichen Kirche, auch Kaiserl. Majestät und sein selbst Gebot, zum Gehorsam getrieben; zur Barmherzigkeit wäre bewogen worden, und es sein ernstlicher Wille sey, daß man sie ohne einiges Entgeld auf freyen Fuß stellen sollte.“ Zu gleicher Zeit erlaubte er auch, daß George Schumann, jedermann der es begehrte, das Abendmahl unter beyderley Gestalt, jedoch heimlich reichen möchte; und daß der Kanonikus Valentin Belzing das Evangelium aus der Kirchenpostille Luthers in der Nicolaikirche ablesen dürfte *).

So

*) s. Wilisch Th. 1. S. 128. und 133.

So seltsam aber auch diese Vergünstigungen des Herzogs mit jenen Verordnungen kontrastirten, so darf man sich doch hierüber, bey der wenigen Selbstständigkeit seines Charakters, gar nicht wundern. Aus demselbigen Grunde ist es auch ganz natürlich zu erklären, wie er sich endlich 1536 öffentlich zur evangelischen Religion bekennen und sogar die freye Ausübung derselben seinen Unterthanen verwilligen konnte. Denn zu geschweigen, daß diese selbst den Herzog deshalb mit häufigen Bitten schon seit geraumer Zeit bestürmten, und daß auch seine Gemahlin dieses Verlangen noch immer lebhaft unterstützte, so suchte besonders der neue Geheimerath Heinrichs, Anton von Schönberg, dieses Unternehmen auf alle mögliche Weise zu befördern. Dieser war eben der Religion wegen aus seinem bisherigen Rittersitze, Roth Schönberg, von dem Herzog George vertrieben worden *), und hierdurch nicht nur in seinem Eifer für jene bestärkt, sondern auch mit einem unauslöschlichen Hasse gegen seinen bisherigen Landesherrn erfüllet worden, und suchte daher eine Sache zu begünstigen, deren Fortgang er wegen seiner Grundsätze und Neigungen nothwendig wünschen mußte. Er übernahm also das gewiß nicht leichte Geschäft, Heinrichen von der Furcht für seinen Bruder zu heilen, die bis jetzt das vorzüglichste Hinderniß gewesen war, das ihn von einer öffentlichen Erklärung für die Reformation, abgehalten hatte.

*) s. *Seckendorf* L. III. p. 223.

hatte *). Vielleicht würden alle seine Bemühungen fruchtlos gewesen seyn, wenn nicht die evangelische Lehre zu gleicher Zeit einen neuen Fürsprecher an dem Schwiegersohne des Herzogs, Markgrafen George von Brandenburg, erhalten hätte, der auch Heinrichen thätigen Beystand auf den Fall versprechen mochte, daß er der Religion wegen von seinem Bruder angegriffen, oder in seinen Rechten gekränkt würde **). Aehnliche Versicherungen geschahen auch wohl von dem Churfürsten zu Sachsen, Johann Friedrich, als er im Jahre 1534 unsern Fürsten besuchte, ja er mochte sich sogar Mühe geben, Heinrichen zur Theilnahme an dem Schmalkaldischen Bunde zu bewegen, der eben damals im Werke war ***).

Alle

*) Man höre hierüber Freydigern: „Indeß begab sich auch, sagt dieser, daß Anton von Schönberg in Herzog Georgens Ungnade kam, und ließ ihm sein Schloß und alles, was er hatte, einnehmen, auch nach seiner Person greifen, darum er flohe, und gegen Freyberg kam, ließ sich da ein mit Weib und Kind, und gab vor, er wäre um des Evangelii willen verjagt und vertrieben, auch weil er ein sehr scharfsinniger und anschlägiger Mann war, brachte ers balde dazu, daß er zu Hofe vor einen geheimen Rath angenommen ward, darzu die Herzogin, in Favorem Electoris et odium Ducis Georgii getreulich half, und förderte. Also unterließ Anton von Schönberg nicht, bey dem Churfürsten und Herzoge Heinrichen selbst so viel anzuhalten, daß er den Bruder gar übergab, und bewilligte einen rechtschaffenen Prediger von Wittenberg zu vociren.

**) Milisch Th. 1. S. 133.

***) Ebendaselbst S. 132.

Alle diese Umstände mußten sich also vereinigen, um den Herzog Heinrich zu dem Entschlusse einer öffentlichen Religionsveränderung zu bewegen, welchen er im Jahre 1536 der Bürgerschaft zu Freyberg durch den damaligen Bürgermeister daselbst, Valentin Spörern, bekannt machte, die ihn auch mit vielen Freuden annahm *).

Zur Ausführung des angefangenen Werks hielt man es nun für nothwendig, einen Churfächsischen Theologen nach Freyberg kommen zu lassen, der die Einwohner dieses Orts gründlich in der evangelischen Lehre unterrichten könnte. Da man sich deshalb an Luthern selbst gewendet hatte, so schickte dieser den bekannten Theologen, D. Jakob Schenken, nach Freyberg, der nun täglich zweymal im Dom predigen mußte. Dieser entwarf nun auch auf Befehl des Fürsten eine eigne Vorschrift, nach welcher in Zukunft die Freyberger Kirchenverfassung selbst eingerichtet werden sollte. „Man müsse, sagt er daselbst, rein, „ohne Zusatz menschlicher Traditionen, Buße und Ver„gebung der Sünde predigen — Als Richtschnur „der Lehre und Ceremonien sollte man die Churfürstl. „Sächsisch. Visitationsordnung und die Augsburgi„sche Confession befolgen. Die Pfarrer müßten erin„nert werden, daß sie die von Luthern übersetzte Bibel, „wie auch dessen Postille nebst andern gottseligen Bü„chern, den großen und kleinen Catechismus, fleißig „lesen,

*) Wilisch Th. 1. S. 158.

„lesen, und letztern besonders der Jugend wohl ein„schärfen sollten.“ *)

Zur Vollziehung dieser Vorschrift war es nothwendig, eine besondre Kirchenvisitation anzuordnen, welche dem bisherigen Gottesdienst eine andre Gestalt geben mußte. Dieses Geschäfte aber wurde dem D. Schenk nicht allein überlassen; sondern der Herzog ernannte hierzu noch folgende Deputirte: den Anton von Schömberg, den Andreas Altbeck, Bürgermeister zu Freyberg, und den berühmten George Spalatin, den gleichfalls der Churfürst Johann Friedrich nebst dem D. Melchior von Kreutzen, Rath und Amtmann zu Colditz, auf Verlangen Heinrichs, nach Freyberg schickte.**) Die Visitation nahm in der Pfingstwoche d. J. 1537 ihren Anfang; die meiste Schwierigkeit machte die Einziehung der geistlichen Stifter. Der Herzog wollte mit ihren Gütern ganz willkührlich verfahren, und sie wahrscheinlich zu profanen Absichten verwenden, welches aber Spalatin durch ernstliche Vorstellungen verhinderte. Auch wegen des zukünftigen Unterhalts der Domherrn, Mönche und Nonnen setzte es manchen harten Kampf, da sich Heinrich anfangs zu keiner fernern Verpflegung derselben verstehen wollte. Doch mußte er hierinnen gleichfalls nachgeben,

*) Man vergleiche hierüber *Seckendorf* in Hist. Lutheranismi, L. III. S. 158. aus welchem Wilisch Th. 1. S. 140. einen Auszug mittheilet.

**) s. Müller a. a. O. S. 91.

ben, als sich mehrere Personen vom Adel sehr lebhaft für diese Sache interessirten, die ihnen deswegen am Herzen lag, weil darunter nahe Verwandten von ihm würden gelitten haben *). Nachdem man sich wegen dieses Gegenstandes verglichen hatte, so wurden die noch übrigen Hindernisse glücklich von der Visitation aus dem Wege geräumt, ob es gleich die katholische Geistlichkeit an lauten Klagen und Widersprüchen nicht fehlen ließ. **)

Kaum war man aber mit den Katholiken fertig, so fiengen nun, wie es damals oft zu gehen pflegte, die Protestanten unter sich Händel an, welche eben der Schenk veranlaßte,***) dessen wir schon öfters gedacht haben.

*) Man vergleiche die eben aus dem Seckendorf angeführte Stelle.

**) Man vergl. folgende Stelle aus einem Briefe des Abts Paulus zu Cella vom Jahre 1537 an den Abt Petrus zu Pforta, beym Wilisch a. a. O. in Cod. Dipl. p. 198. „Princeps *Henricus* cum tota sua Fribergana plebe jam jam Luthero dextras dedit, sicque quotidie succrescit atque grassatur, ut totus Clerus, qui inibi fuerat, sit jam fere in pauculis diebus perturbatus, Monasteria vastata, ac sacris clenodiis spoliata. Divinus cultus totaliter interdictus, adeoque omnia sic confusa ac pessundata, ut tanta mala neque verbis neque calamo attingere possimus."

***) Wilisch Th. 1. S. 151. u. f. wo ein besonderes Leben von Schenken befindlich ist.

Digitized by Google

haben. Da dieser die Freyberger Reformation ganz als sein Werk ansah, so suchte er das Ansehn eines Bischofs über die von ihm gegründete Kirche zu behaupten. Besonders verfuhr er bey Anstellung der Kirchendiener ganz nach seinem Gutdünken, und ließ mehrere feine und geschickte Männer, welche als Prediger angestellt zu werden wünschten, wegziehen, weil sie nicht seines Sinnes waren; statt ihrer aber wählte er seinen Famulus, Johann Fünfgulden, einen Jüngling von 18 Jahren, und seinen Bruder, der bisher Schichtmeister zu Joachimsthal gewesen war. Schon diese Ursachen allein wären wohl hinreichend gewesen, ihn bey dem Herzog verhaßt zu machen, da dieser wohl eben so wenig als die übrigen protestantischin Fürsten geneigt seyn mochte, ein neues hierarchisches Regiment an die Stelle des vorigen treten zu lassen. Hierzu kam aber auch ferner, daß man Schenken der Antinomischen Ketzereyen beschuldigte,*) welches seinen völligen Sturz bewirkte. Er mußte daher den 28. Juni 1558 auf obrigkeitlichen Befehl Freyberg verlassen, und wendete sich hierauf nach Torgau. Zwey Tage nach seiner Abreise wurde schon auf Befehl des Fürsten eine neue Kirchenvisitation eröfnet, die von dem Spalatin, dem D. Justus

*) Von dieser Beschuldigung ist er meines Wissens in einer hier zu Leipzig erschienenen, mir aber nicht zu Gesicht gekommenen Dissertation des Herrn D. Richter gerechtfertigt worden, welche den Titel führt: De *Schenkio non antinomo*. Lipſ. 1782.

Justus Jonas und dem M. Leonhard Beyer vorgenommen wurde. Ihr Auftrag war vorzüglich darauf gerichtet, daß sie die Unordnungen, welche Schenk veranlaßt hatte, abstellen, das Predigtamt mit tüchtigen Personen besetzen, und zur Erhaltung der Kirchen und Schulen einen geistlichen Kasten anordnen sollten, an welchen die Einkünfte, Zinsen und Güter, die ehedem dem Domkapitel und den Ober- und Nieder-Klöstern gehörten, angewiesen wurden. *)

Auf diese Art also wurde die Reformation zu Freyberg glücklich vollzogen, zum großen Verdruß des Herzogs George, der während dieser Zeit mehrere vergebliche Versuche machte, seinen Bruder von diesem Unternehmen abzuhalten. Unter andern schrieb er kurz zuvor, ehe die erste Kirchenvisitation zu Stande kam, (den 17. May 1537) an Heinrichen: **) „Er habe dem Kaiser versprochen, daß sie beyde bey der alten Lehre bis zu einem Concilio bleiben wollten. Jetzo aber stehe er in Sorgen, Herzog Heinrich möchte auf des Churfürsten Erachten Dinge vornehmen, welche diesem Versprechen zuwider, und ihm unanständig wären,

*) Wilisch Th. 1. S. 148.

**) Die hier angeführten Briefe, welche manchen wichtigen Aufschluß über die Reformationsgeschichte unseres Vaterlandes geben, findet man in dem schon oft gedachten Werke des Wilisch Th. 1. S. 142., der sie aus dem Seckendorf entlehnt hat.

ten, auch nicht gebührten. Er ersuche ihm demnach, da das Concilium vor der Thüre sey, keine Neuerung anzufangen; denn wo solches geschehe, müsse er es Kaiserl. Majestät berichten."

Hierauf antwortete Heinrich den 18. May d. J. „Er habe seine Erkenntniß aus der heiligen Schrift, und wolle nur einige Gebräuche, die derselben entgegen, abschaffen, und nach Gottes Wort eine Ordnung machen: solches thue er aus Trieb seines Gewissens, und hoffe deswegen bey Sr. Kaiserlichen Majestät und männiglich entschuldiget zu seyn; bis auf das Concilium könne er die Sache nicht aufschieben, weil Seelengefahr darauf stehe. Er bitte demnach, Herzog Georg wolle es nicht in argem vermerken; er gebe ihm indessen keine Maße, was er an Kaiserl. Majestät berichten wolle."

Noch nachdrücklichere Vorstellungen machte der Herzog Georg seinem Bruder einige Wochen darauf, als er die Nachricht von der wichtigen, durch die Visitation bewürkten, Verordnungen erhalten hatte: „Es nehme ihn Wunder, (schrieb er) daß er denen zu Folge, welche allein den Unglauben für Sünde halten, die heilige Messe verwerfe und verdamme, und über geistliche Personen und Güter sich etwas anzumaßen unterstehe, über welche er keine Macht habe; wenn ihm sein Gewissen treibe, so sey genug, daß er für seine Person bekümmert sey, andern aber nichts gebiete. Wenn wir (fährt er fort) aus Gottes Wort

oder Päbstlicher Heil. und Kaiserl. Majestät Satzung Gewalt hätten über geistliche Sachen, so hätten wir längst abgeschaft, was wir für Mißbräuche halten; weil wir aber nicht finden, daß uns solches in Gottes Wort auferlegt, und Päbstliche Heiligkeit auch Kaiserl. Majestät uns befohlen, der Kirche zu gehorchen, so unterfangen wir uns keiner Neuerung vor dem Concilio; denn wir sind ein Glied der Kirche, und Kaiserl. Majestät unterthan, gebieten aber Niemand, was er in seinem Herzen glauben solle. Er bedaure endlich, daß sein Herr Bruder in seinem hohen Alter von diesem Gehorsam abweiche; doch thue er es auf seine Gefahr und Schaden, weil er guten Rath nicht folge. Er ermahne ihn daher nochmals, abzustehen, und der Clerisey von dem nichts zu entziehen, was dieselbe aus Mildthätigkeit ihrer Vorfahren und Beyschuß des gemeinen Mannes erhalten, damit nicht, wann er das Evangelium in Zellen und Scheunen suche, er dasjenige finde, was er mit größerem Nutzen hätte ungesucht gelassen."

Dagegen erwiederte Heinrich: „Er bezeuge zuvörderst, daß er bisher allen Pflicht und Gehorsam Kaiserl. Majestät und Herzog Georgen geleistet, auch ins künftige leisten werde, in allen Stücken, so das Gewissen nicht verletzen. Dieses aber verbinde ihn nebst der klaren Fürschrift des Wortes Gottes, daß er nicht vermöge, dasjenige, was er vorhabe, aufzuschieben, oder gar zu unterlassen. So sey er auch weder der

erste noch einige Fürst des Reichs, welcher die Herzog Georgen so verhaßte evangelische Lehre angenommen, und den Gott schuldigen Gehorsam aller andern Verbindung vorgezogen, doch im übrigen ungekränkt der Treue, womit er Kaiserl. Majestät verpflichtet. Er bekenne eben diejenige Lehre, welche einige Fürsten auf dem Reichstage zu Augsburg bekannt, und aus Gottes Wort hell und klar erwiesen, welche auch mit nichten aus demselben widerlegt worden; in dieser wolle er durch Gottes Gnade standhaft beharren. Weil nun derselben der vermeinte geistliche Stand in der Lehre und Gebräuchen zuwider, und zwey widerwärtige Lehren an einem Orte, ohne Nachtheil des Friedens, nicht im Schwange gehen könne, so wolle er auf schleunigsten und stillsten Wege eine Reformation anstellen, niemand aber das seine nehmen, noch jemand zwingen, daß er wider sein Gewissen etwas glaube, sondern allein anordnen, daß ein Christlicher Gottesdienst, der Gott gefallen werde, angerichtet, und was dem zuwider, abgeschaffet werde. Welche Geistliche aber sich demselben nicht gefallen lassen, sondern verachten, die würden Freyheit haben, sich anderst wohin zu begeben, wo sie solches ungehindert thun können; die von denen Vorfahren gestifteten geistlichen Güter wolle er zu christlichen und gottseligen Gebrauch verwenden. Er habe auch nach Herzog Georgens eignem Exempel befohlen, ein genaues Verzeichniß der in den Klöstern vor-

vorhandenen verehrten Stücke und fahrenden Güter aufzusetzen, und selbige wohl zu verwahren, weil bekannt, daß schon einiges zerstreut und entwendet worden. Wenn er länger mit Abschaffung der Mißbräuche der Clerisey zögre, so wäre zu besorgen, das Volk möchte einen Aufruhr wider ihn erregen, zu seinem und Herzog Georgens Schaden; er habe aber sodann die Kräfte nicht, wenn die Sache zum Bruch käme, genugsame Mittel vorzukehren. (Eine sehr merkwürdige Stelle, die gewiß auf mehrere deutsche Territorien und Städte kann angewendet werden.) Er sey bereit, vor einem christlichen Concilio, dergleichen auf vielen Reichstägen versprochen worden, von seinem Thun Rede und Antwort zu geben. Bedanke sich dabey, daß Herzog George die Sache in seinem Willen stelle, und bitte, er wolle derselben wegen keinen Unwillen auf ihn werfen, oder wenn er Gewalt zu befahren hätte, seine Hülfe versagen, wiewohl er hoffe, daß er solche, im Fall der Noth, auch von andern Freunden und Verwandten erhalten werde. Weil er endlich nichts mehr wünsche, als daß er sein Leben in seinem hohen Alter in brüderlicher Eintracht schließen möge, und genug bekannt sey, was sie beyderseits des Glaubens halber halten: so bitte er, Herzog George wolle von dieser Sache nichts weiter schreiben, sondern ihn darinne walten lassen, wie er ihn auch keine Maße in seinen Landen gebe."

Gegen Ende des Jahres 1536 kam Herzog Heinrich selbst nach Freyberg, redete aber gar nichts von der Religion mit seinem Bruder. Doch machte sein Rath, George Carlwitz, einen Versuch, diesen durch verschiedne Drohungen, die er sich unter der Hand entfallen ließ, zu andern Gesinnungen in Ansehung der Religion zu bringen; „sein Fürst (sagte er) werde seinen tummen Prinzen, Friedrich, verheyrathen, und Herzog Heinrichen von der Nachfolge ganz ausschließen; oder im Fall auch dieses Mittel vergebens wäre, den Freybergern die Holzfuhre sperren, der sie nicht entrathen könnten.“*) Das Sonderbarste war, daß Carlwitz selbst D. Schenken zu gewinnen suchte, und ihn sogar bereden wollte, daß er sich, weil er noch nicht ordinirt sey, von dem Bischof zu Meissen sollte weihen lassen, wodurch er den Freyberger Reformator wahrscheinlich mit der katholischen Kirche wieder zu vereinigen, oder wenigstens auf einige Zeit von seinem gegenwärtigen Aufenthalte zu entfernen hoffte. Beynahe ließ sich auch Schenk von Carlwitzen einnehmen; ja er bat sogar die Herzogin, daß sie deshalb an den Churfürsten von Sachsen berichten möchte; allein dieser ertheilte auf Rath der Wittenberger Theologen die Antwort: man könnte die Weihe mit gutem Gewissen von dem Bischoffe nicht begehren, und wenn der Mangel der Ordination bey Schenken einen Anstoß errege, so wollte er Caspar Zeunern, den Prediger

*) s. Wilisch a. a. O. Th. 1. S. 139. u. 152.

ger zu Schneeberg, der schon ordinirt sey, an dessen Stelle schicken. Hierauf bedachte sich Schenk anders, und behauptete nun getrost, daß er auch ohne erhaltne Ordination befugt sey, alle geistliche Handlungen vorzunehmen.

Nachdem auch dieser Versuch mißlungen war, so gab sich nun George alle mögliche Mühe, seinen Bruder von der Nachfolge auszuschließen, und verheyrathete vorzüglich in dieser Absicht seinen einzigen noch lebenden Prinzen, Friedrich, mit der Tochter des Grafen Ernst von Mansfeld, Elisabeth. Aber zum Glück für unsern Heinrich konnte er auf diese Art seinen Entzweck nicht erreichen; denn der junge Ehemann starb 4 Wochen nach dem Beylager. Ob er gleich ein schwacher Herr an Leib und Seele gewesen war, so wurde er doch nach seinem Tode von den eifrigen Katholiken mit dem glänzenden Beynamen eines Beschützers der Kirche, und eines Tilgers der Lutherischen Ketzerey belegt, die er höchstens in negativer Bedeutung verdiente. *) So viele Ursache auch Heinrich hatte, über diesen Todesfall erfreut zu seyn, so gieng ihm doch gewiß die Versicherung, die er seinem Bruder that, ganz vom Herzen, daß er wahren Antheil an seinem Verlust nehme, und wenn es ihm gefällig wäre, zu ihm kommen wolle, um ihn zu trösten. Der argwöhnische George aber, der wohl glauben mochte,

*) Ueber den Tod dieses Fürsten s. Müller a. a. O. S. 92. u. Weck a. a. O. S. 403.

daß er bey dieſem Beſuche keine andre Abſicht habe, als ſeine neue Verſicherung der Erbfolge zu erhalten, gab ihm hierauf, wie Freydiger erzählet, die unfreundliche Antwort: „Es wäre nicht Noth; denn er verhoffte, ſein gehorſamer lieber Sohn würde noch ſo viel Saamen hinter ſich gelaſſen haben, daß ſeine Lande einen regierenden Herrn haben würden.“ Aber auch in dieſer Hoffnung täuſchte er ſich; und nun mußte er ſeine Zuflucht zu neuen Unterhandlungen mit unſerm Fürſten nehmen. Es wurde deshalb ein eigner Compoſitionstag zu Mitweyde gehalten, wo ſich Heinrich in eigner Perſon einfand, George aber einige Räthe hinſchickte. Dieſe nun mußten jenen im Namen ihres Fürſten den Antrag thun, daß er Heinrichen oder deſſen Sohne, Moritz, *) der ſich mit Herzog Friedrichs nachgelaſſenen Wittwe verheyrathen ſollte, die Regierung noch bey ſeinem Leben abtreten wolle, wenn ſie ſich dagegen anheiſchig machten, von den Lutheriſchen Ketzereyen abzuſtehen. So wenig auch Heinrich geneigt war, in dieſe Bedingung einzuwilligen, ſo nahm er ſich doch einige Bedenkzeit, wahrſcheinlich bloß in der Abſicht, um ſich in dieſer ſchwierigen Sache des Raths ſeiner Freunde und Bundesgenoſſen zu erhohlen; unter der Hand aber mochte er ſchon auf dem Convente zu Mitweyda den Räthen ſeines Bruders zu verſtehen geben, daß man ſich von dieſen Unter-

*) Dieſes erzählt Freydiger, a. a. O. jenes Spalatin S. 2137. u. Müller S. 93.

Unterhandlungen schwerlich einen glücklichen Erfolg zu versprechen habe. Seit dieser Zeit kam daher Herzog George auf den Gedanken, dem Römischen Könige Ferdinand durch ein Testament die Erbfolge in seinen Staaten zuzuwenden *), doch starb er (den 17ten April 1539.) noch früher, ehe er dasselbe unterschrieben hatte; welche Verzögerung dadurch mochte bewirkt worden seyn, daß die Verhandlungen mit Heinrichen noch immer nicht ganz beendiget waren, und ein Abgesandter desselben, der dessen endliche Entschließung überbringen sollte, täglich zu Dresden erwartet wurde, auch demselbigen Tag daselbst ankam, als Herzog George mit Tode abgieng **).

Auf diese Art also gelangte noch Heinrich zu dem ruhigen Besitz der brüderlichen Erbschaft. Mehrere

*) s. *Seckendorf* Historia Lutheranismi L. III. p. 214. und Weck a. a. O. S. 307.

**) Der Biograph Heinrichs, Freydiger, der selbst zu diesem Geschäfte sollte gebraucht werden, giebt uns hiervon die beste Nachricht: „Acht Tage nach Ostern schrieben die Räthe von Dresden abermals nach Freyberg, man sollte eine vertraute Person gegen Dresden schicken, derselben würde Anzeigung geschehen, daß die Sachen nicht eben auf die Meinung zu verstehen wären, wie es vielleicht Herzog Heinrich möchte aufgenommen haben. Darauf ward ich gegen Dresden zu reiten abgefertiget, und als ich herab an das Wasser, die Weiseritz genannt, kommen war, begegneten mir Leute, die mir anzeigten, daß Herzog George diesen Morgen gestorben sey.“

Theologen der damaligen Zeit ermangelten nicht, dieses Glück unsres Fürsten für ein göttliches Gericht auszugeben, das ihm jetzt wegen der ehemaligen ungleichen Theilung mit seinem Bruder entschädigen wollte. Unter andern äußert sich Spalatin *) hierüber in folgender Stelle, die zu merkwürdig ist, als daß wir sie mit Stillschweigen übergehen könnten: „Nunmehr, sagt er, ist erfüllet worden, was ich selbst manchmal gehöret, daß es viele gesagt haben, Herzog Heinrich oder aufs wenigste seine Söhne, werden noch Herzog Georgen ganz und gar erben. Darum lernet an diesem Exempel billig alle Fürsten und Herrn mit euren Geschwistern treulich zu handeln, denn sie werden gewißlich alle genung haben. Auch will Gott die nicht ungestraft lassen, wie St. Paulus zum Thessalonicrn schreibt, die ihren Nächsten vervortheilen. Denn dieser Fürst, der sich seit seines Vaters Tode in 39 Jahren hat müssen lassen abweisen und begnügen, kaum an zwey oder drey Städten, ohne allen Theil und Zehnden der Silberbergwerke, ist aus Gottes väterlicher Güte und Milde in einer Stunde zu einem großen Fürsten und Erben seines Bruders worden."

Beym Anfange seiner Regierung beschäftigte sich Heinrich mit Einnehmung der Huldigung, und vorzüglich mit der Abschaffung des katholischen Gottesdienstes, und der Einführung der Reformation, wozu

*) a. a. O. S. 2157.

wozu er von dem Churfürsten zu Sachsen Johann Friedrich mit dem größten Nachdruck ermuntert wurde *). In der That fand Heinrich seine neuen Unterthanen bereitwilliger zu dieser Veränderung, als man wohl nach dem Geiste der vorigen Regierung hätte erwarten sollen. Der gemeine Mann äußerte laut seine Zufriedenheit hierüber, und selbst viele vornehme Hofleute, die vorher geschworen hatten, daß sie lieber aus dem Lande gehen, als Lutherisch werden wollten, bekehrten sich schnell und ließen sich verlauten, sie hätten dieses schon längst begehrt und immer darauf gewartet; nur der größte Theil der Ritterschaft war der alten Lehre zugethan, weswegen es auch wohl Heinrich nicht für rathsam hielt, die Landstände wegen dieses Unternehmens zu fragen **). Niemand aber suchte natürlich die Reformation der hiesigen Lande mit gröſserem Eifer zu verhindern, als die Bischöffe. Insbesondre schrieb der Bischof zu Meißen, Johann von Maltitz, den 22sten April, gleich nach dem Tode des Herzogs George, einen eignen Brief an unsern Fürsten, worinne er ihm bat, keine Neuerungen in der Religion vorzunehmen; und ihm zugleich Hofnung machte, selbst eine Reformation vorzunehmen; ja er schickte ihm sogar ein eignes Buch zu, worinne er die Grund-

*) ſ. *Seckendorf* L. III. p. 218.

**) Außer dem Freydiger vergleiche man hierüber den Vogel in seinen Annalen der Stadt Leipzig, S. 136. *Seckendorf* L. III. p. 217.

Grundsätze der Reformatoren so gut als möglich mit den Meynungen der katholischen Kirche zu vereinigen suchte, unter dem Titel: „Eine gemeine christliche Lehr in Artikeln, die einem jeden Christen zu wissen vonnöthen“ *). Heinrich schickte diese Schrift an den Churfürsten zu Sachsen, der sich deshalb ein Gutachten von den Wittenberger Theologen geben ließ, welches, wie man leicht erwarten konnte, mit den Gesinnungen des Bischoffs nicht übereinstimmte. Unter andern sagte Luther in dem von ihm ausgestellten Bedenken **): „Hier ist nicht viel Disputirens. — Will mein gnädiger Herr Herzog Heinrich das Evangelium haben, so muß er die Abgöttereyen abschaffen — Gleichwie Herzog George den Teufel wissentlich geschützt hat, also soll Herzog Heinrich dagegen den Herrn Christum schützen, und den Teufel verdammen.“

Der Anfang der Reformation wurde zu Leipzig gemacht, wohin sich Heinrich zu Pfingsten wegen der daselbst einzunehmenden Erbhuldigung begeben mußte. Noch vor seiner Ankunft aber erließ er ein Schreiben an den dasigen Magistrat, worinne er diesem befahl, mit dem Ausschaffen der evangelischen Einwohner inne zu halten, und die Verwiesenen wieder aufzunehmen; auch schrieb er an den Churfürsten zu Sachsen Johann Friedrich, und bat ihn, den D. Luther nebst andern berühm-

*) *Seckendorf* L. III. p. 215.

**) In dessen Operibus (ex ed. Lipſ. 7353.) P. 21. p. 309.

berühmten Theologen zum Behuf der Reformation nach Leipzig zu senden. Solches geschahe auch wirklich, und selbst der Churfürst Johann Friedrich kam nach Leipzig, um Heinrichen durch seinen freundschaftlichen Rath und Zuspruch in dem gegenwärtigen Vorhaben zu bestärken. An dem Pfingstfeste nun wurden die ersten evangelischen Predigten zu Leipzig von Luthern und dem D. Justus Jonas gehalten, auch der Gottesdienst in teutscher Sprache verrichtet *), wobey der Zulauf des Volkes so groß war, daß man selbst an den Fenstern der Kirchen Leitern anlegte, und durch die zerbrochnen Scheiben zuhörte. Nachdem man auf diese Art die Reformation vorbereitet hatte, so trug Heinrich vor seiner Abreise von Leipzig einigen Theologen die Vollführung derselben auf, namentlich den Fridericus Myconius von Gotha, den D. Crucigr von Leipzig, D. Johann Pfeffingern, Pastor zu Belgern, und M. Balthasarn von Wittenberg, welchen einige Fürstliche Commissarien zugeordnet wurden **).

Ob gleich der Rath und die Bürgerschaft zu Leipzig mit der Sache selbst nicht unzufrieden waren, so äußerten

*) s. Webers Lipsia Evangelica S. 99. u. f. und Vogel in seinen Annalen der Stadt Leipzig S. 137. u. f. Das erstemal predigte Luther an dem heil. Abend des Pfingstfestes auf der Pleißenburg über den Text Joh. 14, v. 23. Wer mich liebet, der wird mein Wort halten, u. s. w.

**) Nachricht hiervon ertheilet Myconius selbst beym Vogel a. a. O. S. 139.

äußerten sie doch einigemal den Wunsch, daß vorher die ganze Landschaft hierüber möchte vernommen werden, worauf aber eben so wenig Rücksicht genommen wurde, als auf die Bitte, wenigstens mit Anordnung des Abendmahls unter beyderley Gestalt noch inne zu halten; denn die Fürstlichen Commissarien hatten gemessenen Befehl, daß sie sich durch nichts sollten irren oder aufhalten lassen.

Die Reformation der Universität war mit den meisten Schwierigkeiten verbunden, weil die dasigen Lehrer der Theologie noch größtentheils von dem Geiste der scholastischen Philosophie beseelet waren, mit dem sich nun freylich die evangelische Lehre nicht wohl vereinigen ließ *). Es wurden einigemal öffentlich Disputationen hierüber in dem großen Collegio gehalten, von welchen die eine ganzer neun Stunden dauerte, und wobey Myconius wenigstens nach seinem eignen Vorgeben, den Kampfplatz behauptete **). Nachdem

*) s. *Pfeifferi* Lipsia p. 374.

**) „Die, so der päbstlichen Religion zugethan waren, (schreibt Myconius a. a. O. S. 143.) berufen sich auf die Schriften und Lehren der Mönche und Schullehrer. Sie hatten auch überdieß etliche Lehrsätze von der Taufe, ingleichen von der Transsubstantiation und andern Glaubenslehren herausgegeben, und waren der Meynung, ich könnte ihnen darauf nicht antworten. Es kam die Sache zu einer öffentlichen Disputation in dem großen Collegio bey der Nicolaikirche, da ich anfangs mit Ihnen fünf ganzer

dem hierauf einige der eifrigsten katholischen Lehrer Leipzig verlassen hatten *), so wurde den 12ten August d. J. von den Fürstlichen Commissarien der Universität folgender Befehl bekannt gemacht **): „Es wäre die Lehre des lautern Wortes Gottes, in dem Bekenntniß der Fürsten zu Sachsen und andrer Stände, wie auch der Apologia darauf, also feste gegründet, daß sie nicht könnte aus Gottes Wort widerleget werden, und in diesem Vertrauen wäre sie Kaiser Karl V. und dem Römischen Reiche übergeben worden. Dahero wollen und befehlen Ihre Durchl. daß die Universität im Lehren, Lesen und Disputiren keine andre Meynung führe.“ Der letzte Punkt, welcher das Disputiren betraf, wurde durch eine beygefügte Clausel modificiret und eingeschränkt, die als ein redender Beweis kann angesehn werden, daß man selbst in den damaligen Zeiten eine freymüthige, aber doch bescheidne, Untersuchung der evangelischen Lehre nicht ganz von den Universitäten verbannen wollte: „Man möchte zwar, (heißt es daselbst) vermöge der Privilegien dieser Universität pro und contra über diese

zer Stunden, und folgends noch neun Stunden in einem Tage gestritten, und des Pabsts und des Teufels unnütze Lehre über einen Haufen geworfen und zu nichte gemacht.“

*) s. den oben bemerkten Bericht des Myconius.

**) Vogel a. a. O. S. 143. u. f.

dieſe Lehre diſputiren, damit die Wahrheit deſto beſſer herfürleuchte, nur daß das Gegentheil nicht behauptet, geſchrieben, gelehret, und vergifteter Weiſe hierüber geſtritten würde.

Folgende Antwort, welche die Univerſität hierauf ertheilte, zeigt ſehr deutlich die Anhänglichkeit, mit welcher noch die meiſten Profeſſoren der katholiſchen Lehre zugethan ſeyn mochten: „Es zweifle die Uni„verſität nicht, daß Ihre Durchl. nach Ihrer vortref„lichen Wiſſenſchaft in göttlichen und weltlichen Din„gen, den erhaltenen Befehl nach vorhergehender klu„ger und reiflicher Berathſchlagung in einer Sache, „welche die Seelen-Seligkeit und die Gewiſſen betrifft, „ertheilet habe, und keines andern wegen, als weil Sie „weiß, daß die Confeſſio und ihre Apologia mit der „katholiſchen Kirche und heiligen Bibelbüchern über„einkomme, und hieraus zugleich mit Einſtimmung „der Conciliorum beſtätiget ſey. Derowegen hätte „die Univerſität mit einhelliger Beliebung der vier Na„tionen beſchloſſen, daß ſie der reinen chriſtlichen Lehre „und dergleichen heiligen Büchern keinesweges ſich wi„derſetzen, ſondern lehren und diſputiren wolle, nach„dem es das reine Wort Gottes erfordre.“

Während dieſer Zeit fieng man auch in Dresden an zu reformiren, wo zwar ſchon ſeit der erſten Ankunft Heinrichs mehreremalen evangeliſche Predigten, beſonders von einem gewiſſen Paul von Lindenau aus Chemnitz, waren gehalten worden; erſt aber ſeit dem

3ten Jun. d. J. die katholischen Kirchengebräuche und Ceremonien allmählich abgeschafft wurden. *)

Um dieselbige Zeit erschien auch am Hofe Heinrichs eine eigne Gesandtschaft von dem Römischen König Ferdinand, **) durch welche er diesen unter Beziehung auf einen ältern Brief, den er schon den 16. May an ihn geschrieben hatte, vorzüglich ermahnen ließ, von allen weitern Neuerungen abzustehen, an das Testament seines Bruders erinnerte, und zugleich nicht undeutlich zu verstehen gab, daß er, wenn sich die Meißnischen Stände über die Reformation beschweren würden, nicht abgeneigt sey, sich ihrer anzunehmen. Heinrich aber ließ sich hierdurch nicht abschrecken, sondern ertheilte dem Römischen König die ganz bestimmte Antwort, daß er sich in seinem Lande nichts werde vorschreiben lassen, und daß sich sein Erbrecht nicht auf das Testament seines Bruders, sondern auf Hausverträge und andre Gründe stütze. Ungeachtet dieser Verhandlungen fuhr auch Heinrich getrost in dem angefangenen Reformationswerke fort, und eröfnete sogar im Monat Juli eine große allgemeine Kirchenvisitation durch das ganze Land, wegen welcher er schon vorläufig mit dem Churfürsten von Sachsen zu Wurzen einige Verabredungen getroffen hatte. Mitglieder derselben

*) s. Weck a. a. O. S. 308.

**) s. *Seckendorf* L. III. p. 214.

selben waren für Thüringen, Justus Menius, Pfarrer zu Eisenach, Johann Weber, Pfarrer zu Neustadt an der Orla, Hartmann Goldacker, von Watzdorf, und Friedrich von Hopfgarten; für Meißen, D. Justus Jonas, D. Melchior von Creutzen, Amtmann zu Colditz, George Spalatin, Caspar von Schönberg, und Rudolph von Rutschel.*) Diese Visitatoren aber erhielten eine sehr genaue Instruktion, wie sie bey der vorzunehmenden Landesreformation verfahren sollten,**) die vorzüglich bemerkenswerth ist, da sie in der That den ersten Grund von unsrer gegenwärtigen Kirchenverfassung enthält, und mit vieler Klugheit und Vorsicht abgefaßt ist.

Die Visitatoren sollen 1) die Reformation mit jedes Ortes vorgesetzter Obrigkeit Vorwissen vornehmen.

2) Derselben anzeigen, warum Ihro Fürstl. Gnaden solch Werk angefangen haben.

3) Nachfragen, wie sich bisher Lehrer und Prediger mit Austheilen der Sakramente verhalten; und da Mangel an tüchtigen Personen zu spüren, an deren Stelle geschicktere verordnen, den Abgedankten aber, auch denen, welche Alters halber ihrem Berufe nicht mehr vorstehen können, gewisse Provisiones lebenslang verwilligen; oder dieselben

4) ein

*) s. Spalatin S. 2158.

**) s. Weck a. a. O. u. Vogel S. 140.

4) ein für allemal mit einer ziemlichen Abfertigung dimittiren. (Auf diese Art wurde auch wohl für die katholischen Prediger gesorgt, welche ihren Glauben nicht verlassen wollten.)

5) Mit Fleiß Erkundigung einziehen, ob unter geistlichen oder weltlichen Personen, welche vorhanden, die dem wiedertäuferischen Schwarme anhängig, selbige davon mit nöthigem Unterrichte abmahnen, widrigenfalls, und bey verspürender Unbußfertigkeit, denselben aus dem Lande zu gehen gebieten. *)

6) An allen Orten den Pfarrern und Predigern untersagen, daß sich keiner unterstehen soll, anders zu lehren und zu predigen, oder der Sakramente und Ceremonien halber anders zu handeln, denn nach Gottes Wort, und in aller Einfalt, wie die Lehre von Ihro Fürstl. Gnaden selbst angenommen, und das Haus zu Sachsen solche vor Kaiserl. Majest. und dem ganzen Reiche auf dem Reichstag zu Augsburg bekannt hat.

(Diese Stelle ist sehr merkwürdig, da sie ganz in dem wahren ursprünglichen Geiste der Reformation abgefaßt ist, nach welcher die einzige Norm der öffentlichen Lehre die Bibel allein seyn sollte, auf andre

*) Für die Wiedertäufer hatte Heinrich einen so großen Abscheu, daß er sogar einen zu Dresden verbrennen ließ, den ihm, wie Freydiger berichtet, niemand losbitten konnte.

Digitized by Google

Glaubensformeln aber nur insofern verwiesen wurde, insofern sie mit dieser übereinstimmten.)

7) In ihrer Gegenwart in allen Städten und Orten den Gemeinden durch die Priester verkündigen lassen, daß Ihro Fürstl. Gnaden nicht gemeinet sind, in in ihren Fürstenthum und Landen widrige Lehre zu dulden; wer es anders halten, oder schimpflich, unchristlich und lästerlich von den Sakramenten reden würde, sollte ernstlicher Strafe gewärtig seyn.

8) Da befunden, daß der Personen, so jedes Orts zur Seelensorge und Schule nöthig, zu wenig; die Verfügung thun, damit an Anzahl der Leute kein Mangel sey.

9) Erkundigung einziehen, ob die Kirchen- und Schuldiener mit genugsamen Einkünften versehen sind.

10) Da sich es füglich wollte thun lassen, auf dem Lande zwey Pfarren zusammenschlagen.

11) Da die Collatores dieses Mittel nicht gern umgehen möchten, Sie bescheiden, daß einer um den andern das Jus Patronatus haben soll.

12) Die Güter und Zehnten, so von den Kirchen in die Klöster gezogen werden, wiederum den Kirchen und Priestern zueignen, daß sie aus den Klöstern den Pfarrern forthin gefolget würden.

13) Die Lehne als Altaria und andre, so in Städten und Dörfern gestiftet, wenn die eröfnet würden, in die gemeinen Kirchenkasten zu wenden, und die Nutzungen derselben zu Unterhaltung der Prediger und

Kir-

Kirchendiener zu gebrauchen. (Dergleichen Lehne, welche man Kirchenlehne nannte, bestanden in der Benutzung und Verwaltung solcher Güter, welche eigentlich der Kirche gehörten, und für welche der Vasall die Kirchengebäude im baulichen Wesen erhalten, und die Geistlichen besolden mußte. *))

14) Die Lehnherrn oder Collatores bescheiden, daß sie keine Priester annehmen, sie wären denn von den Visitatoribus oder Superintendenten darzu für tüchtig erkannt.

15) Die Pensionen, so vor Zeiten die Klöster und andre Geistliche von den Pfarren in den Städten und Dörfern jährlich gehabt, hinführo zu Unterhaltung der Pfarrer, Prediger und Kirchendiener gebrauchen lassen.

16) Die Wohnung der Kirchendiener in Städten und Dörfern, von den Pfarrern in baulichem Wesen zu erhalten, oder da Hauptgebäude aufzuführen, dasselbe durch die Eingepfarrten zu verrichten, Anordnung machen.

17) In allerseits Klöstern, sowohl bey Mannes- als Weibespersonen, verschaffen, daß sie sich der Ordenskleidung enthalten, und sonst ehrliche Kleidung tragen; und diejenigen, welche das Kloster zu verlassen gesonnen sind, mit einer Ausstattung nach Verms-

*) Man vergl. Eisenhard: Vom Kirchenlehn, in dessen kleinen Schriften, S. 165.

Digitized by Google

gen ihres Einbringens und Gelegenheit des Klosters versorgen. (Hieraus sieht man, daß damals die Klöster in Meißen noch nicht eingezogen wurden, sondern daß man in dieser Rücksicht sehr gemäßigte Grundsätze beobachtete. Doch wurde noch unter der Regierung Heinrichs ein Anfang mit Sekularisirung der geistlichen Stifter gemacht; solches geschah besonders zu Dresden den 21. Dec. d. J. *))

18) Was durch sie (die Visitatoren) verordnet, die nächsten Beamten vollziehen lassen.

19) Kleinodien, Monstranzen und Kelche der Kirchen bis zu fernerer Verordnung solche Gott zu Ehren künftig nützlich zu gebrauchen, bey den Räthen in den Städten in Verwahrung geben, überley Kirchengeräthe nützlich verkaufen, und das Vermögen (sollte wohl heißen, die hieraus gelößte Summe) den Kirchen und deren Dienern zum besten anwenden lassen. (An eine willkührliche Verwendung der Kirchengüter, die man so oft von Seiten der Katholiken als Haupttriebfeder der von den protestantischen Fürsten vorgenommenen Reformation angesehen hat, war also wenigstens bey uns nicht zu denken.)

20) Wo jemand von Zinsen, Kleinodien oder Kirchengeräthe, oder an Gütern etwas an sich gezogen,

*) Müller S. 94.: „Am Tage St. Thomä ist das Vermögen der vormaligen geistlichen Stiftungen zu Dresden, durch Herzog Heinrich eingezogen und zu Besoldung der Kirchen- und Schuldiener gewidmet worden.“

gen, daſſelbe wieder erſtatten, und zu Gottes Ehre anwenden laſſen.

21) Da die wiederkäuflichen Stämme, ſo die geiſtlichen Lehn (hierunter werden Kirchen und geiſtliche Stiftungen jeder Art verſtanden) außenſtändig, das hundert höher denn mit 5 pro Cent verzinſet würden, die Verordnung thun: daß, den ausgegangenen Chur- und Fürſtl. Satzungen gemäß, vom hundert nicht mehr denn 5 genommen würden. (Dieſe Vorſchrift bezieht ſich auf die ſogenannten verſchleyerten Darlehen, welche deswegen in dem Mittelalter erfunden wurden, um der Strenge der Wuchergeſetze zu entgehen.)

22) Den Kirchen- und Schuldienern ihren Zehnden, Zinß und andre Gerechtigkeit an einem gewiſſen Tag zu entrichten, und das Getraide an tüchtigen Körnern zu erſchütten, Verfügung thun.

23) Der Pfarrer und Kirchendiener Einkünfte in gewiſſe richtige Verzeichniſſe faſſen laſſen, damit ihnen künftig nichts entzogen werden könne.

24) Wo auch zwey Pfarren zuſammengeſchlagen werden, erlauben, daß die ledige Wohnung verkauft, und das Geld zu den Kirchengütern gebraucht werde.

25) Verordnen, daß, da einer, wie billig, St. Pauli Ordnung nach, vociret, und ſonſt nicht im Dienſte des Wortes Gottes vorher geweſen, er zu den Gelehrten nach Leipzig geſchickt, allda examiniret, und ſo er zu ſolchem hohen Amte tüchtig befunden,

und eher nicht, dazu erfordert werde. (Die Prüfungen der Candidaten konnten damals Niemanden anders füglich überlassen werden, als der theologischen Fakultät zu Leipzig, da noch keine Consistorien existirten.)

26) Jedoch sey unnöthig, einigerley sonderliche Ceremonien oder Ordination dabey fürzunehmen. (Diese Vorschrift ist für die Geschichte des protestantischen Kirchenrechts wichtig, da sie zeigt, daß damals die Ordination, die gegenwärtig auch unter den Protestanten für nothwendig geachtet wird,*) wenigstens nicht allgemein muß üblich gewesen seyn.)

27) Den Obrigkeiten in Städten zwar die Denominationen der Pfarrer verstatten, aber nicht ohne ihr (der Visitatoren) Vorwissen annehmen lassen. (Dieser Punkt kann blos von denjenigen Pfarrern verstanden werden, die gleich damals bey Anwesenheit der Visitation bestellet wurden.)

28) In der Bischöffe unmittelbaren Städten und Flecken das Reformationswerk noch bis auf der Unterthanen Ansuchen verschieben. (Auch aus dieser Vorschrift leuchtet eine große Schonung hervor, die um

*) Gegenwärtig nehmlich befolgt man auch unter den Protestanten das C. I. X. de Clerico non ordinato ministrante; so wie überhaupt das Kanonische Recht in der Folge wieder, in Ansehung mancher Gegenstände ein gesetzliches Ansehn in unserer Kirche erhalten hat, auf welche es zu Anfange der Reformation nicht mehr angewendet wurde.

Digitized by Google

um so lobenswürdiger ist, je weniger gewöhnlich die sächsischen Fürsten eine Gelegenheit verabsäumten, wo sie ihre Hoheit über die Bischöffe ihres Landes geltend machen konnten; übrigens könnte man wohl mit ziemlicher Wahrscheinlichkeit erwarten, daß auch die Unterthanen der Bischöffe die Reformation begehren würden. Wenigstens sagt Luther in seinem oben angeführten Bedenken: »Die Leutlein und Dörfer unter den Bischöffen und Aebten sollen visitiret werden, sonderlich weil sie schreyen und solches begehren.«)

29) In Ehesachen Anstalt machen, daß dieselben durch jedes Orts geistliche und weltliche Obrigkeit nach Gottes Wort entschieden: oder in beschwerlichen Fällen, bey der Juristen-Fakultät in Leipzig rechtlich erkennet werde. (Die Ehesachen wurden also damals an das ordentliche Forum verwiesen, die andern ihrer Natur nach geistlichen Sachen aber wahrscheinlich der unmittelbaren Landesherrlichen Entscheidung vorbehalten.)

30) Die Winkel-Ehegelübde, so ohne Verwilligung der Aeltern, Vormünder oder nächsten Freunde, welche an der Aeltern statt zu achten, geschehen, durch ein General-Edikt mit Auffetzung einer Pön aufheben.

31) In Städten und sonsten Aufsicht bestellen, ob Mönche, sonderlich des Bettel-Ordens, sich des Predigens und Meßhaltens noch unterständen, und die Leute zu sich in die Klöster zögen, solchen Falls, den-

 selben

selben Auflage thun, davon abzustehen, oder da dieses nicht verfangen wolle, ihnen andeuten, das Land zu räumen.

Zum Behuf dieser ersten Kirchenvisitation, deren Instruktion wir gegenwärtig angeführt haben, wurde auch zu gleicher Zeit das sogenannte Churfächsische Visitationsbuch von D. Luthern mit einer Vorrede wieder herausgegeben, welches eine Norm für die Prediger enthielt, wie sie sich in Ansehung der Lehre und des Gottesdienstes zu verhalten hätten. Dasselbige geschah auch in Ansehung der Churfächsischen Kirchenordnung, welche gleichfalls in den Staaten unsers Herzogs adoptiret wurde. *)

Uebrigens nahm die Visitation sowohl in Meißen als Thüringen einen glücklichen Fortgang. Jene machte den Anfang mit ihrem Geschäfte in der Stadt Meißen, wo ihr viele Hinderniße von Seiten des Domkapitels, besonders von dem Julius Pflug und dem Heinrich Carlewitz, entgegengesetzt wurden. Von hier begab sie sich über Dresden in das Erzgebürge, und von da über Penig und Pegau nach Leipzig, wo sie schon das meiste von den oben bemerkten Reformatoren vorgearbeitet fand. Nach einem 10tägigen Aufenthalt daselbst wurden diejenigen Städte und Dörfer von ihr besucht, welche an der Elbe lagen; und nach Verlauf von 7 Wochen kehrte sie wieder nach Dresden zurück. In dem Berichte, den sie nach ihrer

Zurück-

*) *Seckendorf* L. III. p. 254.

Zurückkunft dem Herzog erstattete, klagte sie insbesondre darüber, daß sie eine große Anzahl Prediger gefunden hätte, die zwar zum Schein Gehorsam angelobten, aber im Herzen gewiß nicht gesonnen wären, ihn zu halten.

Aehnliche Klage führte auch diejenige Visitation, welche nach Thüringen geschickt wurde, die nur einen kleinen Distrikt dieses Landes zu durchreisen brauchte, weil der größte Theil desselben der Ernestinischen Linie gehörte. *)

Noch unter der Regierung Heinrichs wurde eine zweyte Kirchenvisitation eröfnet, von der uns aber wenige Umstände bekannt sind, welche Spalatin erzählet.**) Nach dessen Berichte aber nahm sie zu Weihnachten im Jahre 1539 ihren Anfang, und bestand aus folgenden Personen, unter welchen gar kein Churfürstlicher Rath oder Diener begriffen war, dem M. Wolfgang Fries zu Chemnitz, Herrn Caspar Zeuhner zu Freyberg, Pfarrer und Superintendenten, einem gewissen Dietrich Preuß, Hans von Kitscher und Rudolph von Rechenberg; sie schränkte sich blos auf Meißen ein, dafür aber wurde noch 1541 eine besondre Visitation wegen der Thüringischen Besitzungen des Herzogs angeordnet, von welcher Spalatin gar keine nähere Nachricht mittheilet.

Erst

*) S. *Seckendorf* L. III. p. 220. sq.

**) S. 2161.

Erst nachdem die Reformation gröſtentheils vollendet war, nehmlich im November 1539, schrieb Heinrich einen allgemeinen Landtag nach Chemnitz aus. Der Religionsangelegenheiten that er in der Landtagsproposition gar keine Erwähnung; dagegen aber verlangte er von der Landschaft, daß sie folgende politische Gegenstände in Erwägung ziehen sollte: *)

1) Ob man die Münze geringer machen oder im vorigen Werthe lassen sollte?

2) Welche Maaßregeln er wegen der Ansprüche ergreifen sollte, die der Churfürst Joachim von Brandenburg, und der Landgraf Philipp von Hessen an die Verlassenschaft seines Bruders George gemacht hatten? Diese Anforderungen gründeten sich auf das oben bemerkte Testament des Herzogs George, worinne dieser seiner Tochter Christine, die an den Landgrafen verheyrathet war, 20,000 fl. legiret hatte, und eben so viel den Kindern des Churfürsten von Brandenburg, der mit seiner schon verstorbenen Tochter Magdalene vermählet gewesen war.**)

3) Wurde die Landschaft gebeten, noch auf zehn Jahre den Bierzehnden zu verwilligen, der dem Herzog George im Jahre 1537 auf Lebenslang war versichert worden. Um aber bey den Ständen desto eher die Bewilligung dieser Steuer zu erhalten, gab ihnen Hein-

*) Die Landtagsverhandlungen s. beym Spalatin S. 2159. u. beym Weck S. 442.

**) s. *Seckendorf* L. III. p. 214.

Heinrich zugleich Nachricht von den mannichfaltigen Bedürfnissen, die er gegenwärtig befriedigen mußte. „Sein Bruder, Herzog George, habe auf 500,000 fl. Schulden hinterlassen; 200,000 fl. müßte er der Wittwe des Herzogs Friedrich zu Sachsen Mitgift geben; 10,000 fl. rückständige Heyrathsgelder dem Markgrafen George von Brandenburg; auch brauche er 20,000 fl. zur Ausstattung seiner Tochter Sidonia; endlich eine beträchtliche Summe, um die Lehn von Röm. Kaiserl. Majest. und dem König von Böhmen zu empfangen.“

Auf diesen Antrag antwortete die Landschaft, daß:

1) Die Münze keinesweges zu verringern sey; denn es würde dieses denjenigen Personen, welche Bergwerke bauten, beschwerlich fallen; auch würden Zinsen, Geleite, Zoll und Handlung darunter leiden.

2) Wegen der Ansprüche des Landgrafen von Hessen und Churfürsten von Brandenburg sollten durch etliche Landstände Unterhandlungen gepflogen werden. (In dem Jahre 1540 wurde auch würklich deshalb ein Compositionstag zu Zeitz gehalten, aber daselbst nichts endliches beschlossen, ob sich gleich auch Gesandte des Churfürsten zu Sachsen daselbst einfanden, der behauptete, daß, wenn auch das Testament des Herzogs George nicht an und für sich selbst ungültig wäre, demungeachtet jene Vermächtnisse der bekannten Erbver-

verbrüderung entgegen wären, nach welcher keine so große Summe legiret werden dürfte *).

3) Daß der Bierzehnde wirklich auf 10 Jahr sollte verwilliget werden. Dagegen aber erlaubte sich die Landschaft ferner einige wichtige Erinnerungen, die sich zum Theil auf die bisherige Regierung Heinrichs bezogen.

Er möchte ihnen ihre bisherigen Privilegien und Freyheiten bestätigen; auch darüber eine eigne Fürstliche Handschrift ausstellen, daß er keine Hülfe noch Steuer ohne dringende augenscheinliche Ursachen fordern, und alles, besonders wichtige Sachen, die das allgemeine Wohl des Landes beträfen, mit ihrem Rath und Verwilligung vernehmen wolle; welches bey der neuen Religionsveränderung nicht geschehen sey. Es möchten ferner den Ständen viele Bürden wieder abgenommen werden, welche ihnen durch die Visitation wären auferlegt worden, „so daß ein jeder vor seine Person in Religionssachen frey stünde.“ — An den geistlichen Gütern sollte man sich ohne ihren Rath und Wissen nicht vergreifen, und wo jemand aus dem Kloster gehen wollte, sollte man ihm sein eingebrachtes Geld wieder geben, oder für seine Unterhaltung sorgen. Die vom Adel möchten nicht gezwungen werden, wider die Bischöffe zu dienen, indem ihnen dieses, da sie zum Theil von den Bischöffen belehnet, an ihrer

Ehre

*) s. *Seckendorf* L. III. p. 214.

Ehre schädlich seyn würde. Auch bäte man ihm, den unfreundlichen Willen und seine Ungnade gegen die alten Räthe und Diener seines Bruders fallen zu lassen, und diejenigen hart zu bestrafen, welche die alten Räthe auf dem Landtage selbst öffentlich beschuldiget hätten. Zum Beschluß empfahlen sie ihm noch überhaupt bey seiner Regierung in die Fußstapfen seines Bruders George zu treten, der sein Regiment mit ihrem Wohlwissen und Rath bestellet hätte."

Auf alle diese Erinnerungen erfolgte eine allgemeine Landesherrliche Bestätigung der Ständischen Privilegien, und auf die letzte etwas unschickliche Ermahnung insbesondre, die ziemlich bittre Antwort: „Daß er (Heinrich) sowohl ein Fürst sey, als sein Bruder gewesen, daß er sich auch von Ihnen nicht weniger Gehorsam verspreche, denn seinem Bruder geleistet worden wäre, daß er sich so wenigen Vertrauens nicht versehen, und daß er auch ohne Einlassung einiger Fußstapfen wohl wissen würde, sich unverweislich zu halten."

Um dieselbige Zeit, als dieser Landtag gehalten wurde, war ein Convent der evangelischen Stände zu Arnstadt eröfnet worden, auf welchem auch Deputirte unsres Herzogs erschienen, der schon 1537 dem Schmalkaldischen Bunde beygetreten war. *) Sie mußten im Namen ihres Fürsten erklärten: daß er zu den gewöhnlichen Geldbeyträgen, die zu den gemeinschaftlichen Unkosten entrichtet wurden, nichts beytragen könnte, jedoch

*) s. *Seckendorf* L. III. p. 158.

jedoch bey einem eintretenden Nothfalle sich seiner Verbindlichkeiten gemäß bezeigen wollte; daher sie auch nicht zu allen Berathschlagungen gezogen wurden *). Vielleicht war diese Aeußerung Heinrichs, so wie auch die Kälte, die er gegen die Evangelischen auf einem andern Convente zu Naumburg zeigte, **) eine Wirkung von seiner Ehrfurcht für den Kaiser, an welchen er auch im Jahre 1540 eine eigne Gesandtschaft schickte, die aus dem Grafen Philipp von Mansfeld, George Schleinitzen und dem D. Commerstadt bestand, aber eben keine günstige Aufnahme erhielt. Der Kaiser nahm sogar Gelegenheit, Heinrichen durch seine Deputirten an die Vollziehung von dem Testamente seines Bruders erinnern zu lassen, mit der beygefügten Drohung, daß er, wenn auch die Form des Testaments nicht ganz richtig sey, diesen Mangel vermöge Seiner Machtvollkommenheit ergänzen würde ***). Doch zog diese Drohung des Kaisers keine weitern Folgen nach sich, und

*) *Seckendorf* L. III. p. 233. „Aderant Henrici Ducis Saxoniae Legati, neque tamen omnibus consiliis adhibebantur, quia tributorum collationem Henricus declinabat, nihil aliud offerens, quam quod, si res ita ferret, non defuturus esset communi causae, et pecuniam apud se depositurus servaturusque esset, instrumenta etiam bellica quae in parato haberet, suppeditaturus.

**) Ibid. p. 300.

***) Ibid. p. 257.

Digitized by Google

und Heinrich regierte während der noch übrigen kurzen Zeit seiner Regierung so ruhig, als er es nur bey der damaligen Crisis erwarten konnte; auch versöhnte er sich wieder mit den alten Räthen seines Bruders, unter andern mit dem George Carlewitz und D. Simon Pistoris *), welche anfangs durch den Einfluß der eignen Räthe des Fürsten, des Anton von Schönberg und Hans von Schleinitz ganz waren verdrängt worden. Demungeachtet wurden ihm die vielen Staatsgeschäfte, an welchen es in einem Lande wie Meißen, natürlich nie fehlte, öfters zur Last, und nicht selten sehnte er sich daher nach seinen stillen häuslichen Leben, das er zu Freyberg geführet hatte, wieder zurück **); welche Sehnsucht, verbunden mit einer anhaltenden Leibesschwäche, ihn endlich bewog die Regierung niederzulegen, und seinem ältesten Sohne Moritz zu übergeben, ob er gleich mit diesem seit einiger Zeit, besonders seit seiner ohne väterliche Einwilligung geschehenen Vermählung ***) eben nicht in dem besten Einverständniß gelebt hatte.

Den 2. Aug. 1541 machte Heinrich seine Absichten den Landständen bekannt, und den 7. Aug. desselbigen Jahres brachte er sie wirklich in Erfüllung, nachdem er

*) *Seckendorf* L. III. p. 371.

**) s. Freydigers Lebensbeschreibung Heinrichs.

***) s. Müller S. 95.

er Moritzen vorher einige Räthe an die Seite gesetzt hatte, unter welchen sich auch die oben bemerkten alten Diener seines Bruders befanden *). Beynahe war es, als wenn Heinrich seinen Tod geahndet hätte, indem dieser einige Tage nach geschehener Entsagung der Landesregierung erfolgte, nemlich den 18ten August. Er wurde, seiner eignen Verordnung gemäß, nach Freyberg abgeführt, und bey seinem Begräbnisse aller Aufwand so sehr vermieden, daß dabey, wie Freydiger meldet, nicht einmal die Schüler und armen Leute einen Pfennig erhielten, welches doch sonst gewöhnlich war.

Hang zu Ruhe und Frieden war der Hauptzug in dem Charakter unsers Fürsten, und selbst seine Vergnügungen stimmten mit dieser Neigung überein, denn er fand nur an denjenigen Geschmack, die mit keiner heftigen Gemüthsbewegung verbunden sind. Vorzüglich liebte er daher die Freuden der Tafel, und wenn er von Freyberg nach Dresden fuhr, mußte er wenigstens zweymal auf der Reise eine Collation halten, ja wenn es wahr ist, was sein Biograph berichtet, so war es ihm schon eine sonderbare Freude, wenn er andre Leute essen und trinken sah. Seine Fehler und Tugenden waren, wie leider bey den meisten Menschen, Folgen seines Temperaments. So war er

träge

*) s. Müller S. 96. und Spalatin S. 2161 und 62.

träge zur Arbeit, und hörte lieber von fremden Staatsangelegenheiten schwatzen, als daß er sich mit seinen eignen beschäftigte; auch befolgte er gewöhnlich nur fremde Rathschläge, nicht weil es ihm an eigner Einsicht gänzlich mangelte, sondern weil er die Anstrengung scheute, mit welcher diese verbunden ist. Dagegen war er freundlich und herablassend gegen jedermann, einfach in seiner Kleidung und seinen Sitten, und frey von Betrug und Falschheit.

Weiße.

Digitized by Google

VIII.

Bemerkungen von Benj. Gottfried Weinart, über seinen Versuch einer Litteratur der Sächsischen Geschichte und Staatskunde. Dresden und Leipzig, 1790. 1791. 2 Theile, 8.

Ein Unternehmen ist es, das eiserne Geduld erfordert, über eine Wissenschaft eine vollständige Litteratur auszuarbeiten; unendlich schwer aber auch, beynahe ganz unmöglich, dem ersten Versuche sogleich alle Vollkommenheiten zu verschaffen. Insbesondre ist dieses der Fall bey der Sächsischen Geschichte, die so reich an kleinen Schriften ist, welche um deswillen so selten sind, weil sie vom Buchhandel ausgeschlossen werden, und nur mit vielem Aufwand und durch weitläuftigen Briefwechsel erlanget werden können, oft aber gar nicht zu erlangen sind. Ich habe nun wohl einige Vorgänger an Struven und Kreyßigen gehabt. Der erste aber ist zu mager, da er nicht die Absicht hatte, alle vorhandene Schriften aufzusuchen, sondern sich nur mit der Anzeige der vornehmsten begnügte. Kreyßig hingegen liefert nur einen Catalogus ohne Bemerkungen, welches für den Geschichtsfreund zu unbefriedigend ist, weil er aus dem bloßen Titel nicht beurtheilen kann, ob die Schrift seiner Absicht entspricht. Die vorliegende Litteratur übertrifft wohl beyde an Vollständigkeit, und ob sie schon nicht

ohne

ohne Lücken ist, so ist es doch nun leichter möglich, durch Supplemente und eine künftige Umarbeitung ein Werk zu schaffen, dergleichen jede Wissenschaftsbranche besitzen sollte.

Wählt ein Schriftsteller ein Sujet, worüber er seine Gedanken aufzusetzen Willens ist, so muß es seine erste Sorge seyn, zu wissen, was darüber schon geschrieben worden, er muß seiner Vorgänger Meinung prüfen und verbessern, wenn er nicht schon längst bearbeitete Gegenstände vielleicht mit einerley Bemerkungen untersuchen und in den Verdacht gerathen will, seine Vorgänger wirklich gebraucht und ungebührlich benutzet zu haben. So nothwendig ein dergleichen litterarisches Unternehmen in jeder Wissenschaft ist, der es noch daran mangelt, so vielen Schwierigkeiten ist es auch unterworfen, alles zu umfassen, und nicht noch Mängel zurück zu lassen. Es ist aber auch verdienstlich, wenn jeder Kenner diese Lücken anzeigt und an der Vervollkommnung Antheil nimmt. Einige Bemerkungen über das vorliegende Werk anzuzeigen, ist vielleicht manchem Besitzer des Buchs angenehm. Der erste Theil beschäftiget sich mit Sachsens Topographie, wobey anzumerken, daß S. 4. *Strunzii* diss. de pago Nisani auch unter dem Titel gedruckt ist: Disquisitio de duobus antiquis Sax. pagis, Nisani ac Dalominci, accessit *Rivii* descript. —

S. 10. Die Briefe über Sachsen sind auch beurtheilet in Büschings wöchentl. Nachr. 1786. S. 220. und dem hist. Portef. 1787. 2 Band. S. 66.

Ebend. Die malerischen Reisen durch Sachsen enthalten folgendes: der 1ste Heft: Aussicht der Stadt Merseburg, das Salzwerk zu Dürrenberg, das Schloß Weißenfels, Schulpforte, dieselbe inwendig, der Brunn in Schönburg, das Schloß Schönburg, dasselbe von der Gegenseite, das Salzwerk zu Kösen, die Stadt Dornburg, die Stadt Leuchtenburg und Kahla. Der 2te Heft: Weißenfels gegen Mittag, das Schloß Goseck, Gegend um Naumburg gegen Morgen, die Domkirche zu Naumburg gegen Abend, dieselbe gegen Mittag, die Stadt Camburg, Aussicht bey der Papiermühle bey Dornburg, das Schloß Rudolphsburg bey Kösen. Der 3te Heft: Freyburg bey Naumburg, wo sich die Unstrut mit der Saale vereiniget, Freyburg von der andern Seite, das Schloß Kunitz bey Jena, die Stadt Jena, Orlamünde, Lobdeburg, hoher Schwan bey Saalfeld von innen, derselbe von außen.

S. 11. Canzlers Werk ist auch beurtheilet im hist. Portef. 1787. 2ter Band, S. 64.

S. 26. Der Vollständigkeit wegen hätte hier die elende Abhandl. in der Hamb. Bibl. S. 702. no. 6. S. 1014. no. 4. und 5. angeführet werden sollen, unter der Aufschrift: Kurze Antwort auf die Frage wegen der Namen der Städte und Dörfer bey Wittenberg,

berg, die davon zeugen sollen, daß in dieser Gegend ehemals Juden gewohnet haben.

S. 29. Titius Elbbrücke. — Allgem. deutsche Bibl. 91 B. S. 601. Der Anschlag war 15910 Thl. der wirkliche Aufwand aber 73626 Thl.

S. 36. Ein Wittenberger Lectionscatalogus von 1561 befindet sich in Strobels neuen Beytr. zur Litteratur, 1ster B. 1stes St. no. 3.

S. 37. Eine Recension der scriptorum publice propositorum a professor. in acad. Viteb. befindet sich in Strobels neuen Beytr. 1ster B. 2tes St. no. 2, welche wichtige Umstände enthält.

S. 47. Von Nürnbergers Programm im Wittenb. Magaz. 1783. S. 746.

S. 54. *Ge. Aug. Langhuthii* opusc. hist. natural. spectant. cum vita beati viri et ejus oratt. et poematib. cura Chr. Aug. Langhuthii, Lipsi. 1784. 4. 18 Bog. mit 4 Bildnissen. S. Wittenb. Magaz. 1784. S. 784.

S. 65. Von D. Luthern handeln noch: D. Luthers Quittung über 50 fl. zu seinem Doctorat, aus der Urschrift, nebst einigen Briefen desselben: von Canzlern für ält. Litterat. und neuere Lektüre, 3ter Jahrg. S. 27.

Gottfr. Schütze, Ausgabe von Luthers ungedruckten Briefen. Hamburg, 1780. 8. 3 Theile.

Panzers Entwurf einer vollständigen deutschen Litterärgeschichte der Lutherischen Bibel-Uebersetzung. Nürnb. 1783. 8.

M. Joh. Adolph Liebner, D. Luthers Reformationsgeſchichte für die Jugend, Gera, 1783. 8. 1 Alph. 5 Bog. Iſt ſehr gut und ganz für die ungelehrte Claſſe. Leipz. gel. Zeit. 1786. S. 349. Büſchings monatl. Nachr. 1786. S. 91.

Ebendeſſ. über D. Luthers Dichtkunſt und Lieder, Wittenb. 1791. 8. 48 S. Iſt ſeicht. Allg. Litter. Zeit. 1792. no. 64. S. 311.

S. 67. Bey Melanchthon ſind noch anzuführen:

Epiſtolae ſelectae *Phil. Melanchth.* edit. a *Caſp. Peucero.* Vit. 1565. 8.

Alter libellus epiſtolar. ibid. 1570.

Ad epiſtol. Phil. M. lib. I. et II. libellus III. ſtudio *Chriſtoph. Poſſelii.* Brem. 1590. 8.

Epiſtol. lib. IV. ſtudio *Io. Sauberti.* Norib. 1640. 8.

Appendix lib. IV. ab eod. 1645. 8.

Liber V. epiſtol. accurante eod. *Sauberto.* Norib. 1646. 8.

Phil. Melanchth. epiſtolarum liber, continens praeclara multa, — antehac nunquam editus, L. B. 1647. 8.

Stollens Nachr. von Büchern, 12 Th. no. 486. S. 441.

Liber continens epiſt. *Phil. Melanchthon.* ad *Ioach.* Camerarium. Lipſ. 1669. 8.

Iac. Thomaſii clavis in epiſt. *Phil. Melanchth.* in *Chr. Thomaſii* hiſt. ſapient. et ſtultitiae T. I. S. 1.

S. 71.

Digitized by Google

S. 71. sind von Melanchthon noch nachzutragen: Melanchthoniana in Strobels neuen Beytr. 2. B. 1. St. S. 129-146. Sie enthalten: daß Melancht. an der Disputation mit D. Eck 1519 nicht Theil gehabt; daß es eine Unwahrheit sey, daß er nicht predigen können; Anfragen wegen drey Schriften, die ihn betreffen, oder ihn zum Verfasser haben.

Anzeige der Schriften auf den Tod Melanchthons. Ebend. 2. St. S. 281 — 298. Es sind deren 71.

Recension von Melanchthons Epigrammen. Ebend. 2. St. S. 299 — 318.

Einige (10.) ungedruckte Briefe desselben. Ebend. S. 319.

S. 75. Von Taubmannen findet sich auch Nachricht in Flögels Gesch. der Hofnarren. S. 288.

S. 77. Von der Wittenb. Biblioth. ist eine Nachricht in Hirschings Bibl. 1. B. 1786. S. 251-259.

S. 98. Daßdorfs Beschreib. Dresdens wird auch beurtheilet in der Dessauer gel. Zeit. 1782. 13. St. S. 97.

S. 110. Von D. Kerstens Intestaterbfolge ist die zweyte Auflage, Altenb. 1785. 8. erschienen und beurtheilet in Leipz. gel. Zeit. 1786. 52. St. S. 817.

S. 111. Aus dem göttingischen Magazin ist in die Reisebemerkungen in und über Deutschland. 1. B. no. 4. S. 157-188. eine Reisebeschreib. von Dresden nach Töplitz 1782. übergetragen.

S. 117. Von den beyden Riedeln, Vater und Sohn, Gallerieinspectoren in Dresden, und ein Verzeichniß der Kupferstiche des letztern nach den Meistern, befindet sich Nachricht in den neuesten Nachr. von Künstlern. 1786. 1 B. no. 3. S. 35.

Von des letztern Sohn A. H. Riedeln und ein Verzeichniß seiner radirten Blätter nach den Meistern. Ebendas. S. 41.

Nachricht von dem Juwelier Joh. Melch. Dinglinger, seinen beyden Brüdern, Söhnen und Töchtern. Ebendas. S. 44.

Etwas von Winckelmanns Aufenthalt in Dresden. Ebendas. S. 48.

S. 118. Eine Lebensgeschichte Joh. Wilh. Ernst Dietrichs, in Meusels Miscell. 5ter Heft. S. 45. und Ergänzung und Berichtigung derselben in den neuesten Nachr. von Künstlern. 1ster Th. no. 3. S. 11.

S. 119. Der Titel von den dichterischen Schilderungen heißt: Dichter. Schilder. von den berühmtesten sächsischen Lustörtern, und malerisch romantischen Ansichten, vorzüglich um Dresden. —

Die Kupfer sind von einem jungen Künstler, Günther, im 1sten Heft das Dorf Plauen und die Gegend der Weiseritz zwischen dem Reisewitzischen Garten und dem Dorfe, in einer Abendzeit, wo der Mond die Gegend erhellet. Im 2ten Heft: der Reisewitzische Garten, der Tanzsaal, der in Gestalt eines griechischen Tempels gebauet; der Gang an dem Fluß, gegen dem

über

über eine ländliche Wohnung stehet, und die andere Seite des Tanzsaales. Auch recensiret in Leipz. gel. Zeit. 38stes St. 1786. S. 692.

S. 136. Die Abhandl. vom jure primar. precum der Bischöffe zu Meißen, stehet auch in D. Mereau Miscellaneen zum deutschen Staats- und Privatrecht, 2ter B. no. 6 und 7.

S. 138. M. Ursinus Geschichte der Domkirche zu Meißen, ist 311 Seiten stark, auch beurtheilet im Wittenb. Magazin 1783. S. 182. Statt 23 Urkunden, muß es 26 heißen.

S. 153. M. Müllers Gesch. der meißner Fürstenschule, ist auch recensirt in Leipz. gel. Zeit. 1787. S. 561.

S. 158. Hier ist einzuschalten Miltitz, und die Abhandl. vom Pastor Radolphi daselbst ökonomische Beschreibung der Gegend bey Miltitz, in kleinern Schriften der Leipz. ökonom. Societät. 1778. no. 1.

S. 166. Hier ist einzuschalten: Potschappel und J. J. H. Weiß über die in der Nähe von Dresden befindlichen und zu Potschappel gehörigen Steinkohlenwerke, in J. Fr. Lempens Magaz. für die Bergbaukunde, 6ter Th. 1789. S. 39-66.

S. 179. Hr. von Tempelhof hist. crit. Bemerkungen über die große Schlacht bey Torgau und deren Veranlassung, in neuer Litterat. und Völkerkunde. 1790. no. XII.

S. 210. Fragmente zur Gesch. der Stadt Leipzig, sind auch dem Leipziger Gelehrten- und Künstler-

Alma-

Almanach von 1787 beygefügt. S. hist. Portef. 1787. 2ter B. S. 67. Sie enthalten: einen kurzen Entwurf einer Geschichte der Stadt. Erster Zeitraum bis auf Markgraf Otten, den Reichen. Mit Critik und Wahrheitsliebe. 2) Ueber das Bernhardiner Collegium; 3) Verzeichniß aller Lehrer der Gottesgelahrheit bis zur Reformation. Nicht trockener Catalog, sondern über den Charakter und die Schriften dieser Männer; 4) allgemeine Kirchenuntersuchung in Sachsen von 1592 in Beziehung auf Leipzig; 5) Verzeichniß aller Handelsleute, Künstler und Handwerker von 1716. 1746. 1770. 1786.

Auch sind der Vollständigkeit wegen diese elenden Schriften noch nachzutragen:

Detlev Prasche vertraute Briefe über Leipzig. 1786. 8. An das Publikum, eine Beylage dazu. Berl. 1787. 8. 70 S. Allg. Litt. Zeit. 1788. no. 14. S. 149.

(Claudius), Leipzig, ein Handbuch für Reisende, die ihren Aufenthalt daselbst sich angenehm und nützlich machen wollen. Leipzig, 1792. 12. 13 Bog. Allg. Litter. Zeit. 1792. no. 142. S. 454.

S 217. Ist nachzutragen:

Index musei *Linkiani*, oder kurzes systematisches Verzeichniß der vornehmsten Stücke der Linckischen Naturaliensammlung, 1ster bis 3ter Th. 1786 und 87. 8. Allg. Litter. Zeit. 1788. no. 25. S. 257.

Io. Chr. Gottl. Baumgarten, Sertum Lipsicum, seu stirpes omnes praeprimis exoticas circa urbem

bem olim maximeque nuperrime plantatas, digeſſit atque deſcripſit ſec. method. Linnaean. Lipſ. 1790. 8. 48 S. Allg. Litt. Zeit. 1790. no. 213. S. 248. Außer den Linneiſchen und ausländiſchen Benennungen findet man auch Bemerkungen über Cultur und ökonomiſchen Gebrauch von beynahe 107 Arten.

Eiusd. Flora Lipſienſis, ſiſtens plantas in agris circuli Lipſienſ. tam ſponte naſcentes, quam frequentius cultas, ſec. ſyſtema ſexuale — cum tab. IV. aen. Lipſ. 1790. S. 744. Allg. Litt. Z. 1792. no. 99. S. 108. Iſt ſehr vollſtändig, beſonders bey den Kryptogamen.

S. 219. Eccleſia et acad. Lipſ. iſt von Aean. Weber.

S. 240. Hierher gehöret noch:

(Kreichaufs) hiſt. Erklärung der Gemälde, welche Hr. Gottfried Winckler in Leipzig geſammlet, Leip. 1768. 279 SS. Neue Bibl. d. ſch. W. 7ter B. 2tes St. S. 314. Die Sammlung iſt koſtbar und die Beſchreibung prachtvoll.

S. 244. Iſt einzuſchalten Dathe und Leben Dr. Joh. Aug. Dathe, Prof. der morgenl. Sprachen. im Nekrolog von 1791. 1 B. no. 10.

S. 250. Ebenfalls nachzutragen Morus und *Chr. Dan. Beck* recitatio de D. Sam. Frid. Nath. Moro, ſummo Theologo, d. XI Nov. 1792. defuncto. Lipſ. 1792. 8. 36 SS. Allg. L. Z. 1793. no. 10. S. 71. Iſt eine an ſeine Schüler den Tag nach Morus

Tode,

Todé, über den Character und die Lehrart des Verstorbenen gehaltene Vorlesung.

Io. Alouſ. Maxtyni — Laguna, Elegi ad manes I. S. N. Mori. Lipſ. 1792. 4.

S. 251. Das Programm vom Myconius ist von D. Fried. Imm. Schwarz.

S. 252. Hier ist einzuschalten Reitz und Karl Gottfr. Bauer, Pfarr. zu Frohburg, Friedr. Wolfg. Reitz. Einige Grundstriche zur Characteristic unsers unvergeßlichen Lehrers an D. Heinr. Blümner, Leipz. 1790. 8. 32 S. Allg. L. Z. 1791. no. 333. S. 549. Reitzens wissenschaftlicher und sittlicher Character ist sehr gut gezeichnet. In Prof. Ecks Leipziger gelehrtem Tagebuche, ist Reitzens Leben auch gleich zu Anfange des Jahres 1790 sehr schön beschrieben.

Noch ist einzuschalten: Richter und von ihm: Leben D. Christ. Gottl. Richters, Prof. der Rechte, im Nekrolog von 1791. 1ster B. no. 11.

S. 253. Prof. Ecks Leben D. Schwarzens ist auch beurtheilet in Leipz. gel. Zeit. 1787. S. 1345. In prunkloser Schreibart und gedrängter Kürze der vortrefliche Character und die wichtigsten Lebensauftritte Schwarzens geschildert, wozu die beygefügten Briefe großer Männer, noch mehr Erläuterung geben.

S. 263. Ist beyzufügen: D. Gäntz Nachr. von dem Irren- und Zuchthause zu Waldheim und dessen Einrichtung in D. Pyls neuem Magazin für die gerichtliche Arzneykunde, 1ster B. 1stes St. no. 11.

S. 283.

S. 283. Hierher gehören: *Chr. Henr. Braunius* de Gerardo Gochio, Numburg. quondam episcopo, Ien. 1766. 4. und Idem, de Iulio Pflugio scientissimo litterarum patrono, orat. Ien. 1764. 4.

C. S. P. historische, geographische und topographische Beschreibung des hohen Stifts Naumburg-Zeitz, größtentheils aus ungedruckten Nachrichten, Dresden, 1790. 8. 188 S. Allg. d. Bibl. 100. B. S. 185. Zuerst bis S. 41. Die Geschichte des Hochstifts. Im 2. Absch. S. 157. Die Statistik. Ist sehr zuverläßig.

S. 286. Ist einzuschalten: Altenburg, Bergschloß, und Nachricht von der Altenburg aus den Urkunden des Archivs St. Georgii a fratre Taubio monacho St. Benedicti, 1570. in Beytr. zur Sächsis. Gesch. 1. St. no. 5.

S. 288. Hierher gehöret: Merkwürdigkeiten bey dem Einzug Kaiser Carls V. und seiner Armade 1547. zu Naumburg von Dan. Schirmern, Floßschreibern 1547. in Beytr. zur Sächs. Gesch. 1 St. no. 4. (Altenb. 1792. 8.)

S. 292. Ist nachzutragen: De Numburgensis fabricae magistris, comm. qua — gratulantur *Chr. Henr. Braunius*, Conr. et Io. Gottl. *Kauser*, Iur. pract. Ien. 1768. 4.

S. 300. Noch beyzufügen: Nachricht von den Blaufarbenwerken zu Joachimsthal und in Sachsen in *G. Jars* voyages metallurgiques T. II. S. 516. Auf der 23sten Kupfertafel ist der Ofen mit dem Giftfange

Digitized by Google

fange abgebildet und auf der 27sten Tafel die Oefen zu dem blauen Glas. Jährlich soll man 1000 Centner Schmalte von verschiedner Güte machen, wozu 200 bis 250 Ctn. Kobolt verbrauchet wird.

S. 302. Die älteste churſächs. Bergordnung befindet sich in Köhlers Bergmänniſchem Journal 1790. 5. St. no. 2. Sie ist von 1477. für Schneeberg entworfen und enthält nebst den Namen der damals gangbaren Gruben vieles von den Berggebräuchen jener Zeiten, nebst Urkunden.

D. Baader d. jüng. Beytr. zur Geſchichte der Sprengarbeit in Sachsen, in Köhlers Journ. 1790. 12. St. no. 4. Die älteste Nachricht ist von 1643, da sie ein Harzer Bergmann auf der Grube Hohekirche einführte.

Ferbers Beobachtungen betreffen Stolpen, Pirna, Scharfenberg, das Salzwerk und den Steinbruch zu Dürrenberg, Freyberg, den Altenbergiſchen Zinnstock, Zinnwalde, Gegend um Chemnitz, die Bergwerke um Marienberg, Tſchopau, Ehrenfriedersdorf, Geyer, Annaberg, Schneeberg, Eybenstock, Saalfeld u. ff.

Das Fragment einer Bergmänniſchen Reise enthält in der Kürze alles, was beym Bergbau vorkommt, ist recenſiret in Leipz. gel. Zeit. 1786. 130. St. S. 2079.

S. 303. Wähler über die Sächſiſ. Bergwerksverfaſſung, ist auch beurtheilt in Leipz. g. Z. 1787. 65 St. S. 1025. Allg. L. Zeit. 1785. no. 152. und in Büſchings wöchentl. Nachr. 1787. S. 316. Die Aufſätze

im

im Bernoullischen Archiv befinden sich im 1. Th. S. 271 bis 304. und im 2. Th. S. 253 bis 298.

Lempens Magazin ist auch beurtheilet in Leipz. gel. Zeit. 1787. S. 254.

Löschers Bergmännische Briefe, deren 23 von den verschiedenen Arbeiten und Anstalten bey dem Bergbau, vom Schürfen bis zum Schmelzen der Erze handeln. Fünf Kupfertafeln erläutern sie. Auch sind sie beurtheilet in Leipz. gel. Zeit. 1786. 130. St. S. 2079.

Baron von Böhmer Beschreib. der Kühschachter Setzwäsche bey Freyberg, in Köhlers Journ. 3. Jahrg. 1. B. 6. St. no. 1.

Der Auszug einer Reise durch einen Theil von Sachsen, ist in Briefen und befindet sich in den neuen Reisebemerkungen S. 189 bis 236.

S. 304. Ueber die churſächs. Bergwerksverfassung, ist eine berichtigte neue Ausgabe von Wählers oben erwähnter Schrift von dem Finanzrath Thomas Wagner in Dresden besorgt. Sie ist das genaueste und beste Buch über diesen wichtigen Zweig des Wohlstandes Sachsens. Im Vorbericht wird die Eintheilung der Bergrechte nach ihren verschiedenen Quellen und deren Inhalt sehr umständlich und gut abgehandelt. Die Schrift selbst enthält folgendes: 1) über die Direction des Bergbaues; 2) vom Bergschöppenstuhl; 3) vom Bergregal; 4) vom Schiefer; 5) von der Muthung; 6) Freyheiten der Gewerke; 7) von einigen allgemeinen Einrichtungen der Bergacademie; 8) vom Casernwesen. — Viele

Tabellen und Schemas machen sie deutlich. Hist. Portef. 1787. 2ter B. S. 64. Leipz. gel. Zeit. 1787. S. 929. Allg. Litt. Zeit. 1788. no. 16. S. 164.

S. 330. Kann noch beygefügt werden: Wilisch Nachrichten von den Päbsten und Bischöfen, die den Namen Nicolaus geführet haben, Freyb. 1751. 4.

Ebendess. kurze Erklärung der Worte Offenb. Joh. 2, 6. zur Ehrenrettung der rechtschaffenen Nicolaiten, bey nun vollbrachtem Bau der Nicolaikirche, Freyb. 1752. 4.

S. 332. Hier ist nachzutragen: A. G. Werner ausführlich und systematisches Verzeichniß des Mineralien-Cabinets des Berghauptmanns Karl Eugen Pabst von Ohain — 1. B. Freyb. 1791. 368 S. Allg. Litt. Z. 1791. no. 350. S. 681.

S. 333. Bey Geyer: Oberbergmeister Tölpens Beschreib. des Geyerischen Zwitterstockwerks in Köhlers Journal, 1789. 1790.

S. 337. Verzeichniß der Ausbeutzechen und Ausbeuten der Marienberger Bergwerksreviere von 1520 bis 1662. in Lempens Magazin 6ter Th. 1789. no. 13. S. 189 bis 201.

S. 345. Von M. Tromlers Analectis ist comm. II. erschienen 1787. Die erste ist beurtheilet in Leipz. g. Z. 1786. 44. St. S. 698.

Theoph. Guil. Irmisch, in memoriam Car. Henr. Tromleri — vita defuncti d. 16 Nov. 1790. aet. 65. Schneeb. 1791. 4. Allg. L. Z. 1791. no. 340. S. 607.

Digitized by Google

S. 607. Ist ein elegisches Gedicht, an dessen Ende verschiedene Nachrichten von seinem Leben.

S. 351. Nachricht von dem Zwickauer Steinkohlen-Bergwerk, in Lempens Magaz. 5. B. und Nachtrag 7. B. 1790. S. 51-83.

S. 358. Hierher gehöret noch: Ueber die von Churſachſen den Grafen von Schönburg ſtreitig gemachte Reichshafter-Lehnseigenſchaft der Herrſchaft Glaucha, Waldenburg und Lichtenſtein, im Journal von und für Deutſchl. 1791. 65. St. no. 9.

S. 359. Dittmanns Kirchengeſchichte iſt auch beurtheilet in Leipz. gel. Zeit. 1787. S. 814.

S. 375. Anzumerken iſt noch: Ueber den Geſchlechtsnamen Reuß, in den Lobenſtein. Intell. Blatt 1787. 7. St.

S. 376. Lebensgeſchichte Heinrich des jüngern Reuß, genannt Poſthumus, Ebend. 1786. 12. St. Iſt leſenswerth, und die Urkunde Kaiſer Carls IV. wegen des Lehnsauftrags von Lobenſtein an Böhmen von 1371. wichtig.

S. 388. iſt einzuſchalten Liſchwitz bey Gera und Beſchreibung eines vermeintlichen Steinkohlenflötzes daſelbſt, vom Herrn von Römer, in Köhlers Journal, 1790. 5 St. no. 5.

Nachricht von der geſammten Herrſchaft Lobenſtein, im daſigen Intell. Blatt 1787. 9. St. und Kirchengeſchichte dieſer Herrſchaft, ebend. 13. St.

Digitized by Google

S. 392. Annoch sind nachzutragen: (geh. Rath von Weidersbausen) Uebersicht der Stadt und Landeshauptmannschaft Hof, 1. und 2. Abth. Hof 1787. 4. 11 Bog. Die erste Abth. kam auch 1785. unter dem Titel: Kurze Uebersicht des Zustandes der Stadt und alten Stadt Hof heraus. Jetzt sind zwey Nachträge beygefügt. Mit patriotischer Offenherzigkeit ist diese Schrift abgefaßt und sehr zu wünschen, daß die guten Wünsche des Verf. erfüllet werden.

Verschiedene Aufsätze über den Bevölkerungs- und Nahrungsstand der Landeshauptmannschaft Hof, die Stadt Hof und das Cronacher Bergwerk in Hirschings allg. Archiv. 1. B. 1790.

S. 400. Ist noch zu suppliren: *Frid. Strunz* de sylva Hercynia ad locum Claud. de IV. consul. Hon. Vit. 1717.

S. 406. Bey Gräfenthal: Diss. hist. prodromum hist. Graefenthal. sistens, quam praes. *Struvio* defendet Waechtel, Ien. 1715.

S. 408. Die historischen Nachrichten von Homburg sind auch beurtheilet im neuesten Zustand der gesammten Gelehrsamk. in Sachsen 1774. 5 St. S. 78. Das Siegel des Klosterabts ist in Kupfer gestochen.

S. 418. Die Schrift über die Schulpforte ist auch recensiret in Leipz. gel. Z. 1786. 117. St. S. 1861.

S. 435. Hier mangelt: Ausführliche topographische Beschreibung des Herzogthums Magdeburg und der Grafschaft Mansfeld, Magdeb. Antheils, Berl. 1785.

Digitized by Google

1785. 4. 492 S. S. hist. Portef. 5ter Jahrg. 1. B. S. 210 bis 214. Ist mit Oesfelden zu verbinden, um ein Ganzes zu formiren.

S. 438. Bey Eisleben ist anzumerken: Leben Christ. Dav. Jani, Rectors des Gymnasiums, im Nekrolog 1790. 2. B. no. 17.

S. 445. Treibers Ursprung der Grafen von Kefernburg, ist auch beurtheilet in Büschings wöchentl. Nachr. 1757. S. 319.

Nachzutragen ist noch: J. F. Treibers Geschlechts- und Landesbeschreibung des Hauses Schwarzburg, Jen. 1756.

Zu Hellbachs Archiv ist ein Nachtrag erschienen, Hildbh. 1789. 8. 10½ Bog. der noch immer unrichtig und unvollständig. Er verbessert das Kapitel von der Unterthanengeschichte, von den Passiv- und Activ-Lehen und vom Staatsrecht. Allg. d. Bibl. 100. B. S. 498. Allg. L. Z. 1791. no. 12. S. 92.

S. 468. Noch beyzufügen: Nachricht von der fürstlichen Handbibliothek des Erbprinzen und der Hofbibliothek zu Rudolstadt, in Hirschings Biblioth. 1. B. 1786. S. 177 bis 184.

S. 476. J. C. W. Voigts mineralische Reise von Weimar über den Thüringer Wald, Meiningen, die Rhönberge, bis Biber und Hanau, Leipz. 1787. 8. 57 S. Allg. L. Z. 1788. no. 7. S. 65.

Statistische Fragmente über das Fürstenthum Weimar im allg. Archiv für Länder- und Völkerkunde von Hirsching, 1. B. 1790.

S. 485. Die Bruchstücke aus dem Tagebuche eines Reisenden sind aus dem deutschen Museum und befinden sich in den neuen Reisebemerkungen S. 119 bis 140.

Nachricht von der herzoglichen Bibliothek zu Weimar, in Hirschings Bibl. 1. B. S. 189 bis 237.

S. 501. Gute Nachrichten von den Bibliotheken des Gymnasiums zu Eisenach, der fürstlichen Canzley und der Kirche zu St. George sind in Hirsching 1. B. S. 105 bis 119.

S. 510. Wiedeburgs Beschreibung der Stadt Jena ist auch im hist. Portef. 1787. 2. B. S. 195. beurtheilet.

Fragmente über Jena und die dasige Universität im Journal von und für Deutschl. 1791. 8. St. no. 11.

Antwort auf dieselben wegen der Bürgerschaft daselbst, im Intellig. Blatt der allg. L. Zeit. 1792. no. 55. S. 441. ff.

S. 521. Ist einzuschalten: Buder und Memoria divis manibus Chr. Gottl. Buderi — dicata a Io. Chr. Fischero, Ien. 1788. 8. 100 S. Er hatte ein Vermächtniß von 200 Thlr. für seinen Biographen bestimmt. Prof. Wunderlich in Hamburg hatte es übernommen, und starb. Nun that es der achtzigjährige

Fischer

Fiſcher auf einer ſeinem Alter angemeſſenen Art. Allg. L. Z. 1791. no. 252. S. 591.

S. 523. Iſt bey Lipſius anzumerken: *Io. Mich. Heinzii,* Rect. Vinar. pr. de Iuſto Lipſio, prof. Ien., in ejus ſyntag. opuſc. ſcholaſt. Goett. 1788. Sect. III. no. 9.

S. 527. Hier mangelt: D. *Batſch* diſſ. botan. ſiſtens diſpoſitionem generum plantarum Ienenſium ſec. Linnaeum et familias naturales. Ien. 1787. 4. 9½ Bog. Leipz. gel. Zeit. 1787. S. 59.

S. 534. Joh. Heinr. Gelbkens, Goth. Oberconſiſt. Raths, Kirchen- und Schulenverfaſſung des Herzogth. Gotha, 1ſter Th. Goth. 1790. 4. 318. S. Iſt aus ächten Quellen geſchöpft und gründlich. Der 1ſte Th. handelt von den Kirchen- und Schuleinrichtungen, der Aufſicht darüber, von den damit verbundenen milden Stiftungen und frommen Veranſtaltungen und von den chriſtlichen Diſciplin- und Policeyanſtalten. Er iſt in ſieben Abſchnitte getheilt. Allg. Litteraturzeit. 1790. no. 211. S. 225.

S. 552. Hierher gehören noch: J. F. Meyners kurzer Entwurf einer Geſchichte des Fürſtenthums Altenburg und inſonderheit deſſen Hauptſtadt. Altenb. 1789. 8. 144 S. Ein Vorläufer zur ausführlichen Altenburgiſchen Geſchichte, welche verſprochen worden. Er macht drey Hauptperioden, die alte, mittlere und neue Geſchichte und iſt gut aus den Quellen geſchrieben. Die mittlere Geſchichte hat die Rubrik: Alten-

burg eine Reichsstadt, 1) unter den sächsischen und fränkischen Kaisern, 2) unter den schwäbischen bis 1250. 3) während des Zwischenreichs bis 1274. 4) unter den Kaisern aus verschiedenen Häusern. Die neuere Geschichte fängt mit 1350 an.

S. 556. Hier sind nachzutragen: Vergleich zwischen dem Kloster U. L. F. auf dem Berge vor Altenburg und den Gebrüdern Hannsen und Fritzen von der Gablentz. 1493. in Beytr. zur Sächs. Gesch. 1stes St. no. 3. (Altenb. 1792.)

M. Sam. Benj. Reichel Versuch einer kurzen Geschichte des freyen adelichen Magdalenenstifts in Altenburg, mit Urk. Beyl. und Kupf. Altenb. 1791. 8. 294 S. Die Geschichte ist ausführlich und mit Fleiß abgehandelt. Die geh. Rathsdirect. Henriette Catharine Bar. von Gersdorf und ihr Bruder, der geh. Rath Otto Heinrich Freyh. von Friese, waren die Hauptstifter.

S. 557. Lorenzens Geschichte des Gymnasiums zu Altenburg, 1789 herausgekommen, und beurtheilet in Allg. d. Bibl. 99. B. S. 240. Es fehlt Plan, Ordnung und Vollständigkeit.

S. 572. Noch ist erschienen: J. G. Chr. Volckhardt hist. und geograph. Beschreibung der Churfürstl. und Sächs. Länder überhaupt und der Sachsen-Coburg-Meiningischen insonderheit. Meining. 1792. 8. 96. S. Ist zuverläßig. Allg. Litteraturz. Intellig. Bl. no. 2. 1793. S. 10.

S. 577.

S. 577. Gute Nachrichten von denen in Coburg befindlichen Bibliotheken des Gymnasii, der Regierung, der Herzoglichen, des Erbprinzens, des Raths und der Moritzkirche sind in Hirschings Bibl. 1. B. 1786. S. 43-48.

Brieglebs Entwurf einer Geschichte des Gymnasii Casimiriani, 1stes St. Cob. 1785. 2tes St. 1786. 4. Geht bis zur ersten Speisung im Convict 1606.

S. 580. ist einzuschalten: Bauinsp. Glenks Beschreibung des Salzwerks Friedrichshall bey Lindenau im Herzogthum Hildburghausen in J. W. und K. Chr. Langsdorfs Samml. zur Salzwerkskunde 1788. 2. St. S. 303 bis 350.

S. 587. M. *Alb. Ge. Walch* pr. narratio de Poppone, *Georgii Ernesti* fratre, Hennebergiae comite, Schleus. 1791. 8. In der gedrungensten Kürze und mit der gründlichsten Sachkenntniß. Allg. Litt. Zeit. 1792. no. 177. S. 47.

(Schultes) Grundriß einer hist. geograph. Beschreib. der Grafschaft Henneberg, im Journal von und für Franken. 1ster B. 5ter Heft.

Ebendess. (S. Cob. und Goth. Commiss. Raths und Amtmann in Themar,) diplomatische Geschichte des gräflichen Hauses Henneberg mit 255 Urkunden und neun Kupf. 1ster Th. Leipz. 1788. 4. 4 Alph. 6 Bog. (Allg. Litt. Zeit. 1789. no. 134. Allgemeine deutsche Bibl. 88. B. 2. St. S. 3-24.) 2ter Th. Hildburgh. 1791. 4.

5 Alph. und 11 Kupfer. Allg. deutsche Bibl. 100. Bd. S. 306 bis 327. Allg. Litteraturzeit. 1791. no. 193.

Ein classisches Werk. Es besteht aus fünf Abtheilungen. 1) Versuch einer geneal. Geschichte der Grafen seit ihrem Ursprung bis auf die 1274 unter ihnen vorgegangene Haupttheilung. Ist mit 19 zum erstenmal gedruckten Urkunden belegt. 2) Fragmente aus der Geschichte der so genannten neuen Herrschaft und der darunter begriffenen Pflege Coburgs, als eines zu Henneberg vormals gehörigen Landes von 1245 bis 400. Ein für die sächsische Ländergeschichte überaus wichtiger Abschnitt. 3) Kurze Geschichte der Grafen von Henneberg, Hartenberger Linie, von 1274 bis zu ihrem 1379 erfolgten Ausgange. 4) Geschichte Grafen Aschacher oder der in neueren Zeiten so genannten Römhilder Linie von 1274 bis zu ihrer 1549 erfolgten Erlöschung, mit 146 Beylagen. 5) Einige mit Urkunden belegte Nachrichten von dem über Graf Albrechts zu Henneberg-Römhild hinterlassenen Landestheil zwischen den Grafen zu Henneb. Schleusingen und dem gräfl. Hause Stollberg entstandenen Successionsstreit. Die Urkunden sind alle wichtig.

Der zweyte Theil enthält die Geschichte der Grafen Schleusinger Linie, als die 6te Abth. 7) Kurze Nachricht von der politischen und kirchlichen Verfassung der Grafsch. Henneberg-Schleusingen und zwar 1) von den Bestandtheilen derselben; 2) von der Hausverfassung, der Erstgeburt, Volljährigkeit, Hofhaltung,

tung, Titulatur, Wappen u. s. 3) von den Erbhofämtern. 4) Bruchstücke aus der Henneb. Gerichtsverfassung des mittlern Zeitalters. 5) Von den Privilegien der Grafen; 6) von den Lehnsverhältnissen derselben; 7) von dem Würzburger Burggrafen- und Obermarschallamte; 8) Bruchstücke aus der Religions- und Kirchenverfassung der Grafschaft. Die Achte Abtheilung enthält Geschichte der Henneberg-Schleusingischen Lande nach Verlöschung des Hennebergischen Mannsstammes, 1. Kap. Nachricht von der Erbfolge des Chur- und Fürstl. Hauses Sachsen; 2tes Kap. Von denen nach Abgang des Henneberg. Hauses erfolgten Anfällen Hennebergischer Orte an Hessen und Würzburg. Das Urkundenbuch faßt 300 wichtige Schriften.

S. 590. Gläsers Versuch einer mineralogischen Beschreibung, ist auch beurtheilet im deutschen Merkur, März 1776. S. 267. Sie ist ein kleiner, aber schöner Beytrag zu einer, künftigen Zeiten vorbehaltenen, Mineralgeschichte Teutschlands. Im ersten Abschn. die Beschreibung der Hennebergischen Gebirge, nebst einer gut eingerichteten mineralogischen Geschichte. Im zweyten die Anzeige und nähere Beschreibung der in den Henneberg. vorkommenden Mineralien. Im dritten der ehemalige und jetzige Henneberg. Bergbau.

Anschützens Schrift über die Gebirgs- und Steinarten, ist angezeigt in der Allg. D. Bibl. 88. B. 2. St. S. 184. Sie ist mit Forschgeist und

Erfah-

Erfahrungskunde geschrieben, und verbreitet über manche bisherige Dunkelheiten der Geognosie und Mineralogie viel Licht.

S. 592. Bey Ilmenau ist noch anzumerken: Nachrichten von dem Fortgang des neuen Bergbaues daselbst, Weim. 1786. zweyte Nachr. 1787. 8. 2 Bog. Büschings wöchentl. Nachr. 1787. S. 182.

S. 599. Wilkens Gedichte sind auch recensiret in Leipz. gel. Zeit. 1786. 122. St. S. 1937. Sie sind schön.

S. 621. Dietmanns lausitzisches Magazin ist 1792. beendiget worden.

S. 623. Ueber die Oberlausitz, in neuen Reisebemerk. 5. B. no. 4.

S. 718. Zeitungen, daß Zittau in der Oberlausitz nunmehr von den Kaiserl. belagert, und hatten in der Vorstat schon eine Schanz und Kirchlein einbekommen. Im Jahr MDCXLIII. 4.

S. 734. Die Briefe über die Niederlausitz sind auch angezeigt in der Allg. D. Bibl. 101. B. S. 524. Sie sind unterhaltend, obschon nicht allezeit richtig.

S. 772. Hier ist nachzutragen: Comment. I. de archidiaconatu propositi eccles. collegiatae B. Mariae virginis Erford. in comitatu Kefernburg ex documentis authenticis — in Steph. Alex. *Würdtwein* Thuringia et Eichsfeldia medii aevi eccles. in archidiaconat. distincta 1790. Wormat. 4. Allgem. L. Z. 1791. no. 12. S. 94. Aus Bonifacius Briefen

wird

Digitized by Google

wird die thüringische Bekehrungsgeschichte erläutert, und endlich folgen Notizen der Kirchen und des ganzen Sprengels mit Nachweisungen und 126 Urkunden.

S. 776. Ist nachzutragen: Abriß der Geschichte der Universität zu Erfurth, in Annalen der teutschen Akademien, 1790. 2 St. no. 9. In der fruchtbarsten Kürze ist alles nothwendig von der Stiftung, den Schicksalen, der Verbesserung und Verfassung gesagt.

(Rosenthal) Ueber den Gang der Witterung und Luft in Erfurth von 1781. bis 1784. Erf. 1785. 4. 2 Bog. Leipz. gel. Zeit. 1786. 29 St. S. 464.

Index plantarum, quas in agro Erfurtensi provenientes olim J. Ph. Nonne, deinde J. J. Planer collegerunt, Goth. 1788. 8. 19 Bog. Allg. d. Bibl. 89 B. S. 153. Allg. L. Zeit. 1788. no. 7. S. 68.

Indici — fungos et plantas quasdam nuper collectas addit — *Planer*. Erf. 1788. 8. 44. S. Allg. L. Z. 1791. no. 172.

Bemerkungen zum zweyten Theil.

S. 62. Anecdoten, Characterzüge und Sittengemälde aus der sächsischen Geschichte, Leipz. 1792. 1 Th. 129 S. 2 Th. 135. S. 8. Allg. L. Z. 1792. no. 319. S. 482. Schon bekannte und unzuverläßige Dinge. Der Ausdruck ist nicht mahlerisch.

S. 85. Arndts Archiv auch angezeigt in Leipz. gel. Zeit. 1787. S. 209.

S. 86. Hammerdörfers Beyträge — Hist. Portef. 5 B. 5 St. S. 638. Büschings wöchentl. Nachr. 1786. S. 84.

S. 87. Von Hellfelds Beyträgen ist der 3. Th. 1790. von 22 Bog. erschienen, und von des Verf. Bruder, Ludwig Carl von Hellfeld, Sachs. Weimar. Justizamts-Auditorn, herausgegeben worden. Allg. d. Bibl. 95. B. S. 227. 102 B. S. 489. Allg. L. Z. 1791. no. 198. Er enthält: 1) Landestheilung zwischen des großmüthigen Churf. Johann Friedrich Söhnen, S. 1-28. 2) Landestheilung zwischen Herzog Johann Wilhelm und dessen gefangenen Bruders, Herzogs Joh. Friedrichs Söhnen, Joh. Casimir und Joh. Ernst, S. 29-44. 3) Landestheilung zwischen Herz. Joh. Friedrich des mittlern Söhnen, Joh. Casimir und Joh Ernst mit 9 Beylagen, S. 45-171. 4) Urkunden und Nachrichten, die Belagerung und Einnahme der Stadt Gotha, und Zerstörung des Grimmensteins vom J. 1566. und 1567. betreffend, S. 172-227. 5) Einige Urkunden, die Vermählung Herz. Joh. Adolphs I. zu Sachsen-Weisenfels mit Christianen Wilhelminen von Bünau und das der letztern ausgesetzte Witthum betreffend, S. 228-238. 6) Mißheyrath Herz. Anton Ulrichs zu Sachsen-Coburg-Meinungen, historische Uebersicht der daraus entstandenen Streitigkeiten, einige dahin einschlagende Urkunden und ein in dieser Angelegenheit verfaßtes Struvisches Bedenken, S. 239-341.

S. 94.

S. 94. Von Hr. M. Haſchens Magazin iſt annoch erſchienen, der 7. Th. oder 73. bis 84. St. Dresd. 1790. und enthält: 1) Hiſtorie des Kloſters St. Afra, ſkizzirt von Knauth S. 2-27. 2) Diplom. Geſch. des Kloſters Nimtſchen, S. 27-46. 102-115. 135-162. 227-240. 284-299. 386-405. 450-468. 518-537. 578-591. 642-661. 730-741. 3) Miſcellaneen, S. 46-59. 115-169. 241. 552. 614. 300. 361. 435. 492. 694. 750. 4) Ein kleiner Beytrag zu den Biographen ſächſiſ. Churfürſtinnen, S. 66-101. 130-134. 322-344. 405-417. 7) Beyträge zur Großenhayner Chronik, S. 162-169. 216-227. 429-435. 482-487. 537-552. 596-599. 661-690. 719-729. 8) Etwas über die ſächſ. Pfalz, S. 194-211. 9) Kleiner Beytrag zur Chemnitzer Chronik, S. 211-215. 12) Verborgene Schätze, zur Erläutr. d ſächſiſch. Geſch. S. 258-264. 12) Geſch. der meißniſchen Burggrafen, S. 265-284. 345-360. 417-429. 487-491. 591-596. 741-745. 23) Dom-Pröbſte des hohen Stifts Meißen, S. 468-481. 514-517. 33) Iſt es wahr, daß der Redner auf der Bühne ſtärker rührt, als der Redner auf der Canzel? S. 600-613. 696-693. 706-719. 43) Beytrag zur Freyberger Chronik, S. 745-750.

Der 8te Theil oder 85 bis 96 St. 1791. und enthält: 1) Noch etwas über Crulina, S. 2-11. 2) Geſchichte Dresdens von ihrer Entſtehung bis auf unſere Zeiten, S. 11-36. 80-106. 155-171. 206-220. 291-300. 3) Torgauiſche 100jährige Tabelle, S. 37-44.

5) Ein kleiner Beytrag zur Lebensgesch. der Churfürstin Hedwig, S. 46-49. 130-141. 7) Miscellaneen, S. 55-58. 118. 180. 281. 364. 429. 529. 581. 605. 8) Diplomatische Geschichte des Klosters Nimtschen, S. 66-80, 142-155. 194-206. 258-272. 323-330. 10) Urkunden zur Erläuterung der sächs. Gesch. S. 107-118. 172-175. 221-223. 403-411. 460-467. 11) Nachträge zur Meißnischen Burggrafen-Geschichte, S. 224-229. 521-529. 577-588. 21) Generalplan über Sachsens Volksmenge, S. 273. 26) Etwas über Pirna, S. 330-340. 386-403. 450-460. 35) Anecdote aus des ehemaligen bekannten Kunstkämmerers Tobias Beutels, gemeiniglich Tobaksbeutel, Leben, S. 468-474. 38) Etwas über das Varding, S. 502-505. 39) Etwas über Palästina, S. 405-520. 42) Kleiner Beytrag zu den Biographien sächs. Churfürstinnen, in der Skitze der Königin Eberhardine, S. 566-576. 45) Etwas über Pantaleon Hebenstreit, S. 598-605.

S. 111. Hier ist noch nachzutragen: Kaiser Otto III. ein biographisches Gemälde aus dem zehnten Jahrhundert, Erl. 1789. 8. 190 S. Allg. d. Bibl. 96 B. S. 479. Sehr unterhaltend.

S. 120. Böhmens Progr. de Runibergo ist 28 S. stark, und noch einmal mit Verbesserungen und einem schönen Kupferstich von der dasigen Gegend abgedruckt, enthält 34 S. Neuster Zustand der Gelehrs. in Sachsen, 1774. 4 St. S. 49. 7 St. S. 97.

S. 129.

S. 129. Der Vollständigkeit halber sind hier noch folgende Schriften, welche zwar unbrauchbar und schlecht, einzuschalten: M. Nic. Placcius, Pfar. zu Schwerstedt, Pred. von der ehernen Schlange Mosis oder Wasserschlange, Erf. 1614. 4. M. Bernh. Schilling, Pf. zu Alperstedt, Thüringische Wetterglocke, Erf. 1613. Ebend. Pred. de iride gratiae et irae divinae teste, Erf. 1614. Pantaleon Danckloff, Pf. zu Mawe, von der grausamen Wasserfluth, die sich zu Mawe und Leutra unter dem Amte Jena und zu Reinstedt und Altendorf unter dem Leuchtenburg an der Saale und denn auch zu Weimar in Thüringen — 1613. — zugetragen, Jen. 1613. 4.

S. 130. von der Lage Acta der Sündfluth sind auch gedruckt, Weimar, 1720. 4. 3 Alph.

S. 130. Graf Wiprecht von Groitsch., vom Verf. Friedrichs mit der gebissenen Wange (Schlenkert) 1 Th. Zürch, 1789. 8. 1 Alph. 4 Bog. Allg. d. Bibl. 96 B. S. 180. Eine dramatisirte Geschichte, nicht ohne Interesse.

S. 177. Kraußens Stamm und Ankunft von 1555. ist mit Melanchthons Vorrede und die Ausgabe von 1576. durch Rein. Reinecc. ius.

S. 178. Hieher gehöret noch: *Petr. Albini*, orat. de familiae Saxon. origine, antiquitate et dignitate, Viteb. 1579. und in *Fabricii* reb. Misnic. Lipf. 1660. 4.

S. 179. Bey Fausts Stammbaum sind in Holz geschnittene Portraits.

Reusneri stemma Wittekindeum befindet sich auch in seinem opere genealogico, 1592.

Mengens Stammbuch ist auch gedruckt, 1601. 8. 1 Alph. S. 180. Bey Albins Stammbuch ist anzumerken, daß seine vier Söhne das Mscpt. fanden, Matth. Dreßer es verbesserte, und nach des Verf. 1601. erfolgten Tode herausgab. Es hat keine Tabellen, sondern auf der einen Seite ist die Person in Holz geschnitten, unten drunter ein Epigramm, nebst einer kurzen Geschichte und genealogischen Relation, und zwar vom König Hardewich 90. bis Christian II. 1602. Alsdann folgen die Wappen der sächs. Provinzen, die Bildnisse Graf Wiprechts von Groitsch und der Seinen, Carl des Großen und Marggraf Eckart I. und eine Reihe der Könige und Fürsten von 440. bis 1602.

S. 191. Abbildung der Churfürsten ist von 1643.

S. 197. Joh. Christoph Tschirpe, Prof. zu Eisenach, kurze Geschichte der Landgraf. in Thüringen und Marggrafen zu Meißen, nachmaligen Churfürsten und Herzogen zu Sachsen, in zwo illuminirten Tabellen, Allg. L. Z. 1791. no. 349. S. 679.

S. 269. Ist nachzutragen: Joh. Gerh. Gruners, Sachs. Cob. geh. Rath, Biographie Friedrich Wilhelms II. Herzogs zu Sachsen, Cob. 1789. 8. 17 Bog. allg. d. Bibl. 102 B. S. 171. Die Biographie des Herzogs selbst enthält nicht sowohl Schilderung seines

Privat-

Privatlebens, sondern außer seiner Jugendgeschichte größtentheils nur eine Erzählung seiner Regierungs-Handlungen und Verordnungen aus Acten, Recessen und Landtagsabschieden, die zum Theil S. 147. in dem Urkundenbuch abgedruckt.

S. 281. Nachzutragen: *Joh. Mich. Heinzii*, Rect. Vinar. prog. de beneficentia Guil. Ernesti, ducis, ad Ciceronis legem exacta, in ejus synt. opusc. scholast. Goett. 1788. Sect. III. no. 7.

Ejusd. orat. in memoriam ejusdem principis, ibid. no. 8.

S. 370. Nachzutragen: Gottfr. Siegm. Mexandri Geschlechtsregister Christian II. Herz. zu Sachsen, Altenb. 1655. fol. 1 Alph. 16 Bog.

S. 405. Friedrichs, Herzogs zu Sachsen, Briefe an den Rath Joh. Theodor Jablonski, über seine Ummendorfische Angelegenheit von 1703 bis 1715 in D. Büschings Magazin, 21 Th. S. 1.

Die Mutter Herz. Augusts, Erzbischofs von Magdeburg, Johanna Walpurgis, hatte mit dem Churf. Friedrich Wilhelm zu Brandenburg 1687 einen Vergleich getroffen, vermöge dessen sie den ihr auf Lebenslang ausgemachten Niesbrauch des Amtes Ummendorf im Magdeburgischen und das Inventarium desselben dem Churfürsten überließ, der ihr und ihren Erben dafür 26000 Thl. versprach. Sie starb, ehe die Zahlung erfolgte, und der Landesherr nahm Besitz. Als Herz. Friedrich nach sei-

nes Bruders, Herz. Moritzens Tode, dessen einziger Erbe geworden war, bat er um die verglichene Summe, wozu er sich des Jablonski bediente. Hierauf antwortete König Friedrich Wilhelm, daß die Forderung schon 1688 ungegründet erkannt worden und sie hörte auch 1715 mit des Herzogs Tode auf.

S. 424. Ist zu suppliren: Einige Actenstücke zur Geschichte der Gefangennehmung des churſächſiſ. Feldmarschalls von Schöning im May 1692. im Gött. hiſt. Magaz. 1 B. 1 St. No. II.

S. 436. Joh. Reinh. von Patkuls, Bericht an das Zaariſche Cabinet in Moskau, von ſeinem Geſandſchaftspoſten bey König Auguſt II. nebſt Erklärung der chiffrirten Briefe, erläuternden Anmerkungen, Nachrichten von ſeinem Leben und andern hierher gehörigen Betrachtungen, 2 Th. Berl. 1790. 8. Allg. L. Z. 1792. Intell. Bl. No. 38 S. 298. Die Berichte ſind aus Patkuls eigenhändigen Entwürfen. Sie gehen von ſeiner Abreiſe aus Moſcau 1703 an und ſind theils an Peter I. theils an den Grafen von Gollowyn gerichtet.

S. 471. Hierher gehören: Ueber die Annehmung der polniſchen Krone. An S. Churf. Durchl. Friedrich Auguſt III. den Vater der Sachſen. Von einem Patrioten. Deutſchl. 1791. 8. 43 S. Im Styl und Inhalt gleich ſchlecht.

Etwas gegen dieſe Schrift — von einem Polen 1791. 8. 55 S. Der Verf. hat hiſtoriſche Art und Kunſt völlig in ſeiner Gewalt.

Warum

Warum soll der Churf. von Sachsen die polnische Krone ausschlagen? Allen sächs. Patrioten gewidmet. Warschau (Dresden) 1792. 8. 78 S. Spricht mehr im Lehrton und bestreitet die seichte Meynung des Patrioten.

Nöthige Erinnerungen an den Verf. des anonymisch an S. Churf. Durchl. gerichteten Aufsatzes über die Annehmung der polnischen Krone, Leipz. 1792. 8. 60 S. Ist ebenfalls wieder die Schrift des Patrioten, der Unrecht behält.

Beleuchtung der Gründe, aus welchen die Annahme der polnischen Krone S. Churfürstl. Durchl. von einem Ungenannten widerrathen worden ist. Allen gutgesinnten Sachsen und Polen gewidmet. Leipz. 1792. 8. 59 S. behandelt den Patrioten sehr niedrig und ist schlecht.

An den Verf. der Schrift: Ueber die Annahme — von einem Patrioten, Meißen 1792. 8. 60 S. ist die beste Schrift von allen. Allg. L. Z. 1792 no. 160. S. 399.

S. 480. Pockenstein handelt von den Familien von Berenstein, Beust, Bock, Brand, Brandenstein, Bünau, Burckersrode, Carlowitz, Dieskau, Ebeleben, Einsiedel, Ende, Falcke, Barby, Gleichen, Mansfeld, Schwarzburg, Solms, Stollberg, Grünrode, Hayen, Hagken, Haugwitz, Reußen, Tautenberg, Schönburg, Ungnade, Werthern, Wildenfels, Heinitz, Holzendorf, Leipziger, Löser, Lüttichau, Maltitz, Marschall, Miltitz, Berlepsch, Pflug, Po-

nikau, Preußen, Salhausen, Starschedel, Staupitz, Schleinitz, Schlieben, Schönberg, Schönfeld, Schulenburg, Spiegel, Tuchsas, Vitzthum, Wangenheim, Weißbach, Witzleben, Wolfersdorf, Wolframsdorf, Ziegler.

Andr. *Hoppenrod*, Stammbuch, Strasburg, 1570. Fol. 1 ½ Alph. Enthält die berühmtesten Geschlechter zwischen der Elbe und den Rhein vom Harzwalde bis an die Nordsee.

Phil. Iac. *Speneri*, sylloge Genealog. histor. Frf. 1677. 12. 2 ½ Alph. besonders II. Ascanio-Saxonica et Anhaltina.

S. 489. Von des Hrn. von Medings Nachrichten von adelichen Wappen ist der 2 Th. 1788. 2 Alph. 2 Bog. u. 7 Wappen, der 3 Th. 1791. 846 S. erschienen und enthalten sie 1000 Wappen. Allg. d. Bibl. 95 B. S. 566. Allg. Litt. Z. 1792. no. 55. S. 438. Büschings wöchentl. Nachr. 1786. S. 204. Leipz. gel. Zeit. 1787. S. 592.

Von Uechtritz diplomatischen Nachrichten beträgt der 1 Th. 213 Seiten, und enthält die Familien von Amelunxen, Anhelmann, Beulwitz, Bünau, Conday von Watterfort, Friese, Gersdorf, Grossen, Krohnen, Nostitz, Uechtritz, Vittinghofen und Zetschwitz.

Eben dieses Uechtritz Geschlechtserzählung derer in Sachsen florirenden Familien, 1 Th. Taf. 1 bis 54. Leipz. 1787. Fol. Allg. L. Z. 1787. no. 175. 1788. no. 20. S. 207. Enthält die Geschlechter von Pöllnitz, Möllendorf, Einsiedel auf Kesselshayn und Eula, von

Jage-

Jagemann, von Witter, Breitenbauch auf Burg, Ranis und Brandenstein, Schomberg, Carlowitz, Raisky, Schlieben, Hagke, Arnimb, Zobel, Marschall auf Altgottern, Helmold auf Cannenwurf, Bissing, Schlegel, Mandelsloh auf Eckstädt, Klengel, Kettelhodt, Beust, Goldacker.

Ebenderselbe Tab. 55 bis 100. nebst Register und Verbesserungen. Leipz. 1788. Fol. 13 Bog. Allg. d. Bibl. 95 B. S. 231. Enthält die Geschlechter Marschall v. Biberstein, Schönberg, Fuchs, Wolframsdorf, Münchhausen, Bodenhausen, Witzleben, Burckersrode, Heringen, Geusau, Helmold, Wolframsdorf, Häseler, Meusbach, Berlepsch, Schlegel, Erffa, Krotta, Hardenberg, Breitenbauch, Arnimb, Naso, Hühnerbein, Beulwitz, Schönfeld, Bendeleben, Mangold, Raschkau, Schönfeld, Dachröden, Stammer, Tottleben, Brandenstein, Lüttichau, Bennigsen.

S. 493. *Edini* hist. descript. enthält: drey Gedichte de origine familiae equestris; de orig. familiae Alvensleb. et de praesenti statu hujus familiae, und sodann einige Carmina auf diese Familie.

S. 495. Versuch eines Geschlechtsregisters der Familie von Arnim, in Beytr. zur Sächsisch. Gesch. Bes. des sächs. Adels. Altenb. 1791. 8. 1 St. Betrifft nur die sächs. Linie. Allg. L. Zeit. 1792. no. 5 S. 83.

S. 518. Fried. Wilh. Gotter zum Andenken der Frau von Buchwald, nebst zwey ungedruckten Briefen des Hrn. von Voltaire, Goth. 1790. 8. 72 S. Sehr

schön

schön und richtig charakterisiret. Allg. L. Z. 1792. no. 73. S. 583.

S. 550. *Muth* Diss. in bigamium comitis de Gleichen, ist auch beurtheilet in der Allg. d. Bibl. 95. B. S. 242. In der Peterskirche zu Erfurth zeigt man ein Grabmal, auf welchen ein Graf von Gleichen zwischen seinen zwey Gemalinnen liegend vorgestellet wird. Dieses haben viele für einen Beweis des bekannten Vorgebens gehalten, als sey dieser Graf, der insgemein Ernst II. genennet wird, mit zwey Gemalinnen zugleich, mit einer christlichen und arabischen vermält gewesen. Der Verf. untersuchet diese Fabel und zeigt mit guten Gründen, daß dieser Graf nicht Ernst II. sondern Siegmund gewesen sey, der 1494 gestorben, daß er zwar zwey Gemalinnen, Agnes von Querfurth und Catharina von Schwarzburg, gehabt, aber nicht zu gleicher Zeit, und daß also an eine Bigamie nicht zu denken sey.

S. 617. Adelsbrief derer von Römer, Wien 1470. in Beytr. zur sächs. Geschichte 1 St. no. 2 (Altenb. 1792. 8.)

S. 670. Gottl. Benj. Reichel Leben des Grafen von Zinzendorf, Stifter der Brüdergemeinen, Leipz. 1790. 8. 343 S. Allg. L. Z. 1791. no. 109. S. 65. Ist fast ein bloßer Auszug aus Spangenbergs Werk und die wenigen Zusätze diesem nicht widersprechend. Uebrigens nicht treu und ohne Interesse.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google
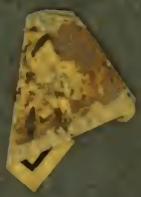
Digitized by Google